

Königsunritt und Huldigung in ottonisch-salischen Zeit

VON RODERICH SCHMIDT

I. EINLEITUNG

»Der Königsunritt¹⁾, der den neuen König durch lange Zeit immer wieder durch die gleichen Gegenden führte, ist ebenso wie die Aufenthalte des Königs an bestimmten Orten zur Feier der hohen Festtage ein treffliches Beweisstück dafür, daß eine bestimmte staatsrechtliche Notwendigkeit vorlag. Der König mußte die Herrschaft persönlich übernehmen, wie er sie auch persönlich ausüben mußte.« Mit diesen Worten charakterisiert Theodor Mayer in seinem Aufsatz »Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich«²⁾ den »Unritt« des deutschen Königs.

Eine seiner Voraussetzungen ist der königliche Grundbesitz. In dem Maße, wie sich seine Schwerpunkte unter den verschiedenen Herrschern und Dynastien verschoben, veränderten sich zugleich die »Kernlandschaften« des Königtums. Es sind dies jene Gebiete, in denen die Könige sich vornehmlich aufgehalten haben, in denen sich alle ihre Wege kreuzten und in die sie immer wieder zurückkehrten³⁾. Die dem Aufsatz beigegebenen Karten, in die die Itinerare der deutschen Könige bis hin zu Karl IV. eingezeichnet sind⁴⁾, stellen dies überzeugend dar. Welche Orte dabei besonders häufig aufgesucht wurden, hat Bruno Heusinger in seinen Untersuchungen über das »Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit«⁵⁾ herausgearbeitet und in Übersichten und Kartenskizzen veranschaulicht. Danach haben den deutschen Herrschern vom Be-

1) Am 18. März 1959 hat der Verf. über die hier eingehender behandelten Fragen einen zusammenfassenden Vortrag unter dem Titel »Königsunritt, Huldigung und Stämme« auf der Reichenau gehalten (vgl. Protokoll Nr. 71 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, S. 58–68). Die folgenden Ausführungen sind zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Königerhebung und des Herrschaftsantritts in Deutschland. Die mit dem Unritt zusammenhängenden Fragen des Königsempfangs, die den Verf. ebenfalls beschäftigen, sind hier ausgeklammert, um selbständig behandelt zu werden.

2) In: Das Reich und Europa, Leipzig 1941, S. 52–63. Ähnlich in: TH. MAYER, Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Lindau und Konstanz 1959, S. 28–44; hier S. 55 bzw. S. 32.

3) Ebd. S. 55 ff. bzw. S. 32 ff. Vgl. jetzt auch ders. in: Mittelalterl. Studien, S. 486 f.

4) Vollständig in: Das Reich u. Europa. Den gesammelten Aufsätzen (s. Anm. 2) sind nur die

ginn der salischen Zeit an, seit sie den bischöflichen Königsdienst gesteigert in Anspruch nahmen, neben den eigenen Pfalzen vor allem die in den Bischofsstädten als Aufenthaltsort gedient⁶⁾. Dieses Ergebnis Heusingers fand seine Bestätigung durch die Ausführungen von Hans-Walter Klewitz über »Die Festkrönungen der deutschen Könige«⁷⁾. Er stellte fest, daß diese seit Heinrich II. die großen Kirchenfeste zumeist am Sitz eines der Reichsbischöfe zu feiern pflegten, was dazu beigetragen habe, daß es beinahe zum festen Brauch wurde, daß sie dabei während der Messe in der bischöflichen Kathedrale unter der Krone erschienen⁸⁾. Eine zweite Feststellung bestätigt die Beobachtung Heusingers, daß nämlich der Wechsel der bevorzugten Festorte die Verlagerung der Macht- und Regierungsschwerpunkte des Königtums, eben seiner »Kernlandschaften« widerspiegelt⁹⁾.

Mayer, Heusinger und Klewitz hatten für ihre Untersuchungen des Itinerar der deutschen Könige, von Julius Ficker als »das feste Gerüst der Reichsgeschichte« bezeichnet¹⁰⁾, herangezogen. Daß es aber »zugleich eine noch keineswegs ausgeschöpfte Quelle für die Geschichte des Königtums selbst« ist, wird von Klewitz am Ende seines Aufsatzes betont¹¹⁾.

Die damit gegebene Anregung hat Hans Jürgen Rieckenberg in seiner Untersuchung »Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919–1056)«¹²⁾ aufgegriffen. Er unternimmt in ihr den »systematischen Versuch, die itinera regis per regna unter dem in diesem Wipo-Wort bereits angedeuteten Gesichtspunkte des Verhältnisses zwischen Königtum und Stämmen zu untersuchen«. Es geht ihm also um die Frage, »in welcher Häufigkeit die deutschen Könige die einzelnen Stammesgebiete (regna) aufgesucht und welche Straßen sie dabei benutzt haben«¹³⁾. An Hand der überlieferten Aufenthaltsorte und der Lage des Königsgutes ermittelte er für die Ottonen und Salier die tatsächlichen Reisewege und das diesen zugrunde liegende Straßennetz¹⁴⁾. In der Wahl des Weges war der König mehr oder weniger frei, wenn auch die *series itiones*¹⁵⁾ im voraus genau, freilich nicht unumstößlich, festgelegt wurden. Geschah Itinerarkarten für Ludwig den Deutschen, Otto I., Heinrich II., Konrad II., Heinrich IV., Lothar III., Konrad III., Rudolf I., Heinrich (VII.) und Ludwig den Bayern beigegeben.

5) In: AUF 8, 1923, S. 26–159.

6) Ebd. S. 67 ff.

7) In: ZRG, KA 28, 1939, S. 48–96.

8) Ebd. S. 78.

9) Ebd. S. 75 ff.

10) Beiträge zur Urkundenlehre, Bd. 1, Innsbruck 1877, S. 1.

11) Festkrönungen S. 87 f.

12) AUF 17, 1942, S. 32–154.

13) Ebd. S. 33.

14) Die einzelnen Königsstraßen sind am Ende der Arbeit in Tabellen und in drei Karten zusammengestellt.

15) So in den Ann. Althenses maior. (MG SS rer. Germ.), 2. Aufl., rec. E. L. B. AB OEFLE, Hannover 1891, S. 42 (1046), S. 44 (1048).

diese Festlegung der Reiseroute in ottonischer Zeit weithin durch die Gewohnheit, so machte sich hierin in salischer Zeit ein viel stärkerer Wechsel bemerkbar. Deshalb bedurfte es nun aber erst recht eines genau festgelegten Reiseplanes¹⁶⁾. Die von Rieckenberg aufgeworfene Frage: ob der jeweilige Reiseweg des Königs nicht an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden war, wird von ihm abschließend dahin beantwortet, daß Königtum und Servitium regis der Reichskirche den Reiseweg des Königs bestimmten¹⁷⁾.

Hier drängt sich nun eine andere Frage auf: Gab es für diesen Reiseweg außer den wirtschaftlichen Grundlagen und außer den geographischen Gegebenheiten nicht vielleicht noch andere »Voraussetzungen«? Man denke etwa an die »staatsrechtliche Notwendigkeit«, aber auch an die normalen Akte der Regierungstätigkeit. Mit Hilfe der *series itionis*, so hatte auch Rieckenberg bemerkt, sei es möglich, »der Regierungstätigkeit der Könige und dem Wesen ihres Königtums noch näher zu kommen«¹⁸⁾. Konnten wir – wie Th. Mayer es formulierte – »aus den Reisen feststellen, in welche Gebiete der König vorzüglich kommen mußte, um dort die Regierungsgeschäfte auszuüben«¹⁹⁾, so bedeutet das, daß sich von den staatsrechtlichen und politischen Erfordernissen her gewisse Notwendigkeiten für die Festlegung oder Änderung der Reiseroute ergaben.

Klewitz hatte beiläufig das Verhältnis von Königtum und Stämmen, »in dessen Entwicklung das Schicksal der Reichsgewalt letztlich begründet lag«, zu den *itineraria regis per regna* in Beziehung gesetzt und bemerkt, daß diese aufs stärkste von jenem bestimmt werden²⁰⁾. Wir fragen nun mit entgegengesetzter Blickrichtung: Welche Rolle spielte der Reiseweg in dem politischen wie rechtlichen Wechselspiel zwischen dem König und den Fürsten, zwischen Reichsregiment und Stammesgewalten? Diese für das Reich entscheidende Beziehung hat Th. Mayer im Auge, wenn er davon spricht, daß der König die Herrschaft in den einzelnen Stammesgebieten persönlich übernehmen wie auch persönlich ausüben mußte. Das ist staatsrechtliche Notwendigkeit und Ausübung des Regierungsgeschäfts zugleich und gehört zum »hohen Gewerbe«, das der König nach der etwas zugespitzten Formulierung von Aloys Schulte²¹⁾ »im Umherziehen« betrieb.

Im übrigen gilt für den Königsumritt in abgewandelter Form das, was Klewitz für die Festkrönungen ausgeführt hat²²⁾: daß dieser Brauch als Tatsache zwar längst be-

16) RIECKENBERG, a. a. O., S. 129.

17) Ebd. S. 130.

18) Ebd. S. 33.

19) Das dt. Königtum u. s. Wirkungsbereich, S. 55 bzw. S. 32.

20) KLEWITZ, Festkrönungen, S. 88.

21) Anläufe zu einer festen Residenz d. dt. Könige im Hochmittelalter, in: H Jb 55, 1935, S. 132.

22) KLEWITZ, a. a. O., S. 48.

kannt ist, daß er aber im Text historischer Darstellungen nur mit wenigen Sätzen behandelt oder am Rande gestreift wird. Man gebraucht den Ausdruck mit Selbstverständlichkeit, ohne nach dem Wesen und der Bedeutung der Sache zu fragen. Am ergiebigsten für den Umritt ist noch immer Fickers Buch »Vom Reichsfürstenstande«, wo er im II. Bande unter der das Wort »Umritt« vermeidenden Überschrift »Besuch aller Länder nach der Krönung« behandelt wird²³⁾. Danach ist H. J. Rieckenberg näher auf den »Umritt des Königs« eingegangen. In dem Kapitel »Die Königsstraßen und ihre Benutzung« hat er ihm einen besonderen Abschnitt gewidmet²⁴⁾. Eine zusammenfassende Geschichte des Königsumritts fehlt noch; aber auch einzelne Abschnitte sind bisher nicht monographisch behandelt worden. Dabei können – wie Rieckenberg am Ende des Abschnitts über den Umritt unterstreicht – »seine Geschichte und seine Bedeutung für das deutsche Königtum« sehr wohl »eine eigene Darstellung beanspruchen«²⁵⁾.

Eine Behandlung des »Königsumritts« erscheint aber heute noch aus einem anderen Grunde geboten, ja sie ergibt sich fast als Forderung aus dem derzeitigen Stande der Forschungen über die Königserhebung in Deutschland.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in den Anfang des 20. war die Geschichte der deutschen Königswahl ein beliebtes und viel erörtertes Thema in der deutschen Geschichtswissenschaft. Nach dem ersten Weltkrieg verlor es dann zusehends an Interesse, und seit den kritischen Bemerkungen von Ulrich Stutz (1922)²⁶⁾ wagte sich lange keiner mehr an diesen Gegenstand heran. Statt dessen rückten durch die Beschäftigung mit den Ordines die kirchliche Herrscherweihe, Salbung und Krönung, in das allgemeine Blickfeld und zugleich in den Mittelpunkt der Forschung. Was auf diesem Felde geleistet worden ist, war freilich von Anfang an weit mehr als eine Beschränkung auf Fragen des Krönungszeremoniells. Bezeichnenderweise nennt P. E. Schramm seine Abhandlung über »Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 879 bis um 1000«²⁷⁾ »eine Vorarbeit zu einer Geschichte aller jener Rechtsakte, die in den verschiedenen abendländischen Staaten bei einem Herrscherwechsel vorgenommen worden sind«. Solche Rechtsakte sind: Wahl, Eid, Salbung, Krönung, Thronsetzung und Investitur mit den Herrschaftssymbolen. Dabei bleiben – wie Schramm in seiner Abhandlung über »Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028)«²⁸⁾ ausführt – die »außerkirchlichen Akte« wie Wahl, Huldigung, Treueid, Königsmahl usw. außerhalb der eigentlichen Behandlung; doch werden auch sie im

23) Bd. II, 2, hg. v. P. PUNTSCHART, Graz u. Leipzig 1921, § 381.

24) S. 124–128.

25) Königsstraße u. Königsgut, S. 128.

26) ZRG, GA 42, 1922, S. 494.

27) ZRG, KA 23, 1934, S. 117.

28) ZRG, KA 24, 1935, S. 187 f.

jeweiligen Zusammenhang mit in die Betrachtung einbezogen und dadurch in ihrem Wesen wie in ihrer Bedeutung beleuchtet und erhellt. Dabei zeigt es sich, wie notwendig es ist, die einzelnen Rechtsakte der Herrschaftserhebung zunächst für sich zu untersuchen, unbeschadet der Forderung – ja geradezu als Voraussetzung – einer Eingliederung in die gesamteuropäische Entwicklung, um so den Aufbau der mittelalterlichen Staatlichkeit deutlich werden zu lassen.

Eine Erscheinungsform dieser Staatlichkeit ist das Königtum, das zu erfassen eines der bevorzugten Anliegen der historischen Forschung in den letzten Jahrzehnten gewesen ist. Es genügt hier an die Sammlung und Erforschung der Herrscher- und Herrschaftssymbole zu erinnern²⁹⁾. Hier werden, so wie durch die Ordinesforschung, neue Quellengruppen erschlossen, die für das Königtum wie für den Bereich des Staatlichen überhaupt von gleicher Wichtigkeit sind.

Das Bemühen, die mittelalterliche Welt und ihre Erscheinungen von neuen Ansatz- und Blickpunkten her und unter Auswertung neuer Quellengruppen zu erfassen und zu ergründen, hat aber auch dazu geführt, in methodischer Neubesinnung die altbekannte schriftliche Überlieferung besonders der erzählenden Quellen einer erneuten kritischen Musterung und Prüfung zu unterziehen, indem man sie nun nicht mehr in erster Linie auf das in ihnen enthaltene bloße Nachrichten- und Tatsachenmaterial durchmustert, sondern sie als Selbstinterpretation ihrer Zeit, als Dokumente, die »genau im Schnittpunkt von Idee und Wirklichkeit« liegen³⁰⁾, zu verstehen sucht. Diese ideengeschichtliche Betrachtungsweise, die bemüht ist, aus der Vorstellungswelt der zu betrachtenden Zeit das Verhalten der handelnden Personen, Gruppen und Mächte, ihre Motive und Ziele und damit das Zustandekommen politischer wie rechtlicher Vorgänge zu enthüllen, hat gerade auch für das Königtum neue Erkenntnisse vermittelt. Der Aufsatz von H. Beumann über »Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit«³¹⁾ sei hierfür als ein Beispiel genannt. Dieser Aufsatz ist für das Verständnis der Rechtsanschauungen, auf die sich das Königtum gründete, wie der Rechtsakte, die zur Erhebung und Einsetzung der einzelnen Herrscher führten, gleichermaßen von Bedeutung. So wie bei Schramm Liturgie, Symbolik, Kunst und Rechtsbrauch sich gegenseitig erhellen, so fällt bei Beumann vom neu gewonnenen Verständnis des Ideengehalts der Historiographie ein Lichtschein auch auf die Rechtsgeschichte des Königtums.

Dieses Ineinander von ideengeschichtlicher und verfassungsrechtlicher Betrachtungsweise spiegeln mehr oder weniger die Aufsätze wider, die im III. Bande der »Vorträge

29) SCHRAMMS Werk »Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis 16. Jahrhundert« (Schriften der MGH, Bd. 13/I–III), Stuttgart 1954–1956, sei als das bedeutendste Beispiel für diese Forschungsrichtung genannt.

30) Vgl. H. BEUMANN, Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums, in: HZ 180, 1955, S. 449–488, hier S. 451 f.

31) ZRG, GA 66, 1948, S. 1–45.

und Forschungen« unter dem bezeichnenden Titel »Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen« vereinigt sind ³²⁾. In ihnen geht es darum, auf Grund neu gewonnener Einsichten die Erscheinung des Königtums als geistesgeschichtlichen Begriff wie als politisch-rechtliche Realität zugleich zu erfassen ^{32a)}.

Daß heute auch die rechtliche Seite des Königtums wieder stärker beachtet wird, hängt u. a. damit zusammen, daß die Frage der Königserhebung und der Rechtsgrundlagen des Königtums eine besonders aktuelle Bedeutung erhielt, seit durch das Buch von Gerd Tellenbach »Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches« ³³⁾ eine überaus lebhafte Erörterung über die Entstehung des Deutschen Reiches einsetzte, die sich bald zu einer Untersuchung über die Begründung der europäischen Völker- und Staatenwelt ausweitete. Die Schriften von Tellenbach, Lintzel, Heimpel, Schlesinger u. a. haben hier Grundlegendes für die historische Erkenntnis, aber auch für Einzelheiten der Königserhebung, erarbeitet.

Auf diesem Hintergrund erklärt sich auch die Wirkung des Werkes, das einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Königswahlforschung in Deutschland eingeleitet hat: das Buch von Heinrich Mitteis »Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle« ³⁴⁾. Mitteis' Kernthese ist bekanntlich die, daß die Doppelwahl des Jahres 1198 den entscheidenden Einschnitt in der Geschichte der Königswahl in Deutschland bedeutet. Von da an wird die Wahl aus dem Gesamtzusammenhang der Thronfolge gelöst und zu einem an bestimmte Regeln gebundenes Rechtsgeschäft gemacht. Bis auf Heinrich IV. dagegen bildete die Königswahl nur ein Glied in einer ganzen Kette von Handlungen, die alle zusammen zur Thronerhebung des deutschen Königs notwendig waren. Deshalb dürfe man vor 1198 streng genommen von einer Königs-»wahl« gar nicht reden, weil es diesen Begriff nicht für sich allein, sondern nur als Teilerscheinung eines größeren Vorgangs, der Thronerhebung, gegeben hat ³⁵⁾.

Das ist nun keineswegs eine bloß terminologische Frage. Hinter dieser Feststellung verbirgt sich vielmehr ein entscheidender Sachverhalt. Denn »Thronerhebung« ist im Gegensatz zu »Königswahl«, so wie diese lange im allgemeinen verstanden wurde, keine einmalige Handlung, sondern ein zwar einheitlicher, sich jedoch stufenweise verwirklichender Akt ³⁶⁾. Mitteis spricht von einer »Handlungskette«, in der geistliche und weltliche Akte nebeneinanderstehen, in der aber kein Glied fehlen darf ³⁷⁾. Doch sind die verschiedenen »Kettenglieder« nicht an eine feste Reihenfolge gebunden; sie können

32) Lindau u. Konstanz 1956.

32a) Vgl. das Vorwort von TH. MAYER.

33) Quellen u. Studien zur Verf.gesch. d. Dt. Reiches in MA u. NZ, begr. v. K. ZEUMER, Bd. 7, Heft 4, Weimar 1939.

34) Brünn 1938, 2. erw. Aufl., Brünn-München-Wien 1944.

35) Ebd. S. 15-17.

36) Ebd. S. 48.

37) Ebd. S. 49.

sich ineinander verschlingen, etwa in der Weise, daß sich die eigentliche Wahlhandlung in die Krönungshandlung hineinzieht, oder aber, daß auch nach der Krönung noch Wahlakte stattfinden. Mitteis hat hierfür den Ausdruck der »fortgesetzten Wahl« eingeführt und bemerkt von ihr, daß sie sich unter Umständen »jahrelang hinziehen kann, besonders wenn es darum geht, noch abseits stehende Stämme zu gewinnen«. »Jedesmal wird dann auch gehuldigt, und jeder solche politische Akt stärkt auch bei seinen Anhängern die Macht und das Ansehen des Königs«³⁸⁾.

Die Huldigung gehört für Mitteis zur Thronerhebung dazu³⁹⁾; sie ist ein Teil der Kettenhandlung. Die Frage, welche Teilakte die Thronerhebung denn in sich schließt, vor allem wie weit sich diese erstreckt, ergibt sich aus dem Zweck, der (nach Mitteis) damit verfolgt wird: »die Gewalt am Reiche« zu erlangen. Das ist die erste Aufgabe jedes neuen Herrschers. Und dazu gehören nicht bloß weltliche und geistliche Akte, wie Wahl, Salbung, Krönung, sondern »auch die faktische, reale Machtergreifung im Reich, ohne die keiner der vorhin genannten Teilakte wirklich zum Herrscher zu machen vermag. Zu ihr gehören teilweise wieder sogenannte »Nachwahlen« zur Gewinnung der bisher noch Zögernden, und wo sie fehlen, tritt die symbolische Handlung des Königsrittes an ihre Stelle«⁴⁰⁾. Königsumritt und Huldigung bezeichnen einen auch für Mitteis zusammengehörigen Sachverhalt, ja mehr noch: sie werden von ihm zur Thronerhebung in Beziehung gesetzt.

Obwohl das Buch von Mitteis in vielen, z. T. gerade grundsätzlichen Fragen nicht unwidersprochen geblieben ist, eines haben seine Hauptkritiker, F. Rörig⁴¹⁾ und M. Lintzel⁴²⁾, aber anerkannt, daß nämlich die »Königserhebung« – wie beide statt Thronerhebung sagen – in Form einer »Kettenhandlung« vollzogen worden ist.

Zwar lehnt Rörig im Gegensatz zu Lintzel die »Zauberformel« von der »fortgesetzten Wahl« gerade im Hinblick auf die Erhebung Ottos I. 936 entschieden ab, und zwar mit der Begründung, daß sie »den eigentlichen Sinn und das gegenseitige Verhältnis der Einzelhandlungen zu verwischen« drohe, akzeptiert jedoch das Wort »Kettenhandlung« vollkommen, da es »die relative Selbständigkeit der einzelnen Teile wie den Zusammenhang des Ganzen gut zum Ausdruck« bringe⁴³⁾. Als die einzelnen Vorgänge in Aachen, die erst alle zusammen genommen den König machen, nennt er: Thronsetzung und Huldigung der weltlichen Fürsten, Salbung, Krönung, geistliche Thronsetzung und Königsmahl, wobei er die weltliche Thronsetzung als rechtlich

38) Ebd. S. 54–56.

39) Ebd. S. 52.

40) Ebd. S. 48.

41) Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die dt. Geschichte. Untersuchungen z. Gesch. d. dt. Königserhebung (911–1198), in: Abh. d. Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Jg. 1945/46, Philos.-hist. Kl. Nr. 6, Berlin 1948.

42) Zu den dt. Königswahlen der Ottonenzeit, in: ZRG, GA 66, 1948, S. 46–63.

43) RÖRIG, a. a. O., S. 19.

maßgebend ansieht, da sie dem König »endgültig die Regierungsgewalt« überträgt. Danach »nimmt er als erste Regierungshandlung die Huldigung der Fürsten entgegen, durch die der sie bindende ›Personenverbandsstaat‹ hergestellt wird⁴⁴⁾.

Auch Lintzel behandelt die Thronsetzung 936. Das Entscheidende ist für ihn jedoch »die Wahl durch die Großen«⁴⁵⁾. Allerdings konnte sie in verschiedene Formen gekleidet sein. »Man kann nicht sagen, wie eine Wahl verlaufen ›mußte‹.« »Stimmabgabe, Akklamation, Heilruf genauso wie Thronsetzung, Bekleidung mit den königlichen Gewändern, Überreichung der heiligen Lanze, Krönung und Salbung sind mögliche Formen, wobei man gern kumuliert und wobei immer das Ziel ist, das Königtum des ›Gewählten‹ möglichst deutlich festzustellen und zu sichern«⁴⁶⁾. Eine solche »Wahl« kann sehr wohl auf verschiedene Handlungen und Stufen verteilt sein, »sie kann nach und nach von verschiedenen Wählergruppen an verschiedenen Orten vollzogen werden, ja sie kann wiederholt werden«. Immer aber sind es nach Lintzel »Akte, die einer Huldigung sehr nahekommen, ja manchmal geradezu in einer Huldigung bestanden«⁴⁷⁾.

In aller Klarheit ist dieser Sachverhalt von Walter Schlesinger erkannt und herausgestellt worden. Ebenfalls im Jahre 1948 – und zwar im gleichen Bande der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, in dem auch der Aufsatz von Lintzel erschien – veröffentlichte er seine für die Geschichte der Königserhebung grundlegende Untersuchung über »Die Anfänge der deutschen Königswahl«⁴⁸⁾. Bewußt kehrt Schlesinger wieder zum Begriff der »Wahl« zurück, weil er in der Wahl durch die Großen das entscheidende Moment bei der Königserhebung sieht, was er hier für die Zeit von 876 bis 936 überzeugend nachweist. Für die karolingische Zeit hat Schlesinger dies kürzlich in der Festgabe für Hans Herzfeld herausgearbeitet⁴⁹⁾, indem er den Anteil der Großen an der Auswahl und an der förmlichen Erhebung der Herrscher untersuchte. In diesen beiden Akten sieht er die Form, in der die Großen ihr Recht bei der Königserhebung geltend zu machen pflegten. Auswahl des Kandidaten und seine förmliche Erhebung zum König ist genau das gleiche, was später bei der deutschen Königswahl als »Wahl« und »Kur« bezeichnet wird⁵⁰⁾.

Von besonderer Wichtigkeit ist die von Schlesinger auf die Frage, wie sich denn die förmliche Königserhebung vollzog, gemachte Feststellung, daß die Huldigung, die zunächst nur die Anerkennung einer bereits bestehenden Treupflicht ausdrückte, in spätkarolingischer Zeit neben einer etwaigen kirchlichen Weihe zu einem entscheiden-

44) Ebd. S. 49 f.

45) LINTZEL, a. a. O., S. 47 f.

46) Ebd.

47) Ebd. S. 57.

48) ZRG, GA 66, 1948, S. 381–440; danach in: Wege der Forschung I: Die Entstehung d. Dt. Reiches, Darmstadt 1956, S. 313–385.

49) Karolingische Königswahlen, in: Zur Geschichte u. Problematik der Demokratie, Berlin 1958, S. 207–264.

50) SCHLESINGER, Die Anfänge d. dt. Königswahl, S. 420 bzw. S. 359.

den Akt mit rechtsbegründender Kraft bei der Königserhebung wurde⁵¹⁾. Alle Huldigungen zwischen 876 (Pavia) und 900 (Diedenhofen) »sind ebenso Königswahlen wie die Huldigungen, die Arnulf 887 und Otto 936 zuteil wurden«. Unterwerfung unter die Herrschaft (wie die Quellen sagen), Huldigung und Königswahl »sind also das gleiche«, ja: die Huldigung ist geradezu »der Kern« der Königswahl durch die Großen⁵²⁾.

Erkennen wir diese Feststellung an, so ergeben sich daraus weitere, nicht unwichtige Folgerungen. Schlesinger hat seine These vor allem an der Erhebung Ottos I. in Aachen exemplifiziert: »Die Huldigung macht Otto zum König, so ist es Sitte«, zugleich aber betont, daß diese Sitte vorher bereits seit einem halben Jahrhundert galt und danach noch von Heinrich II. als konstitutiv für sein Königtum angesehen wurde⁵³⁾.

Bei Otto I. waren alle Akte der Königserhebung an einem Ort und zu einem Zeitpunkt zusammengezogen. Das war ein Idealfall. Später löste sich diese Einheit von Ort und Zeit. Der König mußte unter Umständen die Zustimmung zu seiner »Wahl«, wie P. E. Schramm es für den englischen König Stephan formulierte, gleichsam tropfenweise einsammeln⁵⁴⁾, indem er die einzelnen Stammesgebiete dazu aufsuchte. Der Umritt, auf dem dies geschah, war damit noch ein Teil der Königserhebung. Erst mit seiner Beendigung war diese endgültig abgeschlossen.

Nun hatte auch Mitteis schon bei Erörterung seiner Formulierung von der »fortgesetzten Wahl« gesagt, daß sich diese u. U. jahrelang hinziehen könne⁵⁵⁾. Doch mußte man den Eindruck gewinnen, als werte er die faktische, reale Machtergreifung im Reich mit etwaigen »Nachwahlen« und möglicherweise auch mit dem Königsritt nicht als ein eigentliches Glied in der Kette, sondern mehr als ein Anhängeglied an die entscheidenden Akte (Wahl, Salbung, Krönung und Erlangung der Insignien) der eigentlichen Thronerhebung. Freilich wäre der Königsumritt auch in diesem Falle im Zusammenhang mit der Königserhebung zu untersuchen, denn in seiner letzten Abhandlung »Die Krise des deutschen Königswahlrechts«⁵⁶⁾, in der er sich besonders mit den Einwänden Rörigs auseinandersetzt und seinen eigenen Standpunkt noch einmal klar umreißt, fordert er eine »genaue Analyse der Einzelelemente, aus denen sich der Gesamtvorgang zusammensetzt«⁵⁷⁾. Zwar erwähnt er den Umritt nicht; doch wenn er bemerkt, daß außer der eigentlichen Königswahl auch die umgebenden Akte der Handlungskette (Krönung, Erwerb der Reichsinsignien usw.) Wahlelemente enthalten können, »inso-

51) Ebd.

52) Ebd. S. 423 f. bzw. S. 363.

53) Ebd.

54) SCHRAMM, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Weimar 1937, S. 154.

55) Die dt. Königswahl, S. 55.

56) SB d. Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., Jg. 1950, Heft 8, München 1950 (dazu W. SCHLESINGER, HZ 174, 1952, S. 101–106).

57) Ebd. S. 11.

fern sie die Willensbildung der Wähler beeinflussen und ihren Entschluß, eine Willenserklärung abzugeben, zur Reife kommen lassen«⁵⁸⁾, so trifft eben dies nicht zuletzt für den »Königsumritt« zu. Halten wir aber mit Schlesinger an der Formel Wahl = Huldigung fest, so folgt daraus, daß der Königsumritt durchaus kein Anhängsel ist, sondern mit zur »Handlungskette« der Königserhebung gehört – oder doch gehören kann. Wann und in welcher Weise, das ist nun näher zu untersuchen.

Der Königsumritt – ein Teil der Königswahl? Das ist die Frage, die sich aus dieser Einleitung ergibt. Wir setzen hier zunächst ein Fragezeichen und wenden uns nun den Fällen zu, in denen ein Königsritt beim Herrschaftsbeginn eines neuen Königs bezeugt ist. Indem wir uns aber des eingangs zitierten Wortes von Th. Mayer von der Übernahme und der Ausübung der Herrschaft durch den König erinnern, behalten wir dabei zugleich die Frage im Auge, ob der Königsumritt nur als ein Teil der Königserhebung zu verstehen ist.

II. »DE ITINERE REGIS PER REGNA«

Der Umritt Konrads II. 1024/25 im Spiegel von Wipos Gesta Chuonradi II. imperatoris (Kap. 6)

»De itinere regis per regna« – unter dieser Überschrift berichtet Wipo in seinen Gesta Chuonradi II. imperatoris vom »Umritt« Konrads II. im Jahre 1024/25¹⁾. An diese Quellenstelle denkt wohl jeder sogleich, wenn vom »Umritt« die Rede ist. Hier begegnet uns ein zeitgenössischer prägnanter Begriff für das, was wir heute mit dem Wort »Umritt« bezeichnen²⁾. Und, da er die Überschrift eines selbständigen Kapitels ist, wird man hoffen, in diesem auch über die Sache selbst unterrichtet zu werden.

Worum handelt es sich nun? Zunächst: Wipo bemerkt gleich eingangs, daß er nicht alle Reisewege des Königs angeben wolle, auch nicht, wo dieser jedes Jahr die höchsten Feste, Weihnachten und Ostern, feierte. Er wolle nur mitteilen, wo Konrad gewesen, wenn etwas Besonderes und Merkwürdiges geschah. Was dann folgt, schildert jedoch keineswegs Ereignisse aus der gesamten Regierungszeit des Königs. Wipo berichtet vielmehr nur von seinem Aufenthalt nach der Krönung und Salbung in Mainz: wie er Aachen aufsuchte, hier vom Stuhl Karls des Großen Besitz ergriff und Recht sprach, danach Sachsen besuchte und dann Bayern, Ostfranken und Alemannien durchzog. Er schließt das Kapitel mit den Worten: *quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat*³⁾.

58) Ebd. S. 12.

1) c. 6.

2) Bzw. Königsumritt, Königsritt oder (Königs-)Umfahrt.

3) Die Werke Wipos (MG SS rer. Germ.), 3. Aufl. hg. v. H. BRESSLAU, 1915, S. 29.

Es klingt so, als wolle Wipo hier mit einem Satz den Inhalt des Umritts zusammenfassend charakterisieren, und tatsächlich ist in ihm eine wichtige Aussage über den Zweck des Umritts gemacht. Der Sinn des Satzes erschließt sich jedoch erst dann vollends, wenn man ihn als Abschluß des ganzen Kapitels versteht, als eine Zusammenfassung seines Inhalts. Man wird fragen: Ist denn der »Umritt« etwa nicht Gegenstand dieses Kapitels? Schon, aber Wipo behandelt in ihm nicht den Umritt an sich, sondern seine Bedeutung für Konrads Königtum.

Von dem äußeren Geschehen, das deshalb mehr am Rande erwähnt wird, steht die Thronsetzung zu Aachen im Mittelpunkt⁴⁾. Aber auch sie wird nicht in ihrer rechtlich-konstitutiven Bedeutung beschrieben, sondern sie bietet Wipo mehr die Gelegenheit, seinen Helden Konrad mit dem erhabensten Vorbild eines christlichen Herrschers, mit Karl dem Großen, zu vergleichen⁵⁾ und ihn als diesem ebenbürtig zu preisen.

Der Preis der Herrschertugenden Konrads⁶⁾ ist das eigentliche Thema auch dieses Kapitels. *Suspiciosum est relatu*, schreibt Wipo, *quam munificus fuit, quam iucundus, quam constantis animi, quantum imperterriti, bonis omnibus blandus, malis severus, in cives benignus, in hostes acerbus, in rebus agendis efficax*⁷⁾.

Daß ein solches Herrscherlob unter der Überschrift »De itinere regis per regna« vorgetragen wird, mag auf den ersten Blick verwundern. Allein, wo anders als auf dem Umritt konnte ein gerade erhobener König seine Herrschertugenden nicht nur zum erstenmal beweisen, sondern überhaupt erst voll entfalten? So wie die Festkrönungen dazu dienten, die Majestät des Herrschers dem Volk eindrücklich vor Augen zu stellen⁸⁾, so konnten auf dem Umritt seine Tugenden überall leuchtend hervortreten.

Im Falle Konrads II. war dies aber geradezu ein politisches Erfordernis. Denn mit ihm war eine neue Dynastie an die Spitze des Reichs und seiner Stämme getreten, die ihr »Königsheil« erst noch unter Beweis stellen mußte⁹⁾. Je heller die Tugenden des

4) Die Bedeutung, die Wipo dem Aachener Thron beimißt, behandelt H. BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Vorträge u. Forschungen, hg. v. Th. Mayer, Bd. III: Das Königtum (1956), S. 199–209.

5) Vgl. R. FOLZ, Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval (Publ. de l'Univers. de Dijon VII), Paris 1950, S. 99 f.; auch BEUMANN, Transpersonale Staatsvorstellungen, S. 203 (mit dem Hinweis auf Wipo c. 3, S. 20, Z. 26).

6) Über das Bedeutungsfeld *virtus* und die Verwendung dieses Begriffs für die Charakterisierung christlicher Herrscher durch Wipo s. H. BEUMANN, Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums, in: HZ 180, 1955, S. 469 f. u. 485 f. Die Absicht Wipos, »die des Andenkens wertere Tugend« Konrads II. »vor der Vergessenheit zu bewahren«, betont GERTRUD MARIA STAHL (geb. GRUND), Die mittelalterl. Weltanschauung in Wipos Gesta Chuonradi II. Imperatoris, Bonner Phil. Diss., Münster i. W. 1925, S. 5 u. S. 28 ff.

7) S. 28, Z. 22.

8) Vgl. H.-W. KLEWITZ, Die Festkrönungen der deutschen Könige, in: ZRG, KA 28, 1939, S. 49, 66 f., 71.

9) Über die Behandlung der Frage des Dynastiewechsels bei Wipo sowie bei Einhard und Widukind von Korvei vgl. BEUMANN, Transpersonale Staatsvorstellungen, S. 201 ff.

neuen Königs erstrahlten und je größer der Kreis derer war, die sich davon überzeugen konnten, desto glaubhafter wurde sein Charisma¹⁰⁾, desto gewisser konnte man sein, in Kamba die rechte Wahl getroffen zu haben. In dieser Hinsicht war der Umritt Konrads II. ein voller Erfolg. Es sind wohl nicht nur panegyrische Phrasen, wenn Wipo schreibt: *Fama eius vires de virtutibus sumpsit; hodie quam heri pro tenore pacis praestantior, pro benevolentiae gratia carior, pro regali censura honoratior habitus est ab omnibus*¹¹⁾. Und wenig später heißt es: *in brevi* – offenbar doch nach Wahl und Krönung, auf dem »Umritt« also – *tantum proficiens, ut nemo dubitaret, post Caroli Magni tempora aliquem regali sede digniorem non vixisse*¹²⁾. Immer wieder verweist Wipo auf Karl den Großen, und immer wieder findet sich der Hinweis auf den Aachener Thron, zuletzt ausdrücklich, vorher indirekt durch das *hodie*, mit dem – wie sich aus dem Zusammenhang ergibt – die Zeit gemeint ist, die auf die Aachener Thronerhebung folgte.

Die rechtliche Bedeutung der Stuhlsetzung in Aachen¹³⁾ braucht hier nicht weiter berührt zu werden. Ein Zeugnis aus späterer Zeit mag genügen: Wenn der König, nachdem ihn die Deutschen rechtmäßig gewählt haben, geweiht ist *unde op den stul to Aken kumt, so hevet he koningleke gewalt unde koningleke namen*¹⁴⁾.

gewalt und namen, nomen und potestas sind nun zwei Begriffe, die – wie H. Beumann unlängst für die frühere Zeit ausgeführt hat – im politischen Bewußtsein und im staatstheoretischen Denken des Mittelalters eine zentrale Stellung eingenommen haben¹⁵⁾. Ein rechter Herrscher muß über beide verfügen. Nur wenn er die potestas¹⁶⁾

10) Die neueste Lit. über »Die sakrale Legitimierung des Herrschers« (so H. BEUMANN für die ottonische Zeit in: ZRG, GA 66, 1948, S. 1–45) bei H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, 51955, S. 7, Anm. 2; für die ältere Zeit danach W. SCHLESINGER, Über germ. Königtum, in: Vorträge u. Forschungen III, hg. v. TH. MAYER, S. 132 ff.

11) S. 28, Z. 12.

12) S. 28, Z. 27.

13) Vgl. hierzu H. SCHREUER, Wahl u. Krönung Konrads II., in: HV 14, 1911, S. 329–366, hier S. 344 ff.; P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), in: ZRG, KA 24, 1935, S. 296 f.; allgemein: ders. ebd. S. 262 f.; H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen b. z. Goldenen Bulle, 21944, S. 92–95; ders., Die Krise des deutschen Königswahlrechts (SB. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., Jg. 1950, H. 8), S. 66 ff.; F. RÖRIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte (Abh. d. Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Jg. 1945/46, Philos.-hist. Kl. Nr. 6), 1948, bes. S. 47–51. Über den Aachener Karlsthron allg. P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik (Schriften der MGH 13) Bd. I, 1954, S. 336–351.

14) Sachsenspiegel Landrecht, hg. v. K. A. ECKHARDT, 2. Bearb. (Germanenrechte, NF., Land- u. Lehnrechtsbücher), Göttingen (1955), III 52 § 1, S. 237. Zum Verständnis dieser Stelle vgl. MITTEIS, Dt. Königswahl, S. 159–163.

15) H. BEUMANN, Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr., in: HZ 185, 1958, S. 515–549.

16) Über den Begriff *potestas* vgl. H. LÖWE, Von Theoderich zu Karl d. Gr., in: DA 9, 1952, S. 380 ff. (Wiederabdruck: Wiss. Buchges. Darmstadt, Reihe »Libelli« 29, 1956, S. 43 ff.).

besitzt, führt er das nomen zu Recht. »Karl der Große war in den Augen Einhards schwerlich ein solcher, der es zu Unrecht innehatte«¹⁷⁾; und – so dürfen wir hinzufügen – in den Augen Wipos besaß auch Konrad, wie der ständige Vergleich mit dem Frankenkaiser zeigt, nicht nur das nomen, sondern auch die potestas. Von welchem Augenblick an er sie innehatte, d. h. durch welchen Rechtsakt er sie gewann (ob durch die Stuhlsetzung zu Aachen), sagt Wipo nicht, wohl aber, daß er sie übte. Um sie geht es also auch beim Umritt. Das darzutun, ist ein weiteres Anliegen dieses 6. Kapitels.

Ein wesentliches Stück dieser potestas ist die Rechtsprechung¹⁸⁾. Das zeigt auch der Sachsenspiegel, der in dem auf die Aachener Stuhlsetzung folgenden Paragraphen ausführt: *Den koning kuset men to richtere over egen unde len unde over ierwelken mannes lif*¹⁹⁾. Und auch für Wipo manifestiert sich wahres Herrschertum in der Wahrung von Recht und Gesetz²⁰⁾. Ihrer hatte sich Konrad bereits am Tage seiner Weihe angenommen und damit *ad reliqua regimina sibi... viam praeparavit*²¹⁾. Allein die drei Rechtshandlungen, von denen Wipo hier berichtet, hatten wohl mehr eine symbolische Bedeutung²²⁾. Die eigentliche Ausübung seines Richteramtes hat Konrad II. offenbar erst in Aachen begonnen, nachdem er den Karlsthron bestiegen hatte. Jedenfalls berichtet Wipo in diesem Zusammenhang zuerst von allgemeinen Rechtshandlungen: *Quo sedens excellentissime rem publicam ordinavit ibique publico placito et generali concilio habito divina et humana iura utiliter distribuebat*²³⁾.

Ziehen wir den Sachsenspiegel ein drittes Mal zum Vergleich heran, so ergibt sich, daß für den König mit der Stuhlsetzung in Aachen noch nicht alles getan war. Zwar hatte er seitdem *koningleke gewalt unde koningleke namen*. Aber es bestand zur Zeit Eikes von Reggow offenbar ebenso wie zur Zeit Wipos ein Unterschied zwischen dem Innehaben und dem Ausüben, dem Zukommen und dem Geltendmachen von nomen und potestas²⁴⁾. So führt der Sachsenspiegel aus, daß der König, um das Gericht zu übernehmen, jedes der Stammesgebiete aufsuchen muß. ... *in swelk lant he kumt, dar is*

17) BEUMANN, Nomen imperatoris, S. 534.

18) Daß der Begriff *potestas* die Regierungsgewalt im Gegensatz zur bloßen Macht (*potentia*) in sich schließt, betont LÖWE, a. a. O., S. 382 m. Anm. 110 und insbes. Anm. 111 (bzw. S. 45–46).

19) Ssp. III 52 § 2, S. 237.

20) Vgl. c. 5, S. 26, Z. 19 ff.

21) c. 5, S. 27, Z. 26.

22) Siehe unten S.

23) c. 6, S. 28, Z. 9; zum Begriff *res publica* in diesem Zitat vgl. H. BEUMANN, Transpersonale Staatsvorstellungen, S. 199 f.

24) Das Entscheidende ist das tatsächliche Haben einer Sache, die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber (hier der Herrschaftsgewalt). Das dt. Recht gebraucht dafür den Begriff der Gewere, »von der meist in einem symbolischen Akt Besitz ergriffen wird« (Wörterbuch z. Gesch., hg. v. E. BAYER, Stuttgart 1960, S. 177). Vgl. d. Art. »Gewere« v. K. BOSL in: Sachwörterbuch z. dt. Gesch., München 1958, S. 353 f.

*eme ledich dat gericht, dat he wol richten mut alle de klage, de vor gericht begunt noch nicht gelent sin*²⁵⁾. Und ebenso sollen die Gefangenen vorgeführt werden, *swen de koning ok aller erst in dat lant kumt*²⁶⁾.

lant bedeutet im Sachsenspiegel Stammesherzogtum²⁷⁾; in jedem ist der König oberster Gerichtsherr²⁸⁾. Obwohl sich in der Zeit Eikes von Repgow die politische Auflösung der Stammesherzogtümer bereits weitgehend vollzogen hat, gelten sie dem Sachsenspiegler nach wie vor als in sich geschlossene Rechts- bzw. Gerichtsbezirke²⁹⁾. Der König übernimmt in jedem das Gericht, wenn er zum erstenmal seinen Boden betritt³⁰⁾. Erst dann gewinnt er die volle Herrschaft in jedem der regna^{30a)}. Er ist damit – Th. Mayer zufolge – »der oberste Herzog der einzelnen Stämme«, »der nach Wipo die Gewere in diesen Herzogtümern persönlich ergreift«³¹⁾. In ihrem Schutz übte er rechtmäßige Gewalt, sicherte er Recht und Frieden^{31a)}.

25) Sp. III 60 § 2, S. 245; hierzu und zur folgenden Stelle: J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande II, 2, hg. v. P. PUNTSCHART, Graz u. Leipzig 1921, 382, S. 26 f. m. Anm. 3.

26) Sp. III 60 § 3, S. 245.

27) Hierzu und über die Stellung der Stämme in der Reichsgliederung jetzt ausführlich K. G. HUGELMANN, Stämme u. Nationalstaat im deutschen Mittelalter I (1955), bes. S. 81 ff. Vgl. außerdem O. BRUNNER, Land und Herrschaft (1939), 4. veränderte Aufl., Wien-Wiesbaden 1959, S. 182: »Land« ist ein Gebiet, das ein einheitliches Recht, sein Landrecht, besitzt. Dazu Th. MAYER, Fürsten und Staat, Weimar 1950, S. 309. Über den Zusammenhang zwischen Wipos regna und der Ssp.-Stelle ebd. S. 233 f.

28) Über den König als den überall zu unmittelbarem Eingreifen befugten Herrscher vgl. FICKER-PUNTSCHART, § 382, S. 25–27.

29) Vgl. HUGELMANN S. 84 ff.; 105 ff.; 141 ff.; 161 ff.; 186 f. Vor allem bildeten für den Ssp. das Stammesgebiet einen Landfriedensbezirk. Vgl. auch W. MERK, Die dt. Stämme i. d. Rechtsgesch., in: ZRG, GA 58, 1938, S. 29 f.

30) Über die Hoftage, die ein neuer König in jedem Stammesgebiet abhielt, vgl. FICKER-PUNTSCHART, § 381, S. 20 ff.: »und es durfte scheinen als habe erst damit das betreffende Land seine Wahl für rechtskräftig gehalten«. Über Handlungen, bei denen der König im Land selbst anwesend sein mußte, ebd. 385, S. 42 ff.; vgl. auch HUGELMANN S. 151 ff. (Verhältnis v. königl. u. herzogl. Gerichtsgewalt) und S. 164 ff. (Königl. Rechte, deren Ausübung an den Stammesboden gebunden waren).

30a) Sie »waren Glieder des Reiches, nicht seine regionalen Organisationen«, denn »das Reich war nicht in Stammesherzogtümer unterteilt, sondern es wurde von ihnen gebildet«, Th. MAYER, Fürsten u. Staat, S. 233. Bis ins 12. Jh. hat der dt. König in jedem die unmittelbare landrechtliche Herrschaft ausgeübt; vgl. FICKER-PUNTSCHART, § 379, S. 15, und vor allem O. BRUNNER, Land u. Herrschaft, S. 191 f., 232, 368.

31) Fürsten u. Staat, S. 234; ähnlich jetzt i. d. Zusammenschau »Ein Rückblick«, mit der Th. MAYER den Bd. Gesammelter Aufsätze »Mittelalterliche Studien«, Lindau u. Konstanz 1959, beschließt: »Eigentliches Stammesoberhaupt war, wie der Königsumritt zeigt, bei dem der König die Gewere übernahm, der König selbst« (S. 486).

31a) O. BRUNNER, Land u. Herrschaft, S. 253 (vgl. auch ebd. ³1943, S. 513 u. 515).

Man wird den Sachsenspiegel selbstverständlich nur bedingt zum Vergleich mit Ereignissen, von denen Wipo berichtet, bzw. mit der Praxis seiner Zeit, heranziehen können. Doch die von ihm fixierte verfassungsgeschichtliche Wirklichkeit spiegelt sich auch bei Wipo, wenn er sie auch nicht ausdrücklich erwähnt. Soviel jedoch wird deutlich: Auch Konrad II. hat sich nach dem Aachener Akt aufgemacht und die Stammesgebiete der Reihe nach aufgesucht. Wipo zitiert, nachdem er im Anschluß an Aachen Konrad mit Karl dem Großen verglichen hat, die Worte aus der ihm zugeschriebenen Dichtung »Gallinarius«: *Chuonradus Caroli premit ascensoria regis*³²⁾, die auf das Sprichwort *Sella Chuonradi habet ascensoria Caroli* zurückgehen³³⁾, und die an dieser Stelle des Textes zugleich ein verkleideter Hinweis auf den Umritt des Königs sind. *Talibus indicis*, so fährt er dann fort, *nomen seu gloria regis gentium regiones transcendit, marinos fluctus transnatavit; passim divulgabatur virtus, quae inexhausto vigore semper manabat*³⁴⁾.

Wieder beschreibt Wipo nur die Wirkung, die von dem Auftreten Konrads ausging, nicht den Vorgang selbst. So erfahren wir nicht, ob der König in den einzelnen Stammesgebieten, so wie er es in Aachen getan, auch allgemeine Versammlungen abgehalten hat. Doch können wir seinen knappen Darlegungen soviel entnehmen, daß er wie dort Gericht gehalten und sich vor allem der Rechts- und Friedenswahrung angenommen hat. Für Sachsen ergibt sich das aus dem Satz: *...legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit*³⁵⁾; für die übrigen aus dem eingangs zitierten Schlußsatz des Kapitels³⁶⁾.

Der Bemerkung über die Bestätigung des Sachsenrechts ist aber noch mehr zu entnehmen: daß es sich bei den Maßnahmen, die Konrad II. auf diesem »Umritt« vorgenommen hat, nicht nur um die üblichen Regierungsgeschäfte gehandelt hat, wie sie während der ganzen Regierungszeit eines Herrschers vorgenommen zu werden pflegten, sondern um Erstmaßnahmen eines neuen Herrschers. Er bestätigte geltendes Recht, er übernahm das Gericht, er erließ Verfügungen zum Schutze des Friedens und des Rechts, er trat überall seine Herrschaft an.

Dieser ersten Umfahrt des Königs durch die Stammesgebiete des Reichs kam also eine besondere Bedeutung zu. Sie hatte ein konstitutiven Charakter: Sie war Teil der Herrschaftsübernahme Konrads II. und stellte damit den letzten Abschluß seiner Königserhebung dar.

Daß Wipo die Dinge so ansah, dafür spricht nicht nur die Rolle der Stuhlsetzung zu Aachen in diesem Kapitel, sondern ebenso die Stellung des Kapitels innerhalb der

32) S. 29, Z. 4; vgl. dazu WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Dt. Kaiserzeit, Bd. I, 1, 31948, S. 77.

33) S. 28, Z. 30.

34) S. 29, Z. 5.

35) S. 29, Z. 10; s. auch unten S. 162.

36) Siehe oben S. 106.

ganzen Schrift:³⁷⁾ Die Kapitel 1 bis 6 bilden nämlich insofern eine Einheit, als sie alle die Königserhebung Konrads II. zum Inhalt haben: Kapitel 1 »De conventu principum« berichtet von der Auswahl des Kandidaten, Kapitel 2 »De electione regis« vom eigentlichen Wahl-(Kur-)Akt, Kapitel 3 »De consecratione regis« von der kirchlichen Weihe und dem anschließenden Krönungsmahl. Ob dabei auch Konrad II. von den Herzögen bzw. Großen als Inhaber bestimmter Hofämter der gleiche Ehrendienst wie Otto I. 936 zu Aachen geleistet worden ist, bemerkt Wipo nicht³⁸⁾; doch erscheint es fast als eine assoziative Anknüpfung, wenn er nach der Erwähnung des Krönungsmahls im folgenden 4. Kapitel »De dispositione curiali et de regina« die Hofämter behandelt. Danach spricht er von der Königin und ihrer Krönung³⁹⁾, ein Ereignis, das zeitlich zutreffend zwischen die Krönung des Königs (Kap. 3) und seiner Stuhlsetzung zu Aachen (Kap. 6) gestellt ist.

Ein für die Königserhebung konstitutiver Akt wird aber auch im 4. Kapitel erwähnt: die Huldigung⁴⁰⁾. Nur wird nicht eindeutig gesagt, wann sie stattgefunden hat⁴¹⁾. Der Annahme, sie werde nach der Krönung erfolgt sein, weil Wipo ihrer danach, zu Beginn des 4. Kapitels, gedenkt⁴²⁾, steht die andere entgegen, sie sei vielmehr, wie bei Otto I., vor dem kirchlichen Akt vollzogen worden⁴³⁾, eine Annahme, die nicht zu beweisen, aber auch nicht auszuschließen ist, greift Wipo doch auch im 5. Kapitel vor die kirchliche Weihe zurück, indem er von jenen Rechtsentscheidungen

37) Hierzu nun auch H. BEUMANN in der Einleitung zu seinem Festschriftenbeitrag »Das Imperium und die Regna bei Wipo«, in: Aus Gesch. u. Landeskunde. Forschungen u. Darstellungen Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet, Bonn 1960, S. 11–36.

38) Vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 294 u. S. 207 f. Über das Krönungsmahl s. auch unten S.

39) Sie wurde am 21. 9. 1024 in Köln von Erzbischof Pilgrim vollzogen; vgl. H. BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. 1, Leipzig 1879, S. 35–38 u. S. 351 f.; J. F. BÖHMER, Regesta Imperii III, 1, 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. (1024–1039), neubearb. v. H. APPELT, Graz 1951, Nr. 4a.

40) Dazu im einzelnen unten Kap. IV.

41) So schon G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte² VI, bearb. v. G. SEELIGER, Berlin 1896 (Neudruck Darmstadt 1955), S. 204, Anm. 2; anders jedoch auf S. 480 (s. nächste Anm.).

42) WAITZ-SEELIGER VI, S. 480 m. Anm. 4; W. v. GIESEBRECHT, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit⁵ II, Leipzig 1885, S. 225; ähnlich, wenn auch vorsichtiger BRESSLAU, Jb. 1, S. 27, der im Anschluß an Krönung und Krönungsmahl formuliert: »Wahrscheinlich noch an demselben Tage fand auch die Huldigung statt«. Er erwähnt jedoch ausdrücklich (Anm. 4), daß Wipos unklarer Bericht nichts darüber aussagt, ob die Huldigungen vor oder nach der Krönung erfolgten. SCHRAMM, Krönung in Dtschld., S. 294, erwähnt die Huldigung auch nach der Krönung und dem Krönungsmahl.

43) So, wenn auch durch ein »vielleicht« eingeschränkt SCHREUER, Wahl u. Krönung Konrads II., S. 352: »Vielleicht hat vorher [vor der Salbung, Krönung und kirchlichen Inthronisation] nach alter Sitte, wie einst bei Otto I. 936 eine weltliche Thronerhebung mit Treueid und Kommandation der Fürsten stattgefunden.« Allerdings bemerkt auch SCHREUER in der Anm. 5

berichtet, die Konrad auf dem Wege dorthin vornahm⁴⁴⁾, und die – wieder in assoziativer Verknüpfung – die Gedankenbrücke zu der im 6. Kapitel geschilderten Thronbesteigung in Aachen und der dort vorgenommenen Rechtsprechung des Königs schlagen.

Aber nicht damit, sondern erst mit der Beendigung des Umritts durch die Stammesgebiete ist für Wipo die Königserhebung Konrads II. wirklich beendet. Nachdem sie abgeschlossen und im Reich Friede und Ordnung hergestellt ist, beginnt nun die eigentliche Regierungstätigkeit des Königs, die Wipo vom 7. Kapitel an schildert, beginnend mit den Worten: *Anno primo regni sui Chuonradus rex diem sanctum pentecostes in Constantia civitate celebravit*⁴⁵⁾.

Bekanntlich ist Wipos Biographie Kaiser Konrads II. nicht durchweg einheitlich; sie zeigt, wie Karl Hauck es formulierte, »deutlich zwei Gesichter«⁴⁶⁾. Während Wipo sich im zweiten Teil stärker an das chronologische Gerüst seiner Vorlage (einer verlorenen Reichenauer Weltchronik) hält⁴⁷⁾, ist er in der ersten Hälfte »ganz er selbst«. »Wahl und Weihe als Bestätigungen der Gotterwähltheit Konrads stehen im Vordergrund«. »Die auf das utile exemplum gerichtete Erzählung hat kaum Interesse an den tieferen politischen Zusammenhängen«⁴⁸⁾.

Seit Harry Breßlau hat man deshalb den Bericht Wipos über die Königserhebung Konrads für eine Reihe von Punkten in Frage gestellt⁴⁹⁾. Bei Wattenbach wird er geradezu als »unzulänglich und unzureichend« (besonders über die verfassungsrechtliche Lage) bezeichnet⁵⁰⁾. Mitteis⁵¹⁾ und Lintzel⁵²⁾ haben Wipo hingegen größere Glaubwürdigkeit zugebilligt. Lintzel hebt ausdrücklich hervor, es sei in keiner Weise

ausdrücklich, daß der Wipo-Stelle »nicht entnommen werden« kann, »wann das Gelöbnis erfolgt sei«.

44) Hierzu BRESSLAU, Wipo-Ausg., S. 26, Anm. (mit Hinweis auf SCHREUER, a. a. O., S. 352 ff.); vgl. auch die Diss. v. G. M. STAHL (s. oben Anm. 6), S. 40–42.

45) S. 29, Z. 18.

46) Stichwort »Wipo« in: Die deutsche Lit. d. Mittelalters. Verfasserlexikon, IV, hg. v. K. LANGOSCH, Berlin 1953, Sp. 1024.

47) Und zwar vom 10. Kap. an; vgl. dazu BRESSLAU i. d. Einl. zu seiner Wipo-Ausg. S. XXIII f.

48) HAUCK, Wipo, Sp. 1024 f.

49) BRESSLAU, Jb. 1, S. 18 ff.; ähnlich i. d. Einl. z. s. Wipo-Ausg. S. XXV ff.; APPELT, RI III, 1, 1, bezeichnet Wipos Bericht über den Wahlvorgang als »unvollständig und rhetorisch-phasenhaft« (S. 8 m).

50) WATTENBACH-HOLTZMANN I, 1, S. 79. Ebenso (hinsichtlich der Eidesleistung der Aftervasallen) W. KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt, in: ZRG, GA 66, 1948, S. 128–130: »Wipo hat nicht bloß . . . die mit sallustischen Phrasen aufgeputzte moralphilosophische Begründung des Treuvorbehalts frei erfunden, sondern diesen selbst« (S. 129).

51) MITTEIS, Krise d. dt. Königswahlrechts, S. 78; zustimmend M. L. BULST-THELE in: B. GEBHARDT, Handbuch d. dt. Gesch. ⁸I, hg. v. H. GRUNDMANN, Stuttgart 1954, S. 224, Anm. 1 (zu S. 222).

52) M. LINTZEL, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, in: ZRG, GA 66, 1948, S. 58.

zu begründen und noch weniger zu beweisen, daß Wipo sich wirklich geirrt habe⁵³). Andererseits belegt gerade er ihn mit Worten wie »schönredend«, »salbungsvoll« und »phrasenhaft«⁵⁴) und sagt von seinem Bericht über die Vorgänge in Kamba, daß dieser wohl »mehr von dem ihm irgendwie entstandenen Idealbild einer freien Königswahl als vom tatsächlichen Verlauf der Dinge diktiert worden ist«⁵⁵). Aber – »was man bei Wipo vergeblich sucht, findet man um so besser bei Thietmar von Merseburg in seinen Nachrichten über die Erhebung Heinrichs II.«⁵⁶) Sie sind nach Meinung Lintzels der »weitaus beste Bericht«, den wir über eine deutsche Königswahl bis zum Investiturstreit besitzen⁵⁷).

Lassen wir Wipo deshalb auch hier zunächst beiseite, und wenden wir uns Thietmar von Merseburg und seinen Angaben über den »Königsumritt« Heinrichs II. zu. Der Begriff, der uns bei Wipo in der Überschrift zum 6. Kapitel seiner *Gesta* entgegnet, findet sich bei Thietmar nicht⁵⁸), wohl aber die Sache. Er berichtet über den Verlauf des Umritts und über die Vorgänge auf ihm und das mit großer Genauigkeit und Ausführlichkeit. Folgen wir also Thietmar auf dem »Umritt« Heinrichs II. und fragen wir, was sich auf ihm ereignete. Dabei wird es sich nicht vermeiden lassen, zugleich auf die viel erörterten Probleme seiner Königserhebung einzugehen⁵⁹).

III. DER UMRITT HEINRICHS II. 1002, EINE KÖNIGSERHEBUNG IN ETAPPEN

A. Wahl und Einweisung Heinrichs II. in Sachsen

Am 6. Juni 1002 war Heinrich II. zu Mainz zum deutschen König gewählt, in die Herrschaft eingewiesen und geweiht worden¹). Aber anders als bei Otto I., Otto II.

53) M. LINTZEL, Zur Wahl Konrads II., in: Festschrift. E. E. Stengel, Münster 1952, S. 297.

54) Ebd. S. 292 sowie ders., Königswahlen d. Ottonenzeit, S. 58.

55) Ders., Zur Wahl Konrads II., S. 297.

56) Ders., Königswahlen d. Ottonenzeit, S. 58.

57) Ebd. S. 59.

58) Vgl. d. Wortregister zu: Die Chronik des Bischofs Thietmar v. Merseburg, hg. v. R. HOLTZMANN (MG SS rer. Germ. nova ser. IX), Berlin 1935.

59) Lit. DW 6062 ff. An neuerer Lit. sei genannt: R. HOLTZMANN, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit (1941),³ 1955, S. 383–395; LINTZEL, Königswahlen d. Ottonenzeit, S. 56 ff. W. SCHLESINGER, Die Anfänge d. dt. Königswahl (ZRG, GA 66, 1948; Wiederabdruck in: Wege der Forschung I, 1956) geht auf die Wahl von 1002 nicht mehr ein, streift sie jedoch in Anm. 159a (S. 425 bzw. S. 364). Vgl. auch RÖRIG, Geblütsrecht u. freie Wahl, S. 20 f.; danach: MITTEIS, Krise d. dt. Königswahlrechts, S. 77 f. und TH. SCHIEFFER, Heinrich II. und Konrad II. Die Umprägung des Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jhs., in: DA 8, 1951, S. 384–437, über die Königserhebungen Heinrichs II. und Konrads II. S. 385–393.

1) Zur Königserhebung Heinrichs II. s. außer der in Kap. II, Anm. 66 genannten neueren Lit.: P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland b. z. Beginn des Salischen Hauses (1028), in: ZRG,

und Otto III. war diese von Erzbischof Williges von Mainz zustande gebrachte und von ihm geleitete Wahl²⁾ nur eine Teilwahl³⁾. Denn nur die Anhänger Heinrichs hatten – wie Thietmar von Merseburg bezeugt – die Wahl vollzogen: *ibidem communi devotione in regem electus*⁴⁾. Außer geistlichen Fürsten waren dies die Großen der Bayern und der Ostfranken⁵⁾.

Nach dem Verzicht Herzog Ottos von Kärnten, der wie Heinrich das Geblütsrecht für seinen Anspruch auf den Thron des Reiches geltend machen konnte⁶⁾, nach der Erlangung der Reichsinsignien und der gewaltsamen Erwerbung der Heiligen Lanze⁷⁾, nach dem Erfolg, den Heinrich dadurch errang, daß eine Gruppe sächsischer Großer zu Werla nach Zusicherungen von Seiten Heinrichs den Entschluß faßte, dieser solle nach Erbrecht König sein⁸⁾, waren die Vorgänge in Mainz zwar ein entscheidender Schritt zur Gewinnung des Thrones; doch die allgemeine Anerkennung im Reich stand noch

KA. 24, 1935, bes. S. 283–290. Über das strittige Datum der Mainzer Akte ebd. S. 283, Anm. 3: danach war es der 6. Juni. R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit 1941*, ³1955, S. 391, trat dennoch für den 7. Juni ein. M.-L. BULST-THIELE, *Das Reich vor dem Investiturstreit*, in: B. GEBHARDT, *Handbuch d. dt. Gesch.*, Bd. I⁸ hg. v. H. GRUNDMANN, Stuttgart 1954, S. 210, schreibt »am 6. oder 7. VI.« – Ausgangspunkt für die Geschichte Heinrichs II. ist immer noch, wenn auch in vielen Einzelheiten überholt: S. HIRSCH, *Jahrbücher d. Dt. Reichs unter Heinrich II.*, hier Bd. 1, Berlin 1862, sowie darin der Excurs von R. USINGER, *Die Erhebung Heinrichs II. zum dt. König*, S. 429–446, insbes. S. 438 ff.; dazu R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, a. a. O.

2) Vgl. dazu vor allem U. STUTZ, *Reims und Mainz in der Königswahl des 10. und zu Beginn des 11. Jh.* (SB d. Preuß. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Phil.-hist. Kl. 1921, S. 414 ff.) und SCHRAMM, a. a. O.

3) Vgl. R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, S. 391.

4) Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg, hg. v. R. HOLTZMANN (MG SS rer. Germ. nova ser. IX), Berlin 1935, lib. V, c. 11 (7), S. 234.

5) Über die Mainzer Königswähler sowie über die Huldigung der (Rhein-)Franken und Oberlothringer siehe unten S. 140–145.

6) Vgl. R. HOLTZMANN, a. a. O., S. 384, sowie M. LINTZEL, *Zu den dt. Königswahlen der Ottonenzeit*, in: ZRG, GA. 66, 1948, S. 59: »Ihn (Heinrich) allein legitimierte das Geblütsrecht« nach dem Verzicht Ottos von Kärnten. Aber das *ius hereditarium* war nicht mehr als ein Anspruch auf den Thron, der von den Fürsten anerkannt werden mußte. H. MITTEIS, *Die Krise d. dt. Königswahlrechts* (SB d. Bayerischen Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., Jg. 1950, Heft 8), geht noch einen Schritt weiter, wenn er schreibt: »Das Geblütsrecht konnte ihm nicht einmal einen Anspruch auf den Thron verschaffen, höchstens die Chance, ihn durch eigene Kraft zu erwerben« (S. 77). Im übrigen habe den Ausschlag zu Gunsten Heinrichs weniger das Geblütsrecht als der rasche Zugriff auf die Reichsinsignien gegeben.

7) Vgl. H. MITTEIS, *Die dt. Königswahl*, Brunn-München-Wien ²1944, S. 88, und P. E. SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* (Schriften d. MGH 13), Bd. II, Stuttgart 1955, S. 503 f. Die Literatur über die heilige Lanze von A. HOFMEISTER (1908) bis M. LINTZEL (1951) ebd. S. 492, Anm. 1.

8) Thietmar v. Merseburg V, 3 (2), S. 222/224. Über die Zusammenkunft d. sächs. Großen in Werla sowie über die vorausgehende in Frohse (Thietmar IV, 52, S. 190) vgl. HIRSCH, Jb. 1,

aus und mußte nach Lage der Dinge erst noch errungen werden. Zwar hatte einer der Gegenspieler Heinrichs, der Markgraf Ekkehard von Meißen, schon vorher ein gewaltsames Ende gefunden⁹⁾. Der andere aber, Herzog Hermann von Schwaben, war ein durchaus ernst zu nehmender Konkurrent, hatte ihm doch der größte Teil der bei der Beisetzung Ottos III. in Aachen versammelten Fürsten Hilfe zugesagt¹⁰⁾. Was Heinrich ihm gegenüber voraus hatte, war außer den schon genannten Faktoren vor allem die Unterstützung durch die meisten Bischöfe des Reiches. Diesem Umstand verdankte er letzten Endes auch die Mainzer Wahl und Krönung.

Um nun die allgemeine Herrschaft im Reich zu erlangen, gab es zwei Wege: entweder zuerst den Schwabenherzog zu unterwerfen, oder erst in den übrigen Teilen des Reiches die Zustimmung zur Wahl durchzusetzen. Heinrich hat zunächst den ersten Weg zu gehen versucht und sich nach Schwaben begeben, um Herzog Hermann im eigenen Lande niederzuringen¹¹⁾. Als die Entscheidung nicht so bald herbeizuführen war, gab er diesen Weg auf und beschränkt den zweiten. Auf ihm war sein erstes größeres Ziel jedoch nicht Aachen, obwohl die Besitzergreifung vom Stuhl Karls des Großen ebenfalls zu den für das Königtum konstitutiven Akten gehörte¹²⁾ und in diesem Falle um so wichtiger sein mußte, als die kirchliche Weihe Heinrichs ja nicht wie die seiner Vorgänger in Aachen erfolgt war, ein Mangel, der den Mainzer Vorgängen trotz aller Bemühungen Williges anhaftete. Statt dessen zog es den König in die bisherige Kernlandschaft des Reiches¹³⁾, nach Sachsen¹⁴⁾.

Die Gewinnung des sächsischen Stammes, d. h. seiner Großen, auch derjenigen, die zu Markgraf Ekkehard von Meißen gehalten¹⁵⁾ oder sich noch nicht entschieden hatten, war für den Bestand seines Königtums von allergrößter Bedeutung. Im Grunde ging es

S. 200 f., USINGER ebd. S. 440 f. sowie R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, S. 387 f., und LINTZEL, *Königswahlen der Ottonenzeit*, S. 60.

9) Über Ekkehard I. von Meißen s. W. SCHLESINGER, in: *NDB IV*, 1959, S. 430 f.

10) Thietmar IV, 54 (34), S. 192; vgl. auch M. UHLIRZ, *Jahrb. d. Dt. Reiches unter Otto II. und Otto III.*, Bd. II: *Otto III.*, Berlin 1954, S. 395.

11) Vgl. R. HOLTZMANN, a. a. O., S. 391 f.

12) Siehe oben Kap. II, S. 108 ff.

13) Über die »Kernlandschaften« des dt. Reichs vgl. Th. MAYER, *Das dt. Königtum und sein Wirkungsbereich*, in: *Das Reich und Europa*, Leipzig 1941, Wiederabdruck in: Th. MAYER, *Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze*, Lindau u. Konstanz 1959, S. 28–44. MAYER betont jedoch, daß die Ottonen, obwohl der Schwerpunkt des Reiches unter ihnen nach Osten verlagert wurde, doch »die Verwurzelung des Königtums im Gebiet am Mittelrhein« bewahrt haben (S. 57 bzw. S. 33).

14) Vgl. B. SCHMEIDLER, *Niedersachsen u. d. dt. Königtum v. 10. bis 12. Jh.*, in: *Franken u. d. dt. Reich im MA (Erlanger Abh. z. mittleren u. neueren Gesch. VII)*, 1930, S. 25–45; K. JORDAN, *Herzogtum u. Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters*, in: *Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch.* 30, 1958, S. 1–27.

15) Zu ihnen gehörte nach dem Zeugnis Thietmars von Merseburg (s. oben Anm. 8) auch Herzog Bernhard.

um nicht mehr oder weniger als um die Frage, ob die Königsherrschaft Heinrichs II. überhaupt Aussicht auf völlige Durchsetzung und Bestand haben würde oder nicht. Waren die Sachsen gewonnen, dann konnte er seiner Sache sicher sein¹⁶⁾. Unter diesem Gesichtspunkt waren die Merseburger Tage ein voller Erfolg für den König¹⁷⁾. Allerdings wurde er von den Sachsen nun doch nicht einfach kraft Erbrechts als Nachfolger Ottos III. anerkannt¹⁸⁾. Seine Annahme als König geschah vielmehr in Form einer echten Wahl¹⁹⁾ und war es auch insofern, als der förmlichen Erhebung Verhandlungen über bestimmte Forderungen der Sachsen und ihre Erfüllung durch den König voraufgegangen waren²⁰⁾.

Bei der Mehrzahl der deutschen Königswahlen sind zwei deutlich getrennte Akte zu unterscheiden: die Auswahl des Kandidaten und die förmliche Erhebung, »Wahl« und »Kur«²¹⁾. Während die Königserhebung seit je Sache der Großen war, erfolgte die Auswahl im fränkisch-deutschen Reich zunächst und zumeist durch den alten König²²⁾. Bis 876 und seit 936 geschah das in Form der Designation. Doch war dieses Geltendmachen des königlichen Willens weniger eine Frage des Rechts als der Macht. War sie vorhanden, sank die »Kur« häufig zu einem bloßen Formalakt herab; fehlte sie, kam dieser eine entscheidende konstitutive Bedeutung zu, und zudem traten die Großen nun schon bei der Auswahl rechtserheblich in Tätigkeit²³⁾. So war es – wie W. Schlesinger dargelegt hat²⁴⁾ – zwischen 879 und 919. So war es auch jetzt, als mit Otto III. die direkten Nachkommen Ottos I. ausgestorben waren und eine Designation durch den letzten König nicht erfolgt war²⁵⁾.

16) In diesem Zusammenhang spielte es auch eine Rolle, daß die Schwestern Ottos III., Adelheid, Äbtissin von Quedlinburg, und Sophia, bald Äbtissin von Gandersheim, sich für die Kandidatur des Bayernherzogs einsetzten (Thietmar V, 3 [2] und 4 [3], S. 222/224).

17) Vgl. zum folgenden HIRSCH, Jb. 1, S. 221–223, USINGER ebd. S. 444 sowie R. HOLTZMANN, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit, S. 392 f.

18) So war es von den in Werla Anwesenden beschlossen worden: *Heinricum Christi adiutorio et iure hereditario regnaturum* (Thietmar V, 3); Herzog Bernhard und andere Große waren diesem Beschluß jedoch nicht beigetreten. Vgl. hierzu auch LINTZEL, Königswahlen d. Ottonenzeit, S. 60.

19) Heinrich II. selbst hat sich ausdrücklich auf seine »Wahl« berufen: DH II 34 (15. 1. 1003); vgl. dazu W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZRG, GA. 66, 1948, S. 381–440, Wiederabdruck in: Die Entstehung d. dt. Reiches (Wege der Forschung I), Darmstadt 1956, S. 313–385, hier S. 425 (bzw. 364) m. Anm. 159 a und S. 422 f. (bzw. 360 f.).

20) Vgl. LINTZEL S. 61.

21) Vgl. MITTEIS, Königswahl² 1944, S. 60 ff., sowie vor allem SCHLESINGER, Anfänge d. dt. Königswahl, S. 421 ff. bzw. S. 359 ff.

22) Jetzt auch: W. SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld, Berlin 1958, S. 207–264, hier z. B. S. 227.

23) SCHLESINGER, Anfänge, S. 432 f. bzw. S. 372 f.

24) Ebd. S. 422 ff. bzw. S. 360 ff.

25) Vgl. RÖRIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die dt. Gesch. Unter-

Die mögliche freie Auswahl war jedoch eingengt, wenn nicht faktisch bereits entschieden; denn Ekkehard von Meißen, der nach Meinung eines Teils der Sachsen in Betracht gekommen wäre, war tot, eine Kandidatur Hermanns von Schwaben war hier im Norden nicht ernsthaft erwogen worden. Von den Kandidaten, die sich durch das Geblütsrecht empfahlen, hatte Otto von Kärnten verzichtet. So blieb eigentlich nur der Bayernherzog aus sächsischen Stamm, für den seine bisherigen Erfolge sprachen und der seit Mainz mit dem Anspruch auftrat, König zu sein²⁶).

Doch unterwarfen sich die Sachsen nun nicht einfach der Mainzer Wahl. Sie hielten vielmehr an ihrem Recht der freien Auswahl fest. Das zeigt sich darin, daß Heinrich von ihnen nach Merseburg eingeladen worden ist. Solche »Einladungen« waren, worauf Schlesinger aufmerksam gemacht hat²⁷), in Deutschland bei den Wahlen seit 879 ergangen, in den Fällen also, in denen die Großen an der »Auswahl« entscheidend mitgewirkt hatten. Daß es im Falle Heinrichs II. ebenso war, bezeugt dieser selbst, jedenfalls legt Thietmar von Merseburg ihm die folgenden Worte in den Mund: *non rennuentibus nec contradicentibus vobis, sed pocius quasi applaudentibus et huc me invitantibus hac regali dignitate honoratus appareo*²⁸). Freilich lassen diese Worte auch erkennen, daß Heinrich sich durchaus schon als König betrachtete²⁹).

Mit der Einladung nach Merseburg hatten sich die Sachsen für Heinrich als ihren Kandidaten entschieden³⁰). Ehrevoll wird er am 24. Juli von den versammelten geistlichen und weltlichen Großen, an ihrer Spitze Herzog Bernhard, empfangen³¹). Aber nicht nur die Ersten des Stammes sind hier erschienen; das Volk ist in großer Zahl zusammengeströmt. Herzog Bernhard tritt als Sprecher des ganzen Stammes auf³²), wenn er am folgenden Tag, bevor der formale Akt erfolgte, gewissermaßen eine Prü-

suchungen z. Gesch. d. dt. Königserhebungen 911–1198 (Abh. d. Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Jg. 1945/46, Philos.-hist. Kl. Nr. 6) Berlin 1948, S. 20.

26) Das zeigen die in seinem Namen ausgefertigten Urkunden. Vgl. auch unten Anm. 29.

27) Die Anfänge d. dt. Königswahl, S. 422 bzw. S. 360. Über »Einladungen« in fränkischer Zeit vgl. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, S. 228 ff.

28) Chronicon V, 16, S. 239.

29) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 289, verweist hierfür auf Thietmar V, 16, S. 239: *hac regali dignitate honoratus appareo* und bemerkt: »Daß Heinrich bei dieser Szene (in Merseburg) die Insignien trug, zeigte augenfällig, daß er schon König war und nur noch sein Recht vervollständigte.«

30) R. HOLTZMANN, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit, S. 392 f., meint, mit der Einladung nach Merseburg hätten sie bereits ausgedrückt, daß sie »mit der Mainzer Wahl einverstanden gewesen« seien.

31) Die Namen nennt Thietmar, Chronicon V, 15, S. 238.

32) K. JORDAN, Herzogtum und Stamm in Sachsen, bemerkt für Bernhard I. und Bernhard II.: »Aus dem Vertreter des Königs gegenüber dem Stamm werden... Repräsentanten des Stammes gegenüber dem König« (S. 8). Doch deutet nach H.-J. FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens, 20. Heft), Göttingen 1951, S. 14, »nichts darauf hin, daß Bernhard ›herzogliche‹ Funktionen ausgeübt habe, wie seine ständige Benennung als ›dux‹ und der von ihm in Merseburg eingenommene Platz nahelegen könnten«.

fung des geladenen Kandidaten vornimmt. Möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß das »Wahlversprechen«³³⁾, das Heinrich vor der förmlichen Erhebung gab, vorher verhandelt und abgesprochen worden ist. Es bedeutet jedoch mehr als jene Zusicherungen, die er den seinerzeit in Werla versammelten Sachsen in Aussicht gestellt und die er auch sonst während des Wahlkampfes gegeben hatte, um Parteigänger zu gewinnen³⁴⁾. Damals war es Heinrich, der einzelnen etwas gewährte, jetzt ist es der sächsische Stamm, der etwas forderte. Mit Zustimmung aller macht Herzog Bernhard dem König Willen und Verlangen der Versammlung kund (*Bernhardus dux cum consensu omnium astante coram rege voluntatem plebis convenientis aperiens*), legt die Notwendigkeiten und Bedürfnisse im allgemeinen und die rechtlichen Verhältnisse im besonderen dar (*omniumque necessitatem ac legem specialiter exponens*) und fragt dann eindringlich, was er ihnen zusichern oder tatsächlich zuwenden wolle (*quid eis misericordie dictis promittere seu factis vellet impendere, diligenter inquirit*). Heinrich antwortet mit einer längeren Rede, die in die Worte gipfelt: *Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere et vestre rationabili voluntati, in quantum valeo, ubique animum adhibere*³⁵⁾. Man hat bemerkt, daß Heinrich in seiner Antwort auf die Ausführungen Bernhards das von diesem gebrauchte Wort *promittere* umgangen hat; dennoch war es der Sache nach ein Versprechen, was Heinrich leistete³⁶⁾. Eine Einschränkung hat der König jedoch vorgenommen: *Salvo honore regni affirmo*. Die Zusicherung gilt also nur unbeschadet der Rechte des Reiches³⁷⁾. Daß das, was Heinrich hier den Sachsen zugestand, lediglich »Selbstverständlichkeiten« waren, wie Robert Holtzmann meint³⁸⁾, ist zweifellos ebensowenig zutreffend, wie mit Leopold von Ranke der Vorgang in Merseburg als magna charta für Deutschland zu bezeichnen, durch die das deutsche Königtum nunmehr »bestimmten Beschränkungen unterworfen« wurde³⁹⁾.

Wenn man die Sache zutreffend charakterisieren will, wird man am besten sagen, daß sie ungewöhnlich war. Denn keiner der deutschen Könige hatte bisher bei seiner Thronerhebung eine solche Zusicherung, noch dazu in aller Öffentlichkeit, abgegeben⁴⁰⁾. Und es hat, wie Schramm bemerkt, noch hundert Jahre gedauert, bis er als Voraussetzung seines Regierungsantrittes einen Eid ablegen mußte⁴¹⁾. Diesen späteren

Dazu K. JORDAN, Stamm, Herzogtum u. Territorialstaat in Sachsen v. 10.–13. Jh., Protokoll (Nr. 71) über die Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises f. mittelalterl. Gesch. (Leitung Professor Th. MAYER) v. 16.–19. März 1959 a. d. Reichenau, S. 31.

33) MITTEIS, Königswahl, S. 64, spricht von »Kurbedingungen«.

34) Vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 287; MITTEIS, Krise d. Königswahlrechts, S. 77.

35) Thietmar V, 16, S. 329.

36) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 287, Anm. 2.

37) R. HOLTZMANN, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit, S. 393.

38) Ebd.

39) Weltgeschichte, Bd. VII, Leipzig 1886, S. 95.

40) Vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 288; MITTEIS, Königswahl, S. 64; vorher schon

Zustand spiegelt das Sachsenrecht Eikes von Reggow wider, in dem es heißt: *alse men den koning kuset, so scal he deme rike hulde dun unde sweren, dat he recht sterke unde unrecht krenke unde dat rike vorsta an sime rechte, alse he [allerbest] kunne unde moge*⁴²⁾. Ein solcher Eid wird jedoch nicht einem einzelnen Stamm geleistet. Von weiteren eidlichen Zusicherungen ist im Sachsenspiegel nicht die Rede, im Gegenteil, es heißt gleich darauf ausdrücklich: *seder ne scal he nimmer nenen ed [mer] dun, it ne si dat ene de paves sculdege, dat he an deme rechten geloven twifele*⁴³⁾. Andererseits wissen wir mit Sicherheit, daß Konrad II.⁴⁴⁾ und ebenso auch Heinrich IV.⁴⁵⁾ den Sachsen nach dem Beispiel Heinrichs II. das eidliche Versprechen, ihr Recht und Gesetz zu wahren und zu befolgen, gegeben haben.

Was nun das Vorbild Heinrichs II. bzw. der Sachsen betrifft, so verweist Schramm auf ähnliche Zusicherungen der spätkarolingischen Könige, die im Westfrankenreich eine Voraussetzung der Königsweihe geworden waren⁴⁶⁾. Allein, sie gehören, wie die von ihm angeführten Beispiele⁴⁷⁾ zeigen, in den Bereich der Königsweihe, nicht der weltlichen Königserhebung. Alle diese promissiones der Könige erfolgten auf entsprechende petitiones der Bischöfe, und zwar im Rahmen der kirchlichen Feier der Salbung und Krönung.

Dieser im Westfrankenreich ausgebildete Brauch, den Herrscher bei seiner Weihe zu binden, hat sich auch in England und Deutschland durchgesetzt, doch mit dem Unterschied, daß dort ganz konkrete Versprechen an die Kirche abgelegt, hier nur allgemeine Zusagen gegeben wurden⁴⁸⁾. Schramm verweist für Deutschland auf den Mainzer Ordo⁴⁹⁾, der im Zusammenhang mit dem Ottonischen Pontifikale⁵⁰⁾ um 960/61 im

H. SCHREUER, Die rechtlichen Grundgedanken der franz. Königskrönung. Mit bes. Rücksicht auf die dt. Verhältnisse, Weimar 1911, S. 43 ff.

41) Krönung in Deutschland, S. 288 und S. 242 f.

42) Sachsenspiegel. Landrecht III, 54, § 2. Hrsg. v. K. A. ECKHARDT (Germanenrechte, NF., Land- und Lehnrechtsbücher), Göttingen 1955, S. 239 f.

43) Ebd.

44) Siehe unten Kap. IV, S. 162 f.

45) Vgl. G. WAITZ, Dt. Verf.gesch., Bd. 2V bearb. v. K. ZEUMER, Berlin 1893 (Neudruck Darmstadt 1955), S. 163 f.

46) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 288; vgl. auch SCHREUER (oben Anm. 40).

47) P. E. SCHRAMM, Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000, in: ZRG, KA. 23, 1934, S. 127 ff.

48) Vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 241 (240–244).

49) So bezeichnet von SCHRAMM, Krönung in Deutschland (Abdruck ebd. S. 309–324) und ebenso von C. ERDMANN, Königs- und Kaiserkrönung im ottonischen Pontifikale (darin Kap. I: Der Mainzer Ordo und seine Vorlagen, S. 54–70), in der v. F. BAETHGEN herausgegebenen Sammlung nachgelassener ERDMANNscher Aufsätze »Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters«, Berlin 1951, S. 52–91. R. ELZE, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin (MGH, Fontes iur. Germ. antiqui IX), Hannover 1960, gebraucht die Bezeichnung DO = Der »Deutsche Ordo« (S. XLVII).

Kloster St. Alban zu Mainz verfaßt worden ist⁵¹). In ihm wird vom König (nach der Litanei und vor der Salbung) die Zusicherung verlangt, die Kirche, ihre Leiter und das ganze Volk, so wie es seine Vorfahren taten, gerecht und fromm zu verteidigen und zu regieren⁵²). Diese Formulierung findet sich aber bereits in dem Ordo, den Carl Erdmann erneut herausgegeben⁵³), gründlich behandelt⁵⁴) und als den »Frühdeutschen« Ordo bezeichnet hat. Er ist uns in einer 1001/02 geschriebenen Handschrift überliefert⁵⁵), jedoch schon bald nach 900 entstanden⁵⁶) und gehört zu den Grundlagen des Mainzer Ordo⁵⁷). *Sublatus autem princeps interrogatur ab episcopo sedis illius*, so lautet die Frage an den König, *si sanctas Dei ecclesias ac rectores ecclesiarum necnon et cunctum populum sibi subiectum iuste ac religiose regali providentia iuxta morem patrum suorum defendere ac regere velit*⁵⁸). Hier lag, wie Schramm betont, für die Kirche ein Stein des Anstoßes. Deshalb habe der Bearbeiter des Mainzer Ordo die an den König zu richtende Frage geteilt, so daß sich das *regere* nicht mehr auf die Kirche, sondern nunmehr auf das *regnum* bezog⁵⁹). Demgemäß heißt es in der etwa um 980 (ebenfalls im Kloster St. Alban zu Mainz)⁶⁰) vorgenommenen Überarbeitung des Mainzer Ordo⁶¹): 1. *Vis sanctam fidem a catholicis viris tibi traditam tenere et operibus iustis observare?*, 2. *Vis sanctis ecclesiis ecclesiarumque ministris tutor et defensor esse?*, 3. *Vis regnum tibi a Deo concessum secundum iustitiam patrum tuorum regere et defendere?*⁶²) Dies ist die Formel, wie sie bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts gebräuchlich geblieben ist⁶³).

Daß Heinrich II. bei seiner Weihe in Mainz, bei der Williges, wie man wohl mit

50) So von ERDMANN und ELZE bezeichnet; vorher auch, z. B. von SCHRAMM, *Pontificale Romano-Germanicum* genannt.

51) Zur Frage der Ordines-Datierung künftig R. ELZE, *Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin im MA. Studien zur Überlieferung, Datierung u. Interpretation.* (In Vorbereitung.)

52) Vgl. SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 241; Abdruck ebd. S. 312 (7).

53) *Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühmittelalters*, S. 83–87.

54) Ebd. S. 55–70.

55) *Cod. Ivrea Capit.* 86. *Sakramentar des Bischofs Warmund von Ivrea*; vgl. ERDMANN S. 55 m. Anm. 3 und S. 83; dazu P. E. SCHRAMM, *Umstrittene Kaiserbilder a. d. 9.–12. Jh.*, in: *NA* 47, 1928, S. 480 f.

56) ERDMANN S. 64.

57) Vgl. auch die Einl. von ELZES *Ordines*-Ausg. S. XI.

58) *Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühmittelalters*, S. 84 (7); vgl. dazu ebd. S. 64, Anm. 7.

59) SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 241 f.

60) Nach SCHRAMM ebd. S. 325; zwischen 962–1000.

61) Von G. WAITZ, *Die Formeln d. dt. Königs- u. der römischen Kaiserkrönung* (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XVIII, 1873, Abdruck S. 33–45, als *Deutscher Ordo* bezeichnet. Vgl. dazu ERDMANN, a. a. O., S. 54, Anm. 5 (bearb. v. R. ELZE). Abdruck bei SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 325–332.

62) SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 326 f. (7).

63) Ebd. S. 242.

Sicherheit annehmen kann, nach dem Mainzer Ordo oder seiner Überarbeitung verfahren ist⁶⁴), ein solches Versprechen geleistet hat, wird nicht zu bezweifeln sein. Während nun die dabei der Kirche gegebenen Zusicherungen in ihrer Allgemeinverbindlichkeit nicht angezweifelt wurden, konnte man den weltlichen Teil als eine Handlung auffassen, die nur zwischen Heinrich und den zu Mainz Anwesenden, d. h. einem Teil der Großen des Reiches bzw. Vertretern einzelner Stämme (oder Stammesteile), vorgenommen worden war. Für die übrigen mußte sie deshalb nachgeholt bzw. wiederholt werden.

Die sonst einheitliche Handlung der Königserhebung war damit in einzelne Teile zerlegt. Das hatte zur Folge, daß aus dem vom König vor der Salbung abzugebenden Versprechen der Passus, der nicht die Kirche, sondern den *populus* bzw. das *regnum* betraf, nur auf die Anwesenden bezogen und folglich bei späteren Erhebungsakten erneut gefordert wurde. Sehen wir uns die zu Merseburg gesprochenen Worte des Königs, wie Thietmar von Merseburg sie uns überliefert⁶⁵), daraufhin an, so könnten mit Wendungen wie diesen: *Et ideo vos magis in omnibus optime honorare, diligere et ad regni provecum nostramque salutem libet conservare* wohl die gleichen Zusagen gemeint sein, die in den Ordines ebenfalls mit allgemeinen Worten umrissen werden.

Wenn Heinrich II. dann aber fortfährt: *Et ut certi de hiis sitis, quomodo vobis placet, salvo honore regni affirmo...* – und nun folgt die Zusicherung, Recht und Gesetz der Sachsen zu befolgen und ihren berechtigten Wünschen Gehör zu schenken – so geht dies weit über das sonst übliche hinaus und zeigt, daß die sächsischen Großen für die Anerkennung von Heinrichs Königtum einen Preis gefordert haben. Ob sie glaubten, sich dem Bayernherzog gegenüber sichern zu müssen, oder die Zeit für günstig hielten, ihre Macht der Krone gegenüber zu erweitern, stehe dahin. Heinrich jedenfalls war um des zu erreichenden Zieles willen bereit, ihre Forderung zu erfüllen und mußte es bei Lage der Dinge wohl auch sein.

Nachdem Herzog Bernhard die »Bedingungen« für die Anerkennung Heinrichs als König durch die Sachsen genannt und dieser die geforderten Zusicherungen gegeben hatte, folgte nun die förmliche Erhebung zum König bzw. die Einweisung in das Königtum. Der Herzog ergreift die Heilige Lanze⁶⁶) und *ex parte omnium regni curam illi*

64) Ebd. S. 285. ERDMANN, a. a. O., S. 61, bemerkt, daß SCHRAMM für die Benutzung des Mainzer Ordo bei Krönungen seit 961 keine Belege beigebracht habe (ebd. Anm. 3). Beweisen lasse sich das in keinem Falle, da die Krönungsberichte jede Bezugnahme auf den Ordo vermissen lassen. Dennoch hält auch ERDMANN (und zwar auf Grund der Überlegungen: es sei »nicht wohl denkbar, daß die Bischöfe für die Königsweihe ihr Pontifikale beiseite gelegt« hätten) die Annahme für unabweisbar, daß (seit sich das Ottonische Pontifikale durchgesetzt hatte, d. h.) seit der Jahrtausendwende »der Mainzer Ordo bei den Krönungen zugrunde gelegt wurde«.

65) Chronicon V, 16, S. 239.

66) Über die Heilige Lanze allg. P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik II, S. 492–537; vgl. auch oben Anm. 7.

*fideliter committit*⁶⁷⁾. Auch dies ein durchaus ungewöhnlicher Akt. Dafür, daß ein Herrscher seinem Nachfolger die Insignien übersandte, gibt es Beispiele; für die karolingische Zeit hat Schlesinger solche genannt⁶⁸⁾. Eine Nachricht über eine direkte Einweisung in die Herrschaft vermittlels einer Lanze liegt weit zurück; Gregor von Tours⁶⁹⁾ berichtet, daß König Gunthramn seinen Neffen Childebert II. die Herrschaft übertrug, indem er ihm seinen Speer in die Hand gab. Auch in diesem Falle erfolgte die Übergabe durch den noch lebenden Vorgänger.

Übergabe der Lanze⁷⁰⁾, der Insignien überhaupt⁷¹⁾, bedeutet Designation⁷²⁾. Gerade sie fehlte Heinrich II. Das aber dürfte auch die Erklärung für den ungewöhnlichen Vorgang sein. Indem ihm die Lanze als symbolisches Zeichen der Designation übergeben wurde, erlangte er auch die Sache selbst, erschien er allgemein sichtbar als der echte und rechte Nachfolger seiner Vorgänger im Königtum⁷³⁾. Deshalb wird der Gedanke, die Einweisung in die königliche Macht mittels der Lanze vorzunehmen, nicht von den Sachsen, etwa von Herzog Bernhard, ausgegangen, sondern vielmehr ein Verlangen des Königs gewesen sein. Der Sachsenherzog konnte sich der Lanze ja auch gar nicht bedienen, wenn der König sie nicht für den Akt zur Verfügung stellte.

Die unmittelbare Veranlassung für die Verwendung der Lanze in Merseburg aber war diese: Auch in Mainz hatte die Heilige Lanze zur Einweisung des Königs in die Herrschaft gedient⁷⁴⁾, für Heinrich ein Grund, das gleiche nun auch in Merseburg zu

67) Thietmar V, 17, S. 242.

68) SCHLESINGER, Anfänge d. dt. Königswahl, S. 416–421 bzw. S. 354–359.

69) Libri Historiarum VII, 33 (MG SS rer. Merov. I, 1, ²1937–1951), hg. v. B. KRUSCH u. W. LEVISON, S. 353.

70) Vgl. SCHRAMM, Herrschaftszeichen II, S. 494 ff.; SCHLESINGER, Anfänge d. dt. Königswahl (wie Anm. 68); ders., Karolingische Königswahlen, S. 227.

71) Vgl. hierzu MITTEIS, Königswahl, S. 87 ff.

72) Vgl. ebd. S. 37 f.

73) SCHLESINGER, Anfänge d. dt. Königswahl, S. 419 (bzw. S. 357), bemerkt zur Designation Heinrichs I. durch Konrad I., daß hier ein Sonderfall vorliege, »dem auch die symbolische Einweisung durch die Übersendung der Insignien in den Augen eines wesentlichen Teiles der Mitlebenden Rechtsgültigkeit nicht verleihen konnte. Dennoch trat Heinrich, wie H. HEIMPEL, Bemerkungen zur Geschichte Heinrichs I. (SB d. Sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 88), 1937, S. 20, betont, mit den Insignien bekleidet »seinen Wählern schon in der tatsächlichen Macht des Königs und in der Vermutung des Königtums entgegen«. Ähnlich waren die Verhältnisse bei Heinrich II. Als er vor seine Wähler trat, war er ebenfalls im Besitz der Insignien. Allerdings bestand ein entscheidender Unterschied: sie waren ihm nicht von seinem Vorgänger übergeben worden. Man kann deshalb auch nicht von einer echten Designation sprechen, sofern man mit MITTEIS, Königswahl, S. 37, lediglich für »die Bestimmung eines Nachfolgers, ... die zu seiner Wahl noch zu Lebzeiten des Vorgängers führt« (!), die Bezeichnung Designation gebraucht. Aber gerade weil Heinrich II. diese Empfehlung seines Vorgängers nicht aufweisen konnte, legte er so großen Wert darauf, wenigstens die Insignien vorzeigen zu können.

74) Vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 285–287; ders., Herrschaftszeichen II, S. 504.

verlangen, für die Sachsen ein Grund, diesen Wunsch zu erfüllen, rückte er den Vorgang in Merseburg damit in gewisser Weise auf die gleiche Stufe mit der Königserhebung in Mainz. In Mainz war es der die gesamten Wahlvorgänge leitende Williges, der Heinrich vor der Salbung, also bevor der kirchliche Teil der Königserhebung begann, mit der Lanze *regimen et regiam potestatem* übergab⁷⁵⁾.

Für diese in Deutschland bis dahin ungebräuchliche Lanzenzeremonie gibt Schramm folgende Erklärung⁷⁶⁾: Die letzten drei Herrscher vor Heinrich II. hatten ihr Königtum auf dem Stuhl Karls des Großen zu Aachen übernommen⁷⁷⁾. Das war nunmehr Tradition. So hatte es Williges selbst bei der Thronerhebung Ottos III. 983 erlebt⁷⁸⁾, und so sah es der von ihm 1002 zu Mainz benutzte Mainzer Ordo vor⁷⁹⁾. Wie sollte nun hier für den fehlenden Karlsthron ein vollwertiger Ersatz gefunden werden? »Man mag um der Form zu genügen, Heinrich auf irgendeinen anderen Stuhl gesetzt haben«⁸⁰⁾.

Es könnte eingewendet werden, daß man bei der Königserhebung Ottos II. 961 zu Worms⁸¹⁾ ja ebenfalls auf den Thron Karls des Großen hatte verzichten müssen⁸²⁾ und daß damals wohl ein anderer Stuhl Verwendung gefunden hat, wie Otto I. ihn beispielsweise benutzte, als er vor dem kirchlichen Akt im Innern des Aachener Münsters die Huldigung der Großen in der Vorhalle entgegennahm⁸³⁾. Allein bei Otto II. fand in Worms nur die Wahlhandlung statt. Die kirchliche Weihe wurde wenig später in Aachen gefeiert⁸⁴⁾.

Anders bei Heinrich II. Da Aachen wegen des Zwistes zwischen Heinrich und Erz-

75) Thangmar, *Vita Bernwardi* c. 38 (MG SS 4, S. 775). Immerhin empfing der König hier diese Insignie aus geistlicher Hand. Das war in Merseburg anders. Deshalb bezeichnet K. HUGELMANN, *Stämme, Nation und Nationalstaat im dt. MA.*, Bd. I, Stuttgart 1955, S. 196, Anm. 42, die Merseburger Übertragung als einen »Sonderfall«.

76) Krönung in Deutschland S. 285.

77) Vgl. P. E. SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*, Bd. I, Stuttgart 1954, S. 345 bis 349.

78) Gemeinsam mit Erzbischof Johannes von Ravenna hat er am Weihnachtstag 983 die Königssalbung und -krönung Ottos III. vorgenommen (vgl. J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* II, 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)–1002, neubearb. v. M. UHLIRZ, Graz-Köln 1956, Nr. 956 t).

79) Siehe oben S. 122 m. Anm. 64. ERDMANN, *Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühmittelalters*, S. 60, hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß das, was im Mainzer Ordo über die Raumverhältnisse angegeben ist, zu den Verhältnissen des Aachener Münsters im Widerspruch steht. Danach SCHRAMM, *Herrschaftszeichen* I, S. 346 f.

80) SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 285.

81) J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* II, 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955 (973) – 983, neubearb. v. H. L. MIKOLETZKY, Graz 1950, Nr. 574 d (S. 257); dazu SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 245–248.

82) Vgl. SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 263.

83) Ebd. S. 207–212; ders., *Herrschaftszeichen* I, S. 345 f.

84) RI II, 2, Nr. 574 e (S. 257); dazu SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 247–250; ders., *Herrschaftszeichen* I, S. 347 f.

bischof Heribert als Krönungsort nicht in Frage kam, mußte diese am Wahlort, in Mainz, vollzogen werden. Es blieb – sofern nicht an Stelle der hier undurchführbaren Besteigung des Throns Karls eine andere symbolische Handlung vorgenommen wurde – »ein Schaden an der Vollwertigkeit der Feier«. In dieser Situation griff Williges zur Heiligen Lanze⁸⁵⁾. Unter den Insignien des Königtums kam ihr eine besondere Bedeutung zu. Für Heinrich hatte sie im Kampf um das Königtum schon eine Rolle gespielt. Sie konnte wegen ihrer Symbolträchtigkeit am ehesten als Ersatz für den fehlenden Karlsthron gelten. Schramm hat Williges als denjenigen bezeichnet, der auf diesen glücklichen Ausweg gekommen sei⁸⁶⁾. Bedenkt man aber, daß Heinrich gleich nach dem Tode Ottos III. sein Augenmerk auf diese Insignie gerichtet und kein Mittel gescheut hat, sie zur Erringung bzw. zur Festigung seiner Herrschaftsansprüche in die Hand zu bekommen⁸⁷⁾, so darf man wohl annehmen, daß auch der König daran interessiert war, durch sie bei den feierlichen Erhebungsakten zu Mainz und Merseburg in das Königtum eingewiesen zu werden⁸⁸⁾.

B. Die Huldigungsakte 1002 (besonders in Niederlothringen und in Thüringen)

Ob die Heilige Lanze auch bei Wahl- bzw. Anerkennungsakten in den übrigen Stammesgebieten Verwendung gefunden hat, berichten die Quellen nicht. In Aachen war sie überflüssig. Hier wurde statt dessen die Stuhlsetzung des Königs vorgenommen. *A primatibus Luithariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur*⁸⁹⁾. Aus Thietmars Schilderung gewinnt man beinahe den Eindruck, als sei es nicht Heinrich gewesen, sondern die Lothringer, die Wert darauf gelegt hätten, die Anerkennungswahl in Aachen stattfinden zu lassen. Denn der König war von Merseburg über Grone und Paderborn nach Duisburg ge-

85) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 285.

86) Ebd.

87) Siehe HIRSCH, Jb. 1, S. 194, Anm. 5, USINGER ebd. S. 440 u. S. 451 f.

88) Hinzu kam noch, daß Heinrich II. sich mit der Hervorhebung gerade dieser Insignie und Reliquie besonders den Sachsen empfehlen mußte. Denn während der Nagel der Lanze als Nagel vom Kreuze Christi galt, brachte man das Lanzenblatt mit der Lanze des heiligen Mauritius in Zusammenhang (siehe SCHRAMM, Herrschaftszeichen II, S. 509–511). Mauritius aber war von Otto I. zu einem der Patrone des Magdeburger Doms erkoren worden. Er wurde damit der Patron des Magdeburger Erzbistums und von der Jahrtausendwende an der höchste Patron des ganzen Reiches (ebd. S. 510). Vgl. dazu u. a. A. BRACKMANN, Die polit. Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen MA. (SB d. Preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1937, Nr. 30, S. 279–305; danach gedruckt in: BRACKMANN, Gesammelte Aufsätze, Weimar 1941, S. 211–241); ferner H. J. RIECKENBERG, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919–1056), in: AUF 17, 1942, Anhang I: Die Verehrung des Heiligen Mauritius, S. 131–135.

89) Thietmar V, 20 (12), S. 245.

zogen, *Luitharienses quam tarde expectat*⁹⁰). Es erscheinen aber nur die Bischöfe von Lüttich und Cambrai und schließlich Erzbischof Heribert von Köln. *Igitur hii confratres, episcopi scilicet, regem pariter eligentes fidemque sacramentis firmantes*⁹¹). Während die Bischöfe sich dann nach Aachen begaben, zog der König an den Niederrhein nach Nimwegen und Utrecht, offenbar bemüht, sich hier Anhänger zu gewinnen, während inzwischen die genannten Bischöfe für ihn bei den lothringischen Großen eingetreten zu sein scheinen⁹²). Als Heinrich in Aachen eintraf, wurde er jedenfalls von den Großen der Niederlothringer zum König gewählt: *in regem collaudatur*⁹³).

Fast die gleiche Formulierung gebraucht Thietmar für die Anerkennung des Königs in Thüringen. Auf dem Wege nach Merseburg war er in dieses Gebiet gekommen. Hatten ihm in Niederlothringen die Bischöfe vorweg gehuldigt, so hier der mächtigste Mann des Landes, Graf Wilhelm von Weimar (*regis efficitur*)⁹⁴). Ebenso wie in Sachsen wurde dem König auch in Thüringen für seine Anerkennung etwas abgefordert: Er erließ ihnen *ab omni populo rogatus*, den seit der Merowingerzeit an die Franken zu zahlenden Schweinezins⁹⁵): *Ibi tunc rex a prefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum*⁹⁶).

Der Streit über die Bedeutung von *laudare* bzw. *collaudare* in den Quellen über die Königserhebung scheint insofern entschieden, als die von Theodor Lindner⁹⁷) zunächst vertretene Erklärung, *laudare* bedeute geloben, d. h. huldigen, allgemein abgelehnt worden ist⁹⁸). Es wird statt dessen als synonyme Begriff zu *nominare* oder *eligere* verstanden und bedeutet das Nennen, Verkünden des Königs⁹⁹). Damit ist die jeweilige konkrete Aussage jedoch nicht erfaßt. Denn eine andere heute allgemein gültige Erkenntnis ist die, daß jedem dieser Ausdrücke eine Mehrdeutigkeit innewohnt, dergestalt, daß ein- und dasselbe Wort den gesamten Erhebungsakt, ebenso aber auch einen einzelnen Teilakt bezeichnen kann. So kann mit *eligere* z. B. die ganze Königserhebung,

90) Ebd.

91) Ebd.

92) Vgl. R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, S. 394.

93) Wie Anm. 89. Über die Thronsetzung in Aachen vgl. (SCHREUER, *Grundgedanken*, S. 134) SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 290; ders., *Herrschaftszeichen I*, S. 348.

94) Thietmar V, 14 (9), S. 236.

95) Vgl. HIRSCH, *Jb.* 1, S. 221.

96) Wie Anm. 94.

97) TH. LINDNER: *Die dt. Königswahlen u. d. Entstehung d. Kurfürstenthums*, Leipzig 1893; *Über die Entstehung d. Kurfürstenthums*, in: *MIÖG* 17, 1896, S. 537–583; *Der Elector und die Laudatio b. d. Königswahlen in Frankreich im Vergleich m. d. dt. Verhältnissen*, in: *MIÖG* 19, 1898, S. 401–416; *Der Hergang b. d. dt. Königswahlen*, Weimar 1899.

98) Die Kontroversliteratur ist verzeichnet und behandelt v. B. WUNDERLICH, *Die neueren Ansichten über d. dt. Königswahl u. d. Ursprung d. Kurfürstenkollegiums* (*Hist. Stud.* Ebering 114), 1913; siehe auch R. HOLTZMANN in seiner Thietmar-Ausg. S. 38, Anm. 4.

99) Vgl. hierzu und zum folgenden MITTEIS, *Königswahl*, S. 49–52. LINDNER hat das schließlich in seiner Schrift »*Der Hergang bei den deutschen Königswahlen*« (1899) noch selbst eingeräumt.

die Wahl im engeren Sinne, d. h. die Auswahl des Kandidaten, oder seine formale Wahl = Kur gemeint sein. Desgleichen kann nominare das öffentliche Nennen des Gewählten wie die erste Erwähnung seines Namens in der Vorverhandlung bedeuten. Das gleiche gilt – nach Mitteis – für *laudare*. Wenn man jedoch die Huldigung als den Kern der Königserhebung ansieht¹⁰⁰⁾, dann gewinnt das Wort *laudare* doch wieder einen konkreteren Inhalt. Den Hinweis darauf können wir sogar bei Mitteis finden, der über den Zusammenhang von Wahl und Huldigung schreibt: »In der freudigen Erregung, den ein großer Staatsakt auszulösen pflegte, konnten die Grenzen nicht genau eingehalten werden; das Ausrufen des Königsnamens mochte sofort in Huldigungs- und Unterwerfungshandlungen übergehen, wobei jeder nach seiner Art huldigte, der Vasall als Vasall, der Dienstmann als Dienstmann, das Volk durch Handerheben und Zuruf, soweit es nicht einigen Bevorzugten glückte, die Königshand selbst zu ergreifen. Jede Wahl ist also zugleich ein Gelöbniß der Treue und Unterordnung«¹⁰¹⁾.

Betrachten wir daraufhin noch einmal die verschiedenen Vorgänge der Königserhebung Heinrichs II. Auch in Merseburg waren die Grenzen zwischen der Erhebung zum König, d. h. der Einweisung in das Königtum, und Akten der Huldigung fließend. Zweimal ist von der jubelnden Zustimmung des Volkes die Rede. Sie braust Heinrich zum erstenmal entgegen, als er auf die sächsischen Forderungen eingehend, seine »Wahl«- bzw. »Kur«-Zusagen abgibt¹⁰²⁾. Diese Zustimmung entspricht jener Szene im Aachener Münster 936, als Erzbischof Hildebert von Mainz (allerdings nach Huldigung und Thronsetzung) Otto I. dem Volke vorstellte – so wie es in Merseburg Herzog Bernhard tat – und dieses auf die Frage, ob ihm die Wahl gefalle, unter Handerheben jubelnd seinen Beifall bekundete¹⁰³⁾. 936 folgt darauf die Übergabe der Insignien (und weiter Salbung, Krönung und Besteigen des Karlsthrones), 1002 die Überreichung der Heiligen Lanze. Danach brandet der Jubel des Volkes ein zweites Mal auf: *Rursus tolluntur voces*. Und nun wird Gott Lobpreis und Dank dargebracht: *laudesque canuntur / Undique, Christe, bonis hiis pro tantis tibi donis*¹⁰⁴⁾. Was Thietmar hier dichterisch umschreibt, entspricht dem Lobgesang, der 936 zu Aachen gesungen wurde, damals allerdings erst am Ende der Herrscherweihe, nachdem Otto I. zum Thron Karls des Großen geleitet worden war und auf ihm Platz genommen hatte. *Divina deinde laude dicta*, so berichtet Widukind von Korvei, *sacrifioque sollempniter celebrato*¹⁰⁵⁾.

100) Siehe oben Kap. I, S. 105.

101) MITTEIS, Königswahl, S. 52 f.

102) Thietmar V, 17, S. 239.

103) Zur Königserhebung Ottos I. vgl. immer noch SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 196 bis 215; dazu SCHLESINGER, Anfänge d. dt. Königswahl, S. 407–413 (bzw. S. 344–350) und S. 424 bis 437 (bzw. S. 363–378).

104) Thietmar V, 17, S. 241.

105) Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei (MG SS rer. Germ.), 5. Aufl. in Verb. m. H.-E. LOHMANN neu bearb. v. P. HIRSCH, Hannover 1935, lib. II, c. 2, S. 66.

Was gemeint ist, verraten die Ordines. Nach dem Mainzer Ordo und seiner Überarbeitung¹⁰⁶⁾ wird – ebenso wie schon im Frühdeutschen Ordo¹⁰⁷⁾ – im Rahmen der kirchlichen Handlung, und zwar nach der Inthronisation, das Tedeum gesungen: *Cunctus autem coetus clericorum tali rectore gratulans, sonantibus signis, alta voce concinant: »Te Deum laudamus...«*¹⁰⁸⁾. Sind es hier nur die versammelten Geistlichen, die dies tun, so ist es im Westfränkischen Ordo¹⁰⁹⁾ der *populus*. Allerdings hat das Tedeum im Westfränkischen Ordo seinen Platz nicht am Ende der Handlung (nach der Stuhlsetzung), sondern im Anfang¹¹⁰⁾. Nachdem die Bischöfe die *petitiones* an den König gerichtet haben und dieser seine *promissiones* geleistet hat¹¹¹⁾, wird das Volk befragt: *Deinde alloquantur duo episcopi populum in ecclesia, inquirentes eorum voluntatem. Et si concordēs fuerint, agant Deo gratias, decantantes: »Te Deum laudamus«*¹¹²⁾. In dem Gesang des Tedeum gibt das Volk seine Einwilligung kund. Was in ihm aufklingt, ist also nicht nur das Lob Gottes, sondern zugleich die Einwilligung des Volkes in die Wahl des Königs, die allgemeine Zustimmung zur Erhebung und Einsetzung des Gewählten.

Was der Westfränkische Ordo hier vorsieht, findet sich in anderer Form, d. h. ohne das Tedeum, auch in den vorher genannten Ordines. Auch in ihnen wird nach der Befragung des Königs und seinen Zusicherungen das Volk angesprochen. Der Abschnitt schließt mit den Worten: *Tunc ergo a circumstante clero et populo unanimiter dicatur:*

106) Abdruck bei SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 330 (20).

107) Abdruck bei ERDMANN, Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühmittelalters, S. 86 (14).

108) Abdruck bei SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 320 (20).

109) Abdruck bei SCHRAMM, Krönung b. d. Westfranken u. Angelsachsen, S. 203. – Über den »Westfränkischen« Ordo, so von ERDMANN und ELZE bezeichnet, den SCHRAMM zunächst den »Erdmannschen« nannte, vgl. SCHRAMM, a. a. O., S. 143 ff.; danach ders. in: Ordines-Studien II: Die Krönung in Frankreich (AUF 15 = NF. 1, 1937, S. 3–55; ERDMANN, a. a. O., bes. S. 64 m. Anm. 8 u. 9. – Die Entstehungszeit (vgl. oben Anm. 51) ist strittig. SCHRAMM setzt ihn in seiner Ausgabe um 900 an, räumt jedoch die Zeit von 880–960 ein. In den Ordines-Studien II bezeichnet er als untere Grenze für die Abfassung das Jahr 936 (S. 17). ERDMANN (S. 64, Anm. 9) lehnt dies ab, ebenso die Aufsetzung des Mainzer Ordo (der den westfränkischen nicht benutzt hat) als Grenze. Für ihn ergibt sich als untere Grenze für die Abfassung des Ordo die Chronik Widukinds. Sie entstand, wie H. BEUMANN nunmehr sicher dargelegt hat, 967/68; siehe BEUMANN, Widukind von Korvei, Weimar 1950, S. 178 ff.; ebenso ders., Widukind von Korvei als Geschichtsschreiber u. seine politische Gedankenwelt, in: Westfalen 27, 1948, S. 161–176 (Wiederabdruck demnächst in: Geschichtsdenken u. Geschichtsbild im MA., Wege der Forschung, Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt 1961); vgl. auch K. HAUCK in: Die dt. Lit. d. MA. s, Verfasserlexikon, Bd. IV, hg. v. K. LANGOSCH, Berlin 1953, Sp. 947 f.

110) Vgl. dazu SCHRAMM, Krönung b. d. Westfranken u. Angelsachsen, S. 147, mit Hinweis auf die Krönung Karls d. Kahlen 869 zu Metz. SCHRAMM bezeichnet das Tedeum »als Rest der synodalen Formen, in denen die der Wahl schon entwöhnten Teilnehmer der Erhebung Karls ihre Willensäußerung kundtaten«.

111) Vgl. oben S. 119 ff.

112) SCHRAMM, Krönung b. g. Westfranken, S. 203 (3).

»Fiat! Fiat! Amen«¹¹³). Der Mainzer Ordo sieht also zwei laut erklingende Kundgebungen vor: Zu Beginn der Weihehandlung die Zustimmung der Versammelten, gegeben von clerus und populus¹¹⁴); am Ende den nur von Klerikern angestimmten Gesang des Tedeum.

Blickt man sich danach um, wo denn in der Praxis demgemäß verfahren worden ist, so wird man sogleich an die beiden oben erwähnten Akte bei der Königserhebung Ottos I. in Aachen erinnert¹¹⁵). Nur wurde in Aachen der Lobgesang nach der Stuhlsetzung offenbar von allen (und nicht nur von der Geistlichkeit) gesungen¹¹⁶). Thietmar von Merseburg hat die Aachener Vorgänge ähnlich gesehen. Er berichtet, daß der König nach Aachen kam. Die Großen huldigten ihm (*fidem cum subiectione promisit*), *et, ad sedem eum ducens usque imperialem, statuit eundem in loco priorum*. Danach heißt es weiter: *in regem sibi conlaudans ac Deo tunc gratias agens*. Wenn auch die Frage, ob das collaudare, das hier mit dem Lobpreis verbunden ist, auf die kirchliche Handlung oder nicht vielleicht auf den weltlichen Wahlakt zu beziehen ist¹¹⁷), wohl offen bleiben muß, so finden wir in dieser Stelle doch einen Hinweis darauf, was der Lobpreis auch bedeuten kann: die Annahme des Erhobenen als König^{117a}). Beides ist miteinander verbunden. Wenn die Herrscherlaudes¹¹⁸) für das Bewußtsein der versammelten Menge – wie Schlesinger bemerkt¹¹⁹) – die von ihm geleisteten Vollbort¹²⁰) waren, so gilt dies wohl in gleicher Weise für den Lobgesang im Rahmen der kirchlichen Weihehandlung. Indem alle in der Kirche Versammelten Gott für die Einsetzung eines neuen Herrschers dankten, stimmten sie noch einmal seiner Wahl zu.

Entsprechend schildert Thietmar die Königserhebung Konrads II. 1002 zu Mainz¹²¹). Erst erfolgt die eigentliche »Wahl« (*Hic . . . ibidem communi devotione in regem electus*); darauf dann die kirchliche Weihe: *a Willigiso . . . accepta regali unccione, cunctis presentibus Deum collaudantibus, coronatur*. Da in Mainz wegen des fehlenden Karls-

113) Mainzer Ordo, Abdruck bei SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 312 (8); vgl. ebd. Anm. 6. – Die überarbeitete Fassung des Mainzer Ordo ebd. S. 327 (8). Frühdeutscher Ordo, Abdruck bei ERDMANN, a. a. O., S. 84 (7). Zur Sache vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 249 f.

114) Zur Formel »Klerus und Volk« vgl. ERDMANN, a. a. O., S. 60.

115) Oben S. 127.

116) Widukind schreibt: Otto wurde zum Thron Karls geleitet, *unde ipse omnes videre et ab omnibus ipse videre posset* (II, 1, S. 66). Und nun klingt der Lobgesang auf: *Divina deinde laude dicta . . .* (II, 2, S. 66).

117) Thietmar, Chronicon II, 1 (1), S. 38.

117a) Vgl. auch unten S. 139 m. Anm. 192.

118) Über die Herrscherlaudes und die über sie vorliegende Literatur vgl. ELZE, Kaiserordines, S. XXXI m. Anm. 4.

119) Anfänge d. dt. Königswahl S. 412 (bzw. S. 349) m. Anm. 122.

120) Siehe unten S. 133 ff.

121) Chronicon V, 11 (7), S. 234.

throne eine Stuhlsetzung nicht vorgenommen wurde¹²²⁾, ist die Collaudatio hier mit der Krönung verbunden. Entscheidend ist jedoch, daß es wieder nicht nur die Geistlichen sind, die sie vollziehen, sondern alle Anwesenden, was wohl auch in diesem Falle als eine allgemeine Zustimmung zur Königserhebung verstanden werden muß.

Ob außerdem noch jene im Mainzer Ordo vorgesehene Willenskundgebung zu Beginn der Königsweihe stattgefunden hat, sagt Thietmar von Merseburg für Mainz 1002 ebensowenig wie für Aachen 936. Daß sie in Aachen erfolgt ist, wissen wir durch Widukind von Korvei¹²³⁾. Schon auf Grund dieses Vorbildes wäre die Annahme, daß sie auch in Mainz 1002 nicht fehlte, erwägenswert. Die Wahrscheinlichkeit ergibt sich zudem aus dem Mainzer Ordo, von dem Schramm und Erdmann annehmen, daß er von Williges benutzt worden ist¹²⁴⁾.

Die in ihm enthaltenen Richtlinien waren aber auch die Grundlage für die Handlungen in Merseburg. So wie die Übernahme der Lanzenzeremonie unmittelbar auf das Mainzer Vorbild hinweist¹²⁵⁾, so zeigt die doppelte Zustimmung des versammelten Volkes zur Erhebung Heinrichs zum König und zu seiner Einsetzung nun auch in Sachsen, daß man sich für diesen Akt an das hielt, was in den Ordines überliefert ist¹²⁶⁾. Es deutet alles darauf hin, daß es den Sachsen 1002 darauf ankam, in Merseburg eine vollgültige und formgerechte Königserhebung durchzuführen, weshalb man möglichst viel von dem übernahm, was kurz zuvor in Mainz geschehen bzw. was bei Königserhebungen üblich war.

Freilich, die kirchliche Weihe, Salbung und Krönung, wurde in Merseburg nicht wiederholt¹²⁷⁾. Andere Teile der Weihehandlung, wie die Befragung des Königs und die ihm abverlangten Zusicherungen mit der darauf folgenden Einwilligung des Volkes sowie die Überreichung der heiligen Lanze an Stelle der Stuhlsetzung mit der anschließenden zweiten Zustimmung der Versammelten, wurden jedoch übernommen. Das zeigt, wie wenig im allgemeinen Bewußtsein der Zeit bei der Königserhebung geistliche und weltliche Akte geschieden waren. Mochten die Ordines am Ende der Handlung das nun von den Geistlichen gesungene Tedeum vorsehen, tatsächlich war daraus eine von allen Anwesenden vollzogene Zustimmungskundgebung geworden, eben das, was Mitteis eine »Unterwerfungshandlung« oder »Huldigungshandlung« nannte¹²⁸⁾.

122) Siehe oben S. 124 f.

123) II, 1, S. 65.

124) Siehe oben S. 121 f. m. Anm. 64.

125) Ebd. S. 123 f.

126) Womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß etwa ein bestimmter Ordo unmittelbar benutzt worden ist.

127) Über die kirchliche Weihe und insbes. die Salbung vgl. SCHLESINGER, Anfänge d. dt. Königswahl, S. 410 bzw. S. 347. Daß Heinrich in Merseburg mit der Krone geschmückt vor den Sachsen erschien, entnimmt SCHRAMM Thietmar (vgl. oben S. 118 m. Anm. 29).

128) Siehe oben S. 127 m. Anm. 101.

Die Huldigung der Großen vollzog sich in anderer Weise. Wie, das gibt Thietmar für Merseburg genauer an: *Omnes, qui priori imperatori servierant, ... regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant*¹²⁹⁾. Es ist das zweifellos die Form, in der Lehnsleute sich ihrem Herrn unterwarfen und ihm den Treueid leisteten¹³⁰⁾. Thietmar beginnt mit den zitierten Worten ein neues Kapitel. Zuletzt war von der Zustimmung des Volkes zur Einweisung durch die Lanze die Rede, was ihn zu allgemeinen Betrachtungen über die Bedeutung der soeben geschilderten Begebenheit anregte. Mit den Worten: *Sed amplius progrediamur* leitet er dann zu dem neuen Kapitel über. Dadurch konnte der Eindruck entstehen, als habe die Lehnshuldigung mit der Königserhebung nur noch mittelbar etwas zu tun. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Man braucht den Vorgang nur mit der Huldigung zu vergleichen, die die Großen Otto I. zu Aachen geleistet haben, um ihn richtig zu verstehen. Widukind von Korvei schildert jenes Ereignis mit den Worten¹³¹⁾: *... collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo manus ei dantes ac fidem pollicentes operamque suam contra omnes inimicos spondentes*. Auch hier scheint es sich auf den ersten Blick nur um eine Lehnshuldigung zu handeln, doch der folgende Satz erhellt sogleich die weitergehende Bedeutung des Vorgangs: *more suo fecerunt eum regem*.

Was hier geschah, war nichts weniger als der eigentliche Zentralpunkt der Königserhebung Ottos I. Die förmliche Wahl des Königs wurde, wie vordem und später, von den Großen durch die Huldigung vorgenommen, und zwar in Form der Treueidleistung des Lehnmannes seinem Herrn gegenüber¹³²⁾. Schlesinger hat aus den von ihm dafür angeführten Beispielen, daß sich die Form der Königshuldigung und die der vasallitischen Huldigung weithin gleicht¹³³⁾, den Schluß gezogen, daß beide im germanischen Gefolgschaftswesen wurzeln, und daß demgemäß die Königshuldigung dem Eintritt in die Gefolgschaft nicht nur nachgebildet sei, »sie ist der Eintritt in die Gefolgschaft«¹³⁴⁾.

Das führt nun allerdings in Bereiche, die hier nicht zur Erörterung stehen und füglich ausgeklammert werden müssen. Doch scheint die Bemerkung Thietmars, *Omnes, qui priori imperatori servierant*, hätten dem neuen König die Huldigung in Form der Lehnshuldigung geleistet, ein Zeugnis für die von Schlesinger vertretene Auffassung zu sein, und zwar für eine Zeit, die nicht mehr unmittelbar in den Rahmen gehört, den er sich in seiner Abhandlung über die Anfänge der deutschen Königswahl gesteckt hat.

129) Chronicon V, 18 (10), S. 241.

130) Über die Formen vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht u. Staatsgewalt. Untersuchungen z. ma. Verf.gesch., Weimar 1933, Neudruck Darmstadt 1958, S. 479 ff.

131) II, 1, S. 64.

132) Vgl. SCHLESINGER, Anfänge d. dt. Königswahl, S. 424 f. bzw. S. 363 f.

133) Ebd. S. 426 bzw. S. 365.

134) Ebd. S. 429 bzw. S. 370.

Daß Thietmar von Merseburg diesen Satz an den Anfang des Kapitels über die Huldigung der Großen stellt, hat aber – so will es uns scheinen – noch einen anderen Grund, und zwar einen schon in anderem Zusammenhang genannten¹³⁵⁾: Heinrich II., wo immer es geht, als den legitimen oder doch legitimierten Nachfolger Ottos III. hinzustellen. Wenn nun diejenigen, die zum letzten König in einem engeren Verhältnis gestanden hatten, ihn zu ihrem neuen Herrn annahmen, dann mußte das allgemein als eine Bestätigung dafür angesehen werden, daß er, dem die Designation fehlte, dennoch der rechte Nachfolger im Königtum war.

Die Huldigungen, die Heinrich II. in anderen Reichsteilen erlangte, entsprachen der in Merseburg in Form der Lehnshuldigung vollzogenen. In gleicher Weise wie die Großen der Sachsen in Merseburg (*Omnes...regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant*), hatten zuvor in Mainz Große der Franken und des Moselgebiets gehuldigt (*Francorum et Muselensium primatus regi manus tunc applicans gratiam eiusdem meruit*)¹³⁶⁾. Das Bild des sichtbaren Geschehens wird mit fast den gleichen Worten beschrieben. Von dem, was diese Geste ausdrückt (Begründung eines gegenseitigen Treueverhältnisses) beleuchtet Thietmar jedoch jeweils nur eine Seite. Im ersten Fall (Merseburg) nennt er das, was die Großen tun (Treueidleistung), im anderen (Mainz) das, was sie dadurch erlangen, das, was der Herr ihnen gewährt (Huld, gratia).

Ebenso wie die sächsischen Großen leisteten dann zu Duisburg die lothringischen Bischöfe den Treueid (*fidemque sacramentis firmantes*)¹³⁷⁾. In welcher äußerer Form das geschah, kann nicht zweifelhaft sein, obwohl Thietmar es in diesem Falle nicht ausdrücklich sagt. Statt dessen heißt es, daß die Bischöfe, bevor sie Treue schworen, den König wählten (*regem pariter eligentes*)¹³⁸⁾. Daß das Wort eligere durchaus Verschiedenes bedeuten kann (Gesamthandlung der Königserhebung; Auswahl des Kandidaten; formelle Kur, d. h. Einweisung und Huldigung), wurde schon gesagt¹³⁹⁾. Die anlässlich der Huldigung durch die lothringischen Bischöfe gebrauchte Formulierung entspricht genau dem, was Thietmar für Mainz mit der Wendung *in regem electus*¹⁴⁰⁾ ausdrückt und für Merseburg in den Einzelheiten näher beschreibt: eine vollgültige Königserhebung, wobei das eligere sowohl die Entscheidung für Heinrich (Auswahl) wie seine förmliche Erhebung (Kur) in sich schließt. Darüber hinaus bestätigt auch die Duisburger Wahl, daß der Kürakt in Form der Lehnshuldigung erfolgt.

Im Gegensatz dazu beschreibt Thietmar die Erhebung Heinrichs durch die lothringischen Großen zu Aachen mit den Worten: *Quo in nativitate sancte Marie a prima-*

135) Siehe oben S. 123.

136) Thietmar V, 11 (7), S. 234. Vgl. dazu unten S. 140 ff.

137) Thietmar V, 20 (12), S. 245.

138) Ebd.

139) Siehe oben S. 126 f.

140) Siehe oben S. 115 und unten S. 140 ff.

*tibus Luitbariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur*¹⁴¹). Heinrich wurde also wie seine Vorgänger auf den Thron Karls erhoben und geehrt¹⁴²). Der eigentliche Wahl- bzw. Kürakt aber ist mit der Wendung *in regem collaudatur* umschrieben. Sie begegnet ein zweites Mal anlässlich der Königserhebung Heinrichs in Thüringen: *rex . . . a primis illius regionis collaudatur in dominum*¹⁴³).

Was ist darunter zu verstehen? Handelt es sich da, wo Thietmar *collaudare* verwendet¹⁴⁴), um den gleichen Vorgang wie da, wo er *eligere* gebraucht, oder besteht zwischen beiden ein Unterschied? Damit kommen wir auf die oben gestellte Frage nach der Bedeutung von *collaudare* zurück. In seiner »Geschichte des englischen König-tums im Lichte der Krönung«¹⁴⁵) schreibt P. E. Schramm, daß sich bei den Wahlen, wie sie die Deutschen und die Franzosen im 10. und 11. Jahrhundert durchführten, in der Regel eine Dreiteilung feststellen lasse:¹⁴⁶) 1. die Frage an die Großen, wer am besten zur Herrschaft berechtigt sei, häufig mit einem Vorschlag verbunden; 2. die Zustimmung der Großen, der »consensus« und schließlich 3. »die Anerkennung dieses Beschlusses durch das versammelte Volk, die »collaudatio«¹⁴⁷). Die *Collaudatio* ist ihm »die Zustimmung der Versammelten, d. h. das »Follwort« (= Folgewort) des »Umstandes«¹⁴⁸). Auch in England gehörte die *Collaudatio* zum rechtmäßigen Erwerb der Königsherrschaft¹⁴⁹). Sie geschieht durch Akklamation: »Daß der Heilruf die »collaudatio« bedeutet, ist daraus ersichtlich, daß das Volk bei ihm die Hand erhebt – eine symbolische Geste, die der beim Schwur üblichen verwandt ist«¹⁵⁰). Außer diesem

141) Wie Anm. 137.

142) Vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 290.

143) Thietmar V, 14 (9), S. 236.

144) Nach der Thietmar-Ausg. v. R. HOLTZMANN, S. 592 (Wort- u. Sachregister: *conlaudare*) handelt es sich um folgende Stellen: II, 1; II, 11; II, 44; IV, 52 (32); V, 11; V, 14; V, 20; V, 30; VI, 67. Von ihnen werden in dieser Arbeit folgende behandelt: II, 1 (Otto I. 936); II, 44 (Otto II. 973); V, 11 (Heinrich II. 1002 in Mainz); V, 14 (ders. in Thüringen); V, 30 (ders. in Aachen); In II, 11 stimmen die sächs. Grafen dem Gelübde Ottos I. zu, in Merseburg ein Bistum zu errichten (*His tunc id collaudantibus . . .*). In IV, 52 verpflichten sich die Sachsen zu Frohse, keinen König vor ihrer erneuten Zusammenkunft in Werla zu wählen (*Quod ab omnibus laudatum . . . et collaudatum est*). V, 30 behandelt die Anerkennung Boleslavs von Polen 1003 durch die Einwohner von Prag (*. . . communiterque in domnum laudatur*). In VI, 67 wird *laudare* im Zusammenhang mit der Wahl Walthards zum Erzbischof von Magdeburg gebraucht.

145) Weimar 1937.

146) S. 142.

147) Das Ganze ist eine »electio«, doch kann dieses Wort »den ganzen Vorgang, aber auch seine Teile, den Consensus und die Collaudatio, bezeichnen« (ebd. S. 143).

148) Ebd. S. 143.

149) Ebd. S. 154.

150) Ebd. S. 147.

Rechtsakt ergeben sich aus dem ältesten englischen Ordo, dem sogenannten Dunstan-Ordo, noch zwei weitere: die Thronsetzung und die Huldigung der Großen¹⁵¹⁾. Colaudatio (Heilruf des Volkes) und Huldigung der Großen ist demnach zweierlei. Colaudatio bezeichnet nach Schramm genau das, was wir oben im Anschluß an Mitteis eine Unterwerfungs- oder Huldigungshandlung¹⁵²⁾ genannt hatten: die Annahme des zum Herrscher Erhobenen, seine Anerkennung als König – durch das Volk.

Aber gerade das letztere – Anerkennung durch das Volk – ist bei Heinrich II. im Falle der Thüringer und die Niederlothringer nicht gemeint. Jedenfalls berichtet Thietmar von Merseburg ausdrücklich, daß Heinrich *a primatibus Luithariorum* bzw. *a primis illius regionis* (Thüringen) *in regem collaudatur* bzw. *conlaudatur in dominum*. In seiner Abhandlung über die Krönung in Deutschland sagt zwar auch Schramm: »Hier [in Aachen] wurde er von den lothringischen Großen als König kollaudiert (collaudatur)«, wie Thietmar es treffend ausdrückt, d. h. die Lothringer gaben ihr Vollwort (collaudatio) zu der Wahl, wie es auch 961 geschehen war, und wie es dem eben vollzogenen Vorgang bei den Sachsen entsprach«¹⁵³⁾.

Ob es sich aber jeweils um den gleichen Vorgang handelt, das ist die Frage. In Merseburg ereignete sich mehr als eine bloße Zustimmung zur Mainzer Wahl. Die Sachsen nahmen eine eigene Königserhebung vor. Und was nun den Aachener Vorgang von 961 anlangt,¹⁵⁴⁾ so waren es damals alle Anwesenden,¹⁵⁵⁾ die Otto II. zujubelten: *et exultavit maxima gratulatione populus dicens: vivat rex in aeternum*¹⁵⁶⁾. Dem entspricht 1002 in Merseburg Jubel und Lobgesang des Volkes. Die Großen jedoch – und um diese handelt es sich nach dem Zeugnis Thietmars 1002 in Lothringen und Thüringen – haben in Merseburg eine regelrechte Huldigung geleistet¹⁵⁷⁾. Überdies war 961 die Situation eine andere gewesen: Der vom Vater zum König designierte Otto II.

151) Ebd.

152) Siehe oben S. 127 m. Anm. 101 und S. 130.

153) S. 290.

154) Vgl. BÖHMER-MIKOLETZKY, RI II, 2, Nr. 574 f. (S. 257). Im einzelnen SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 245–251.

155) Nach SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 247 f., unterschied sich der Aachener Vorgang 961 von dem im Jahre 936. Damals waren »die Anwesenden Sprecher für das ganze regnum« (= Reich), jetzt waren sie »nur Sprecher für sich und den eigenen Stamm«. Insofern mag das Geschehnis von 961 dem des Jahres 1002 entsprechen. Dennoch bleibt ein Unterschied bestehen, insofern auch SCHRAMM annimmt, daß es 961 zu Aachen nicht die »Fürsten« waren, die bei der Königsweihe den Heilruf darbrachten, sondern die versammelten Lothringer allgemein, die damit die in Worms geschehene »Wahl« der Fürsten für sich festmachten (S. 247). 1002 aber waren es nach Thietmar gerade die Großen Niederlothringens, d. h. die Fürsten, die an der »Wahl« in Mainz eben nicht teilgenommen hatten und den »Wahl«akt nun in Aachen nachholten.

156) Ruotger, Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Köln, hg. v. I. OTT (MG SS rer. Germ. N. S. X), Weimar 1951, S. 43.

157) Wie eine solche auch in Mainz stattgefunden hatte (vgl. unten S. 140 ff).

mußte die Huldigung der Großen nicht erst auf einem Umritt erringen¹⁵⁸⁾. Er hatte sie gleich bei seiner Wahl auf dem Reichstag zu Worms von den Großen des ganzen Reiches erlangt¹⁵⁹⁾. In Aachen wurde lediglich die kirchliche Weihe (Salbung und Krönung) nachgeholt. Dabei gaben die Anwesenden ihre Zustimmung zur kirchlichen Handlung und zugleich wohl auch zu der in Worms vorgenommenen Königserhebung kund¹⁶⁰⁾. Für diese Zustimmung wird das Wort *collaudare* jedoch nicht gebraucht. Ruotger spricht vielmehr von *exultare*, der Fortsetzer Reginos von *electio*¹⁶¹⁾. Das legt es nahe, für *collaudatio* einen Bedeutungsinhalt anzunehmen, der nicht nur die Zustimmung zur Wahl durch Zuruf ausmacht.

Das Wort *collaudare*, das in den Berichten über die Königserhebung Ottos II. 961 keine Verwendung gefunden hat, wird jedoch von Thietmar von Merseburg im Zusammenhang mit der Regierungsübernahme Ottos II. 973 gebraucht¹⁶²⁾. Nachdem Thietmar vom Tod und Begräbnis Ottos I. berichtet hat, beginnt er das folgende Kapitel mit den Worten: *Aequivocus autem eius, iunior scilicet Otto, patre adhuc vivente electus et unctus, iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem*¹⁶³⁾. Von einer kirchlichen Feier, in deren Rahmen etwa ein Zuruf oder ein beistimmender Lobgesang des Volkes hätte stattfinden können¹⁶⁴⁾, ist nicht die Rede. Aber auch an einen eigentlichen »Wahl«vorgang wie in Merseburg 1002 ist nicht zu denken, da Otto ja schon von allen zum König gewählt und als solcher überall anerkannt war. Man wird den Vorgang 973 vielmehr als eine Huldigung aufzufassen haben¹⁶⁵⁾.

Daß dem so ist, wird durch das Zeugnis Widukinds von Korvei bestätigt. Auch er berichtete vom Tod und Begräbnis des alten Kaisers und fährt im nächsten Kapitel fort: *Mane autem iam facto, licet iam olim unctus esset in regem et a beato apostolico designatus in imperatorem, spei unice totius ecclesiae, imperatoris filio, ut initio*

158) Siehe unten S. 212 f.

159) RI II, 2, Nr. 574 f (S. 257). Allerdings ist eine »Huldigung« nicht ausdrücklich bezeugt; doch halten SCHREUER, Grundgedanken, S. 165, Anm. 2; F. BECKER, Das Königtum der Thronfolger im Dt. Reich d. MA.s (Quellen u. Stud. z. Verf.gesch. d. Dt. Reiches in MA. u. NZ., hg. v. K. ZEUMER, Bd. V, Heft 3), Weimar 1913, S. 5; SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 246 f., u. a. sie für wahrscheinlich. Deshalb nimmt SCHRAMM auch keine Huldigung für Aachen an; »sie wäre 961 sinnlos gewesen«, denn die Wahl der Fürsten, die 936 in Form der Huldigung vollzogen worden ist, war ja schon zu Worms geschehen. Anders 1002 (s. Anm. 156).

160) Wie es die Ordines vorsahen und wie es auch sonst geschehen war (siehe oben S. 128 ff.).
161) Continuator Regionis abb. Prumiensis Chronicon a. 961 (MGSS rer. Germ.) ed. F. KURZE, 1890, S. 171: *Indeque progrediens convenientia quoque et electione omnium Lothariensium Aquis rex ordinatur.*

162) Vgl. BÖHMER-MIKOLETZKY, RI II, 2, Nr. 605 m (m. Lit.angaben).

163) Chronicon II, 44 (28), S. 92. Vgl. dazu K. UHLIRZ, Jahrbücher d. Dt. Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. 1: Otto II, Leipzig 1902, S. 31, Anm. 2, sowie BECKER, Das Königtum d. Thronfolger, S. 12 f. und S. 120.

164) So wie 961 in Aachen; vgl. dazu Anm. 160.

165) So auch MIKOLETZKY, RI II, 2, Nr. 605 m.

*certatim manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios sacramentis militaribus confirmantes*¹⁶⁶). Daß hier ein Huldigungsakt beschrieben ist, steht außer Frage¹⁶⁷). Wenn Widukind auch nicht ausdrücklich sagt, wer die Huldigung leistete (wie Thietmar nicht bemerkt, wer collaudierte), so kann auf Grund des Wortlauts, mit dem er den Akt beschreibt und der fast wörtlich an seine Schilderung der Huldigung anklängt, mit der die Großen Otto I. 936 in der Vorhalle des Aachener Münsters zum König wählten¹⁶⁸), kein Zweifel aufkommen, daß es auch 973 die Großen waren, die Otto II. huldigten. Im übrigen wird das *ut initio certatim manus dabant* wohl so zu verstehen sein, daß sie dies auch 961 getan haben¹⁶⁹).

More suo fecerunt regem, schreibt Widukind dazu im Falle Otto I.¹⁷⁰). Das gilt ähnlich für die Königserhebung Ottos II. 961. Insofern könnte man den Vorgang 973 als eine erneute Königs»wahl« auffassen¹⁷¹); allein sie war bei einem gekrönten König und Kaiser nicht noch einmal zu vollziehen¹⁷²). Demgemäß unterscheidet Thietmar auch zwischen der Electio von 961 (... *patre adhuc vivente electus et unctus*) und der Collaudatio von 973 (*iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem*).

Beide Akte waren in Form einer Huldigung vollzogen worden. Aber ihre Bedeutung war nicht genau die gleiche. Die Huldigung im Jahre 961 hatte den Charakter einer Wahl¹⁷³). Das sollte 973 nicht durch sie ausgedrückt werden. Aber sie war auch keineswegs eine bloße Bestätigung der 961 vollzogenen Wahl. Auch jetzt hatte sie einen konstitutiven Charakter¹⁷⁴); War Otto durch jene zum König erhoben worden, so bedeutete diese die Zustimmung der Großen zur vollzogenen Regierungsübernahme¹⁷⁵); sie begründete die alleinige Königsherrschaft Ottos II.

Die Unterscheidung von eligere und conlaudare findet sich bei Thietmar auch in einem anderen, bereits zitierten Bericht, nämlich dem über die Königserhebung Ottos I.¹⁷⁶). Thietmar stellt die Sache so dar, daß die eigentliche Wahl Ottos zum

166) Widukind III, 76, S. 153.

167) So auch BECKER, Königtum der Thronfolger, S. 12, und SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 246, Anm. 2.

168) Widukind II, 1, S. 64; siehe dazu oben S. 131.

169) Vgl. BECKER, Königtum der Thronfolger, S. 5 m. Anm. 5.

170) Wie Anm. 168.

171) So C. RODENBERG, Über wiederholte dt. Königswahlen im 13. Jh., Breslau 1889, S. 2. Entschieden dagegen G. SEELIGER i. d. 2. Aufl. des 6. Bds. der Dt. Verf.gesch. v. G. WAITZ, Berlin 1896 (Neudruck Darmstadt 1955), S. 180, Anm. 2.

172) So auch BECKER, a. a. O., S. 12. Daß »eine abermalige Wahl, wie Rodenberg annimmt«, »zur Übernahme der Regierung nicht erforderlich« ist und »nie stattgefunden hat« betont BECKER ebd. S. 120 mit Hinweis auf die von ihm behandelten Fälle (S. 12 f., 14, 22, 24, 32).

173) Vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 244 ff.

174) Anders BECKER, Königtum der Thronfolger, S. 12 (mit Bezug auf MAURENBRECHER).

175) Siehe unten Kap. VII, S. 212 f.

176) Chronicon II, I (1), S. 38; siehe oben S. 129 m. Anm. 117.

König von den sächsischen Großen vorgenommen worden ist¹⁷⁷⁾: *principes . . . in regem sibi et dominum elegerunt*. Nach dieser Wahl zog man nach Aachen. Hier fanden weitere Akte statt: eine Huldigung, die Einsetzung auf den Karlsthron und die kirchliche Weihe. Im Zusammenhang dieser Handlungen gebrauchte Thietmar nun wieder die Wendung *in regem sibi conlaudans*. Er versteht die Aachener Vorgänge offenbar als Fortsetzung der vorangegangenen »Wahl«. Aber wieder handelt es sich bei ihnen nicht bloß um eine Bestätigung dieser Wahl, sondern um eigenständige konstitutive Handlungen, die freilich die »Electio« zur Voraussetzung haben. Dieses Verhältnis von Electio und Collaudatio ist im Auge zu behalten, wenn nunmehr gefragt werden soll, was sich denn eigentlich 1002 in Thüringen und Lothringen ereignet hat.

Was ereignete sich eigentlich 1002 in Thüringen und Lothringen? Heinrich kam in das thüringische Gebiet¹⁷⁸⁾, nicht mehr als Thronanwärter, sondern als gesalbter und gekrönter König, rechtens, wenn auch nicht von allen, gewählt. Die thüringischen Großen waren jetzt vor die unausweichliche Frage gestellt, ob sie ihn ebenfalls als König anerkennen sollten oder nicht. Die Entscheidung fiel, als der nach dem Tode Ekkehard's mächtigste Mann des Landes¹⁷⁹⁾, Graf Wilhelm von Weimar, sich für Heinrich entschied und ihm huldigte (*regis efficitur*). Daraufhin wurde Heinrich von dem Grafen und von den Großen kollaudiert¹⁸⁰⁾.

Dasselbe spielte sich in Lothringen ab¹⁸¹⁾, nur mit größerem zeitlichem Abstand. Der hervorragendste Mann dieses Landes, Herzog Otto, tritt in den Berichten nicht weiter in Erscheinung¹⁸²⁾. Er gehörte zu denen, die seinerzeit bei den Beisetzungsfeierlichkeiten in Aachen von Hermann von Schwaben, dem Kandidaten Erzbischof Heriberts von Köln umworben worden waren und diesen für den geeigneten Nachfolger Ottos III. im Königtum ansahen¹⁸³⁾. Deshalb war es für Niederlothringen entscheidend, wie sich nun, nachdem Herzog Heinrich von Bayern zum König gewählt war und in Franken, Oberlothringen, Thüringen und Sachsen Anerkennung gefunden hatte, der Kölner Erzbischof verhalten würde¹⁸⁴⁾. Als er, wenn auch verspätet, vor

177) Ob diese Angabe Thietmars, die er aus Widukind herausgelesen hat, richtig ist, ist hier, wo es um die Erfassung von Thietmars Vorstellungen geht, unerheblich. — Über die »Vorwahl« im Jahre 936, die GIESEBRECHT, R. HOLTZMANN u. a. angenommen, WAITZ, SCHRAMM, SCHLESINGER u. a. abgelehnt haben, vgl. zuletzt M. LINTZEL, *Miszellen z. Gesch. des zehnten Jhs.* (Ber. über d. Verh. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl., Bd. 100, Heft 2), Berlin 1953, S. 74–77.

178) Vgl. HIRSCH, Jb. 1, S. 221.

179) So Thietmar V, 14 (9), S. 236.

180) Ebd.

181) Vgl. HIRSCH, Jb. 1, S. 228, USINGER ebd. S. 444.

182) Vgl. F. HARTZ, *Das Rhein. Herzogtum unter den Ottonen in politischer Hinsicht* 915–1002, Diss. Bonn 1921, S. 73 f.

183) Vgl. HIRSCH, Jb. 1, S. 195, USINGER ebd. S. 440.

184) Vgl. SCHRAMM, *Krönung in Deutschland*, S. 289 f.

dem König in Duisburg erschien und hier huldigte, war die Entscheidung für Niederlothringen gefallen. Daß Heribert (wie Graf Wilhelm von Weimar) eine Huldigung leistete, geht aus der Bemerkung Thietmars¹⁸⁵⁾ hervor, er sei in Duisburg *ad regis gratiam* gekommen, sowie aus dem folgenden Satz: *Igitur hii confratres, episcopi scilicet, regem pariter eligentes fidemque sacramentis firmantes*. Thietmar geht in seiner Darstellung dann sogleich zu der Erhebung des Königs zu Aachen über, weil sie sich aus dem Duisburger Akt ergab. Tatsächlich aber zog Heinrich erst noch an den Niederrhein¹⁸⁶⁾, bevor er in Aachen von den Großen zum König kollaudiert wurde¹⁸⁷⁾. Die Huldigung Heriberts und seiner Suffragane war die Voraussetzung für die Aachener Handlung.

In Thüringen wie in Niederlothringen ging der Collaudatio also ein entscheidender Akt voraus, für den Thietmar im Falle der Lothringer das Wort *eligere* gebraucht: Die maßgeblichen Männer¹⁸⁸⁾ in beiden Gebieten entschieden sich für Heinrich; sie wählten ihn. Dabei handelt es sich nicht um die förmliche Wahl bzw. die Einweisung in das Königtum, wie Herzog Bernhard von Sachsen sie in Merseburg mit der Heiligen Lanze vollzog, sondern um eine *Electio* im Sinne der Auswahl des Kandidaten. Dadurch, daß sie sich Heinrich anschlossen, bezeichneten sie ihn als den in ihrem Raum zu Wählenden.

Diese Einzelwahlen in den verschiedenen Stammesgebieten sind das Neue bei Heinrich II. gegenüber seinen letzten Vorgängern im Königtum. Doch stellt Thietmar von Merseburg auch deren Königserhebung ähnlich dar. Im Falle Ottos I. ging danach der förmlichen Wahl und Einsetzung zu Aachen eine Wahl im Sinne der Auswahl voran und auch bei Otto II. wird zwischen der (allerdings Jahre vorher erfolgten) *Electio* und der *Collaudatio* unterschieden. Freilich war die *Electio* 961 tatsächlich mehr als eine bloße »Auswahl«. Dadurch, daß Thietmar das Ereignis des Jahres 961 aber mit Stillschweigen übergeht, entsteht in seiner Darstellung der Eindruck, als habe die förmliche Wahl erst 973 stattgefunden. Daß der Akt nach dem Tode Ottos I. in einer dem förmlichen Wahlakt entsprechenden Form erfolgte, ist nicht zu leugnen.

Nicht die Auswahl, sondern ein förmlicher Wahlakt ist also gemeint, wenn Thietmar von *Collaudatio* (bzw. *collaudare*) spricht. In jedem Falle aber folgt sie auf eine schon getroffene Entscheidung. Die noch offene Frage ist nun: wer denn eigentlich die

185) *Chronicon* V, 2 (12), S. 245.

186) Vgl. HIRSCH, Jb. 1. S. 228 m. Anm. 5, USINGER ebd. S. 444; R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, S. 394.

187) Nach M. L. BULST-THIELE in: GEBHARDTS *Handbuch d. dt. Gesch.* 8I, S. 210, huldigten die weltlichen Fürsten Niederlothringens am 8. 9. 1002 in Aachen unter Herzog Otto.

188) In Niederlothringen war das der Kölner Erzbischof und nicht Herzog Otto. Daß die Rolle der Bischöfe in Lothringen ungleich bedeutsamer war als die des Adels, betont P. E. HÜBINGER, *Das Rheinland in der Wendezeit des Mittelalters*, in: *Annalen d. histor. Ver. f. d. Niederrhein* 162, 1960, S. 7–34, hier S. 17. Die Herzöge übten im Lande keinen »nennenswerten amtlichen Einfluß aus« (S. 17). Als Grund für ihr »vollständiges Zurücktreten« nennt HÜBINGER das Fehlen von »Besitz, der ihnen als Machtgrundlage hätte dienen können« (S. 16).

Collaudatio leistet. In Thüringen und in Aachen 1002 wurde Heinrich *a primis illius regionis* bzw. *a primatibus Luithariorum* kollaudiert. Hier bedeutete die Collaudatio sicher nicht die Zustimmung des Volkes im Gegensatz zum Consensus der Großen¹⁸⁹⁾. Aber auch in den beiden anderen behandelten Fällen, bei Otto I. 936 und Otto II. 973, dürften die Großen als diejenigen gemeint sein, die den Akt vollzogen haben. Bei den Aachener Vorgängen von 936 spricht Thietmar nur von den principes¹⁹⁰⁾ bzw. vom senatus¹⁹¹⁾. In Aachen waren es also die Großen, die huldigten und die der vorher getroffenen Auswahl folgten, indem sie Otto kollaudierten¹⁹²⁾. Zu 973 wird von Thietmar nicht gesagt, wer dies tat. Dadurch jedoch, daß er ausdrücklich auf die Königserhebung von 961 anspielt¹⁹³⁾, gibt er aber doch einen Hinweis auf den Personenkreis, der auch jetzt den Akt vollzog.

Bemerkenswert ist schließlich, daß Thietmar in allen behandelten Fällen das Wort collaudare in Verbindung mit rex oder dominus verwendet¹⁹⁴⁾. Rex und dominus entsprechen sich. Damit wird die für die frühe Zeit bis hinein ins 10. Jahrhundert gemachte und zuletzt von Schlesinger¹⁹⁵⁾ herausgearbeitete Feststellung für die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert bestätigt: daß nämlich mit dominus ebenso wie mit senior nicht nur der Lehnsherr, sondern auch der König gemeint sein kann. In diesem Falle wird der als dominus bezeichnete rex auch als solcher angesehen, wird das Verhältnis zwischen ihm und den Großen als ein nach den Prinzipien der Lehnsordnung gestaltetes Treueverhältnis aufgefaßt. Dominus ist Gegenbegriff zu fideles¹⁹⁶⁾. Dominus bezeichnet einen Herrscher als »Herr der ihm durch Schwur Verpflichteten«¹⁹⁷⁾.

Wenn bei Thietmar von den Großen der Thüringer gesagt wird, daß sie den rex

189) Wie SCHRAMM meint; siehe oben S. 133 f. m. Anm. 145–151.

190) Chronicon II, 1 (1), S. 38, Z. 6.

191) Ebd. Z. 11; vgl. auch II, 4, S. 42, Z. 15. Dazu E. DÜMLER in dem von ihm beendeten, von R. KÖPKE begonnenen Werk Kaiser Otto der Große (Jahrbücher d. dt. Gesch.), Leipzig 1876, S. 33, Anm. 2.

192) Vgl. oben S. 136 f. Die Bemerkung über die Collaudatio ist bei Thietmar verbunden mit der über den Lobpreis Gottes, der zugleich Zustimmung zur Königserhebung ist (s. oben S. 129). Daß es aber die Großen waren, die kollaudierten, ergibt sich aus dem Wortlaut bei Thietmar und ist unabhängig von der Frage, ob die Collaudatio mit dem Lobpreis zusammen ein Bestandteil der kirchlichen Weihe war oder noch auf die vorangehende Wahl der Großen zu beziehen ist.

193) Siehe oben S. 135.

194) Otto I. 936 (II, 1) *in regem sibi conlaudens*; Otto II. 973 (II, 44) *iterum conlaudatur... in dominum et regem*; Heinrich II. 1002 in Thüringen (V, 14) *conlaudatur in dominum*; ders. in Aachen (V, 20) *in regem collaudatur*.

195) Anfänge d. dt. Königswahl S. 425 f. bzw. S. 365 f.

196) Vgl. H. HELBIG, Fideles Dei et Regis, in: Arch. f. Kulturgesch. 33, 1951, S. 275–306; ferner SCHLESINGER, Die Anf. d. dt. Königswahl, sowie jetzt vor allem ders., Kaisertum u. Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806, in: Forschungen zu Staat u. Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin (1958), S. 9–51.

197) P. E. SCHRAMM, Der König von Frankreich, Bd. I, Weimar 1939, ²Darmstadt 1960, S. 39.

Heinrich zum dominus kollaudierten, so bedeutet dies, daß sie sich ihm als ihrem Herrn unterwarfen, indem sie ihm Treue gelobten. Die Form, in der das zu geschehen pflegte, war die Commendation verbunden mit der Treueidleistung. Die Collaudatio wurde demnach als Lehnshuldigung vollzogen. Doch derartige Huldigungsakte sind nicht allein lehnrechtlich zu verstehen. Sie begründen nicht nur Lehnherrschaft, sondern auch königliche Herrschaft. Es wird durch sie ein Beziehungsverhältnis hergestellt, das Schlesinger als Gefolgschaftsverhältnis begreift¹⁹⁸). Die Collaudatio ist also eine Königshuldigung.

Die Vorgänge bei den Thüringern und in Aachen entsprachen den Huldigungsakten der Großen in Merseburg und in Mainz. Nur fehlte bei ihnen das Moment der freien Entscheidung, insofern diese von den mächtigsten Männern ihres Gebietes gefällt und für die anderen vorbestimmt worden war. Die Huldigungen in Thüringen und in Aachen waren im Gegensatz zu der in Merseburg keine Wahl-, sondern Anerkennungs- oder Zustimmungshuldigungen.

C. Wahl, Weihe und Huldigung in Mainz und die Anerkennung als König in Bayern und in Schwaben

Wenden wir uns nun noch einmal dem ersten Akt der Königserhebung Heinrichs II. zu, den Vorgängen in Mainz. Thietmar von Merseburg berichtet darüber: *Hic VIII. Id. Iunii ibidem communi devotione in regem electus, a Willigiso . . . suffraganeorumque suimet auxilio, accepta regali unccione, cunctis presentibus Deum collaudantibus, coronatur. Francorum et Muselenensium primatus regi manus tunc applicans gratiam eiusdem meruit*¹⁹⁹). Dieser Bericht Thietmars stimmt mit dem, was wir über die Collaudatio und über ihr Verhältnis zur Electio ausgeführt haben, teils überein, teils aber auch nicht. Auch in diesem Falle geht dem kollaudieren ein eligere voran. Nur bestand zwischen beiden offenbar kein zeitlicher Zwischenraum wie sonst; sie wurden vielmehr am gleichen Ort und am gleichen Tage vollzogen. Wie aber war es mit der Huldigung, von der Thietmar danach spricht? Dieser Frage gilt es zunächst das Augenmerk zuzuwenden; denn sie ist eine Voraussetzung für das Verständnis der Electio und Collaudatio in Mainz 1002.

Auffällig ist die Stellung der Huldigung innerhalb des Gesamtgeschehens. Sie ist im Gegensatz zu den Ereignissen 936 zu Aachen nunmehr ganz ans Ende gerückt. Nun gibt es für den weltlichen Teil der Königserhebung keine feste Richtschnur wie für die kirchliche Weihe, weshalb eine Umstellung durchaus möglich war. Dennoch wird man fragen, weshalb eine solche geschah. Gründe zu finden, ist nicht schwer: Erzbischof Williges als der eigentliche Königsmacher Heinrichs II. dürfte in dem Bestreben, das

198) SCHLESINGER, wie Anm. 195.

199) Thietmar V, 11 (7), S. 234.

Vorrecht des Mainzer Erzstuhls gegenüber dem Kölner zu betonen²⁰⁰), ganz bewußt die Teile der Königserhebung in den Mittelpunkt gerückt haben, bei denen der Mainzer Erzbischof handelnd und sichtbar in Erscheinung trat. Das war außer der kirchlichen Weihe vor allem die dieser vorangehende Übergabe der heiligen Lanze, mit der Heinrich aus seinen Händen *regimen ex regiam potestatem* erhielt²⁰¹). Dieser Akt verdrängte den Huldigungsakt der Großen, wie er 936 in der Vorhalle des Aachener Münsters stattgefunden hatte. Hinzu kam, daß es anders als 936, wo die Großen des ganzen Reiches Otto durch die Huldigung zum König machten, 1002 in Mainz nur eine Gruppe war, die an dieser Königserhebung mitwirkte, weshalb dem kirchlichen Akt fast notgedrungen stärkeres Gewicht eingeräumt werden mußte bzw. einfach zufiel.

Fragt man, wer denn 1002 in Mainz eigentlich die Wähler Heinrichs II. gewesen sind, so bekommt man in fast allen Darstellungen des Ereignisses die Auskunft²⁰²): außer geistlichen Fürsten²⁰³) die Großen der Bayern, der Franken und der Oberlothringer (Moselländer). In einer einheitlichen Handlung, bestehend aus Wahl, Weihe und Huldigung, sei diese Königserhebung vollzogen worden. Nun berichtet Thietmar von der Huldigung, daß sie nur von den Großen der Franken und der Moselländer geleistet worden ist. Die Bayern werden in diesem Zusammenhang nicht genannt. Vielleicht war es dieser Umstand, der P. E. Schramm veranlaßte, die Huldigung als einen selbständigen, von Wahl und Weihe getrennten Vorgang aufzufassen²⁰⁴): »Die Großen aus Lothringen und von der Mosel fanden sich bald nach der Krönung bei Heinrich ein: ein erster Beweis, daß der schnelle Vollzug trotz seiner Mängel richtig gewesen war.« Große aus Lothringen ist wohl nur ein Druckfehler; Große der Franken muß es heißen. Aber – so wird man nun sogleich fragen – ist gerade das überzeugend? Sollten die Franken an der auf fränkischem Boden vollzogenen Königserhebung unbeteiligt gewesen sein?

Die Antwort gibt Thietmar²⁰⁵): Anfang Juni war Heinrich *cum primis Bawariorum et orientalium Francorum* nach Worms gekommen, um dort über den Rhein zu setzen *Magontiaque benedictionem accipiendi*. Franken war also gespalten. Nur die Ostfranken hatten sich bisher dem Bayernherzog angeschlossen²⁰⁶). Die übrigen, die Rhein-

200) Dazu die oben in Anm. 2 genannte Literatur.

201) Siehe oben Anm. 75.

202) Als Beispiel seien HIRSCH, Jb. 1, S. 216, USINGER ebd. S. 442 f.; W. v. GIESEBRECHT, Gesch. d. dt. Kaiserzeit⁵II, Leipzig 1885 S. 23; R. HOLTZMANN, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit, S. 391; M. L. BULST-THIELE in GEBHARDTS Handbuch⁸I, S. 210, und K. HUGELMANN, Stämme, Nation u. Nationalstaat im dt. MA. I, S. 98, genannt.

203) Die hier zum ersten Male zugleich mit den weltlichen Großen gewählt haben (s. Anm. 202). Die Namen nennt Adalbold, Vita Heinrici II. imperatoris c. 6 (MG SS 4, S. 685).

204) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 285.

205) Thietmar V, 11 (7), S. 232/234.

206) Im folgenden Kap. (V, 12, S. 234) fügt Thietmar, als er davon berichtet, wie der König

franken²⁰⁷⁾, verhielten sich abwartend, sofern sie nicht überhaupt mit Herzog Hermann von Schwaben sympathisierten²⁰⁸⁾. Dieser stand ebenfalls am Rhein²⁰⁹⁾ und suchte den Übergang seines Gegners bei Worms zu verhindern. Um ihn zu täuschen, erweckte Heinrich den Anschein, als trete er den Rückzug an. In Wirklichkeit eilte er jedoch mit den Seinen auf Mainz zu, überschritt hier den Strom und ließ sich in der Stadt zum König wählen und krönen. Thietmar stellt die Sache so dar, als sei alles in größter Eile und Heimlichkeit vor sich gegangen. Nicht nur der Rheinübergang, auch die Königserhebung war offenbar ein Handstreich. Deshalb hat die Annahme viel für sich, daß diejenigen, die im Gefolge des Bayernherzogs in Mainz Einzug hielten, d. h. also die Bayern und die Ostfranken, auch seine Wähler gewesen sind.

Eine andere Möglichkeit muß freilich bedacht werden: Sollten die Rheinfranken und Moselländer etwa in Mainz Heinrich erwartet und sich hier sogleich mit ihm vereinigt haben? Auszuschließen ist diese Möglichkeit nicht. Doch bleibt zu berücksichtigen, daß Thietmar, aber auch die anderen Quellen, hiervon nichts erwähnen²¹⁰⁾. Wären die Großen Rheinfrankens und des Moselgebiets aber eindeutig auf die Seite des Bayernherzogs vor dessen Königserhebung getreten, so hätten Thietmar und andere Berichterstatter dieses Ereignis wohl kaum mit Stillschweigen übergangen. Im Gegenteil, sie hätten dann sagen können, daß Heinrich von Vertretern mehrerer Stämme gewählt worden ist. Statt dessen hält Thietmar diesen Punkt durchaus im Zwielficht. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß es ihm nicht schicklich erschien zuzugeben, daß der Kreis der ersten Königswähler Heinrichs II. nicht über die in seinem Heere oder Gefolge befindlichen Anhänger hinausgereicht hat.

Um diese peinliche Tatsache zu verwischen, fügte Thietmar dem Bericht über die Königserhebung die Nachricht von der Huldigung der Franken und Moselländer an. Sicherlich entspricht sie den Tatsachen. Man hat keinen Grund, anzunehmen, daß diese Huldigung nicht in Mainz geschehen sei. Nur wird sie erst stattgefunden haben, als das *fait accompli* der Königserhebung geglückt, als dank der Mitwirkung der hohen Geistlichkeit, voran Erzbischofs Williges, eine annähernd regelrechte Königserhebung zustande gekommen war. Durch sie war eine neue Lage geschaffen worden. Das Ansehen Heinrichs, aber auch seine Macht (zumindest seine ideelle) waren gewachsen. Für die

durch Ostfranken nach Schwaben zog, um Herzog Hermann zu bekriegen, dem *per orientalem Franciam* die Bemerkung hinzu *sibi quam fidelem*.

207) WAITZ, Dt. Verf.gesch. ²VI, bearb. v. G. SEELIGER, S. 182, faßt die Franken, die mit den Moselländern von Thietmar zusammen genannt werden, als Rheinische Franken auf. Nur teilt er die allgemeine Ansicht, daß diese zusammen mit den Bayern und Ostfranken Heinrich in Mainz zum König gewählt haben.

208) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 284, spricht von Schwaben, Elsässern und Teilen der Franken, die zwischen Worms und Mainz zur Unterstützung Herzog Hermanns von Schwaben bereitstanden.

209) Für das folgende Thietmar (wie Anm. 205).

210) Vgl. HIRSCH, Jb. 1, S. 216.

Rheinfranken war nunmehr die Möglichkeit des Abwartens vorbei, Sie und mit ihnen die Moselländer zogen nun aus der neuen Lage die Konsequenz, indem sie sich dem König anschlossen und ihm huldigten^{210a)}.

Damit gewann die Mainzer Königserhebung nun doch noch eine allgemeinere Bedeutung. Rückschauend verschmolz die Huldigung der Franken und Moselländer mit der Wahl und der Weihe Heinrichs zu einer Mainzer Gesamthandlung. Thietmar hat dies entweder bereits so gesehen oder aber in der Absicht, es seinen Lesern so darzustellen, so erscheinen lassen. Hätten alle Franken mitsamt den Oberlothringern schon an der Königswahl und -weihe teilgenommen, dann hätte es eines solchen Kunstgriffs nicht bedurft.

Indem wir der Hypothese, daß fränkische und moselländische Große nicht sogleich bei der Königswahl, sondern später in Mainz gehuldigt haben, gegenüber der anderen, nach der diese mit zu den Königswählern gehörten, den Vorzug geben, erhebt sich die Frage: wie sich denn die eigentliche Königswahl und -einsetzung abgespielt hat. Wir kommen damit auf die oben berührte Frage²¹¹⁾, was denn im vorliegenden Falle eligere und collaudare beinhalten, zurück.

Wo Thietmar von Merseburg eligere und collaudare in Beziehung miteinander verwendet, bezeichnet das eligere eine Wahl im Sinne von Auswahl. Bei Otto I. waren es nach seiner Darstellung die sächsischen Großen, die die Electio vornahmen; in Aachen kollaudierten dann alle Großen des Reiches. Bei Heinrich II. erfolgte die Electio = Auswahl in Thüringen durch den Grafen Wilhelm von Weimar, in Niederlothringen durch Erzbischof Heribert von Köln und zwei seiner Suffragane. Die Großen beider Gebiete kollaudierten im Anschluß daran. Und auch bei Otto II. stellt Thietmar es so dar, als sei die Collaudatio 973 der konstitutive Akt der Großen gewesen, mit dem sie der Auswahl (Electio) von 961 folgten. Hätte das eligere 1002 in Mainz nun ebenfalls diese Bedeutung, so wäre füglich auch hier außer der kirchlichen Weihe noch ein besonderer, von den Großen zu vollziehender konstitutiver Akt anzunehmen, eben die Collaudatio, mit der sie der Electio = Auswahl folgten und für das ganze Reich oder für einen bestimmten Raum zur allgemeinen Gültigkeit erhoben.

War nun vielleicht die Huldigung in Mainz eine solche Collaudatio? Die Huldigung folgte auf die Wahl und sie wurde von den Großen vollzogen. Aber – rechnet man die Großen der Rheinfranken und des Mosellandes zum Kreis derer, die die Electio vornahmen, so scheiden sie als diejenigen, die kollaudierten, aus, denn dies waren immer andere als die, die die »Auswahl« trafen²¹²⁾. Nimmt man dagegen an, daß die huldigenden Franken und Moselländer nicht an der Electio beteiligt gewesen sind, so kom-

210a) Nach Adalbolds Vita Heinrici II. imperatoris c. 6 (MG SS 4, S. 685) fand in Mainz erst Wahl und Weihe statt. Danach heißt es dann: *Ibi Franci et Musellenses conveniunt, regis efficiuntur, et maiestatem eius ex debito venerantur.*

211) Siehe oben S. 126 ff.

212) Ebd. S. 136–139.

men sie aber ebenfalls nicht in Betracht, denn die Collaudatio war (jedenfalls in Thüringen und Niederlothringen 1002) die Zustimmung der Großen eines bestimmten Stammesgebiets zur getroffenen Auswahl ihrer führenden Männer oder (wie bei Otto I. und wohl ebenso bei Otto II.) die Anerkennung der »Vorwahl« durch die Großen des ganzen Reichs. Beides aber trifft hier nicht zu. Weder war die Mainzer Huldigung eine für das ganze Reich verbindliche Handlung, noch war die Entscheidung der Bayern und Ostfranken für die Rheinfranken und Oberlothringer verbindlich. Vor allem aber: Thietmar gebraucht für diese Huldigung oder in ihrem Zusammenhang gar nicht das Wort Collaudatio bzw. collaudare. Er verwendet es vielmehr dort, wo er von der kirchlichen Weihe spricht. An ihr nahmen abgesehen von der Geistlichkeit eben jene Bayern und Ostfranken teil, die mit Heinrich nach Mainz gekommen waren.

So war also in Mainz der gleiche Personenkreis an der Electio wie an der Collaudatio beteiligt, sofern man daran festhält, daß die Collaudatio als ein Akt zu verstehen ist, den die Großen vornahmen²¹³). Nun hat aber das Mainzer Beispiel sich gerade in diesem Punkte von anderen Collaudationes, von denen Thietmar berichtet, unterschieden. Er gebraucht das Wort collaudare sonst in der Verbindung *in regem* oder *in dominum* collaudare. Hier aber fehlt dieser Zusatz; statt dessen heißt es: *cunctis presentibus Deum collaudantibus*. Diese Collaudatio war also kein konstitutiver Akt der Großen, sondern nur der Beifall der bei der kirchlichen Weihe Anwesenden, die freilich mit dem Lobgesang Gottes auch ihren Beifall zur Königserhebung zum Ausdruck brachten²¹⁴).

Das bedeutet nun, daß also 1002 in Mainz überhaupt keine Collaudatio im Sinne einer konstitutiven Handlung von Großen stattgefunden hat. Daraus folgt aber auch, daß die Electio in diesem Falle mehr als nur eine Auswahl, eine Vorwahl gewesen sein muß²¹⁵). Man wollte Heinrich zum rechtmäßigen König erheben. So war die Electio also zugleich als ein förmlicher Wahlakt gemeint, durch den er zum König gemacht und in sein Königtum eingewiesen wurde.

Das konnte durch verschiedene Handlungen geschehen. Thronsetzung und Huldigung durch die Großen sind der Kern der Königserhebung²¹⁶). In Mainz trat jedoch an die Stelle der Einsetzung des Königs auf den Thron die Einweisung mittels der heiligen Lanze. Wenn man wegen des fehlenden Karlthrons, an den die Thronerhebung für das Bewußtsein der Zeit inzwischen gebunden war²¹⁷), Heinrich nicht auf irgendeinen Thronessel setzte²¹⁸), sondern überhaupt auf die Inthronisation verzichtete, wie sollte

213) Ebd. S. 134–138.

214) Ebd. S. 129 f.

215) Über die verschiedene Bedeutung von Electio bzw. eligere s. oben S. 126 f., 136–138.

216) Über die Huldigung vgl. SCHLESINGER, Anf. d. dt. Königswahl, S. 421 ff. bzw. S. 359 ff.; über die Thronsetzung s. oben Kap. II, Anm. 13.

217) Vgl. SCHRAMM, Herrschaftszeichen I, S. 345–349.

218) Ders., Krönung in Deutschland, S. 285.

man dann die Huldigung durchführen? Es ist deshalb keineswegs gewiß, daß in Mainz vor der kirchlichen Weihe eine Huldigung stattgefunden hat. Da eine solche Sache der weltlichen Großen war ²¹⁹⁾, hätte sie außer von ostfränkischen hauptsächlich von den bayerischen Großen geleistet werden können, eben von jenen, die Heinrich als ihrem Herzog schon in Treue verbunden waren. So ist es denn nicht unwahrscheinlich, daß bei der Mainzer Königserhebung die sonst übliche Huldigung (jedenfalls zunächst) unterblieb.

Gewiß wurde das als ein Mangel empfunden. Als sich dann bald nach der Weihe die Rheinfranken und Moselländer dem König anschlossen, bot sich eine günstige Gelegenheit, diesen Mangel auszugleichen, indem diejenigen, die Heinrich noch nicht gehuldigt hatten, dies vermutlich jetzt mit jenen gemeinsam taten. Das gilt besonders für die Ostfranken. Die Folge war, daß der Eindruck entstehen mußte, als habe bei der Mainzer Königserhebung doch eine Huldigung, nur eben am Ende der Handlungen, stattgefunden. Trifft diese Interpretation zu, dann hätte Thietmar von Merseburg recht, wenn er schreibt, daß die Huldigung von den Großen der Moselländer und der Franken (nicht nur der Rheinfranken!) geleistet worden ist.

Diese Umstellung der Huldigung im Rahmen des Gesamtgeschehens der Königserhebung hat ebenso wie die Lanzenzeremonie weitergewirkt. Daß sie auch in Merseburg am Ende der Handlungen vorgenommen wurde, erklärt sich aus der deutlich zutage tretenden Absicht der Sachsen, ihre Königserhebung als gleichwertig mit der Mainzer erscheinen zu lassen, weshalb man, soweit angängig, dem in Mainz gegebenen Vorbild folgte ²²⁰⁾.

Wie die bayerischen Großen Heinrich II. bei seiner Königserhebung anscheinend nicht gehuldigt haben, so erfolgten offenbar auch keine Huldigungsakte im Lande, als Heinrich im November des Jahres 1002 erstmalig als König nach Bayern kam ²²¹⁾. Wir hören nur von dem Jubel, mit dem er in Regensburg empfangen wurde. Bischof Gebhard *cum cleri tociousque populi tripudio suscepit ibique festum sancti Martini celebrantem in multis honorificavit* ²²²⁾. Von einer allgemeinen Zustimmung zur Königswahl ist bei Thietmar nicht die Rede.

In dem anderen süddeutschen Stammesherzogtum, in Schwaben, ist eine Zustimmungshuldigung ebenfalls nicht durchgeführt worden; jedenfalls nicht als einmaliger förmlicher Akt der Königserhebung oder -anerkennung ²²³⁾. Der Anschluß Schwabens an Heinrich II. und die Durchsetzung seines Königtums in diesem Stammesland erfolgte durch die Unterwerfung Herzog Hermanns ²²⁴⁾. Dieser hatte, nachdem sich zu Aachen

219) Vgl. SCHLESINGER, a. a. O., S. 424 bzw. S. 363.

220) Siehe oben S. 123 f.

221) Vgl. HIRSCH, Jb. 1, S. 230.

222) Thietmar V, 22, S. 247.

223) Es fand auch in Schwaben keine Einweisung in die Herrschaft statt; vgl. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 290, Anm. 1.

224) Vgl. HIRSCH, Jb. 1, S. 229.

auch die Niederlothringer dem König angeschlossen hatten, die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstandes einsehend, durch vertrauenswürdige Vermittler *sibi suisque fautoribus regis gratiam postulat*²²⁵⁾. Am 1. Oktober 1002 erschien er vor dem König in Bruchsal. *Misericorditer eius gratiam impetravit* und – nachdem wegen des Lehens und wegen sonstiger Wünsche eine Einigung erzielt war – *miles et amicus eius fidus efficitur*²²⁶⁾. Wer wollte zweifeln, daß auch hier eine Lehnshuldigung stattfand. Nur, leistete Herzog Hermann sie einzig für seine eigene Person oder zugleich für den ganzen schwäbischen Stamm?²²⁷⁾ Als Sprecher des gesamten Stammes war Herzog Bernhard von Sachsen in Merseburg aufgetreten, gehuldigt aber hatten die Großen. Für Schwaben hören wir dagegen weder etwas von einer Gesamthuldigung noch von Einzelhuldigungen, sondern einzig von der, die der Herzog leistete, nachdem er für sich und seine Anhänger die Huld des Königs erbeten hatte.

Sehen wir uns nach Parallelen um, so wird man zunächst an die Unterwerfung eines anderen nach der Krone des Reichs strebenden Herzogs denken, an die Heinrichs des Zänkers 985²²⁸⁾. Von ihr berichtet Thietmar in äußerster Knappheit mit den Worten: *regis gratiam in Francanafordi et ducatum dedicius promeruit*²²⁹⁾. Aus den Quedlinburger Annalen²³⁰⁾ geht hervor, daß dies in Form der Huldigung, und zwar der Lehnshuldigung, geschah. Für die Frage, ob der Akt zugleich für den gesamten Stamm galt, besagt dies Beispiel allerdings nichts. Hingegen sind die Vorgänge unter Heinrich I. zum Vergleich geeignet²³¹⁾.

Über die Unterwerfung der beiden süddeutschen Herzogtümer lesen wir bei Widukind von Korvei²³²⁾, zunächst von Herzog Burkhard von Schwaben: *tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo*²³³⁾. Eindeutiger heißt es dann von Herzog Arnulf von Bayern: *tradito semet ipso cum omni regno suo*. Darauf: *Qui honorifice ab eo susceptus*, und nun in weiterer Parallele zu der Unterwerfung Hermanns von Schwa-

225) Thietmar V, 20 (12), S. 245.

226) Thietmar V, 22, S. 247.

227) WAITZ-SEELIGER, Dt. Verf.gesch. ²VI, S. 184, Anm. 2, meint, Thietmar und ihm folgend Adalbold betrachteten es als selbstverständlich, daß sich mit Herzog Hermann zugleich der Stamm, an dessen Spitze er stand, dem König unterwarf.

228) Vgl. BÖHMER-UHLIRZ, RI II, 3, Nr. 969 I.

229) Chronicon IV, 8, S. 140.

230) MG SS 3, S. 67, Vgl. dazu auch M. UHLIRZ, Jb. Ottos III., S. 55 f. (über die Huldigung).

231) Aus der Fülle der Literatur über die Zeit Heinrichs I. und die Frage der Entstehung des Deutschen Reichs sei vor allem auf die einschlägigen Arbeiten von G. TELLENBACH, H. HEIMPEL und M. LINTZEL verwiesen sowie zum Speziellen auf den Aufsatz von K. REINDEL, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, in: Zs. f. bayr. Landesgesch. 17, 1954, S. 187–252; Wiederabdruck in: Die Entstehung d. Dt. Reiches (Wege der Forschung I), Darmstadt 1956, S. 213–288), bes. 237 ff. bzw. S. 269 ff.

232) I, 27, S. 40.

233) Vgl. dazu M. LINTZEL, Heinrich I. u. d. Herzogtum Schwaben, in: HV 24, 1929, S. 1–17.

ben 1002: *amicus regis appellatus est*²³⁴⁾. Nimmt man die Formulierung hinzu, die Luitprand von Cremona²³⁵⁾ für dieses Ereignis gebraucht: *Heinrici regis miles efficitur*, so gewinnt man den Eindruck, als habe Thietmar von Merseburg diese beiden Wendungen vor Augen oder im Ohr gehabt, als er seinen Satz über die Unterwerfung Herzog Hermanns von Schwaben niederschrieb. In beiden Fällen handelt es sich um die Unterwerfung eines Herzogs²³⁶⁾, der das Ziel verfolgt hatte und schließlich aufgeben mußte, selber König zu sein oder zu werden. Als Arnulf von Bayern sich Heinrich I. unterwarf und die Lehnshuldigung leistete, tat er dies zugleich für sein Stammesherzogtum Bayern. Es spricht sehr viel dafür, das gleiche für Hermann von Schwaben 1002 anzunehmen²³⁷⁾.

D. Zweck und Ziel des Königsumritts Heinrichs II.

Von der ersten Umfahrt, die Heinrichs II. Nachfolger im Königtum unternommen hat, hieß es im einleitenden Kapitel: Sie war Teil der Herrschaftsübernahme Konrads II. und stellte damit den letzten Abschluß seiner Königserhebung dar²³⁸⁾.

Was läßt sich nach den bisherigen Ausführungen nun über den Umritt sagen, den Heinrich II. 1002 unternahm? Daß auch er zum Handlungsrahmen der Königserhebung gehört, dürfte klar erwiesen sein. Aber er war nicht nur ihr Abschluß, ja überhaupt nicht ein Teil von ihr; er war vielmehr eine einzige, sich in Etappen vollziehende Königserhebung. Sie zu erlangen, nicht zu vollenden, war Zweck und Ziel der Umfahrt Heinrichs.

Bei aller Gleichartigkeit liegt hier der Unterschied zu der Erstumfahrt Konrads II. Er ergibt sich aus der andersartigen Ausgangsposition. Konrad II. wurde in Kamba von den Großen des ganzen Reiches zum König gewählt. So stellt es Wipo dar. Daß die Lothringer der Wahl nicht beitraten und auch der förmlichen Erhebung nicht bei-

234) Vgl. dazu REINDEL, a. a. O., S. 237 bzw. S. 270.

235) Antapodosis II, 23, in: Die Werke Liutprands von Cremona (MG SS rer. Germ.), 3. Aufl. hg. v. J. BECKER, 1915, S. 49. Dazu SCHLESINGER, Anf. d. dt. Königswahl, S. 404 bzw. S. 340.

236) SCHLESINGER, a. a. O., vergleicht diese »unter starkem Druck erreichte Unterordnung der süddeutschen Herzöge« mit der Anerkennung der Oberherrschaft Arnulfs durch die westfränkischen reguli (unter Hinweis auf G. TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit d. Dt. Reiches, Weimar 1939, S. 86), von der man jedoch schwerlich wird sagen dürfen, daß sie der Wahl beitraten. »Wesentlich ist in beiden Fällen, daß eine Huldigung der Großen nicht stattfand, daß Heinrich es allein mit den Herzögen, Arnulf es allein mit den reguli zu tun hatte.« In der Huldigung der Herzöge Burchard und Arnulf sieht SCHLESINGER die Anerkennung der Wahl Heinrichs von 919.

237) Auf einen feinen Unterschied in der Darstellung Widukinds macht REINDEL, a. a. O., S. 238 bzw. S. 271, aufmerksam. Burchard übergibt sich *cum universis urbibus et populus suo*, der unabhängigere Arnulf aber nur *cum omni regno suo*.

238) Siehe oben S. 111.

wohnten, ändert daran ebensowenig wie die von Wipo verschleierte Tatsache, daß die meisten Sachsen ihr ferngeblieben waren. Ihrem Wesen nach war die Wahl Konrads zu Kamba tatsächlich eine Gesamtwahl. Für den Gewählten, zum König Erhobenen und in Mainz Gesalbten und Gekrönten galt es nun, sie allenthalben im Reich zur Geltung zu bringen, sich durchzusetzen. Daß dazu nicht nur Zustimmung- oder Anerkennungsakte notwendig gewesen sind, sondern – in Sachsen – auch echte Wahlhandlungen, wird noch zu zeigen sein. Im ganzen aber bildete der Erstumritt Konrads II. tatsächlich den Abschluß der Königserhebung.

Als Heinrich II. seine Umfahrt antrat, war er lediglich von seinen Anhängern zum König erhoben. Seine Wahl war keine allgemeine. Dazu mußte sie erst gemacht werden. Diesem Ziel diente der Umritt. Bei ihm handelte es sich nicht darum, einem anerkannten Königtum weitere oder noch ausstehende Zustimmung zu verschaffen. Heinrich II. verfolgte mit ihm vielmehr den Zweck, in allen Stammesgebieten des Reichs König zu werden. Das geschah durch die im einzelnen unterschiedlichen Vorgänge der Huldigung. Sie bildeten die Abschnitte auf dem Weg zur allgemeinen Anerkennung. Freilich erfolgte auf ihm auch die Herrschaftsübernahme. Aber die Akte des Regierungsantritts wie die Maßnahmen der Regierungsausübung traten doch in ihrer Bedeutung weit zurück hinter die Akte der Herrschaftsgewinnung.

Deshalb hebt Thietmar von Merseburg in seiner Schilderung der Ereignisse, die sich auf dem Umritt Heinrichs II. zutrugen, jeweils die Huldigungen hervor, während Wipo die Rechts- und Friedenswahrung als den Kern der von ihm behandelten Umfahrten hinstellt. Nun spiegelt sich in dieser unterschiedlichen Beleuchtung ähnlicher Vorgänge gewiß auch die verschiedene literarische Absicht beider Autoren. Doch ist es nicht die Darstellung allein, die Ereignisse selbst unterscheiden sich in ihrer Art und Bedeutung.

Was hat es nun mit den Vorgängen auf sich, die in den Quellenberichten jeweils in Dunkel gehüllt sind? Haben auf dem Königsritt Konrads II. etwa keine Huldigungen stattgefunden? ²³⁹⁾ Dieser Frage ist noch nachzugehen. Hier bleibt zu fragen, ob Heinrich II. auf seinem Umritt nicht auch Maßnahmen ergriffen hat, die der Sicherung des Friedens und der Wahrung von Recht und Ordnung dienten ²⁴⁰⁾.

Thietmar schildert einen solchen Fall anläßlich des Aufenthalts Heinrichs in Oberlothringen ²⁴¹⁾. Der König hatte sich von Bayern nach Franken begeben, das Weihnachtsfest des Jahres 1002 in Frankfurt gefeiert, *ibi quoque Heremannus humiliter regi famulatur* ²⁴²⁾. Von Frankfurt zog er in den Moselgau und hielt einen allgemeinen Hoftag *cum comprovincialibus* in Diedenhofen ab. Auf ihm haben die Herzöge Dietrich

239) Siehe unten Kap. IV, S. 151 ff.

240) Vgl. dazu R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, S. 398, sowie GIESEBRECHT, *Gesch. d. dt. Kaiserzeit II*, S. 71 ff.

241) Zum folgenden vgl. HIRSCH, *Jb.* 1, S. 243–247.

242) Thietmar V, 27 (17), S. 251 (m. Lit.).

von Oberlothringen und Hermann von Schwaben versucht, gegen den König zu agieren und ihm Schwierigkeiten zu bereiten; aber vergeblich, so bemerkt Thietmar²⁴³⁾, *continuo animadvertens auctori iustice se merito succumbere*. Der König ließ die Herzog Dietrich gehörende Burg Morsberg²⁴⁴⁾ niederlegen, *ob instantem tocius populi necessitatem*, und verbot ihren Wiederaufbau. Heinrich tritt in dem Bericht Thietmars als Bewahrer der Ordnung, als Beschützer des Volkes, als Hort der Gerechtigkeit auf. Von dem Hoftag sagt Thietmar²⁴⁵⁾, der König sei auf ihm bemüht gewesen, den Bedrängten Rechtsschutz zu gewähren: *Rege vero, ibidem omnibus aliqua necessitate laborantibus, benigne legem dare cupiente, ...* Hier haben wir also eine Parallele zu dem, was Wipo von Konrad II. berichtete.

Nun könnte eingewandt werden, daß diese Geschehnisse nichts mehr mit dem Umritt Heinrichs II. zu tun haben. Denn dieser gilt allgemein mit dem Besuch Bayerns als beendet²⁴⁶⁾. Das ist jedoch nicht richtig. Denn die Stammeshuldigungen hörten früher auf²⁴⁷⁾, während des Königs Rundreise durch die Herzogtümer noch nicht zum Abschluß gekommen war²⁴⁸⁾: der Besuch Oberlothringens stand noch aus. Mitte Januar

243) Ebd. S. 253.

244) Vgl. ebd. Anm. 3 (auf S. 252).

245) Ebd. S. 253.

246) Siehe unten Kap. IV, S. 167 f. m. Anm. 135–145.

247) Und zwar mit der Huldigung der Niederlothringer in Aachen.

248) Außer Oberlothringen hatte Heinrich noch ein anderes Herzogtum nicht als König besucht: Kärnten. Weder im Jahre 1002/03 noch später ist es auf den Umritten berührt worden (s. unten Kap. IV, S. 168 m. Anm. 145). K. HUGELMANN, *Stämme Nation u. Nationalstaat I*, S. 105, bemerkt, daß Kärnten nicht als »Stammes«herzogtum galt. Doch dies kann nicht der eigentliche Grund gewesen sein; denn Thüringen war es ja auch nicht. Daß Thüringen zeitweilig den gleichen Rang wie die Hauptstämme des Reiches eingenommen hat (HUGELMANN a. a. O.), erklärt nicht, weshalb Kärnten anders behandelt wurde. Und auch Oberlothringen war ja kein »Stammes«herzogtum. Freilich hatte Lothringen überhaupt eine besondere Stellung, denn es gehörte nicht zu den 4 »Ländern«, aus denen sich das Reich (so nach Meinung des Sp.) gebildet hatte. Es war vielmehr als ein politisches Gebilde eigener Art in den Reichsverband eingetreten. Seine Aufgliederung war deshalb etwas anderes als die politische Abspaltung Kärntens vom alten »Lande« Bayern. Außerdem war Lothringen im Gegensatz zu Bayern keine kirchliche Einheit. Der politischen Gliederung in Ober- und Niederlothringen entsprach die kirchliche in die Erzbistümer Trier und Köln. Bayern blieb auch nach der Abtrennung Kärntens eine Kirchenprovinz; aber auch ein Rechtsgebiet, weshalb, wie TH. MAYER, *Fürsten u. Staat. Stud. z. Verf.gesch. d. dt. MA.s*, Weimar 1950, S. 300, betont, weder Österreich, noch die Steiermark, noch gar Kärnten »Länder« in dem von O. BRUNNER gebrauchten Sinne (s. oben Kap. II. S. 110) waren. — Der entscheidende Grund aber war wohl der, daß Kärnten erst seit kurzem (995) wieder von Bayern getrennt war und es 1002 noch gar nicht abgesehen werden konnte, ob diese Abtrennung endgültig sein würde. Vielleicht ist das Nichtaufsuchen Kärntens aber auch ein Hinweis darauf, daß Heinrich II., der in seiner Politik hinsichtlich des bayerischen Raums schwankend gewesen ist, damals die nach dem Tode seines Vaters erfolgte Loslösung Kärntens von dem damit verkleinerten eigenen Herzogsbereich Bayern nicht als

1003 fand sich der König hier ein²⁴⁹⁾. Insofern war der Hoftag zu Diedenhofen ein Schlußpunkt im Königsumritt Heinrichs II.

Im Zusammenhang mit der in diesem Herzogtum abgehaltenen Versammlung der Großen spricht Thietmar von Merseburg nun zum erstenmal von dem Bemühen des Königs um die Wahrung des Rechts. Das mag Zufall sein. Es könnte aber auch damit erklärt werden, daß die Großen Oberlothringens ihre Huldigung ja schon früher – zu Mainz – geleistet hatten, daß auf dieser Versammlung also nicht Huldigungsakte im Mittelpunkt standen, sondern Handlungen, wie die Übernahme und die Ausübung des Gerichts. Durch sie wurde bekundet, daß Heinrich II. auch in diesem Herzogtum nunmehr die Königsherrschaft angetreten hatte.

IV. DER KÖNIGSUMRITT KONRADS II. (1024/25) UND DIE FRAGE DER HULDIGUNG

A. Hoftage und Stammeshuldigungen

Anders als Heinrich II. hat sich Konrad II. seinem Biographen Wipo zufolge der Wahrung des Rechts bald nach seiner Wahl, bereits am Tage seiner Weihe, und zwar noch vor der kirchlichen Handlung, angenommen. Wipo kommentiert das mit den Worten: *Distulit suam benedictionem propter regium honorem; scriptum est enim: »Honor regis iudicium diligit«. . . Ita rex in talibus causis, pro quibus maxime regia auctoritas interpellari solet, hoc est pro ecclesiarum, viduarum, orphanorum defensione, ad reliqua regimina sibi ea die viam praeparavit*¹⁾. Daß der Umritt Konrads ebenfalls u. a. diesem Zweck diene, ist dem folgenden Kapitel bei Wipo zu entnehmen. Ausdrücklich bemerkt er dies für den Aufenthalt des Königs in Aachen: *divina et humana iura utiliter distribuebat*²⁾. Das geschah auf einem allgemeinen Hoftag (*ibique publico placito et generali concilio habito*)³⁾.

Derartige Hoftage⁴⁾ hat Konrad während seines Umritts auch in den anderen Stammesherzogtümern abgehalten: für Sachsen in Dortmund und Minden, für Bayern

endgültig betrachtete und deshalb alles vermied, was die endgültige Selbständigkeit Kärntens unterstrichen oder gar anerkannt hätte.

249) Über den Besuch Oberlothringens durch Konrad II. s. unten Kap. IV, S. 168.

1) Die Werke Wipos (MG SS rer. Germ.), 3. Aufl. hg. v. H. BRESSLAU, 1915, c. 5, S. 27, Z. 19. 2) c. 6, S. 28, Z. 10.

3) Zum Aachener Hoftag (Sept. 1024) s. H. BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. 1, Leipzig 1879, S. 37 f.

4) Über Reichshoftage vgl. (außer der älteren Arbeit von P. GUBA, Der dt. Reichstag i. d. Jahren 911–1125, Hist. Stud. hg. v. W. ARNDT u. a., Heft 12, Leipzig 1884) neben G. WAITZ, Dt. Verfassungsgeschichte³VI, bearb. v. G. SEELIGER, Berlin 1896 (Neudruck Darmstadt 1955), S. 409–448, J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande II, 2 hg. v. P. PUNTSCHART, Graz u. Leipzig 1921, §§ 376–412 (S. 1–140); ferner M. LINTZEL, Die Beschlüsse d. dt. Hoftage von 911 bis 1056

in Regensburg, für Schwaben in Konstanz⁵⁾. Bedenkt man, daß der König das Gericht übernahm, wenn er erstmalig in eines der regna kam⁶⁾, so wird man sicher nicht mit der Annahme fehlgehen, daß dies, wie in Aachen oder unter Heinrich II. 1003 in Diedenhofen⁷⁾, vornehmlich auf solchen Hoftagen geschah⁸⁾.

Waren die Hoftage zugleich auch die Orte, an denen dem König auf dem Umritt gehuldigt wurde? Das führt uns auf die Frage, ob beim Umritt Konrads II. überhaupt Huldigungen durchgeführt worden sind. Wipo erwähnt in seinem Kapitel über den Umritt nichts davon. Das Schweigen Wipos ist jedoch einfach zu erklären. Er hält den Vorgang der Huldigung allgemein für so bekannt, daß er nicht beschrieben zu werden braucht: *De fidelitate facta regi minus necessarium dicere puto, frequenti usu teste, quod omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui huic tamen sincerius et libentius iurando omnes subieciabantur*⁹⁾. Gewiß ist diese Stelle in erster Linie auf die Huldigung derjenigen zu beziehen, die bei der Königswahl zu Kamba und vor allem bei der Weihe in Mainz¹⁰⁾ dabei gewesen waren. Aber Wipo ist durch seine Begründung darüber hinaus einem Bericht über Huldigungen auch für weitere Fälle enthoben. Daß sie auf dem Umritt stattgefunden haben, das ist jedoch nicht nur aus dem zu erschließen, was wir über den Königsritt Heinrichs II. wissen, sondern darüber besitzen wir ausdrückliche Zeugnisse.

Als der König 1024 zu Minden Weihnachten feierte, haben dort auf einem Hoftag die meisten sächsischen Großen gehuldigt¹¹⁾: *Ibi etiam plurimos, qui predictae eius electioni non intereant, obvios habuit, omnesque sibi devotos in gratiam recepit*¹²⁾. Ein Jahr später (damit allerdings schon außerhalb des Umritts, so wie Wipo ihn begrenzt)¹³⁾ fand zu Weihnachten ein Hoftag in Aachen statt¹⁴⁾. Auf ihm leisteten die

(Hist. Stud. Ebering 161), Berlin 1924; vgl. auch K. G. HUGELMANN, Stämme, Nation und Nationalstaat im dt. Mittelalter I (1955) passim (s. Sachregister unter »Hoftage« und »Reichstage«).

5) Der Konstanzer Hoftag erlangte besondere Bedeutung dadurch, daß Konrad II. auf ihm die Wahlhuldigung der Italiener entgegennehmen konnte; vgl. darüber unten S. 152 u. ausführlich S. 163–167. Über die Hoftage zu Dortmund und Minden sowie zu Regensburg s. unten u. ausführlich S. 160–163.

6) Siehe oben S. 109 f.

7) Siehe unten S. 148–150.

8) WAITZ-SEELIGER, Dt. VG. VI, S. 446, bemerkt, daß jeder Hof- oder Reichstag vor allem auch Gericht war. Die Versammlungen beschäftigten sich nicht zum wenigsten mit dem Schutz des Friedens, d. h. der rechtlichen Ordnung überhaupt (ebd. S. 522 f.).

9) c. 4, S. 24, Z. 8; s. dazu oben S. 112 f.

10) Hierüber ausführlich P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), in: ZRG, KA. 24, 1935, S. 291–295.

11) Vgl. BRESSLAU, Jb. I, S. 41 f.; J. F. BÖHMER, Regesta Imperii III, 1, 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II., Neubearb. v. H. APPELT, Graz 1951, Nr. 8 c.

12) Ann. Hildesheimenses 1025 (MG SS rer. Germ.) ed. G. WAITZ, Hannover 1878, S. 34.

13) Siehe unten S. 170 f.

14) Vgl. BRESSLAU, Jb. I, S. 111–113; RI III, 1, 1, Nr. 48 a; s. auch unten S. 170 f.

lothringischen Herzöge Gozelo und Dietrich und der Bischof von Cambrai, Gerard, die Huldigung¹⁵⁾. Die Herzöge hatten sich mit anderen lothringischen Großen, weltlichen wie geistlichen, nach der Wahl zu Kamba zusammengetan und sich gegenseitig verpflichtet, Konrad nicht zu huldigen, wenn Herzog Gozelo von Niederlothringen nicht seine Zustimmung gebe¹⁶⁾. Inzwischen waren die Bischöfe alle auf die Seite des Königs getreten. Nachdem er im ganzen Reich anerkannt war und die lothringische Opposition ihren Rückhalt im Westfrankenreich infolge der dortigen Entwicklung verloren hatte, schloß sie sich nun ebenfalls dem König an¹⁷⁾. – Das Pfingstfest 1025 hatte Konrad II. in Konstanz festlich begangen. Auf dieser (nach Wipo letzten) Station seines Umritts fand ebenfalls ein Hoftag statt und auf ihm huldigten die Italiener, Erzbischof Aribert von Mailand an der Spitze¹⁸⁾.

Diesen Beispielen, die zeigen, daß Hoftage Orte von Huldigungen waren, stehen freilich andere entgegen: Im gleichen *Qualiter rex cum Italis placitavit* überschriebenen Kapitel berichtet Wipo, daß der König von Konstanz nach Zürich zog und dort die Huldigung einiger Italiener empfing¹⁹⁾, die nicht nach Konstanz gekommen waren: *ibique quosdam Italicos, qui ad Constantiam non venerant, ad dominum suum recepit*²⁰⁾. Davon, daß hier ein Hoftag stattgefunden hätte, ist keine Rede. Ein solcher wurde kurz darauf in Basel abgehalten²¹⁾, doch hier hören wir nichts von Huldigungen. – Ebenso erfolgte die Huldigung der Schwestern Ottos III., der Äbtissin Sophia von Gandersheim und Essen und der Äbtissin Adelheid von Quedlinburg, die damit der zu Kamba vollzogenen Wahl zustimmten und Konrad den Weg zur allgemeinen Anerkennung in Sachsen ebneten, nicht auf einem Hoftag, sondern anlässlich seines Aufenthaltes im Kloster Vreden²²⁾.

Da sich aus den erzählenden Quellen keine Klarheit darüber gewinnen läßt, ob die Huldigungen nur auf den Hoftagen oder auch bei anderen Gelegenheiten geleistet wurden, sei ein Blick auf die Urkunden gerichtet. Von Heinrich II. wissen wir, wo er die Huldigungen der Großen entgegengenommen hat. Dem Treuversprechen der Huldigenden entsprach die Erteilung der *gratia* des Königs. Deshalb seien zunächst diejenigen Diplome ins Auge gefaßt, die an den Orten oder doch an den Tagen ausgestellt worden sind, an denen die Huldigungsakte stattfanden. Vergleicht man mit ihnen dann die von Konrad II. auf seinem Umritt erteilten Urkunden, so könnten

15) *Gesta pontificum Cameracensium*, ed. L. C. BETHMANN, lib. III, c. 50, MG SS 7, S. 485.

16) Dazu BRESSLAU, Jb. I, S. 31–33, sowie RI III, I, I, S. 11 s.

17) BRESSLAU, Jb. I, S. 109 ff.

18) Siehe unten S. 163–167.

19) BRESSLAU, Jb. I, S. 82; RI III, I, I, Nr. 40 a.

20) c. 7, S. 30, Z. 26.

21) Er behandelte die burgundischen Verhältnisse, vgl. BRESSLAU, Jb. I, S. 82–85; RI III, I, I, Nr. 39 a.

22) ...*ubi imperiales filiae ac sorores Sophia videlicet et Adelheida consanguineum exegerat, ambo suscipiunt* (Ann. Quedlinb. 1024, MG SS 3, S. 78).

jenen entsprechende möglicherweise ebenfalls mit Huldigungsakten in Verbindung gebracht werden.

Nun ist die Zahl der von beiden Königen ausgefertigten Urkunden – jedenfalls die der uns überkommenen – gering. Zudem sind sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, an kirchliche Empfänger gegeben, sagen also nichts über die huldigenden weltlichen Großen aus²³⁾. Vor allem aber sind bei Heinrich II. die weitaus meisten gerade nicht an Huldigungsarten ausgefertigt bzw. erteilt worden.

Von den 33 Urkunden, die uns aus der Zeit des Umritts Heinrichs II. (bis zu seinem Aufenthalt in Bayern November 1002) erhalten sind²⁴⁾, stammt keine einzige aus Mainz oder aus Thüringen; je eine nennt Merseburg²⁵⁾, Duisburg²⁶⁾ und Aachen²⁷⁾ als Ausstellungsort. Davon sind die aus Duisburg und Aachen solchen Empfängern gegeben, die nicht dort gehuldigt haben²⁸⁾. Das gleiche gilt für zwei Urkunden, die beim Aufenthalt Heinrichs in Bruchsal ausgefertigt worden sind²⁹⁾. Von den elf Regensburger Urkunden³⁰⁾ sind drei für Empfänger außerhalb Bayerns bestimmt³¹⁾. Die Regensburger Urkunden stellen die größte Gruppe dar, und gerade an diesem Ort hat offenbar keine Huldigung, jedenfalls keine Wahlhuldigung, stattgefunden³²⁾.

Ähnliches gilt für Konrad II. Sieht man seinen Umritt mit dem Konstanzer Hoftag als beendet an, wie es Wipo folgend im allgemeinen geschieht, so sind 38 Urkunden zu betrachten³³⁾. Von ihnen sind jedoch nur drei auf den oben genannten Hoftagen ausgestellt worden: eine in Aachen³⁴⁾, eine in Regensburg³⁵⁾, eine in Konstanz³⁶⁾. Rechnet man drei Diplome vom Aufenthalt in Mainz³⁷⁾, wo Huldigungen im Zusammenhang

23) Unter Heinrich II. und Konrad II. ist die Zahl der Urkunden für Einzelempfänger gegenüber den von Otto I. und Otto III. erteilten zurückgegangen, jedoch sind unter Heinrich II. Urkunden für den Stand der kleinen milites verhältnismäßig zahlreich, vgl. D. v. GLADISS, Die Schenkungen d. dt. Könige zu privatem Eigen, in: DA 1, 1937, S. 84 u. 89 f.

24) MG DH II, Nr. 1–33.

25) DH II 8.

26) DH II 11.

27) DH II 16.

28) Es handelt sich um die bischöfliche Kirche zu Worms und um die Mönche zu St. Remi zu Reims.

29) DH II 19 (für das Kloster Lorsch) und DH II 20 (für die bischöfl. Kirche zu Worms).

30) DH II 23–33.

31) DH II 24 (für die Herzöge Petrus u. Joh. v. Venedig), DH II 25 (für das Kloster Memleben), DH II 30 (für die bischöfl. Kirche zu Würzburg).

32) Die Chronik des Bischofs Thietmar v. Merseburg, hg. v. R. HOLTZMANN (MGSS rer. Germ. nova ser. IX), Berlin 1935, S. 247, erwähnt keine Huldigung; s. dazu oben S. 145.

33) MG DK II, Nr. 1–38.

34) DK II 5.

35) DK II 26.

36) DK II 38.

37) DK II 1–3.

mit der Weihe anzunehmen sind³⁸⁾, hinzu, so sind es insgesamt sechs Urkunden. Was enthalten diese Urkunden, und was läßt sich ihnen hinsichtlich der Huldigungen entnehmen?

Die Konstanzer überträgt das Nonnenkloster S. Felix zu Pavia der bischöflichen Kirche zu Novara³⁹⁾. Die Mainzer sind Odilo von Cluny als Abt von Peterlingen, Abt Heithanrich von Werden und Bischof Egilbert von Freising erteilt⁴⁰⁾. Von Bischof Egilbert wissen wir durch Wipo, daß er an der Wahl zu Kamba teilgenommen hat⁴¹⁾. Von den beiden anderen dürfen wir die Anwesenheit in Kamba und Mainz wohl genauso annehmen⁴²⁾ wie die des Bischofs Peter von Novara, eines entschiedenen Parteigängers des deutschen Königs, auf dem Hoftag zu Konstanz⁴³⁾. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß sie in Mainz bzw. in Konstanz dem König gehuldigt haben werden, wenngleich die Urkunden keinen Hinweis darauf enthalten. Ob für den sonst nicht näher bekannten Odilo, den Konrad in der Aachener Urkunde als seinen Getreuen bezeichnet und mit einem Gut beschenkt, das gleiche für Aachen angenommen werden kann, ist schon fraglich, wie es überhaupt dahingestellt bleiben muß, ob diese Verleihung in Aachen oder möglicherweise schon vorher erfolgt ist⁴⁴⁾. Das ist z. B. der Fall bei der Regensburger Urkunde⁴⁵⁾. In ihr nimmt der König das der bischöflichen Kirche zu Minden geschenkte Gut Kemme in seinen Schutz und verleiht ihr die Immunität. Die Schenkung war bereits bei dem Aufenthalt Konrads in Minden Weihnachten 1024 vor dem Altar der Bischofskirche vollzogen worden. Dort und nicht in Regensburg waren die Intervenienten anwesend. In Regensburg erfolgte am 4. Mai 1025 lediglich die urkundliche Ausstellung. Es ist dies einer der Fälle, in denen – wie Ficker⁴⁶⁾ und Breßlau⁴⁷⁾ nachgewiesen haben – die Ausfertigung von Urkunden nicht an dem Ort geschah, an dem die Rechtshandlungen vorgenommen wurden, sondern später.

Daraus ergibt sich aber, daß es für die Frage: »Sagen die Urkunden etwas darüber aus, ob der König auf seinem Umritt die Huldigung nur oder vornehmlich auf den

38) Siehe oben S. 151.

39) Dazu RI III, 1, 1, Nr. 39.

40) Vgl. RI III, 1, 1, Nr. 1–3.

41) Wipo c. 1, S. 11, Z. 6.

42) Daß Wipo nicht alle Teilnehmer der Wahl zu Kamba nennt, sie wohl auch nicht kannte, bemerkt BRESSLAU, Jb. 1, S. 18 f., ebenso RI III, 1, 1, S. 8 u. 9 m.

43) So BRESSLAU, Jb. 1, S. 79 f.; zurückhaltender APPELT, RI III, 1, 1, Nr. 38 a.

44) Vgl. RI III, 1, 1, Nr. 5. Odilo erhielt ein Gut zu Biewer im Moselgau zu freiem Eigen geschenkt. Diese Schenkung konnte freilich bereits anläßlich des Aufenthaltes Konrads in Mainz erfolgt sein.

45) Vgl. dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 41, Anm. 3 und S. 42 f. sowie RI III, 1, 1, Nr. 26.

46) J. FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre, 1. Bd., Innsbruck 1877, S. 149.

47) H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland u. Italien²II, hg. v. H.-W. KLEWITZ, Berlin-Leipzig 1931, S. 72, Anm. 2.

Hoftagen entgegennahm?« nicht genügt, diejenigen Diplome ins Auge zu fassen, die am Ort und zur Zeit eines Hoftages ausgestellt worden sind⁴⁸⁾. Es müssen vielmehr auch alle diejenigen Urkunden, die nicht an einem der Hoftagsorte ausgefertigt worden sind, daraufhin angesehen werden, ob sie nicht vielleicht einen Akt nachträglich bestätigen, der auf einem der Hoftage vollzogen worden war.

Freilich kann nicht in allen Fällen geklärt werden, ob die Gewährung eines Privilegs vor der Ausfertigung der Urkunde und, wenn ja, wo sie erfolgte. Als Beispiel sei die Urkunde genannt, in der Konrad II. am 3. Januar 1025 zu Paderborn dem Kloster zu Deutz drei Hufen zu Herl (im Deutzgau) schenkte⁴⁹⁾. Diese Schenkung kann in Paderborn geschehen sein. Es ist aber ebenso denkbar, daß der König sie zu Deutz oder zu Herl oder an irgendeinem anderen Ort, wo der Abt von Deutz ihn aufgesucht haben mag, vollzogen hat. Man könnte aber auch an Minden denken und annehmen, daß der Abt Ratolf von Deutz sich hier im Verein mit den anderen geistlichen und weltlichen sächsischen Großen auf dem Hoftag eingefunden hat. Das gleiche mag für den Bischof Wigger (oder Witger) von Verden gelten, dem in einer am 18. 1. 1025 in Hildesheim für die Verdener Kirche ausgefertigten Urkunde die Immunität im Sturmigau verliehen wurde⁵⁰⁾ Breslau folgert daraus, daß der Bischof in Hildesheim zugegen war und hier das Privileg erhielt⁵¹⁾. Bezeugt ist ein Aufenthalt in Hildesheim jedoch nicht, wohl aber in Minden⁵²⁾. Ebenso könnte auch die Äbtissin des Klosters Fischbeck das Privileg, über das ihr eine Urkunde am 12. 1. 1025 in Korvei ausgestellt worden ist⁵³⁾, nicht erst dort⁵⁴⁾, sondern vielleicht ebenfalls in Minden erhalten haben.

Allein es soll nicht der Anschein erweckt werden, als habe der König alle diejenigen Privilegien, die während des Umritts für Orte erteilt worden sind, die er nicht selbst aufgesucht hat, ihren Empfängern unbedingt auf einem der Hoftage gewährt. So hat das Kloster St. Gallen die Bestätigung der Immunität, des Inquisitions- und des Wahlrechts vor dem Konstanzer Hoftag erlangt. Die Urkunde wurde am 19. 4. 1025 in Augsburg ausgefertigt⁵⁵⁾. Konrad hatte sich damals auf seinem Umritt von Franken (Fulda) kommend, nach Schwaben begeben und seinen ersten Aufenthalt in Augsburg genommen, um hier das Osterfest des Jahres 1025 zu feiern⁵⁶⁾. Hierzu hatte sich Abt

48) Zumal sie sehr wohl für weiter zurückliegende Handlungen ausgefertigt sein können.

49) DK II 9. BRESLAU, Jb. I, S. 43 f. u. RI III, I, 1, Nr. 9 bemerken nichts über den Ort der Schenkung.

50) Vgl. RI III, I, 1, Nr. 16.

51) BRESLAU, Jb. I, S. 48, Anm. 2.

52) Und zwar in der bereits erwähnten Regensburger Urkunde für Minden, s. oben Anm. 35 u. 45.

53) DK II 15, dazu RI III, I, 1, Nr. 15.

54) BRESLAU, Jb. I, S. 46, schreibt, daß die Äbtissin Abuog »selbst in Korvey eingetroffen war«.

55) DK II 24, dazu RI III, I, 1, Nr. 24.

56) Darüber, daß Augsburg und nicht Regensburg der Ort war, an dem Konrad II. 1025 Ostern

Deitbaldus von St. Gallen eingefunden und das Privileg samt Urkunde erhalten⁵⁷⁾. Die Verleihung erfolgte also nicht auf einem Hoftag, allerdings bei einem besonderen Anlaß.

Die deutschen Könige pflegten die hohen Kirchenfeste in einem größeren Kreis versammelter Fürsten zu begehen⁵⁸⁾. Daß bei solcher Gelegenheit politische und rechtliche Fragen behandelt wurden, versteht sich von selbst. Was sich Ostern 1025 in Augsburg im einzelnen abgespielt hat, wissen wir nur zum Teil. Der urkundlichen Überlieferung können wir entnehmen, daß damals zuerst einer der italienischen Großen, der Abt Ambrosius vom Kloster des hl. Pontianus außerhalb von Lucca, vor dem neuen Herrscher des deutschen Reiches erschien und daß ihm Rechte und Besitz verbrieft wurden⁵⁹⁾. Es müssen aber noch andere, wichtigere Dinge erörtert worden sein, denn die *Annales Sangallenses maiores* vermelden, daß es während des Osteraufenthaltes in Augsburg zum Streit zwischen dem König und seinem Vetter, Herzog Konrad d. J., gekommen ist⁶⁰⁾.

Im übrigen war Augsburg auch kein beliebiger Ort, sondern ein Platz, an dem schon unter Otto I.⁶¹⁾ und Heinrich II.⁶²⁾ Versammlungen abgehalten worden waren. In der Folgezeit war dies häufiger auch an hohen Kirchenfesten der Fall⁶³⁾. Konrad II. aber ist wohl der erste deutsche König gewesen, der hier das Osterfest gefeiert hat⁶⁴⁾. Es wäre auffallend, wenn sich die Großen des Reichs und insbesondere Süddeutschlands nicht aus diesem Anlaß vor ihm eingefunden hätten, zumal er den schwäbischen Boden damals zum erstenmal als König betrat.

feierte, vgl. BRESSLAU, Jb. I, S. 57 m. Anm. 2, dazu Jb. 2, Leipzig 1884, S. 425 u. 427 (Excurs I über »Die unrichtigen Itinerarangaben der Annalen und Chroniken«); vgl. auch RI III, I, I, Nr. 24.

57) Vgl. BRESSLAU, Jb. I, S. 57, Anm. 2.

58) Vgl. WAITZ-SEELIGER, Dt. VG. VI, S. 410 ff.

59) DK II 25; RI III, I, I, Nr. 25, dazu BRESSLAU, Jb. I, S. 57.

60) Ann. Sangallens. maior. 1025, abgedruckt in: Die Werke Wipos, hg. v. H. BRESSLAU, 31915, S. 91.

61) 952 fand hier der bekannte Reichstag statt, auf dem Berengar von Ivrea Otto I. die Lehns-huldigung für Italien leistete; vgl. R. KÖPKE u. E. DÜMLER, Kaiser Otto d. Große (Jahrbücher d. Dt. Gesch.), Leipzig 1876, S. 205 ff.

62) Vgl. HIRSCH, Jb. I, S. 301.

63) WAITZ-SEELIGER, Dt. VG. VI, S. 423, Anm. 2, vermerkt Versammlungen in Augsburg zu 1027, 1036, 1040, 1045 (ebd. auch S. 427), 1058, 1062, 1073; ebenso GUBA, Reichstag, S. 30, Anm. 9, der außerdem noch auf die dort stattgehabten Reichstage 1004 und 1051 verweist. — Aus dem Verzeichnis der Weihnachts-, Oster- und Pfingstorte der Salier in Deutschland, das H.-W. KLEWITZ seiner Abhandlung »Die Festkrönungen der deutschen Könige« (ZRG, KA. 28, 1939, S. 48 ff.) beigegeben hat, geht hervor, daß Konrad II. 1028 das Weihnachtsfest, Heinrich IV. 1058, 1065 u. 1073 das Pfingstfest in Augsburg gefeiert haben (S. 95).

64) Vgl. dazu das eben genannte Verzeichnis bei KLEWITZ (S. 93–96) und das entsprechende über »Die deutschen Weihnachts- und Osterorte der Ottonen« (S. 88–93), in denen Heinrich II. allerdings fehlt. — Der Grund ist zweifellos nicht der, daß sich der Aufenthalt aus der festgeleg-

Wenn man bisher für den Osteraufenthalt Konrads II. 1025 in Augsburg keinen Hoftag angenommen hat, so erklärt sich das wohl damit, daß Wipo im Anschluß an die Huldigung der Italiener in Konstanz bemerkt: *Rex vero bene ordinato regno Sueviae ad castrum Turicum perrexit*⁶⁵⁾. Diese Nachricht, die nicht in Zweifel gezogen werden soll, schließt jedoch keineswegs eine vorhergehende Versammlung auf schwäbischem Boden aus. Wir sind für die Annahme von Hoftagen weitgehend auf Vermutungen oder Schlüsse angewiesen. Für Augsburg spricht, daß der eigentliche Tagesordnungspunkt in Konstanz nicht Schwaben hieß, sondern Italien. Politisch gesehen ist es wenig wahrscheinlich, daß Konrad die Italiener zu sich nach Schwaben beschied, bevor die Verhältnisse dieses Raumes geordnet waren. Damit ist nicht gesagt, daß in Konstanz nicht auch schwäbische Fragen behandelt worden sein werden⁶⁶⁾. Die eigentliche Regelung aber dürfte vorher erfolgt sein. Als Ort kommt eigentlich nur Augsburg⁶⁷⁾ und als Zeitpunkt das Osterfest 1025 in Frage.

Das Privileg für das Kloster St. Gallen, so stellen wir nunmehr fest, ist bei besonderer Gelegenheit (Ostern) an einem Ort (Augsburg) gegeben worden, der zu den Hauptorten Schwabens gehörte⁶⁸⁾ und an dem Ostern 1025 eine Versammlung von Großen, vielleicht sogar ein Hoftag, stattgefunden hat.

Einem anderen schwäbischen Kloster, Einsiedeln, wurden mit einer in Speyer am 15. 7. 1025 ausgestellten Urkunde 12 Hufen zu Steinbrunn im Sundgau übereignet⁶⁹⁾. Die Schenkung wird aber früher, nach Breßlau »wahrscheinlich« in Zürich, erfolgt sein⁷⁰⁾. Ein Hoftag hat hier nicht stattgefunden; doch wir hörten schon von den Hul-

ten Reiseroute ergab; sie hatte offenbar einen Osteraufenthalt in Regensburg vorgesehen (s. oben Anm. 56). Es liegt nahe, anzunehmen, daß Augsburg zur Feier des Osterfestes ausersehen worden ist wegen des Vertrauensverhältnisses des Königs zu Bischof Bruno von Augsburg. Von Anfang an hatte dieser die Kandidatur Konrads II. unterstützt. Nach der Wahl zu Kamba hat er den König, wohl in Mainz, bei der Besetzung der Hofämter beraten (Wipo c. 4, S. 24, Z. 10). Seitdem war er in seiner engsten Umgebung. Vielleicht hat er den Herrscher veranlaßt, das erste Osterfest, das dieser unter der Krone beging, an seinem Bischofssitz zu feiern. Vielleicht aber war dies auch eine Auszeichnung des Bischofs durch den König, mit der dieser möglicherweise noch die Nebenabsicht verfolgte, durch die damit bekundete Freundschaft mit dem bischöflichen Bruder König Heinrichs II. seine enge Verbindung zur sächsischen Dynastie herauszustellen. — Über Bischof Bruno von Augsburg vgl. F. ZOEPFL in NDB II (1955), S. 669.

65) c. 7, S. 30, Z. 25.

66) So wie umgekehrt in Augsburg ja auch schon italienische Angelegenheiten vor den König gebracht und von ihm behandelt worden sind.

67) FICKER-PUNTSCHART § 409, S. 123, bemerkt allerdings, daß in Augsburg nicht schwäbische Hoftage abgehalten wurden, sondern daß hier vielmehr die bayerischen Fürsten den königl. Hof suchten (ebenso § 397, S. 92). Das schließt jedoch die Annahme, daß 1025 zu Augsburg auch schwäbische Fragen behandelt worden seien, nicht aus.

68) WAITZ-SEELIGER, Dt. VG. VI, S. 423. Ekkehard v. Aura (MG SS 6, S. 241) bezeichnet (1107) Augsburg als *Alemanniae metropolim* (nach FICKER-PUNTSCHART § 409, S. 123).

69) DK II 42; RI III, 1, 1, Nr. 43.

70) BRESSLAU, Jb. 1, S. 89 m. Anm. 3.

digungen, die Konrad II. damals von verspäteten Italienern entgegengenommen hat⁷¹⁾.

Zu den Privilegien, die Konrad II. solchen Empfängern gewährte, die auf dem Umritt zu ihm kamen, gehören auch vier Diplome für die Bamberger Kirche. Die Urkunden sind am 12. 1. 1025 in Korvei vollzogen worden⁷²⁾. Auch hier ist die Schenkung früher erfolgt; wo, ist nicht überliefert⁷³⁾, jedenfalls nicht in Bamberg, wohin der König erst im Mai des Jahres 1025 gelangte⁷⁴⁾. Nach Breßlau sind diese vier Urkunden schon im Dezember 1024, d. h. also in Minden, geschrieben worden⁷⁵⁾. Das rechtfertigt zwar nicht ohne weiteres die Behauptung, die Privilegien seien folglich auf dem dortigen Hoftag erteilt worden, schließt es aber auch nicht aus, die Urkunden mit ihm in Beziehung zu bringen.

Im Gegensatz zu den letzterwähnten Urkunden, bei denen der jeweilige Ort der Privilegienerteilung wahrscheinlich gemacht werden konnte, wenn er auch nicht eindeutig zu erweisen war, werden die folgenden sieben Urkunden mit größerer Sicherheit auf einen Hoftag, und zwar den Regensburger, zurückgeführt⁷⁶⁾. Sie sind auf den verschiedenen Stationen, die der König im Anschluß an seinen Aufenthalt zu Regensburg gemacht hat, vollzogen worden. Von ihnen fügen sich zwei in den Rahmen der bisherigen: Die eine überträgt dem Bischof Egilbert von Freising fünf Güter; die andere bestätigt dem Kloster Tegernsee seine Besitzungen und nimmt sie in königlichen Schutz. Zwei andere sind nicht wie die bisher herangezogenen Diplome solchen Kirchen oder Klöstern erteilt, deren Vorsteher den König während seines Umritts an bestimmten Orten aufgesucht haben, sie gehören vielmehr in die Gruppe jener Urkunden, mit denen der König Vergabungen, die er auf dem Umritt anlässlich seines Aufenthaltes an bestimmten Orten vorgenommen hatte, nachträglich bestätigten. Sie sind beide für Nonnenklöster in Regensburg ausgestellt und im übrigen die beiden einzigen dieser Gruppe, die an einem Ort gewährt worden sind, an denen ein Hoftag abgehalten worden ist.

Am bemerkenswertesten sind jedoch die letzten drei der Regensburger Gruppe⁷⁷⁾: In der ersten Urkunde, am 11. 5. 1025 in Bamberg ausgefertigt, schenkt Konrad einem Grafen Wilhelm 30 Königshufen im Sanngau nach eigener Wahl; in der zweiten, am gleichen Ort und Tag ausgestellten, überträgt er einem Grafen Arnold (Arnolf) sowie dessen Gemahlin und Söhnen 50 Königshufen im Marchfeld, ebenfalls nach eigener

71) Siehe oben S. 152.

72) DK II 11–14; RI III, 1, 1, Nr. 31–34.

73) Vgl. dazu die Vorbemerkung zu DK II 11.

74) Vgl. BRESSLAU, Jb. 1, S. 65 und RI III, 1, 1, Nr. 31.

75) BRESSLAU, Jb. 1, S. 45 und S. 41 m. Anm. 2.

76) DK II 28–34; RI III, 1, 1, Nr. 28–34; vgl. dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 58–62. — Hinzu kommt noch eine achte Urkunde (DK II 27; RI III, 1, 1, Nr. 27), mit der Konrad eine Magd der Kaiserin Kunigunde freiläßt (dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 62–65).

77) DK II 32–34; RI III, 1, 1, Nr. 32–34; vgl. auch v. GLADISS, DA 1, S. 91.

Wahl, zu freiem Eigen; und in der dritten, die am folgenden Tag ausgefertigt worden ist, schenkt er der Matrone Beatrix 100 Hufen als freies Eigen in oder bei Aflenz. Was diese drei Urkunden so bemerkenswert macht, ist, daß sie – neben der Aachener für Odelo und derjenigen, mit der die Magd der Kaiserin Kunigunde freigelassen wird – die einzigen in der Zahl der 38 von Konrad II. auf dem Umrith erteilten Diplome sind, die für weltliche Empfänger ausgestellt wurden. Überdies sind sie aber auch von politischer Bedeutung⁷⁸⁾. Ihre Erteilung gehört zu den Maßnahmen Konrads, die darauf zielten, die Macht Herzog Adalberos von Kärnten aus dem Hause der Eppensteiner einzuengen. Indem der König andere Geschlechter in Kärnten durch Überlassung von Krongut förderte und stärkte, gewann er die Möglichkeit, sich ihrer gegebenenfalls als Gegenspieler gegen die Eppensteiner zu bedienen. Daß die dritte der Urkunden wahrscheinlich der Gemahlin Adalberos von Eppenstein erteilt ist, besagt wohl nichts anderes, als daß Konrad zum damaligen Zeitpunkt noch einen offenen Konflikt vermeiden wollte und mußte, weshalb er gleichzeitig mit den gegen die Eppensteiner gerichteten Schenkungen auch diese zum Ausgleich bedachte⁷⁹⁾.

Was ergibt sich nun, nachdem wir die Urkunden, die Konrad II. während seiner Umrith ausstellen ließ, haben Revue passieren lassen? Zunächst: Sofern sie nicht Kirchen und Klöstern erteilt wurden, die der König auf seinem Umrith besuchte und dabei mit Privilegien bedachte, können sie zum größten Teil mit Hoftagen in Beziehung gebracht werden. Freilich läßt sich nicht in allen Fällen erweisen, daß die Privilegien auf einem Hoftag gewährt worden sind. Doch spricht vieles dafür; und wenn man hinzufügt, daß zu den herkömmlich angenommenen Hoftagen evtl. weitere hinzukommen oder daß daneben ähnliche Gelegenheiten in Betracht kommen, wie die Zusammenkünfte anläßlich von hohen Kirchenfesten an bevorzugten Aufenthaltsorten oder Aufenthalte an Mittelpunkten eines kleineren, in sich geschlossenen Gebiets, wie dem Zürichgau etwa, so gewinnt die Annahme Gewicht, daß der König den Großen, die sich zu ihm begaben und sich vor ihm einfanden, als er den Umrith unternahm, die Privilegien an bestimmten Orten bzw. bei bestimmten Gelegenheiten gewährt hat.

Eine andere Frage ist die: Ergibt sich daraus etwas für die Huldigung? Sieht man die betreffenden Urkunden daraufhin durch und vergleicht sie mit anderen, so zeigt sich kein Unterschied, und es bleibt festzustellen, daß sie keinen direkten Hinweis auf eine Huldigung enthalten. Selbst indirekte Hinweise sind ihnen kaum zu entnehmen, es sei denn, daß man sie mit anderem, was uns bekannt ist, zusammenhält.

Es hatte sich gezeigt, daß die drei Schenkungsurkunden vom 11./12. 5. 1025, die auf den Regensburger Hoftag zurückgehen, aus der Zahl der übrigen herausfallen. Sie gehören in die Gruppe jener Diplome, die Dietrich von Gladiß unter der Überschrift

78) Vgl. BRESSLAU, Jb. 1, S. 59–62.

79) Vgl. A. JAKSCH, Gesch. Kärntens bis 1335, Bd. I, 1928, S. 163 ff.; H. PIRCHEGGER, Gesch. d. Steiermark, Bd. 2I, 1936, S. 126 ff., sowie H. APPELT, Artikel »Adalbero« in: NDB I, Berlin 1953, S. 40.

»Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen« näher untersucht hat⁸⁰⁾. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß diese Schenkungen auf der Treue gegenüber dem König als der entscheidenden Voraussetzung und Grundlage beruhen⁸¹⁾. Wir werden es deshalb als gegeben unterstellen können, daß die also Beschenkten Konrads II. zu Regensburg einen Treueid geleistet haben⁸²⁾. Da er die Grafen Wilhelm und Arnold zudem zu Werkzeugen seiner Politik in Kärnten zu machen gedachte, ist die Abnahme eines Treueides doppelt wahrscheinlich. Wir werden aber auch noch ein zweites als gegeben annehmen dürfen, daß nämlich die Eidesleistung in Formen geschah, wie sie bei der Huldigung gebräuchlich waren⁸³⁾. Wahrscheinlich wurde beides in einem vollzogen. Denn daß der König sich von so wichtigen Männern huldigen ließ, ist kaum zu bezweifeln; und ebenso, daß dies auf dem bayerischen Hoftag zu Regensburg geschehen war. Aber gleichgültig, ob wir hier ein erschlossenes Zeugnis für eine Huldigung auf dem Regensburger Hoftag vor uns haben oder nicht, es wäre immer nur ein Beleg für Einzelhuldigungen, wie solche auch sonst vorgenommen worden sind⁸⁴⁾. Daß dies aber auch bei anderen Anlässen, außerhalb der Hoftage, geschehen konnte, zeigte das Beispiel der Schwestern Ottos III., die Konrad II. bei seinem Aufenthalt im Kloster Vreden huldigten⁸⁵⁾.

Worauf es in diesem Abschnitt ankam, war, die Urkunden zur Beantwortung der Frage zu prüfen, ob unter Konrad II. Huldigungen eines ganzen Stammes, d. h. seiner Großen, oder eines Teiles von ihnen, auf Hoftagen erfolgten oder nicht. Hier ist das Ergebnis insofern negativ, als den Urkunden für diese Frage nichts zu entnehmen ist.

B. Huldigungen als Fortsetzung der Königswahl zu Kamba

Für die Huldigungsakte, die während Konrads Umritt stattfanden, sind wir also erneut auf die erzählenden Quellen verwiesen. In ihnen finden sich Angaben über Huldigungen in Minden und Konstanz⁸⁶⁾. In beiden Fällen handelt es sich nicht um Einzelhuldigungen, sondern um die Huldigung einer Gruppe repräsentativer Vertreter zweier regna. Was wir für diese Huldigungsakte über die Berichte hinaus den Urkunden entnehmen können, das sind (insbesondere für Minden⁸⁷⁾) die Namen derer, die u. a. zugegen waren.

80) DA I, 1937, S. 80–137.

81) Ebd. S. 104 ff.

82) v. GLADISS spricht von »beschworener Treue« (ebd. S. 104).

83) Vgl. PIRCHEGGER a. a. O.

84) Vgl. auch die Diss. v. H. MÜLLER, Formen und Rechtsgehalt der Huldigung, Rechts- u. Staatswiss. Diss., Mainz 1953 (masch.).

85) Siehe oben S. 152.

86) Verzeichnet in RI III, 1, 1, Nr. 8c und 39.

87) DK II 26.

In Minden hatten sich vom sächsischen Episkopat die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen-Hamburg, die Bischöfe von Minden, Verden, Zeitz, Brandenburg, Paderborn und vielleicht auch von Hildesheim eingefunden. Von den weltlichen Großen sind Herzog Bernhard und die Grafen Siegfried und Hermann erwähnt⁸⁸⁾. Sie alle werden zu denen gehört haben, *qui predictae eius electioni non intereant*⁸⁹⁾, die vielmehr warteten, daß der König persönlich in Sachsen erscheine. Die Parallele zum Jahre 1002 ist nicht zu übersehen. Auch diesmal waren die sächsischen Großen während der Thronvakanz in Werla zur Beratung zusammengekommen⁹⁰⁾.

Welcher Beschluß dort gefaßt worden ist, verrät uns die Vita Meinwercci nicht. Man kam wohl überein, zunächst einmal abzuwarten⁹¹⁾ und sich die Dinge entwickeln zu lassen. Vielleicht erörterten die in Werla versammelten Sachsen auch die Frage, wer wohl als der geeignete Nachfolger Heinrichs II. angesehen werden könne⁹²⁾, und vielleicht berieten sie darüber, wie sie sich bei oder nach der bevorstehenden Wahl verhalten sollten⁹³⁾. Als dann am 4. September 1024 Konrad d. Ältere zu Kamba – auch von einigen Sachsen⁹⁴⁾ – zum König gewählt worden war, wurde die Entscheidung der (übrigen) sächsischen Großen notwendig⁹⁵⁾. Am 13. September versammelten sie sich in Herzfeld. Herzog Bernhard und mehr als zwölf Grafen werden in der Vita Meinwercci ausdrücklich als anwesend genannt⁹⁶⁾. Hier wird der Entschluß, Konrad

88) Vgl. dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 41, S. 43, Anm. 5, und S. 12, Anm. 7 (auf S. 13), sowie RI III, 1, 1, Nr. 26.

89) Ann. Hildesheim. 1025, S. 34.

90) Vita Meinwercci (MG SS rer. Germ.: Das Leben des Bischofs Meinwerk v. Paderborn), hg. v. F. TENCKHOFF, Hannover 1921, c. 195, S. 112 f.; dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 12 f.; RI III, 1, 1, S. 81.

91) So BRESSLAU a. a. O.

92) Daß nach dem Tode Heinrichs II. die beiden Konrade keineswegs die einzigen Thronprätendenten waren, hat LINTZEL, Zur Wahl Konrads II., S. 295 ff., zuletzt stark betont. Außer ihnen gab es »noch ziemlich viele Verwandte der Ottonen, die kein schlechteres Recht hatten als sie« (S. 298). Im übrigen aber waren ja schon 1002 Prätendenten aufgetreten, die nicht mit dem ottonischen Hause verwandt waren. Auch das war 1024 durchaus denkbar, zumal der Wahlcharakter dieser Königerhebung auch von Wipo hervorgehoben wird. Vgl. auch LINTZEL, Zu den dt. Königswahlen der Ottonenzeit, in: ZRG, GA 66, 1948, S. 58.

93) Das Datum der Zusammenkunft in Werla ist nicht überliefert. Sie war jedoch vor der zu Herzfeld und höchstwahrscheinlich auch vor der Wahl zu Kamba. Vielleicht ist der Beschluß, sich an dieser nicht zu beteiligen, in Werla gefaßt worden. APPELT (RI III, 1, 1, S. 8 k) nimmt als Zeitpunkt für die Versammlung zu Werla Juli–August 1024 an.

94) Wipo c. 2, S. 14, Z. 6. Wer unter den Saxones zu verstehen sein wird, behandelt BRESSLAU, Jb. 1, S. 20, Anm. 3.

95) Daß Herzog Bernhard v. Sachsen und andere geistliche und weltliche Große der Sachsen an der Wahl zu Kamba nicht teilgenommen haben, hat BRESSLAU, Jb. 1, S. 12 ff. wahrscheinlich zu machen versucht und gegen P. SCHEFFER-BOICHOEST (MIÖG 6, 1885, S. 57–60) aufrecht-erhalten. (Wipo-Ausgabe S. 11, Anm. 5). APPELT (RI III, 1, 1, S. 8 m) bezeichnet die Ansicht BRESSLAUS als »jedoch sehr wahrscheinlich«.

96) Vita Meinwercci c. 197, S. 113 f.; dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 12 f., Anm. 7 b und S. 42.

nach Sachsen »einzuladen«, gefaßt oder befestigt worden sein. Jedenfalls ist man über-
eingekommen, sich an das Vorbild der letzten Königserhebung zu halten⁹⁷⁾. Dazu
gehörte als entscheidender Punkt die vom König auf sächsischem Boden feierlich gege-
bene Garantie, das sächsische Recht beachten zu wollen.

Diese Zusicherung ist 1025 durch Konrad II. wiederholt worden. Wipo, der im
übrigen die sächsischen Ereignisse übergeht, jedenfalls nichts von der Huldigung er-
wähnt⁹⁸⁾, – vielleicht weil es ihm darauf ankam, den Anschein zu erwecken, als sei sein
König bereits in Kamba von allen Stämmen des Reiches, jedenfalls auch von den Sach-
sen, gewählt worden – sagt ausdrücklich, daß der König ihnen ihre *lex crudelissima*
(hier schwingt offenbar eine gewisse Mißbilligung mit) bestätigte *secundum volun-
tatem eorum*⁹⁹⁾.

Wo das geschah, erfahren wir allerdings nicht. Außer Minden¹⁰⁰⁾ käme noch Dort-
mund in Betracht. Nach dem Zeugnis der Quedlinburger Annalen fanden sich dort
eine Anzahl sächsischer Bischöfe und weltlicher Herren ein, mit denen Konrad zusam-
menblieb¹⁰¹⁾. Davon, daß hier Huldigungen stattgefunden hätten, ist allerdings nicht
die Rede. Verhandlungen aber sind sicherlich gepflogen worden. Man könnte nun an-
nehmen, der König habe den sächsischen Großen hier – vor Minden – ihr Recht garan-
tiert. Doch wäre das ein Abweichen von dem Merseburger Vorbild gewesen¹⁰²⁾. Wahr-
scheinlicher ist es, daß in Dortmund die entscheidenden Vereinbarungen zwischen dem

97) So auch TH. SCHIEFFER, Heinrich II. und Konrad II., in: DA 8, 1951, S. 388.

98) Wie er ebenso die Huldigung der Italiener, die nicht in Konstanz dabei waren, übergeht;
s. unten S. 164–166.

99) Wipo c. 6, S. 29, Z. 10. Zur Sache: BRESSLAU, Jb. 1, S. 42. Unter der *lex crudelissima Saxo-
num* versteht er mit WAITZ (Dt. Verfassungsgeschichte, Bd. 2V, hg. v. K. ZEUMER, Berlin 1893
[Neudruck Darmstadt 1955], S. 152) »das alte Recht der Sachsen, die *lex Saxonum*« (Anm. 2);
er widerspricht ausdrücklich W. GIESEBRECHT, der in seinem Werk »Geschichte der deutschen
Kaiserzeit« 4II, S. 679 ff., darunter »Landfriedensordnungen, die Heinrich II. erlassen haben
soll, versteht« (Anm. 2). GIESEBRECHT hat an seiner Auffassung jedoch in der 5. Aufl. seines
Werkes (Bd. II, 1885, S. 632 u. insbes. S. 696) festgehalten. Er spricht aber nicht nur von Land-
frieden, sondern meint »das gesamte Gewohnheitsrecht der Sachsen«, allerdings »insbesondere
die Bestimmungen des Landfriedens« (S. 632). APPELT (RI III, 1, 1, Nr. 8 c) bemerkt dazu im
Anschluß an BRESSLAU: »Man wird . . . annehmen, daß die Sachsen ihre Huldigung auch diesmal
von der Anerkennung ihres Stammesrechtes durch den neuen nichtsächsischen Herrscher ab-
hängig machten«. Diese Formulierung erscheint insofern glücklich, als sie es nicht ausschließt,
daß damals außer der alten *Lex Saxonum* noch Bestimmungen des Gewohnheitsrechts (aller-
dings wohl nicht Landfriedensordnungen) von Konrad II. (wie vorher von Heinrich II.) be-
stätigt worden sind.

100) So BRESSLAU und APPELT a. a. O.

101) Ann. Quedlinburg. 1024 (MG SS 3, S. 90), dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 40 f. und RI III, 1, 1,
Nr. 8 c.

102) Vor allem wäre die Zusicherung des Königs und die Huldigung der Großen zeitlich ge-
trennt gewesen.

König und den Sachsen getroffen worden sind, einschließlich der endgültigen Absprachen für die beim Weihnachtsfest in Minden zu vollziehenden Akte.

Mag die letzte Entscheidung darüber, daß Konrad von den sächsischen Fürsten als König angenommen wurde, bereits in Dortmund gefallen sein, seine feierliche Anerkennung und Einsetzung aber erfolgte erst in Minden. Gerade die vom König vorgenommene Bestätigung des sächsischen Rechts läßt keinen Zweifel daran, daß es sich 1025 in Minden um mehr gehandelt hat als um eine bloß nachträgliche Huldigung derer, die nicht nach Kamba gekommen waren. Was hier stattfand, war (unbeschadet der Huldigung einiger Sachsen in Kamba) die öffentlich bezeugte Übereinkunft zwischen Konrad II. und dem sächsischen Stamm. Konrad garantierte den Sachsen ihr besonderes Recht und wurde daraufhin von ihnen förmlich zum König angenommen und als solcher anerkannt. Es war dies wie 1002 in Merseburg ein Teil der Königserhebung, vollzogen durch die Huldigung, und zwar durch das, was wir eine Wahlhuldigung genannt haben ¹⁰³⁾.

Wie sich die Ereignisse zu Minden mit Vorgängen auf dem Umritt Heinrichs II. vergleichen lassen, so auch die, die sich auf dem Konrads II. 1025 während des Hoftags in Konstanz abspielten ¹⁰⁴⁾. Anders freilich als bei der Huldigung der Sachsen in Minden (1024) und Merseburg (1002) erstreckt sich ein Vergleich hier nur auf formal ähnliche Fälle, nicht auf eine entsprechende Huldigung der Italiener. Denn sie waren 1002 nicht nach Deutschland gekommen, um dem König während seines Umritts zu huldigen, wie sie es nun 1025 zum erstenmal taten ¹⁰⁵⁾. Allerdings war dies nicht die erste Beteiligung an einer deutschen Königseinsetzung auf deutschem Boden. Schon 961 hatten sich die Großen Italiens mit denen Deutschlands zur Wahl Ottos III. vereint, und zwar in Verona, d. h. an einem Ort, der zwar in Oberitalien lag, der jedoch nicht zum regnum Italiae gehörte, sondern zum regnum Teutonicorum ¹⁰⁶⁾.

In Konstanz erschien 1025 vor allem ¹⁰⁷⁾ der wichtigste Mann Italiens vor dem deutschen König, Erzbischof Aribert von Mailand ¹⁰⁸⁾. Wenn Arnulf in seinen *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium* berichtet, Aribert sei allein nach Deutschland gezo-

103) Siehe oben S. 131 u. 140.

104) Quellen: Wipo c. 7 und Arnulf, *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium* II, 2 (MG SS 8, S. 12; der Ort Konstanz ist allerdings nicht genannt), dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 79 f. und RI III, 1, 1, Nr. 38 a.

105) Über Darstellung und Deutung der Konstanzer Huldigung durch Wipo jetzt H. BEUMANN, *Das Imperium und die Regna bei Wipo*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen u. Darstellungen Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet*, Bonn 1960, S. 11–36, insbes. S. 17–20.

106) Im einzelnen BEUMANN, *Steinbach-Festschrift*, S. 18 f.

107) Die Verhandlungen mit den hier erschienenen Gesandten aus Pavia und ihre staatsrechtliche Bedeutung behandelt H. BEUMANN, *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, in: *Vorträge u. Forschungen*, hg. v. TH. MAYER, Bd. III: *Das Königtum* (1956), S. 185 ff.

108) Über Aribert s. H. TÜCHLE, in: *L Th K* 1, 1957, Sp. 849 (m. Lit.).

gen, um Konrad zum König zu wählen (*solus ipse regem electurus Theutonicum*¹⁰⁹⁾), so ist das zweifellos eine zum Ruhm Mailands vorgenommene Übertreibung, die zudem durch das Zeugnis Wipos widerlegt wird. Andererseits aber unterstreicht auch Wipo die Rolle Ariberts. Denn genau genommen sagt er nur von diesem¹¹⁰⁾: *effectus est suus* (d. h. Konrads). Daß auch die *caeteri optimates Italici* in Konstanz gehuldigt haben, ergibt sich erst aus Wipos folgender Bemerkung, Konrad habe in Zürich von einigen Italienern, die nicht nach Konstanz gekommen waren, die Huldigung empfangen¹¹¹⁾. Außerdem heißt es, allerdings an anderer Stelle, wo Wipo über die Italiener als Wähler des deutschen Königs spricht, ausdrücklich, daß ihre principes mit dem Erzbischof von Mailand nach Konstanz zum König kamen, *sui effecti sunt et ei fidelitatem libenti animo iuraverunt*¹¹²⁾.

Dennoch war das Verhalten Ariberts von ausschlaggebender Bedeutung. Er ist in allen Berichten die zentrale Figur. Hat Arnulf auch nicht Recht, wenn er behauptet, sein Vorgänger auf dem Mailänder Erzstuhl allein habe Konrad in Konstanz gewählt, so bedeutet doch dessen Parteinahme zugunsten des Saliers faktisch eine Wahl, eine *electio* im Sinne der Auswahl¹¹³⁾. Denn seine Entscheidung, in Konstanz durch die Treueidleistung bekräftigt, war, soweit Macht und Einfluß des Erzbischofs reichten, auch für die übrigen Italiener bindend, zumindest richtungsweisend. Jedenfalls war sich Aribert seiner Sache so sicher, daß er dem König das eidliche Versprechen geben konnte, er werde ihm, wenn er nach Italien komme, empfangen *et cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret statimque coronaret*¹¹⁴⁾. Das ist nach Arnulf dann auch geschehen¹¹⁵⁾.

Daß Wipo hierüber schweigt, erklärt sich, wie H. Beumann jüngst dargelegt hat¹¹⁶⁾, damit, daß er – jedenfalls im 1. Kapitel seiner *Gesta Chuonradi* – bemüht ist, den Konstanzer Vorgang als Fortsetzung der Wahl von Kamba hinzustellen, und zwar seiner Absicht zufolge, die Italiener ebenso wie die Burgunder und die Ungarn als potentielle deutsche Königswähler erscheinen zu lassen. Dazu stünden seine Ausführungen im 7. Kapitel im Widerspruch¹¹⁷⁾. In ihm werden zwei Akte unterschieden: die Huldigung in Konstanz und die Erhebung zum König von Italien durch eine öffent-

109) II, 2, S. 12.

110) c. 7, S. 29, Z. 21.

111) c. 7, S. 30, Z. 23 (s. auch oben S. 152).

112) c. 1, S. 12, Z. 1.

113) Wenn APPELT (RI III, 1, 1, Nr. 59 a) die Angaben Ariberts ablehnt und schreibt: »In Wirklichkeit war er [Aribert] an der Wahlhandlung unbeteiligt«, so wird diese Ansicht allerdings durch Wipo widerlegt.

114) Wipo c. 7, S. 29, Z. 22.

115) II, 2, S. 12. Über die Krönung Konrads II. in Italien 1026 s. BRESSLAU, Jb. 1, S. 122 m. Anm. 5 (Lit.) sowie RI III, 1, 1, Nr. 59 a.

116) Siehe oben Anm. 105.

117) BEUMANN, Steinbach-Festschrift, S. 18 ff.

liche *laudatio* mit anschließender Krönung. »Die *laudatio* hat offenkundig die Funktion einer Wahl, zu der in Konstanz die Einladung erging«¹¹⁸⁾.

Diese Widersprüchlichkeit bei Wipo löst sich jedoch auf, wenn man die Konstanzer Huldigung höher bewertet, wenn man sie nicht nur als eine »Einladung«¹¹⁹⁾ versteht, sondern bereits als einen Wahlakt, dem freilich noch ein weiterer zu folgen hatte. Ein Vergleich mit einem in vielen Punkten ähnlichen Vorgang aus der Zeit des Umritts Heinrichs II. drängt sich auf¹²⁰⁾. So wie jetzt auf dem Hoftag in Konstanz der Erzbischof von Mailand mit seinen Anhängern vor dem König erschien, so hatten sich auf dem von Heinrich II. für Niederlothringen anberaumten Hoftag zu Duisburg nur Erzbischof Heribert von Köln mit zweien seiner Suffragane eingefunden, während die übrigen lothringischen Großen, neben den geistlichen vor allem die weltlichen, nicht gekommen waren, sondern sich abwartend verhielten. Daß der Metropolit ihres Raumes sich auf die Seite Heinrichs stellte, ihn wählte und ihm den Treueid leistete, war für ihr weiteres Verhalten entscheidend. Als Heinrich dann in Aachen, wo sie sich versammelt hatten, eintraf, stimmten sie seinem Königtum zu. Genauso war es in Thüringen gewesen, wo Graf Wilhelm von Weimar zunächst dem König gehuldigt hatte (*regis efficitur*). Wipo gebraucht für Aribert die Wendung *effectus est suus*¹²¹⁾. Mit *conlaudatur in dominum* umschreibt Thietmar von Merseburg die Huldigung der Thüringer¹²²⁾, mit *in regem collaudatur* die der Niederlothringer¹²³⁾. Aribert verspricht nach Wipo Konrad II., er werde ihn mit seinen Anhängern in Italien *ad dominum et regem publice laudaret*. Kein Zweifel, daß es sich in allen Fällen um einen ganz ähnlichen Vorgang handelt.

Freilich waren die Huldigungen Heriberts von Köln, Wilhelms von Weimar und Ariberts von Mailand auch »Einladungen« für eine allgemeine Huldigung durch die Großen des jeweiligen Raumes. Doch fehlte diesen Huldigungen dann, wie oben dargestellt, der eigentliche Wahlcharakter¹²⁴⁾, derart, daß die Großen die Auswahl nicht in gemeinsamer Übereinkunft und freier Entscheidung vornahmen. Das *collaudare* bzw. *laudare* der Quellen enthält zweifellos auch den Gedanken der Wahl, aber doch mehr

118) Ebd. S. 17.

119) Zur »Einladung« s. oben S. 118 (die »Einladung« der Sachsen an Heinrich II.) mit Hinweis auf W. SCHLESINGER, Die Anfänge der dt. Königswahl, in: ZRG, GA 66, 1948, S. 390 f. und S. 422 (Wiederabdruck in: Wege der Forschung I: Die Entstehung des dt. Reiches, Darmstadt 1956, S. 323 f. und S. 360) und neuerdings ders., Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte u. Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld, Berlin 1958 (S. 207–264), S. 226 ff.

120) Zum folgenden Vergleich s. insgesamt oben Kap. III, Abschnitt B. insbes. S. 125 f., 137–140.

121) c. 7, S. 29, Z. 21.

122) Die Chronik des Bischofs Thietmar v. Merseburg, hg. v. R. HOLTZMANN (MG SS rer. Germ., nov. ser. IX), Berlin 1935, I. V, c. 14 (9), S. 236, Z. 32.

123) Thietmar V, c. 20 (12), S. 245, Z. 18.

124) Siehe oben S. 140.

im Sinne einer Zustimmung, eines Beitritts zu einer bereits erfolgten Entscheidung, die von der maßgeblichen Autorität für einen bestimmten Kandidaten getroffen worden war. In unserm Falle war dies durch die Huldigung Ariberts zu Konstanz geschehen. Was dieser *electio* noch zu folgen hatte, war die Zustimmungshuldigung der Großen.

Damit löst sich nun auch der scheinbare Widerspruch zwischen Kapitel 1 und 7 in Wipos *Gesta*. Die Huldigung Ariberts und seiner Begleiter in Konstanz war ein Wahlakt. Nach Wipos Darstellung im 1. Kapitel will es so erscheinen, als sei damit die Wahl in Kamba fortgesetzt worden¹²⁵). Er erweckt so den Eindruck, daß auch die Italiener an der deutschen Königswahl teilgenommen haben. Aber das ist nur sein Ideal¹²⁶). Und insofern er zugleich einräumt, daß das tatsächliche Geschehen 1024/25 (aus welchen Gründen auch immer) nicht diesem Idealbild gemäß verlaufen ist, steht seine Darstellung der Ereignisse im 7. Kapitel nur im Widerspruch zum Ideal, nicht aber zur Wirklichkeit. Hier spricht er nun aus, wozu er vorher bei der mehr prinzipiellen Darlegung keine Veranlassung sah, daß die Wahlhandlung der Italiener mit der Huldigung in Konstanz noch nicht endgültig abgeschlossen war. Daß er die Fortsetzung dann mit Stillschweigen übergeht, zeigt deutlich, wie sehr er die Huldigung zu Konstanz als den entscheidenden Akt ansah¹²⁷). Er war es auch insofern, als durch ihn eine Klärung der Verhältnisse in Italien bewirkt wurde.

Denn bis dahin waren die Meinungen geteilt und die Lage ungewiß gewesen. Eine große Gruppe, besonders weltlicher Herren, hatte die Krone Italiens zunächst König Robert II. von Frankreich, danach Herzog Wilhelm V. von Aquitanien für sich oder für ihre Söhne angetragen¹²⁸). Wilhelm von Aquitanien hat das Anerbieten erst nach dem Konstanzer Hoftag abgelehnt. Er tat dies auf Veranlassung führender Männer Italiens, die ihrerseits in ihrer Haltung offenbar durch das Verhalten Ariberts und durch die Vorgänge in Konstanz bestimmt worden sind¹²⁹). Wäre Wipo hierauf eingegangen, dann wäre freilich deutlich geworden, daß Aribert, als er vor dem König in Konstanz seinen Eid leistete und seine Zusagen machte, nicht die Gesamtheit der Italiener repräsentierte.

125) An der teilzunehmen die Italiener nur aus Zeitgründen abgehalten worden seien (c. 1, S. 11 f.).

126) Allerdings handelt es sich dabei – wie BEUMANN, Steinbach-Festschrift, S. 20 darlegt – »nicht um Betrachtungen eines weltfernen Theoretikers«, sondern wie der »erklärte fürstenerzieherische Charakter der Schrift« erkennen läßt, »um unmittelbare Empfehlungen an Heinrich III.«, um die Vorlage eines verfassungsgeschichtlichen Programms für die künftige Gestaltung des Reiches (ebd. S. 24).

127) Nicht nur in c. 1, sondern auch in c. 7.

128) Vgl. BRESSLAU, Jb. 1, S. 72–79; RI III, 1, 1, S. 11 q.1 und Nr. 8 d.e; BEUMANN, Steinbach-Festschrift, S. 17 f.

129) RI III, 1, 1, Nr. 40 b (mit Hinweis auf ältere Lit.).

Das paßte jedoch nicht in das Bild, das Wipo sich vorgenommen hatte, seinen Lesern zu zeichnen: die Königserhebung Konrads II. zugleich als Idealfall einer deutschen Königswahl, auf dem einmütigen Entschluß der Repräsentanten aller deutschen Stämme sowie der regna des Imperiums beruhend, erscheinen zu lassen. Deshalb übergang er die weiteren Vorgänge in Italien ebenso wie die nachträgliche Königserhebung Konrads durch die Sachsen zu Minden oder die Huldigung der lothringischen Herzöge, die erst Weihnachten 1025 in Aachen erfolgte¹³⁰⁾.

C. Die Abgrenzung des Umritts

Für die Huldigungen, die Konrad II. zur Begründung, Anerkennung und Befestigung seines Königums empfing, sind bisher drei Fragen aufgeworfen worden:

1. ob überhaupt gehuldigt wurde,
2. wo gehuldigt wurde, d. h. ob nur auf Hoftagen oder auch sonst,
3. wie gehuldigt wurde, d. h. in welcher Form?

Die 4. Frage lautet nun: Wann wurde gehuldigt, d. h. auf dem »Umritt« oder auch danach?

Damit ist zugleich die Frage nach der Abgrenzung wie nach dem Inhalt des Umritts gestellt. Versteht man ihn im engeren Sinn als Übernahme der Herrschaft, dann ist die Erlangung der Huldigung und damit die Anerkennung des Königs im Reich ein Kernstück, wenn nicht sogar der eigentliche Zweck dieses Vorgangs¹³¹⁾. Der Umritt gehört dann als ein Glied in die Handlungskette der Königserhebung¹³²⁾; ja er ist geradezu der Rahmen für eine »fortgesetzte Königswahl«¹³³⁾, das Mittel, sie zu erlangen, der Weg, sie durchzuführen¹³⁴⁾.

Gerade das aber wirft immer erneut die Frage nach seiner Begrenzung auf. Bei der Erörterung des Umritts Heinrichs II. hatte sich bereits gezeigt, wie problematisch diese ist¹³⁵⁾. Als der König in sein Stammesland Bayern zurückkehrte und seinen feierlichen Einzug in Regensburg hielt (11. 11. 1002), war der Umritt – nach Meinung von

130) Siehe unten S. 170.

131) WAITZ-SEELIGER, Dt. VG. VI, S. 204. G. v. BELOW, Der dt. Staat des Mittelalters, Leipzig 1914, schließt sich S. 180 der Meinung R. SCHRÖDERS (Lehrb. d. dt. Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 112) an, daß die Umfahrt wohl nicht bloß »einen Akt der Besitzergreifung darstellte, sondern auch der Entgegennahme der Huldigung diene«.

132) H. MITTEIS, Die dt. Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, 21944, S. 48 f.

133) Ebd. S. 55 f.

134) MITTEIS betont, daß zu den Thronerhebungsakten »endlich aber auch die faktische reale Machtergreifung im Reich, ohne die keiner der vorhin genannten Teilakte wirklich zum Herrscher zu machen vermag« hinzutreten muß (S. 48). Um sie geht es beim Umritt.

135) Siehe oben S. 149 f.

Waitz¹³⁶⁾ und zuletzt von Rieckenberg¹³⁷⁾ – abgeschlossen. Huldigungen aber haben hier nicht stattgefunden¹³⁸⁾. Aber auch für den voraufgehenden Besuch Schwabens sind sie nicht bezeugt; Herzog Hermann leistete die Huldigung offenbar zugleich für den ganzen Stamm¹³⁹⁾. Mit der Königserhebung im eigentlichen Sinn hatte der Besuch Bayerns (und in gewisser Weise gilt dies bereits für den in Schwaben) nichts mehr zu tun. Die Stammeshuldigungen waren mit der Zustimmungshuldigung der Niederlothringer in Aachen und der Erhebung auf den Stuhl Karls des Großen abgeschlossen.

Andererseits: Zum Königsumritt als Herrschaftsantritt gehört gerade die persönliche Übernahme der Herrschaft durch den König, und zwar in jedem Stammesgebiet bzw. Stammesherzogtum. Das bedeutet, daß er jedes persönlich aufsuchen mußte, eine Versammlung der Großen¹⁴⁰⁾ einberief und die Rechtsprechung übernahm. Die der Reihe nach durchgeführte Rundreise durch alle Stammesräume gilt in jedem Fall als ein Charakteristikum dessen, was wir Umritt nennen¹⁴¹⁾. Dann aber war der Aufenthalt in Schwaben bzw. der Besuch Regensburgs keineswegs die letzte Station der Umfahrt Heinrichs II. Oberlothringen hatte er bisher noch nicht aufgesucht. Wohl hatten die Oberlothringer (zumindest ein Teil von ihnen) schon gehuldigt, und zwar in Mainz¹⁴²⁾, doch die Herrschaft in Oberlothringen hatte Heinrich noch nicht persönlich übernommen. Das geschah erst auf dem Hoftag zu Diedenhofen am 15. Januar 1003¹⁴³⁾. Von hier aus begab er sich nach Aachen, um dort das Jahrgedächtnis Ottos III. (24. 1.) zu feiern¹⁴⁴⁾. Der Besuch aller Reichsteile war erst damit wirklich beendet¹⁴⁵⁾.

Die gleiche Problematik ergibt sich für den Königsumritt Konrads II. Wipo beschließt sein Kapitel »De itinere regis per regna« mit dem Aufenthalt Konrads in Ale-

136) WAITZ-SEELIGER VI, (S. 182-)184 bemerkt, wo er davon berichtet, daß Heinrich II. das Reich durchzog und der Reihe nach die Anerkennung der verschiedenen Stämme gewann (S. 182): »Zuletzt unterwarf sich auch der Herzog von Schwaben . . . und mit ihm der Stamm, an dessen Spitze er stand« (S. 184).

137) Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919–1056), in: AUF 17, 1942, S. 125.

138) Jedenfalls nach Thietmar v. Merseburg, Chronik V, 22, S. 247; s. dazu oben S. 145.

139) Siehe oben S. 145 f.

140) FICKER-PUNTSCHART § 381, S. 20.

141) Vgl. z. B. WAITZ-SEELIGER VI, S. 180.

142) Vgl. HIRSCH, Jb. 1, S. 216 m. Anm. 1, s. auch oben S. 140 ff., 150.

143) Thietmar v. Merseburg V, 27 (17), S. 253, Z. 4, und Vita Heinrici II. imperatoris auct. Adalboldo (MG SS 4, S. 688), c. 19, dazu HIRSCH, Jb. 1, S. 243–247; s. auch oben S. 148 f. – Über Huldigungsakte zu Diedenhofen hören wir nichts. W. GIESEBRECHT, Gesch. d. dt. Kaiserzeit 5II, S. 593, bemerkt, er habe seine frühere Annahme, »daß Herzog Dietrich und die meisten Großen Oberlothringens erst in Diedenhofen zum Könige gehuldigt hätten« aufgeben, »da sie sich nicht aus den Quellen begründen läßt«.

144) Thietmar V, 28, S. 253, Adalbold, Vita Heinrici II. c. 20, MG SS 4, S. 689. HIRSCH, Jb. 1, S. 247 f.

145) So v. GIESEBRECHT 5II, S. 28; s. dazu oben S. 148–150.

mannien¹⁴⁶). Die wichtigsten Stationen, die er hier angibt, waren Konstanz¹⁴⁷, Zürich¹⁴⁸ und Basel¹⁴⁹. In den beiden erstgenannten Orten ging es um die Huldigung der Italiener, auf dem Hoftag zu Basel um burgundische Angelegenheiten¹⁵⁰. Obwohl Wipo auch die Burgunder unter die deutschen Königswähler rechnet bzw. sie dazu gezählt wissen möchte¹⁵¹, erwähnt er für Basel keine Huldigungen, wie er dies für Konstanz und Zürich tut. Und da Burgund dem deutschen Imperium zu diesem Zeitpunkt anders als Italien ja noch nicht »integriert« war¹⁵², haben die Burgunder auch nicht in Basel gehuldigt, jedenfalls nicht in dem Sinne wie die Italiener in Konstanz und Zürich. Wollte man die Huldigung der Italiener als zugehörig zur deutschen Königserhebung ansehen, dann war diese mit Konstanz (und Zürich) – trotz der Bedeutung, die den dortigen Akten zukam – tatsächlich solange noch nicht zu Ende geführt, wie die noch abseits stehenden Italiener nicht laudiert, d. h. ihre Zustimmungshuldigung durchgeführt hatten. Nun ist aber auch die Beteiligung der Italiener an der deutschen Königserhebung nur eine Theorie Wipos und für die Frage der Abgrenzung des Umritts in Deutschland nicht mit heranzuziehen.

Ist aber die Anerkennung des Königs durch die Gewalten des Reichs ein Kriterium für den Abschluß des Umritts, dann ist ein solcher in Konstanz oder Zürich noch nicht gegeben. Denn von den obersten weltlichen Fürsten des Reichs hatten sich die lothringischen Herzöge dem König noch nicht angeschlossen und die Huldigung bislang verweigert¹⁵³.

In Kamba waren die Lothringer dem Wahlakt ferngeblieben¹⁵⁴. Danach verpflichteten sich ihre führenden Männer untereinander, Konrad die Huldigung zu versagen. Dieses Bündnis wurde allerdings sehr rasch gesprengt. Denn nachdem Erzbischof Pilgrim von Köln seinen Frieden mit dem König gemacht hatte¹⁵⁵, folgten viele der Gro-

146) c. 6, S. 29, Z. 14: *ad Alamanniam pervenit.*

147) c. 7: *Qualiter rex cum Italis placitavit.*

148) Ebd.

149) c. 8: *Quod rex Chuonradus Basileae episcopum constituit.*

150) Vgl. BRESSLAU, Jb. 1, S. 82–85; RI III, 1, 1, Nr. 39 a.

151) Dazu BEUMANN, Steinbach-Festschrift, S. 21 ff.

152) Über diesen von BEUMANN für die verfassungspolitischen Gestaltungen im Mittelalter angewandten Terminus s. ebd. S. 24 (ff.) m. Anm. 47.

153) Zum folgenden s. oben S. 151 f. – v. GIESEBRECHT, der im Gegensatz zu Wipo den Umritt Konrads II. nicht in Alemannien enden läßt, sondern, nachdem er den König von Basel über Straßburg und durch das rhein. Franken geführt hat, erst in Worms (18.–24. 7. 1025) mit dem Satz beschließt: »Konrad hatte seinen Königsritt vollendet«, sieht richtig die Huldigung als den Kern des Umritts an, wenn er sogleich fortfährt: »Mit Ausnahme mehrerer Fürsten Lothringens hatte man allgemein ihm als König gehuldigt« (5II, S. 232). Aber die Huldigung dieser und damit die Anerkennung des Königs in diesem Lande stand immer noch aus.

154) Vgl. RI III, 1, 1, S. 10 (m); BRESSLAU, Jb. 1, S. 24.

155) Dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 35–37; RI III, 1, 1, Nr. 4 a: Am 21. 9. 1024 krönte er Konrads Gemahlin Gisela in Köln. Vgl. auch GIESEBRECHT II, S. 227 f. und S. 632.

ßen, besonders die meisten Bischöfe, bald nach. Die Spaltung wurde bereits sichtbar, als Konrad im September 1024 seinen ersten Hoftag und eine allgemeine Kirchenversammlung in Aachen abhielt ¹⁵⁶). Ob damals diejenigen, die zu ihm übergegangen waren, auch gehuldigt haben, ist nicht überliefert ¹⁵⁷); denkbar ist es sehr wohl. Die übrigen werden es dann auf dem zweiten Aachener Hoftag nachgeholt haben. Aber auch eine Gesamthuldigung des Stammes ist keineswegs auszuschließen. Wie dem auch sei; die in Kamba begonnene »Wahl« Konrads II. war erst jetzt, Weihnachten 1025, in Aachen endgültig beendet.

Hatte damit die Königserhebung ihren Abschluß gefunden, so nicht die Rundreise durch alle Herzogtümer. Die Oberlothringer hatten sich offenbar in Aachen eingefunden ¹⁵⁸), ihr Boden aber war vom König bisher noch nicht betreten worden ¹⁵⁹). Von Aachen aus hat er sich nunmehr in Begleitung Herzog Dietrichs, der Erzbischöfe von Mainz und Köln und anderer Herren dorthin begeben. Am 11. Januar 1026 ist er mit ihnen zusammen in Trier bezeugt ¹⁶⁰). Von hier aus reiste er dann nach Augsburg weiter (Februar 1026), dem Ausgangspunkt für seinen Italienzug.

Das bedeutet, daß man den Umritt Konrads II. nicht (wie Wipo) im Juni 1025 (Konstanz/Zürich) und nicht (wie in der neueren Literatur ¹⁶¹) bald danach im Elsaß oder in Franken als abgeschlossen wird ansehen müssen, sondern – je nachdem, ob man

156) RI III, I, I, Nr. 5 a, dazu BRESSLAU, Jb. I, S. 37 f.

157) GIESEBRECHT, a. a. O., S. 228, schreibt zwar, daß die lothringischen Bischöfe nach der Aussöhnung zwischen dem König und Erzbischof Pilgrim von Köln »ihres Eides vergessend zu Hof kamen und huldigten«; Wipo jedoch spricht (c. 6) nur von der Rechtsprechung des Königs (s. oben Kap. II).

158) Jedenfalls war Herzog Dietrich (Theoderich) von Oberlothringen Weihnachten 1025 in Aachen anwesend (vgl. *Gesta epic. Cameracens.* III, 50, MG SS 7, S. 485).

159) Allerdings führt FICKER-PUNTSCHART aus (§ 406, S. 115 f.), daß Lothringen, für das gemeinsame Hoftage im 12. Jahrhundert wohl nicht mehr anzunehmen seien, in früheren Zeiten als (politische, wenn auch nicht als stammliche) Einheit empfunden worden ist, derart, daß geistliche und weltliche Große den Hof des Königs im ganzen lothringischen Raum aufsuchten. Er weist auch darauf hin, daß die Fürsten den König zu begleiten hatten, »solange er sich im Lande befand« (S. 116), wobei er auch hier beide Lothringen meint. Wenn Herzog Dietrich und Erzbischof Pilgrim von Köln Konrad II. um die Jahreswende 1025/26 von Aachen nach Trier begleiteten, so ist dies ein weiteres Beispiel dafür, das zu den von FICKER-PUNTSCHART genannten hinzutritt. Immerhin begab man sich nach Trier, eben nach jenem Ort, der dann im 12. Jahrhundert neben Metz die Stätte ist, wo die nunmehr endgültig von den Niederlothringern getrennten oberlothringischen Großen sich beim König einzufinden hatten (ebd. § 408, S. 122). Über das Verhältnis von Ober- zu Niederlothringen s. auch HUGELMANN, *Stämme, Nation u. Nationalstaat*, S. 123–127.

160) DK II 48; RI III, I, I, Nr. 49 und 49 a; BRESSLAU, Jb. I, S. 114–116 und S. 116 ff.

161) BRESSLAU, Jb. I, S. 89: »Unser König... gelangte... etwa um die Mitte des Juli wieder in den heimatlichen Bereich Rheinfrankens: Lothringen, Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben hatte er besucht; fast alle Theile des Reichs hatten ihren König gesehen.« – GIESEBRECHT, *Gesch. d. dt. Kaiserzeit II*, S. 232 (s. oben Anm. 153). – WAITZ-SEELIGER VI, S. 205 sagt von

den letzten Akt seiner Anerkennung durch die Fürsten, d. h. seiner Königserhebung, oder aber den Besuch aller Herzogtümer als seine Begrenzung gelten lassen will – erst Ende Dezember 1025 bzw. Mitte Januar 1026.

V. DIE PERAGRATIO REGNORUM IM JAHRE 1028/29

A. Die Vorgänge auf der peragratio regnorum

Die Frage nach Inhalt und Abgrenzung des Umritts muß uns bei Konrad II. aber noch ein zweites Mal beschäftigen. Denn Wipo spricht nicht nur in Kapitel 6 seiner *Gesta Chuonradi* vom *iter regis per regna*; er berichtet auch im 23. Kapitel von einer *peragratio regnorum*. Am Osterfest (14. April) 1028 hatte Konrad seinen Sohn Heinrich mit Zustimmung der Fürsten des Reichs und des Volkes zur Königswürde erheben lassen¹⁾. Weihe und Krönung vollzog Erzbischof Pilgrim von Köln. *Deinde diversa regna peragrantes*, beendet Wipo dieses Kapitel, *caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone, cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant*²⁾.

Ist in diesen Worten Wipos eine Aussage über den Inhalt dieser *peragratio* enthalten? Lesen wir dazu den Kommentar Breßlaus³⁾: »Wenn wir Wipo's Bericht Glauben schenken dürften«, so beginnt er seine Ausführungen, dann hätte sich das ereignet, was Wipo schreibt. »Indessen, das sind nur Phrasen, wie sie Wipo zu machen liebt, wenn ihm die Kenntnis positiver Thatsachen abgeht; in unserem Falle läßt sich leicht darthun, daß sie der Wahrheit direkt widersprechen.« Er tut das nun für die folgenden drei Punkte: 1. »wissen wir zur Genüge«, »daß um die Mitte des Jahres 1028 von Rebellen gegen den Kaiser in Deutschland überhaupt keine Rede mehr sein konnte«, 2. stehe fest, »daß König Heinrich sich wenigstens zunächst nicht⁴⁾ von seinem Vater Konrad II., daß er »die verschiedenen Theile des Reichs besuchte«: Lothringen, Sachsen, Thüringen, Baiern, »um dann durch Ostfranken an den Rhein und weiter nach Alamannien und dem Elsaß zu gehen«. – FICKER-PUNTSCHART, § 381, beendet seine Bemerkungen über den Umritt Konrads II. mit den Worten: »bis Anfang Mai erreicht er Regensburg, die *metropolis Norici ducatus*; im Juli finden wir ihn dann zu Straßburg, dem *caput ducatus (Alamanniae)*« (S. 21). – RIECKENBERG, Königstraße und Königsgut, beschließt den Erstumritt Konrads II. mit seinem Aufenthalt in Regensburg (S. 127).

1) J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* III, 1, 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. 1024–1039, hg. v. H. APPELT, Graz 1951, Nr. 1174; dazu H. BRESSLAU, *Jahrbücher des Dt. Reichs unter Konrad II.*, Bd. 1, Leipzig 1879, S. 240–242; E. STEINDORFF, *Jahrbücher des Dt. Reichs unter Heinrich III.*, Bd. 1, Leipzig 1874, S. 15–18; P. E. SCHRAMM, *Die Krönung in Deutschland* b. z. Beginn des Salischen Hauses (1028), in: ZRG, KA 24, 1935, S. 298 ff.

2) Wipo c. 23 (MG SS rer. Germ.: Die Werke Wipos, 3. Aufl. hg. v. H. BRESSLAU, 1915, S. 42 f.).
3) Jb. 1, S. 244 f.

4) Aus seinen Darlegungen ergibt sich, daß er ein Zusammensein über den Aufenthalt in

getrennt, sondern ihn auf seinen weiteren Zügen begleitet hat«⁵⁾ und 3. ist »die Anwesenheit des Bischofs von Augsburg am wandernden Königshofe für den ganzen Rest des Jahres nicht zu erweisen«.

Breßlau stützt sich für die beiden letzten Punkte auf Ernst Steindorff, der bereits fünf Jahre vorher in den Jahrbüchern Heinrichs III. Wipos Bemerkungen über den Umritt 1028 sehr skeptisch behandelt und geschrieben hatte, daß Wipos Angaben, »wenigstens soweit sie Bischof Bruno und die ihm zugewiesene Rolle betreffen, erheblichen Einschränkungen und Zweifeln unterliegen«⁶⁾. Er verweist auf die während des Umritts ausgestellten Urkunden⁷⁾. In ihnen ist Bischof Bruno von Augsburg – im Gegensatz zu vielen anderen namhaften geistlichen und weltlichen Fürsten – nicht erwähnt⁸⁾, während ihnen entnommen werden kann, daß der junge König zusammen mit seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, den Kaiser begleitete, der von Aachen durch Westfalen in das östliche Sachsen gezogen war, »um hier bis in den October hinein zu verweilen«. Daß der Augsburger Bischof an den Rechtsakten, von denen die Urkunden Zeugnis ablegen, oder an einer Landfriedenstätigkeit Anteil gehabt hätte, ist nicht nachzuweisen. Steindorff gelangt deshalb zu dem Schluß, daß Heinrich und Bruno »seit den Tagen von Aachen während des übrigen Jahres 1028 meistens von einander getrennt« gewesen sind.

Vergleicht man die Äußerungen Steindorffs mit denen Breßlaus, so fällt auf, daß er viel vorsichtiger als dieser formuliert und daß er die Angaben Wipos nicht in Bausch und Bogen verwirft. Es will so scheinen, als sei bei Breßlau eine gewisse Voreingenommenheit Wipo gegenüber im Spiel. Wie man heute seine Ablehnung von Wipos Wahl- und Krönungsbericht nicht mehr in vollem Umfange teilt⁹⁾, so sollte auch im vorliegenden Falle geprüft werden, ob Wipos Angaben wirklich in jedem Punkt »der Wahrheit direkt widersprechen« oder ob nicht in ihnen doch ein Körnchen Wahrheit enthalten sein könnte.

Da ist zunächst die Frage der Anwesenheit Brunos am kaiserlichen Hof. Tatsächlich hören wir nach Aachen für den Rest des Jahres nichts mehr davon. Aber für den ersten Tag des folgenden Jahres ist eine solche schon »zu erweisen«. In einer am 1. Januar

Regensburg hinaus annimmt (s. Jb. 1, S. 271). In den Urkunden Konrads II. ist Heinrich als Interventent (mit einer in Anm. 34 erwähnten Ausnahme) bis zum Aufenthalt in Frankfurt Anfang Juni 1029 (DK II 141) nachweisbar. In der am 12. Juni 1029 in Straßburg von Konrad erteilten Urkunde (DK II 142) ist er nicht genannt, ebenso nicht in der nach dem Polenfeldzug des Kaisers am 31. Dezember 1029 in Paderborn gegebenen Urkunde (DK II 143). Erst am 17. Januar 1030 in Dortmund wird er wieder genannt (DK II 144).

5) So BRESSLAU in seiner Wipo-Ausgabe S. 42, Anm. 8.

6) STEINDORFF, Jb. 1, S. 18 (f.).

7) S. 18, Anm. 3 (DK II 115 ff.).

8) Einzig in einer am 19. April 1028 in Aachen ausgefertigten Urkunde (DK II 115).

9) Siehe oben Kap. II, S. 113 f.

1029 in Augsburg zugunsten des Eremiten Gunther ausgestellten Urkunde wird Bruno unter den Intervenienten genannt¹⁰⁾. Konrad II. und Heinrich sind aber schon am Ende des Vorjahres, am 30. Dezember 1028, in Augsburg urkundlich bezeugt¹¹⁾. Und im übrigen feierten sie hier das Weihnachtsfest¹²⁾. Sollte man etwa annehmen, Bruno sei ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt nicht in Augsburg gewesen?¹³⁾ Ist seine Anwesenheit am Königshof am Ende des Jahres 1028 auch nicht urkundlich zu belegen, so ist sie doch im höchsten Grade wahrscheinlich. Von Augsburg aus ist Bruno dann mit dem Hof weiter über Freising nach Regensburg gezogen, wo am 6. April das Osterfest begangen wurde¹⁴⁾. Am 13. April wird er noch in einer für das Martinsstift gefertigten Urkunde genannt¹⁵⁾. Am 24. April 1029 ist er dann zu Regensburg verstorben¹⁶⁾. Im Anfang des Jahres 1029 sind König Heinrich und Bischof Bruno von Augsburg also auf der peragratio zusammen gewesen. Freilich waren sie zugleich im Gefolge des Kaisers. Davon, daß der Kaiser einerseits und König Heinrich mit Bischof Bruno andererseits getrennt waren, kann zu diesem Zeitpunkt keine Rede sein. Jedenfalls bieten die Urkunden keinen Anhalt dafür.

Nun ist es im übrigen die Frage, ob Wipo eigentlich wirklich behauptet, daß »nach der Feier von Aachen der Kaiser und der junge König sich getrennt« hätten. Sagt er nicht eigentlich nur, daß nach der Königserhebung Heinrichs zu Aachen eine Umfahrt unternommen wurde, und daß der Kaiser per se, der junge König unter Schutz und Leitung des Augsburger Bischofs *cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant*? Dafür, daß Heinrich und Bruno eigene Maßnahmen der Friedenswahrung durchgeführt hätten, haben wir allerdings erst recht keine Belege. Aber es bleibt zu bedenken, daß das Urkundenmaterial, auf das wir uns hier stützen müssen, doch nur lückenhaft auf uns gekommen ist.

Das gilt nun im besonderen vom Ende des Jahres 1028. Aus der Zeit von Anfang Oktober bis in die zweite Dezemberhälfte besitzen wir keine einzige Urkunde Konrads II. Wir wissen folglich über sein Itinerar in dieser Zeit und damit über einen Teil der peragratio nichts Genaues. Es steht somit auch keineswegs fest, daß Bischof Bruno mit dem Kaiser erst wieder in Augsburg zusammengetroffen ist. Daß er sich schon vorher wieder am königlichen Hof eingefunden hat, ist durchaus möglich¹⁷⁾. Und wir können auch nicht, wie Breßlau es tut, es als feststehend bezeichnen, daß König Hein-

10) DK II 135 (dazu BRESSLAU, Jb. I, S. 266 f.; RI III, I, I, Nr. 140).

11) DK II 134; RI III, I, I, Nr. 139.

12) STEINDORFF, Jb. I, S. 19 m. Anm. 1; BRESSLAU, Jb. I, S. 259 m. Anm. 2; W. GIESEBRECHT, Geschichte der dt. Kaiserzeit⁵ II, Leipzig 1885, S. 636.

13) In der am 30. Dezember 1028 in Augsburg erteilten Urkunde (DK II 134) ist er freilich nicht genannt.

14) Wipo c. 24.

15) DK II 138.

16) Dazu BRESSLAU, Jb. I, S. 268 ff.; STEINDORFF, Jb. I, S. 20 f.; RI III, I, I, Nr. 143 b.

17) Siehe unten S. 175.

rich sich auf der peragratio nicht vom Kaiser getrennt, sondern ihn auf seinem Zuge überall hin begleitet hat. Wahrscheinlicher ist vielmehr das Gegenteil.

Die peragratio Konrads II. und des jungen Königs Heinrich ist urkundlich von Aachen bis nach Pöhlde zu verfolgen. Hier wurde am 9. Oktober 1028 die letzte Urkunde auf sächsischem Boden ausgestellt¹⁸⁾. Das nächste Diplom datiert vom 15. Dezember. Es wurde an einem nicht einwandfrei gedeuteten Ort, Pollingen, erteilt, jedoch wohl außerhalb der Kanzlei verfaßt¹⁹⁾. Darauf folgt dann die Urkunde vom 30. Dezember aus Augsburg²⁰⁾.

Was hat sich zwischen dem 9. Oktober und der zweiten Dezemberhälfte des Jahres 1028 ereignet? Wir wissen, daß sich in Pöhlde Gesandte der Liutizen vor dem Kaiser einfanden, seine Hilfe gegen Mieszko von Polen erbaten und treue Dienste gelobten²¹⁾. Breßlau hat den Nachweis geführt, daß diese Nachricht aus den Annales Hildesheimenses²²⁾ zeitlich mit dem Aufenthalt Konrads II. in Pöhlde September/Okttober 1028 in Zusammenhang gebracht werden muß²³⁾, und andere sind ihm darin gefolgt²⁴⁾. Wir wissen nicht, welcher Bescheid ihnen zuteil geworden ist. Der Polenfeldzug Konrads fand erst im nächsten Jahre statt, wobei allerdings von einer Teilnahme der Liutizen nicht die Rede ist. Zweifellos aber sind die Vorbereitungen bereits im Jahre 1028 getroffen worden. Denn daß Konrad II. sich 1028 so lange in Sachsen aufhielt, war nach Breßlau durch die polnischen Verhältnisse veranlaßt²⁵⁾.

In diesen Zusammenhang gehört auch die wegen der ungünstigen militärischen Lage vorgenommene Verlegung des Bistums Zeitz nach Naumburg²⁶⁾. Die Urkunde, mit der Papst Johannes XIX. die Verlegung genehmigte, ist im Dezember 1028 ausgestellt²⁷⁾. Aus ihr erfahren wir, daß der Kaiser Briefe und Boten an den Papst geschickt

18) DK II 132; RI III, 1, 1, Nr. 135.

19) DK II 133; RI III, 1, 1, Nr. 137.

20) Siehe oben Anm. 11.

21) Vgl. RI III, 1, 1, Nr. 134 a. Die Quellen sind verzeichnet bei M. BOYE, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands, in: NA 48, 1930, S. 80.

22) Ann. Hildesheim. 1029 (MG SS rer. Germ. ed. G. WAITZ, Hannover 1878, S. 35). Daß die Notiz über die Gesandtschaft nicht in das Jahr 1029, sondern zu 1028 zu setzen ist, wie W. v. GIESEBRECHT es vermutete (Gesch. d. dt. Kaiserzeit⁴II, S. 632; ⁵II, S. 636), hat BRESSLAU nachzuweisen versucht (Jb. 1, S. 355–357).

23) BRESSLAU, Jb. 1, S. 258 f. und insbes. S. 355 f.

24) Vgl. außer APPELT, RI III, 1, 1, Nr. 134 a, W. BRÜSKE, Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes. Dt.-wendische Beziehungen des 10.–12. Jhs. (Mitteldeutsche Forschungen 3), Münster/Köln 1955, S. 74.

25) Jb. 1, S. 259.

26) RI III, 1, 1, Nr. 135 b. Eingehend BRESSLAU, Jb. 1, S. 260–265; vgl. auch A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands⁶III, Berlin u. Leipzig 1952, S. 554 f., sowie jetzt W. SCHLESINGER, Meißner Dom und Naumburger Westchor. Ihre Bildwerke in geschichtlicher Betrachtung, Münster/Köln 1952, S. 46 ff.

27) UB d. Hochstifts Naumburg, Teil 1, bearb. v. F. ROSENFELD (Gesch.-quellen d. Prov. Sachsen u. d. Freistaats Anhalt, neue Reihe Bd. 1), Magdeburg 1925, Nr. 24.

hatte, was wohl Mitte des Jahres geschehen ist²⁸⁾. In der gleichen Urkunde ist aber auch zu lesen, daß es der Kaiser selber war, der den Plan faßte²⁹⁾, das Bistum an eine gesicherte Stelle zu verlegen³⁰⁾. Er hat die erbelosen Markgrafen Hermann und Ekkehard von Meißen veranlaßt, den Ort Naumburg der Zeitzer Kirche zu schenken³¹⁾. Sollte er nicht, nachdem die Fürsten des Reiches, insbesondere der Metropolit von Magdeburg, Erzbischof Hunfried, zugestimmt hatte, sich an Ort und Stelle begeben haben³²⁾, um sich von der Situation in Zeitz und Naumburg und, vielleicht veranlaßt durch die liutizische Gesandtschaft, von der Lage im östlichen Grenzgebiet überhaupt ein genaues Bild zu machen? Diese Annahme erklärte wohl am besten die Lücke im Itinerar, die zwischen Pöhlde (9. Oktober) und Augsburg (30. bzw. 25. Dezember) klafft.

Man könnte aber wohl ruhig noch einen Schritt weitergehen und, indem man den Hinweis Wipos auf eine (doch wohl nur) zeitweilige Trennung von Vater und Sohn auf ihrer peragratio Rechnung tragen wollte, annehmen, daß Konrad den kleinen elfjährigen Heinrich und dessen Mutter nicht auf diesen Zug in das nicht ungefährliche Grenzgebiet mitgenommen, sondern nach Augsburg vorausgeschickt und der Obhut Bischof Brunos anvertraut hat. Was liegt aber dann näher, als daß Bruno vom Kaiser nach Sachsen beordert wurde, daß ihm Konrad hier Gattin und Sohn überantwortete und daß der Bischof sie nach Augsburg geleitete?

Diese sich aus der damaligen Situation heraus anbietende Erklärung fände in Wipos Bemerkung eine Stütze. Anzunehmen, daß König Heinrich auf dem Wege von Sachsen nach Augsburg zusammen mit Bischof Bruno Maßnahmen der Friedensordnung ergriffen habe, wäre allerdings eine reine Vermutung.

Ist Wipos Bemerkung über solche Friedensregelung deshalb gänzlich abzutun? Breßlau schreibt, daß in Deutschland um die Mitte des Jahres 1028 von Rebellen keine Rede sein könne³³⁾. Wohl aber gab es Unruhestifter im kleinen, Leute, die nicht die gesamtstaatliche Ordnung bedrohten, die aber in räumlich begrenztem Bezirk die

28) Vgl. BRESSLAU, Jb. I, S. 261 m. Anm. 6.

29) SCHLESINGER, Meißner Dom, vermutet, daß der Plan der Verlegung »zuerst im Mai 1028 in Dortmund erörtert worden sein wird« (S. 49).

30) Vgl. dazu SCHLESINGER, a. a. O., S. 48 f. und S. 58.

31) Das geht aus einer im 12. Jh. gefälschten Urkunde hervor, nach der Heinrich III. am 31. März 1051 die von seinem Vater mit Zustimmung des Papstes durchgeführte Verlegung des Bistums Zeitz nach Naumburg bestätigte (DH III 398). Dazu BRESSLAU, Jb. I, S. 261 m. Anm. 5. sowie Jb. II, Leipzig 1884, S. 459 f. (Exkurs II § 8: Die Urkunden d. Bistums Naumburg); vgl. auch APPELT, RI III, I, 1, Nr. 135 b. – Demgegenüber hat SCHLESINGER, Meißner Dom, die Meinung vertreten und zu begründen unternommen (S. 50–52), daß »der ganze Plan der Verlegung . . . in Wirklichkeit ursprünglich nicht vom Könige, sondern von den ekkehardinischen Brüdern ausgegangen sein« wird (S. 50).

32) Auch SCHLESINGER hat, wie ich nachträglich bemerke, es als »nicht undenkbar« bezeichnet, »daß Konrad II. im Herbst 1028 von Pöhlde aus . . . selbst nach Naumburg gekommen ist, um an Ort und Stelle das Nötige in die Wege zu leiten« (S. 50).

33) Jb. I, S. 245.

Ordnung störten, Rechtsverhältnisse verletzten und den Frieden gefährdeten. Die Bemerkung Wipos über die Befriedung der *rebeldes* gehört zusammen mit der folgenden über die Wahrung der Rechts- und Friedensordnung im Reich.

Ihrer hat sich Konrad II. auf der *peragratio* nun tatsächlich angenommen. Das ergibt sich aus den Urkunden dieser Zeit. Da ist gleich das schon erwähnte Magdeburger Diplom vom 1. Juli 1028 zu nennen, das auf die Klagen des Abtes Druthmar von Korvei über die unrechtmäßige Entfremdung eines Gutes zurückgreift³⁴⁾. In der am 13. April 1029 für das Martinsstift in Minden zu Regensburg ausgestellten Urkunde gewährt der Kaiser den Kanonikern ausdrücklich die Erlaubnis, gegen Übergriffe der Bischöfe den königlichen Schutz anzurufen³⁵⁾. Als ihm bekannt wurde, daß Eigenleute der bischöflichen Kirche zu Verden wie Vieh gegen Geld verkauft worden seien, entgegen den Satzungen des kanonischen Rechts, das ihre Veräußerung nur im Tauschwege gestattete, griff er ein, untersagte einen solchen den Überlieferungen der Väter widersprechenden Brauch und befahl jene Unfreien gegen Restituierung des Kaufpreises an die Verdener Kirche zurückzugeben³⁶⁾. Zur Rechts- und Friedensordnung gehörte aber auch die Regelung des Gandersheimer Streites, die zu Pöhlde versucht wurde³⁷⁾. Und ebenso gehörte natürlich auch die Angelegenheit des Herzogs Ernst von Schwaben dazu.

B. Exkurs: Erfolgte die Freilassung des »Rebellen« Ernst von Schwaben und die Wiedereinsetzung in sein Herzogtum auf dem Umritt 1028 in Sachsen (Magdeburg)? (Wipos Bericht und die Vorgeschichte des Ingelheimer Reichstags 1030.)

An Herzog Ernst von Schwaben³⁸⁾ denkt man wohl zunächst und hauptsächlich, wenn von Rebellen gegen Konrad II. die Rede ist. Nach der zweiten Erhebung gegen seinen Stiefvater hatte dieser den Herzog nach Sachsen auf die Feste Giebichenstein verbannt³⁹⁾, *ut ibi castigatus a rebellione ulterius desinerat*⁴⁰⁾. Nach Wipo⁴¹⁾ erhielt er, als er dann aus der Haft entlassen war, sein Herzogtum während der Ostertage des Jahres 1030 in Ingelheim zurück, verlor es aber sofort wieder, als er sich weigerte, Werner von Kyburg als Staatsfeind zu verfolgen.

An dieser Darstellung, nach der Ernst auf ein- und demselben Hoftag in sein Herzogtum eingesetzt und sogleich wieder daraus entfernt worden sein soll, hat Breßlau

34) DK II 124; RI III, 1, 1, Nr. 127.

35) DK II 138; RI III, 1, 1, Nr. 143.

36) DK II 130; RI III, 1, 1, Nr. 133.

37) RI III, 1, 1, Nr. 134 a; dazu BRESSLAU, Jb. 1, S. 255–258.

38) Über ihn allgemein und zusammenfassend K. SCHMID, in: NDB 4, 1959, S. 624.

39) Vgl. BRESSLAU, Jb. 1, S. 217–221; RI III, 1, 1, Nr. 109 b.

40) Wipo c. 20, S. 40, Z. 28.

41) c. 25; vgl. dazu RI III, 1, 1, Nr. 153 a.

Anstoß genommen. Er verlegt die Wiedereinsetzung Ernsts in das Jahr 1028⁴²⁾ und stützt sich dafür auf die schon erwähnte, von Konrad II. am 1. Juli 1028 zu Magdeburg ausgestellte Urkunde, durch die ein Rechtsstreit zwischen dem Kloster Korvei und einer Frau Alvered geschlichtet wird⁴³⁾. In ihr sind unter den Zeugen auch *Bernhardus dux*, *Adalbero dux* und schließlich auch *Ernastus dux* aufgeführt. Freilich ist das insofern kein ganz sicheres Zeugnis, als die Zeugenliste des Diploms⁴⁴⁾ nicht in der Kanzlei des Kaisers, sondern von einem Korveier Kleriker geschrieben ist. Dennoch hält Breßlau an seiner Annahme als »sehr wahrscheinlich« fest.

Robert Holtzmann, der Breßlau im Punkte der Haftentlassung Ernsts beipflichtet⁴⁵⁾, hat allerdings die Beweiskraft der Magdeburger Urkunde nicht anerkannt⁴⁶⁾. Er betont, daß die Zeugenliste keineswegs »ein stringenter Beweis dafür sei, daß er sich am 1. Juli 1028 wirklich wieder im Besitz des Herzogtums befunden habe«. Denn diese Annahme gründe sich bisher darauf, daß Ernst in der Urkunde als *dux* bezeichnet werde. Doch besage das nichts, denn diesen Titel pflegten »die Schriftsteller auch abgesetzten Herzogen« zu belassen. Doch kommt auch R. Holtzmann schließlich zu der Auffassung, daß »mit großer Wahrscheinlichkeit« »auch die Wiedereinsetzung schon 1028 erfolgt ist«⁴⁷⁾.

Er gelangt zu dieser Einsicht vom Verständnis des Berichts, der sich bei Hermann von Reichenau zum Jahre 1030 findet: *Ernust dux, cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset, pravorum consilio usus et denuo imperatori refragatus ducatu privatur, ...*⁴⁸⁾. Nach Holtzmann⁴⁹⁾ werden die Vorgänge hier deutlich auseinandergehalten: »Erst erhält Ernst die Freiheit und sein Herzogtum wieder, dann wird er durch schlechten Rat verführt und aufs neue dem Kaiser untreu, schließlich verliert er das Herzogtum abermals.« Interpretiere man diese Stelle gewissenhaft, dann müsse man feststellen, daß Hermann von Reichenau »nur den neuen Abfall und die endgültige Absetzung Ernsts« zum Jahre 1030 erzählt. »Wann die Freilassung und Wiedereinsetzung war«, gibt Hermann nicht an. Zu 1027 hatte er von der Unterwerfung und Gefangensetzung berichtet. Zu 1030 schreibt er, »daß Ernst, der aus der Verbannung entlassen sein

42) BRESSLAU, Jb. 1, S. 251 f. und S. 287 ff. (vorher schon in: NA 2, 1877, S. 513 f.).

43) Siehe oben Anm. 34.

44) Hierzu die Vorbemerkungen BRESSLAU zu DK II 124; vgl. auch die Ausführungen von R. HOLTZMANN (s. folgende Anm.), S. 84 f.

45) Wipo und die Schwäbische Weltchronik, in: NA 35, 1910 (S. 55–104, insbes. Kap. V, S. 82–90), hier S. 85: »An der Feststellung, daß Ernst am 1. Juni 1028 nicht mehr in Haft war, ist nicht zu rütteln; denn es ist vollkommen ausgeschlossen, daß er während seiner Gefangenschaft auf dem Giebichenstein als Zeuge einer Rechtshandlung auftreten konnte«.

46) NA 35, S. 85 f.

47) Ebd. S. 89.

48) Aus dem *Chronicon Herimanni Augiensis*, in: Die Werke Wipos (MG SS rer. Germ.)³ 1915 hg. v. H. BRESSLAU, S. 96, Z. 8. Über Hermann v. Reichenau jüngst R. BUCHNER, Geschichtsbild u. Reichsbegriff Hermanns von Reichenau, in: Arch. f. Kulturgesch. 42, 1960, S. 37–60.

49) NA 35, S. 86 f.

Herzogtum wieder erhalten hatte, aufs neue abfiel und abgesetzt wurde«. Holtzmann⁵⁰⁾ verweist sodann auf eine (allerdings stark verfälschte) Urkunde Konrads II. vom 20. Mai 1029⁵¹⁾. Aus ihr geht hervor, daß Ernst sein väterliches Erbgut Weißenburg (am Sand) dem Kaiser gegen Rückerstattung eines Herzogtums abgetreten hat, mithin also bereits vor Ingelheim wieder im Besitz seines Herzogtums war. Da Ernst nach der Magdeburger Urkunde am 1. Juli 1028 frei war, Hermann von Reichenau aber »Freilassung und Wiedereinsetzung entschieden zusammen« stellt, folgert Holtzmann, daß auch die Wiedereinsetzung 1028 stattgefunden haben wird⁵²⁾.

Daß dies alles von Hermann unter der Jahresangabe 1030 erzählt wird, erklärt sich nach Holtzmann damit, daß in seiner Vorlage⁵³⁾ die erneute Empörung Ernst und seine Entsetzung zu 1030 berichtet worden ist »unter Nachholung der inzwischen erfolgten Freilassung und Wiedereinsetzung in einem Nebensatz«. Von dieser Vorlage ist aber auch Wipo abhängig. Nur verstand Wipo seine Vorlage (nach Holtzmann) falsch, nämlich »so, als ob die Freilassung und Wiedereinsetzung auch erst 1030 erfolgt wären«⁵⁴⁾.

Hier ist nun zu fragen: Trifft das eigentlich zu? Wir bezweifeln nicht die Abhängigkeit Wipos von einer gemeinsamen Vorlage⁵⁵⁾. Nur: hat in diesem besonderen Falle nicht vielleicht R. Holtzmann Wipo mißverstanden? Er sagt von Wipo: »Die Behauptung, daß er [Ernst von Schwaben] erst 1030 aus dem Gefängnis entlassen wurde, ist unrichtig«⁵⁶⁾. Sehr wohl! Aber das steht bei Wipo genau genommen ebenso wenig wie bei Hermann von Reichenau. Das *a custodia solutus* Wipos⁵⁷⁾ enthält keinen Hinweis auf den Zeitpunkt der Entlassung. Allerdings sagt Wipo (im Gegensatz zu Hermann): *Ibi* (während des Osterfestes zu Ingelheim 1030) *Ernestus... ducatum recepit*. Aber Wipo erwähnt nicht, wie Hermann, diese Tatsache allein, sondern er führt nähere Einzelheiten an: *eo tenore ut Wezelonem militem suum, qui multis factionibus regnum turbaverat, quasi hostem rei publicae cum omnibus suis persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret*. Demnach waren es bestimmte Bedingungen, deren Erfüllung von Ernst gefordert wurde. Danach heißt es dann: *Quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris diiudicatus est et penitus ducatu amisso cum paucis inde recessit*. Und nun folgen die weiteren Beschlüsse, die in Ingelheim gefaßt worden

50) Ebd. S. 89.

51) DK II 140 (m. ausführl. Vorbemerkung BRESSLAU); vgl. RI III, 1, 1, Nr. 145.

52) NA 35, S. 89.

53) Die verlorene »Schwäbische Weltchronik«, über die R. HOLTZMANN in dem zitierten Aufsatz handelt; vgl. darüber auch GEORGINE TANGL, in: W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Dt. Kaiserzeit. Hg. v. R. HOLTZMANN, Bd. 1, 2. Heft, 21948, S. 229 ff. Für die Verfasserschaft Hermanns von Reichenau tritt jetzt R. BUCHNER ein: Der Verf. d. Schwäbischen Weltchronik, in: DA 16, 1960, S. 389–396.

54) NA 35, S. 87 (f.).

55) Siehe oben Kap. II, S. 113.

56) NA 35, S. 86.

57) S. 43, Z. 18 ff.

sind: Der Kaiser übertrug das schwäbische Herzogtum Ernsts jüngerem Bruder Hermann, mit Zustimmung der Fürsten ließ er Ernst und seine Anhänger exkommunizieren, ihre Besitzungen von Staatswegen einziehen⁵⁸⁾.

Diese Vorgänge in Ingelheim bilden den eigentlichen Inhalt des 25. Kapitels. Es geht um die erneute Absetzung Ernsts von Schwaben. Dabei kam es Wipo offenbar besonders darauf an, darzulegen, daß diese Absetzung auf Beschluß der principes regni erfolgte und daß zu Ingelheim ein ordentliches Gerichtsverfahren über Ernst abgehalten worden ist. *Quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris diiudicatus est* – das war der eigentliche Kern des Geschehens zu Ingelheim. Was Wipo zuvor berichtet, ist nur die Vorgeschichte.

Sie beginnt mit der Haftentlassung Ernsts. Zu ihr gehört aber auch seine wohl gleichzeitige Wiedereinsetzung als Herzog in Schwaben. Diese Annahme ist dem reinen Wortlaut des Wipotextes freilich nicht zu entnehmen. Dennoch dürfte sie mit dem Sinn seines Berichtes durchaus zu vereinbaren sein. Wollte man nämlich auf Grund des Wipotextes annehmen, die Wiedereinsetzung in das schwäbische Herzogtum sei erst 1030 zu Ingelheim geschehen, dann gerät man nicht nur in die Schwierigkeit, den Ablauf der Ereignisse plausibel zu erklären, sondern auch in Gegensatz zu den übrigen Quellenzeugnissen (den beiden Urkunden⁵⁹⁾ und den Angaben Hermanns von Reichenau), ja sogar in Widerspruch zu Wipo selbst.

Das zeigen alle die bisher vorgeschlagenen Interpretationsversuche. Breslau und R. Holtzmann haben über sie die Schale ihres Spottes ausgegossen und sie ad absurdum geführt. Und es lohnte sich eigentlich nicht mehr auf sie einzugehen, wenn sie nicht dessen ungeachtet auch heute noch vorgebracht werden. Im übrigen ist eine Beschäftigung mit ihnen aber auch deshalb nicht nutzlos, weil sie den Blick schärfen und den Weg zum rechten Verständnis ebnen.

In der neuesten Auflage des Handbuchs der deutschen Geschichte von B. Gebhardt schreibt M. L. Bulst-Thiele: »Ernst von Schwaben sollte 1030 sein herzogliches Lehen zurückerhalten; als er aber die Bedingung, seinen geächteten Vasallen Werner von Kyburg zu verfolgen, nicht beenden wollte, verfiel er selbst der Acht...«⁶⁰⁾. Daß der Kaiser das Herzogtum Schwaben Ernst nur unter der Bedingung, Werner von Kyburg zu verfolgen, habe zurückerstatten wollen, daß es zur tatsächlichen Rückübertragung aber nicht gekommen ist, weil Ernst »zu edel und zu verbittert«⁶¹⁾ war und das geforderte Gelöbniß verweigerte, das ist die Meinung, die W. Giesebrecht in der 4. Auflage seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit⁶²⁾ und J. (v. Pflugk-) Harttung

58) RI III, I, I, Nr. 153 a; BRESLAU, Jb. I, S. 287–289.

59) Siehe oben Anm. 43 und Anm. 51.

60) Bd. I, 8. Aufl. hg. v. H. GRUNDMANN, Stuttgart 1954, S. 226 (Sperrung von mir).

61) J. (v. PFLUGK-)HARTTUNG, Die Anfänge Konrads II., in: Monatsschrift für rhein.-westf. Gesch.forschung u. Alterth.kde. 3. Heft, Trier 1877, S. 47.

62) S. 264.

zunächst vertreten⁶³⁾, später aber aufgegeben haben⁶⁴⁾. Träfe sie zu, dann wäre, wie R. Holtzmann dazu bemerkt⁶⁵⁾, »das Herzogtum Ernst nur angeboten, nicht wirklich übertragen worden und W(ipo) hätte sich in der Überschrift sowohl wie im Text ungenau ausgedrückt«.

Noch abwegiger aber ist der nächste von J. (v. Pflugk-)Hartung⁶⁶⁾ gemachte Erklärungsversuch: Danach habe Ernst 1030 zu Ingelheim sein Herzogtum wiederbekommen und die Bedingung, Werner von Kyburg zu verfolgen, beschworen. Dann aber habe er sich geweigert, das zu tun, was er soeben beschworen. Daraufhin wurde dann sogleich das Verfahren gegen ihn eröffnet, und er wurde abgesetzt etc. Breßlau⁶⁷⁾ hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Deutung den Worten Wipos Gewalt antue. Denn es gehe wohl nicht an, die beiden von *eo tenore ut* anhängigen Konjunktive *persequeretur* und *confirmaret* so zu interpretieren, daß Ernst das eine Mal etwas tun soll (Werner verfolgen), das andere Mal aber wirklich tut (nämlich schwört). Im übrigen mache Hartung Ernst nunmehr obendrein noch »zu einem meineidigen Feigling«.

Die Sache wird aber auch nicht überzeugender, wenn man wie J. R. Dieterich meint⁶⁸⁾, Ernst habe den Eid versprochen, darauf das Herzogtum erhalten, dann aber, als es ans Schwören gehen sollte, den Eid verweigert, und sei nun verurteilt worden. R. Holtzmann⁶⁹⁾ weist mit Recht darauf hin, daß dieser Wortbruch doch völlig zweck- und sinnlos gewesen wäre. »Wer läßt sich wohl auch ein Versprechen versprechen?« Zudem ist von einem Versprechen der Eidesleistung überhaupt nirgends die Rede. Wipo schreibt nicht, daß Ernst den Eid geleistet hat, sondern daß ein solcher von ihm verlangt wurde. *Quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris diiudicatus est.*

Was ergibt sich nun aus alledem? Daß die Verurteilung in Ingelheim geschah, steht fest. Wie aber ist es mit der Eidesverweigerung? Fand auch sie erst in Ingelheim statt oder gehört sie zur Vorgeschichte des Falles? Dieser Punkt wird nicht eindeutig zu beantworten sein. Man wird aber wohl sicher annehmen können, daß Ernst den Eid nicht schon verweigert hat, als mit ihm über seine Wiedereinsetzung verhandelt worden ist, denn dann wäre ihm das Herzogtum gar nicht erst tatsächlich übertragen worden. Daraus folgt, daß zu diesem Zeitpunkt eine Eidesleistung nicht verlangt worden ist.

Stellt man die Angabe Wipos in diesem Punkte in Frage, dann könnte man dies

63) Siehe Anm. 61.

64) W. v. GIESEBRECHT⁵ II, S. 264; (v. PFLUGK-)HARTUNG s. unten Anm. 66.

65) NA 35, S. 82.

66) FdG 18, 1878, S. 617; dazu R. HOLTZMANN, NA 35, S. 83, Anm. 2.

67) Jb. 1, S. 251 f., Anm. 5.

68) Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau b. z. Mitte des elften Jh.s, 1897, S. 146–148 und S. 295–297; vorher ders., Die Polenkriege Konrads II. und der Friede von Merseburg, 1895.

69) NA 35, S. 83 f.

wohl ebenso mit der anderen Bedingung (nämlich Werner zu verfolgen) tun und annehmen, beide Bedingungen, um die es in Ingelheim zweifellos ging, wären von Wipo zeitlich zurückverlegt worden, vielleicht um die Vorgänge in Ingelheim verständlicher oder auch berechtigter erscheinen zu lassen. Allein, daß Ernst in Ingelheim erstmalig zur Verfolgung seines Freundes aufgefordert und veranlaßt worden wäre, ist wenig wahrscheinlich. Bei einem Gerichtsverfahren, wie es in Ingelheim durchgeführt worden ist⁷⁰⁾, mußte doch erwiesen sein, daß der Angeklagte etwas, wozu er verpflichtet oder was ihm befohlen war, tatsächlich nicht getan hatte⁷¹⁾. Holtzmann wies schon in Auseinandersetzung mit Hartung darauf hin, daß (hätte sich alles in Ingelheim zugetragen) Ernst ja erst nach Beendigung des dortigen Reichstages den Krieg gegen Werner hätte aufnehmen können⁷²⁾. Nein, als man sich in Ingelheim versammelte, war es bereits offenkundig geworden, daß Ernst von Schwaben nicht bereit war, etwas gegen Werner von Kyburg zu unternehmen. Deshalb wurde der Fall ja hier mit den Reichsfürsten verhandelt. Ernst mußte also bereits (mehrfach) zur Verfolgung Werners aufgefordert worden sein. Ob, wieweit und in welcher Form er sich dazu bei der Rückgabe des Herzogtums verpflichtet hatte, wird nicht deutlich.

Jedenfalls trat zu dieser Aufforderung schließlich die andere hinzu, sich durch einen Eid festzulegen⁷³⁾, d. h. sich entweder fest zu binden oder aber eindeutig die Weigerung zu bekunden. Denn eine solche war offenbar die Voraussetzung für das Gerichtsverfahren. Wahrscheinlich ist der Herzog erst in Ingelheim vor diese Entscheidung gestellt worden. Denn hätte man den Eid schon vorher von ihm verlangt, und hätte er die Eidesleistung bereits verweigert gehabt, so wäre er womöglich überhaupt nicht nach Ingelheim gekommen; so wie er die Versammlung sofort verließ, als er zur Entscheidung gezwungen und verurteilt worden war⁷⁴⁾.

Ist diese Deutung, die mit den anderen Quellen vereinbar ist, richtig, so enthält Wipos Bericht nicht nur eine Schilderung der Ereignisse, die sich in Ingelheim zuge tragen haben, sondern einleitend zugleich die knapp zusammengefaßte Vorgeschichte des Falles, und zwar chronologisch von der Freilassung Ernsts und der Rückgabe des Herzogtums Schwaben an bis zu der Weigerung des Herzogs, einen Eid zu leisten, der ihn binden sollte, Werner von Kyburg zu verfolgen.

Wir waren davon ausgegangen, daß die Wiedereinsetzung Ernsts in sein schwäbisches Herzogtum bereits im Jahre 1028 erfolgt war. Breßlau fügte dieser Ansetzung die an sich ansprechende Vermutung hinzu, »daß es die Aachener Krönungsfeier gewesen ist, zu deren Ehren Konrad sich zur Begnadigung seines Stiefsohnes ent-

70) RI III, I, 1, Nr. 153 a.

71) Und nicht nur, daß er etwas nicht tun würde.

72) NA 35, S. 83, Anm. 2.

73) R. HOLTZMANN meint, daß Ernst »durch diesen Eid offenbar sich selbst von dem Verdacht einer Verbindung« mit Werner von Kyburg »reinigen« wollte (S. 89).

74) Wipo c. 25, S. 43, Z. 24.

schloß«⁷⁵⁾. Wir hören jedoch nichts davon, daß Ernst zu Aachen anwesend gewesen wäre. Dagegen ist er in Magdeburg in der Umgebung des Kaisers⁷⁶⁾. Am 1. Juli 1028 war seine Freilassung bereits erfolgt. Man wird also über Breßlau hinaus annehmen können, daß Ernst aus seiner Haft auf dem Giebichenstein entlassen worden ist, als der Kaiser und die Kaiserin Gisela, die Mutter Ernsts, nach Sachsen kamen, und daß hier, vielleicht in Magdeburg⁷⁷⁾, die Aussöhnung und die Wiedereinsetzung in das Herzogtum Schwaben stattgefunden haben.

Wipos Bemerkung über die Befriedung von Rebellen auf der im Anschluß an die Aachener Königserhebung durchgeführten *peragratio regnorum* würde damit eine konkrete Bedeutung erhalten.

C. Die Bedeutung der *peragratio regnorum*

Hatten wir bisher danach gefragt, ob oder wieweit das, was Wipo über die *peragratio regnorum* im Jahre 1028/29 berichtet, sich mit dem tatsächlichen Geschehen (soweit es uns bekannt ist) vereinbaren läßt, so ist nun nach der Bedeutung dieser *peragratio* zu fragen. War sie ein besonderer Akt? Ereignete sich auf ihr etwas, was nicht auch sonst auf der Reisetätigkeit des deutschen Herrschers stattfand?

Auf den ersten Blick erscheint es so, als sei das, was Wipo im 23. Kapitel im Anschluß an die Königserhebung des kleinen Heinrich beschreibt, nur die Entsprechung dessen, was er für Konrad II. nach seiner Wahl und Krönung im 6. Kapitel ausgeführt hat: in beiden Fällen ein Umritt nach der Königserhebung. Dadurch, daß der Umritt Konrads II. 1024/25 unter der Überschrift »*De itinere regis per regna*« steht, die denen vorangegangener Kapitel, wie »*De conventu principum*«, »*De electione regis*«, »*De consecratione regis*« entspricht, wird die Vorstellung erweckt, als handle es sich beim Umritt um einen ähnlich besonderen, d. h. einmaligen Akt.

75) Jb. 1, S. 252.

76) Allerdings erwägt R. HOLTZMANN, a. a. O., S. 84, Anm. 1, bei der Behandlung der Magdeburger Urkunde vom 1. Juli 1028 die Möglichkeit, daß sich der Ausstellungsort Magdeburg vielleicht nur auf die Beurkundung, die dann etwas später erfolgt wäre, bezieht, »während die Handlung in diesem Falle mit Wahrscheinlichkeit nach Westfalen verlegt würde«. Doch das sind reine Vermutungen. Sofern Ernst von Schwaben nicht schon in Aachen war, spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß seine Freilassung in der Nähe der Feste Giebichenstein erfolgt ist (nicht daß er zur Begnadigung von dort dem Kaiser nach Westfalen entgegen reiste).

77) DIETERICH, *Geschichtsquellen*, S. 294, Anm. 23, erwähnt schon die Möglichkeit, daß die Handlung, über die die Urkunde vom 1. Juli 1028 ausgestellt ist, auch nach Magdeburg gehört. Daneben erörtert er aber auch den Gedanken, daß sie auf dem Giebichenstein stattgefunden haben könnte. In jedem Falle war Ernst seiner Meinung nach jedoch noch in Haft. Seine Eltern hätten ihn entweder im Gefängnis besucht oder er sei damals nach Magdeburg »beurlaubt worden«. Vgl. dazu die abweisenden Bemerkungen von R. HOLTZMANN, *NA* 35, S. 85, Anm. 5 (s. oben Anm. 45).

Dieser Eindruck ändert sich jedoch, wenn man sich ansieht, was Wipo über seine Durchführung zu sagen weiß. Führen wir die Stellen deshalb nochmals hier an. Über den Umritt Konrads II. heißt es am Ende von Kapitel 6 zusammenfassend: *Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam venit; ...Inde Baioariam et orientalem Franciam pertransiens ad Alamanniam pervenit, quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat.* Den »Umritt«, den Konrad II. und Heinrich 1028 gemeinsam unternahmen, beschreibt Wipo mit den Worten: *Deinde diversa regna peragrantes, caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone, cunctos rebelles domabant et foedera pacis feliciter firmabant.*

Ähnliche Wendungen aber kommen noch sonst in den Gesta Chuonradi vor. So findet sich am Ende von Kapitel 14, das den Aufenthalt Konrads 1026 in Italien (vor der Kaiserkrönung) behandelt, der Satz: *Hinc decedens tempore autumnali Italiam planam iterum peragrans habitis conciliis et regalibus colloquiis in oportunis locis atque rebelles in vincula mitens regnum pacificavit et sic pertransiens usque ad confinium Italiae et Burgundiae pervenit*⁷⁸⁾. Die Parallele ist unverkennbar. Und man könnte vielleicht meinen, auch in diesem Fall handele es sich um einen »Umritt« nach dem Herrschaftsantritt, um Inbesitznahme des Landes, hier des regnum Italiae.

Dagegen spricht das Wörtchen *iterum*. Konrad war zwar zum erstenmal in Italien⁷⁹⁾. Er hatte die Poebene von Verona kommend bis Vercelli durchzogen und *iam totam pene Italiam planam suae ditioni subiugavit*⁸⁰⁾. Danach war er in Pavia und in Ravenna gewesen und hatte sich dann ins Gebirge begeben. Nun zog er im Herbst erneut durch die oberitalienische Tiefebene in das burgundische Grenzgebiet⁸¹⁾.

Die Maßnahmen, die er dabei durchführte, erfolgten also nicht im Zuge der Herrschaftsübernahme im Lande, des Regierungsantritts (wie sie in Kapitel 6 und 23 aufgefaßt werden mußten), sondern der Herrschafts-a-u-s-ü-b-u-n-g, der routinemäßigen Regierungstätigkeit. Und zwar geschah dies auf ständiger Umfahrt, *peragrans*. Demgemäß lesen wir am Ende des 17. Kapitels »Quod imperator in Apuliam venit«, das die Ereignisse in Süditalien nach der Kaiserkrönung schildert: *Cunctis rebus rite et prospere sibi cedentibus imperator reversus praeteriens Romam iterum Italiam pertransiit*⁸²⁾. Auch diesmal schritt er gegen Aufrührer ein und sicherte die Rechts- und Friedensordnung, wie das folgende Kapitel »De tyranno Thasselgardo« zeigt: *Quo suspenso per omnem illam provinciam pax et securitas diu latentes simul emeserant*⁸³⁾.

Daß die eben getroffene Feststellung aber nicht nur für Italien gilt, sondern auch für das deutsche regnum, wird im 38. Kapitel »Quod imperator filio suo regi Burgun-

78) S. 35, Z. 19.

79) Hierzu BRESLAU, Jb. 1, S. 121 ff.

80) Wipo c. 12, S. 33, Z. 12.

81) Vgl. RI III, 1, 1, Nr. 71 d.

82) S. 37, Z. 18.

83) Wipo c. 18, S. 38, Z. 17.

diam tradidit« deutlich. Es endet: *Reversus imperator per Basileam descendens Franciam orientalem et Saxoniam atque Fresiam Pacem firmando, legem faciendo revisit*⁸⁴⁾. Von Herrschaftsantritt kann hier keine Rede sein. Vielmehr nimmt Konrad nach der Einsetzung seines Sohnes Heinrich in Burgund⁸⁵⁾ nunmehr die Reisetätigkeit im Reich wieder auf.

Halten wir aber nochmals fest: Die Ausübung der Regierungstätigkeit macht noch keinen »Umritt« aus. Ist es deshalb überhaupt möglich oder angängig, aus der Gesamtreisetätigkeit des deutschen Königs einen besonderen Abschnitt, eben den »Umritt« herauszulösen?

Lenken wir den Blick noch einmal auf die zitierten Wipostellen zurück, so fällt noch folgendes auf: Wipo erwähnt die ständige Umfahrt des Königs, seine peragratio regnorum, und die auf ihr durchgeführten Regierungsmaßnahmen immer dann, wenn er von Herrschaftsübernahme, Herrschaftseinsetzung oder vom Beginn der Herrschaftsausübung handelt: So gehört der transitus (in c. 6) zum Herrschaftsantritt Konrad II. in Deutschland; das peragrare (in c. 14) und das pertransire (in c. 14 und 17) zum Herrschaftsbeginn Konrads in Italien; das regna peragrare (c. 23) wird anlässlich des Herrschaftsantritts König Heinrichs in Deutschland gebraucht; das descendere (in c. 38) schließlich bezieht sich zwar auf die Fahrt Konrads durch Franken und Sachsen nach Friesland, steht aber im Anschluß an die von ihm vorgenommene Übergabe des Königreichs Burgund an seinen Sohn.

Die Tatsache, daß Wipo der peragratio des Königs stets im Zusammenhang des Herrschaftsantritts gedenkt, spricht dafür, daß für sein Bewußtsein zu diesem eine Umfahrt gehörte.

Das ist keineswegs erstaunlich. Denn sowohl Heinrich II. wie Konrad II. hatten ihr Königtum, ihre allgemeine Anerkennung und die Herrschaft im Reich auf einer Umfahrt durch die einzelnen Stammesgebiete bzw. -herzogtümer errungen. Bei ihnen hat der erste Abschnitt der Gesamtreisestrecke in der Tat einen eigentümlichen Charakter, nicht wegen besonderer Maßnahmen zur Wahrung des Rechts und zur Herstellung des Friedens, sondern weil er zur Königserhebung gehörte als ein Teil jener »Kettenhandlung«, die zur Einsetzung des Königs führte.

D. Die peragratio regnorum als Erstumritt Heinrichs III.

Der Umritt, in Deutschland unter Heinrich II. und Konrad II. in Erscheinung getreten, war nach Wipos Darstellung nicht Weg und Mittel für den König, Wahl und Anerkennung zu erlangen, sondern Frieden und Recht im Reich zu sichern und zu stärken⁸⁶⁾. Daß der Umritt auch diesen Zweck hatte, steht außer Zweifel. Doch war dies eine Auf-

84) S. 58, Z. 30.

85) Siehe unten Kap. VI, S. 196 ff.

86) Siehe oben Kap. II.

gabe, der sich die Herrscher auf allen ihren Regierungsreisen unterzogen haben. Auf dem Königsumritt, so wie wir ihn bei Heinrich II. und Konrad II. kennengelernt haben, trat sie zurück hinter dem eigentlichen Ziel: der Durchsetzung des Königtums. Die Form, in der sich das manifestierte, waren die verschiedenen Huldigungen. Durch sie wurde die bei Heinrich II. zu Mainz, bei Konrad II. zu Kamba begonnene Wahl fortgesetzt und zu Ende geführt. Dabei war es im Falle Konrads II. das Besondere, daß er auf seinem Erstumritt durch das *regnum Teutonicorum* auch schon die Wahl-Huldigung der Italiener empfing, was Wipo vielleicht dazu veranlaßt hat, seine oben ⁸⁷⁾ berührte Konstruktion von den Italienern, Burgundern und Ungarn als deutschen Königswählern zu entwickeln.

Daß er bei der zweiten von ihm behandelten Königserhebung, der Heinrichs III., die Frage einer Beteiligung der Italiener überhaupt nicht erwähnt, ist deshalb erstaunlich, und das um so mehr, als Ostern 1028 zu Aachen (anders als 1024 zu Kamba) eine Reichsversammlung abgehalten worden ist, die anscheinend nicht nur Deutschland, sondern auch Italien und Rom repräsentierte⁸⁸⁾. Allerdings war das Zustandekommen der Königserhebung auch nach Wipos Darstellung fundamental verschieden: In Kamba ist die Auswahl durch die Großen ausschlaggebend gewesen; in Aachen waren Entschluß und Tat des Kaisers entscheidend (*imperator Chuonradus filium suum Heinrichum . . . in regalem apicem sublimari fecerat*), Fürsten und Volk gaben nur die Zustimmung (*principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus*)⁸⁹⁾. Dem Bericht Wipos zufolge aber geschah beider Erhebung durch einen einmaligen Akt. Und beide nahmen sich dann auf dem Umritt der Wahrung von Frieden und Recht im Reiche an. Insofern stellt er den Regierungsantritt Konrad II. und Heinrichs III. als ähnlich verlaufend dar, während in Wirklichkeit ein fundamentaler Unterschied auch in diesem Punkte vorhanden war. Konrad II. hat den Umritt genauso wie sein Vorgänger Heinrich II. unternommen, um die ihm nur teilweise gewordene Anerkennung als König zu einer vollkommenen zu machen. Das geschah durch weitere Erhebungs- und Anerkennungsakte, indem die Großen der einzelnen Stammesgebiete die Huldigung leisteten.

Bei Heinrich III. war das alles ganz anders. Er hatte Konrad II. und Heinrich II. etwas Entscheidendes voraus: die Designation durch den königlichen Vater⁹⁰⁾. Gewiß

87) Kap. IV, S. 163—167.

88) STEINDORFF, Jb. 1, S. 16 f.; BRESSLAU, Jb. 1, S. 241 f.; P. E. SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 300.

89) Wipo c. 23, S. 42, Z. 15 bzw. Z. 17.

90) Zur Frage der Designation vgl. H. MITTEIS, Die dt. Königswahl ²1944, S. 36 ff.; F. RÖRIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die dt. Geschichte (Abh. d. Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Jg. 1945/46, Phil.-hist. Kl. Nr. 6), 1948 (über Heinrich III. S. 20); danach H. MITTEIS, Die Krise des dt. Königswahlrechts (SB d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., Jg. 1950, Heft 8), dazu W. SCHLESINGER, in: HZ 174, 1952, S. 101—106, bes. S. 103.

war auch diese im Einvernehmen mit den Großen vollzogen worden⁹¹). Und formaler waren sie auch an der Königseinsetzung beteiligt. Aber realiter verdankte er sein Königtum nicht ihnen, sondern der Macht des Vaters. Dadurch, daß die Großen bereits 1026, als Konrad II. von Augsburg nach Italien aufzubrechen im Begriffe stand, eingewilligt hatten, seinen Sohn Heinrich zum König zu erheben⁹²), und sie diese Einwilligung 1028 in Aachen durch eine erneute Zustimmung gewißermaßen besiegelten, entfiel die Notwendigkeit, die allgemeine Anerkennung für das Königtum Heinrichs III. durch eine Reihe von Rechtsakten in den verschiedenen Reichsteilen einzuholen. Die Quellen berichten auch nichts von Stammeshuldigungen, und es spricht alles dafür, daß sie auch tatsächlich nicht stattgefunden haben.

Deshalb bedurfte es im Jahr 1028 eigentlich auch keines Umritts; jedenfalls keines solchen, der das Ziel hatte, das Königtum im Reich erst zur Anerkennung zu bringen. Dennoch berichtet Wipo von einem Umritt, den Konrad II. und Heinrich III. 1028/29 gemeinsam unternahmen. Über die Bedeutung dieser *peragratio regnorum* ist schon gehandelt worden. Sie war im Gegensatz zu den Umritten 1002/03 und 1024/25 kein Glied in der »Kettenhandlung« der Königserhebung⁹³); keine Umfahrt, die sich durch die auf ihr vorgenommenen Regierungsmaßnahmen von der ständigen Reisetätigkeit der Herrscher vor- und nachher unterschied. Wenn Wipo dennoch von einer solchen *peragratio regnorum* im Anschluß an die Königserhebung Heinrichs III. schreibt, so eben deswegen, weil für ihn, wie für das allgemeine Bewußtsein seiner Zeit, Königserhebung und Umritt zusammengehörten; mit anderen Worten: der Königsumritt war aus einer Notwendigkeit zur bloßen Tradition geworden.

So hatte bereits Wolthere, als er 1035 oder bald danach das Leben des Bischofs Godehard von Hildesheim beschrieb⁹⁴), dieser Vorstellung entsprechend seine Bemerkung über Konrad II. und seinen Umritt in die Worte gefaßt: *regali more provincias regionalesque circuiens*⁹⁵). Wolthere gibt uns aber auch einen Hinweis darauf, wie Ende der sechziger Jahre des 11. Jahrhunderts der Umritt aufgefaßt wurde, zumindest was er als seinen Inhalt ansah: *contiguas circumquaque regiones in novo regio decore visitando peragravit*⁹⁶).

Die politische Notwendigkeit, alle Stammesgebiete aufzusuchen, um das Königtum zu erringen und zu festigen, hatte sich in einen reinen Brauch verwandelt, dem zufolge der König die einzelnen Reichsteile besuchte, um sich überall in seiner königlichen Würde zu zeigen. Aus einer machtpolitischen Handlung war ein Akt der Repräsen-

91) (1026) *Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit*... (Wipo c. 11, S. 32, Z. 23).

92) RI III, 1, 1, Nr. 49 b; vgl. auch STEINDORFF, Jb. 1, S. 4 und BRESSLAU, Jb. 1, S. 117.

93) Jedenfalls nicht in dem Sinne, daß die Erhebung noch überall »festgemacht« werden mußte.

94) Vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN 3I, 1, 1948, S. 63–65.

95) Vita Godehardi ep. Hildesheimensis prior c. 26, ed. G. H. PERTZ (MG SS 11, 1854, S. 186).

96) Vita Godehardi posterior c. 21, ed. G. H. PERTZ (MG SS 11, S. 208).

tation geworden. Der Umritt diente nunmehr⁹⁷⁾, der Selbstdarstellung des Königtums.

Gewiß haben die Königsumritte, die Heinrich II. und Konrad II. unternahmen, auch den Zweck verfolgt, die königliche Würde und Macht öffentlich zu bekunden. Doch waren es Darstellungen gewesen, die der Anerkennung sowohl bedurften wie sie erheischten. Dieser sich in der Huldigung vollziehende Vorgang der Anerkennung fiel bei Heinrich III. weg. Zwar blieb der Umritt im Rahmen der Königserhebung bestehen, doch nicht als ein konstitutiver Rechtsakt, sondern als ein traditioneller Akt der Repräsentation.

Für die zeitliche Begrenzung des Umritts hatten wir bisher zwei Kriterien gewonnen: Herrschaftsgewinnung und Herrschaftsantritt⁹⁸⁾. Beides trifft jedoch für den 1028 in Aachen zum König erhobenen jungen Heinrich nicht zu. Er mußte sein Königtum nicht erst erringen. Er übernahm aber auch noch nicht die eigentliche Herrschaft im Reich (wenn auch Wipo mit der Erwähnung eigener Maßnahmen der Friedenswahrung auf einen zumindest symbolischen Beginn der Herrschaftsausübung und damit des Herrschaftsantritts hindeutet). Nun legte der Umritt als Repräsentationsakt es ebenfalls nahe, alle Länder des Reichs aufzusuchen. Aber es scheint so, als habe Heinrich III. nach seiner Königserhebung nicht eine volle Rundfahrt (wie seine Vorgänger) unternommen.

Für die *peragratio regnorum* ist Wipo unsere einzige Quelle. Er macht über die Dauer dieser Umfahrt keine genaue Angabe⁹⁹⁾. Sie ergibt sich jedoch indirekt daraus, daß er das 23. Kapitel »*Quod imperator filium suum Heinricum regem consecrari fecit*«, an dessen Ende er von der *peragratio* berichtet, mit der Königserhebung in Aachen beginnt und daß er mit den Ereignissen in Regensburg ein neues Kapitel anfängt. Außerdem bemerkt Wipo vorher ausdrücklich, daß Heinrich den Umritt *sub tutore et actore* Brunos von Augsburg unternahm¹⁰⁰⁾, so daß mit dessen Tod am 6. April 1029 für den Umritt ein *terminus ante quem* gegeben ist.

Heinrich ist also von Aachen (Niederlothringen) durch Sachsen gezogen, ist dann in Augsburg (Schwaben) bezeugt und hat sich von dort über Freising nach Regensburg (Bayern) begeben. Auf dem Wege von Sachsen (Pöhlde) nach Augsburg, den er wahrscheinlich allein (d. h. nicht gemeinsam mit seinem Vater) unternommen hat, muß er auch durch Franken gekommen sein. Damit hatte er alle Stammesgebiete aufgesucht. Allerdings ist er nicht wie seine beiden Vorgänger auch noch nach Oberlothringen gezogen¹⁰¹⁾. Zwar ist Konrad II. am 12. Juni 1029 in Straßburg gewesen¹⁰²⁾. Er hat sich also im Elsaß aufgehalten, wo auch die oberlothringischen Großen u. U. vor dem

97) Ähnlich wie die Festkrönungen.

98) Siehe oben Kap. IV, S. 167 ff.

99) Die Autoren, die sich mit dem Umritt befassen (s. oben Kap. IV, Anm. 161), behandeln den von 1028/29 nicht.

100) Wipo c. 23, S. 42, Z. 28.

101) Siehe oben Kap. IV, S. 148 f. und S. 168–171.

102) DK II 142; RI III, 1, 1, Nr. 147.

König zu erscheinen pflegten¹⁰³⁾. Aber gerade in Straßburg ist Heinrich nicht an der Seite seines Vaters bezeugt¹⁰⁴⁾. Wir haben deshalb keinen Grund, uns Wipo nicht anzuschließen und werden somit ebenfalls annehmen, daß die peragratio regnorum im April 1029 in Regensburg beendet worden ist.

VI. KÖNIGSWAHL UND HULDIGUNG IN BURGUND UNTER KONRAD II. UND HEINRICH III.

A. Die Königserhebung Konrads II.

Huldigungsakte, wie sie für die Gewinnung der Königsherrschaft Heinrichs II. und Konrads II. konstitutiv gewesen sind, haben auf dem Erstumritt Heinrichs III. nicht stattgefunden, da er im Gegensatz zu seinen Vorgängern sein Königtum nicht erst erringen bzw. ihm nicht erst allgemeine Anerkennung verschaffen mußte. Wo aber die Herrschaft nicht von vornherein gesichert war, da sind Huldigungen nicht unterblieben. Das zeigte sich in Burgund¹⁾, wo 1033/34 Konrad II. und Heinrich III. gemeinsam gehuldigt wurde, und wo Heinrich III. 1038, als er zum König von Burgund eingesetzt wurde, ein zweites Mal die Huldigung empfing.

In keinem Fall geschah dies während eines der »Umritte«. Überhaupt war die Situation eine andere als im deutschen Reich. Denn, wenn auch Wipo, als er die Gesta Chuonradi II. imperatoris abfaßte, die Burgunder ebenso wie die Italiener und die Ungarn als potentielle deutsche Königswähler betrachtet haben mag²⁾, 1028/29, als

103) Vgl. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande, II. Bd. 2. Teil hg. v. P. PUNTSCHART, Graz und Leipzig 1921, § 408, S. 122 f.

104) Vgl. oben Anm. 4.

1) Über Burgund allgemein und sein Verhältnis zum deutschen Reich: R. POUPARDIN, Le royaume de Bourgogne (Bibl. de l'école des hautes études 163), Paris 1907; L. JACOB, Le royaume de Bourgogne sous les empereurs Franconiens (1038–1125), Paris 1906; A. HOFMEISTER, Deutschland und Burgund im frühen Mittelalter, Leipzig 1914; R. GRIESER, Das Arelat in der europäischen Politik v. d. Mitte d. 10. b. z. Ende d. 14. Jhs., Jena 1925; F. BAETHGEN, Das Königreich Burgund i. d. deutschen Kaiserzeit d. Mittelalters, in: Burgund, das Land zwischen Rhein und Rhône, hg. v. F. KERBER (Jahrb. d. Stadt Freiburg i. Br. 5), 1942, S. 73–98, jetzt Wiederabdruck in: Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen (Schriften d. MGH 17), Bd. I, Stuttgart 1960, S. 25–50. – Über die Angliederung Burgunds an das Reich: außerdem vor allem H. BRESSLAU, Jahrb. d. Dt. Reichs unter Konrad II., Bd. 1 und 2, Leipzig 1879/84 (daneben gelegentlich noch O. BLÜMEKE, Burgund unter Rudolf III. und der Heimfall d. Burgundischen Krone an Kaiser Konrad II., Diss. Greifswald 1869, und L. WEINGARTNER, Die Vereinigung Burgunds m. d. Dt. Reich unter Konrad II., Progr. Brünn 1880) und mit neuen Gesichtspunkten H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933, fotomech. Nachdruck, Darmstadt 1958, S. 218–225.

2) Vgl. H. BEUMANN in: Steinbach-Festschrift 1960 (s. oben Kap. IV, S. 163, Anm. 105).

Konrad II. und Heinrich III. gemeinsam den Umritt durch das Reich durchführten, waren sie es gewiß ebensowenig wie 1024, als Konrad II. seinen ersten Königsumritt unternahm. Zwar sind die burgundischen Großen bereits 1016 zu Straßburg, wo König Rudolf III. mit Heinrich II. den Erbvertrag schloß, der diesem die Anwartschaft auf Burgund sicherte³⁾, Lehnsleute des deutschen Königs geworden⁴⁾, indem Rudolf zugleich seine Rechte gegenüber den burgundischen Kronvasallen an Heinrich übertrug⁵⁾. Er leistete dem deutschen König den Lehnseid, und das gleiche taten die burgundischen Großen⁶⁾. Als der Burgunderkönig seinem Neffen Heinrich dann im Februar 1018 zu Mainz in Anwesenheit der burgundischen Großen Krone und Szepter seines Reiches übergab⁷⁾, bekräftigte er die Huldigung erneut durch Eidesleistung⁸⁾. Nachdem Heinrich II. dann gestorben war, übertrug König Rudolf III. sein Reich im August 1027 an dessen Nachfolger Konrad II.⁹⁾. Und er traf, wenn Wipo Recht hat¹⁰⁾, auch für die weitere Zukunft Vorsorge, indem er eidlich bekräftigte, daß nicht nur Kaiser Konrad, sondern auch dessen Sohn Heinrich seine Nachfolger im Königreich Burgund sein sollten¹¹⁾. Mitteis¹²⁾ nimmt an, daß 1027 auch die Huldigung der bur-

3) Vgl. S. HIRSCH, *Jahrb. d. Dt. Reichs unter Heinrich II.*, 3. Bd. hg. u. vollendet v. H. BRESSLAU, Leipzig 1875, S. 36 (m. Anm. 3) f.; dazu MITTEIS, *Lehnrecht u. Staatsgewalt*, S. 222 m. Anm. 73, und W. KIENAST, *Deutschland und Frankreich i. d. Kaiserzeit*, 1943, S. 49 f.

4) MITTEIS (*Lehnrecht* S. 220) hat die Meinung vertreten, daß Burgund schon seit Arnulf v. Kärnten in Lehnsbeziehungen zum Reich stand. »Die burgundischen Könige hatten den deutschen regelmäßig gehuldigt« (ders., *Der Staat des hohen Mittelalters*,⁵ 1955, S. 146). Das Besondere des Vorgangs in Straßburg war es, daß nun auch die burgundischen Großen Lehnsleute des deutschen Königs wurden, da 1016 der kinderlose Burgunderkönig »die homagia des primatus Burgundiae« (d. h. der Kronvasallenschaft) an den deutschen König Heinrich II. abtrat (*Lehnrecht* S. 223 m. Anm. 77).

5) MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 223 m. Anm. 77.

6) Vgl. Thietmar v. Merseburg VII, 27 (20) und 28 (*Die Chronik d. Bischofs Thietmar v. Merseburg*, hg. v. R. HOLTZMANN, *MG SS rer. Germ. nova ser. IX*, Berlin 1935, S. 432) und Wipo c. 8 (*Die Werke Wipos*, *MG SS rer. Germ.* 31915, hg. v. H. BRESSLAU, S. 31).

7) HIRSCH-BRESSLAU, *Jb.* 3, S. 79.

8) Thietmar, *Chronik VIII*, 7 (5), S. 500.

9) Wipo c. 21, S. 41. Vgl. J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii III*, 1, 1: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. 1024–1039*, neubearb. v. H. APPELT, Graz 1951, Nr. 112a; BRESSLAU, *Jb.* 1, S. 221 f. – Nach MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 223, ereignete sich mit dem Tode Rudolfs III. ein Doppeltes: »Einmal trat jetzt das Erbrecht Konrads in Kraft, das sich auf jenen Vertrag von 1016 gründete. Zum zweiten aber fiel das Königreich Burgund als erbloses Lehen an den deutschen König heim«. – Vgl. hier u. zum folgenden auch H. BÜTTNER, *Waadtland u. Reich im Hochmittelalter*, in: *DA* 7, 1944, S. 88–91.

10) c. 29, S. 47, Z. 15.

11) BRESSLAU, *Jb.* I, S. 221 f. MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 223, Anm. 76, bemerkt dazu, daß Konrad damit seine »staatsrechtliche« Auffassung gegenüber dem Privatrecht für den Fall seines Vorversterbens sicherte.

12) *Lehnrecht*, S. 223.

gundischen Großen zugunsten Konrads wiederholt worden sei¹³⁾. Alle diese Huldigungen aber waren – damit hat er zweifellos Recht – »vorweggenommene« Huldigungen, »deren Rechtswirksamkeit erst mit dem Tode des letzten Burgunderkönigs eintreten sollte.«¹⁴⁾

Aber so wichtig diese Vorgänge auch waren, sie machten, als Rudolf III. am 6. September 1032 gestorben war¹⁵⁾, den deutschen Kaiser Konrad II. noch nicht ohne weiteres zum König von Burgund, sondern sie stellten im Grunde nur eine Art Designation¹⁶⁾ dar. Wohl wurden ihm nach dem Tode Rudolfs das Diadem und andere Insignien¹⁷⁾ des Burgunderreiches überbracht¹⁸⁾. Die förmliche Erhebung zum König aber war damit noch nicht vollzogen. Doch kam der Designation durch den letzten Burgunderkönig insofern eine besonders große Bedeutung zu, als sie in Verbindung mit den von Mitteis betonten lehnsrechtlichen Ansprüchen¹⁹⁾ ein Gegengewicht gegenüber den Ansprüchen darstellte, die Graf Odo von der Champagne als Erbe geltend machte²⁰⁾. Er hatte, während der Kaiser auf dem Polenfeldzug war, weite Teile Burgunds sich unterworfen²¹⁾ und die Anerkennung vieler Großer gefunden²²⁾. Schließlich gelang

13) Wipo sagt das nicht ausdrücklich; er bemerkt nur: ...*regnoque Burgundiae imperatori tradito eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo Heinrico imperatori datum fuerat*, ... (c. 21, S. 41).

14) Wie Anm. 12.

15) BRESSLAU, Jb. 2, S. 9.

16) Der Ausdruck findet sich bei Wipo c. 8, S. 31, Z. 16: *Rudolfus ... Heinricum imperatorem ... in regnum invitavit eumque post vitam suam regem Burgundiae designavit et principes regni iurare sibi fecit*. Vgl. dazu POUPARDIN, Le royaume des Bourgogne, S. 148 f.

17) Nach Hugo v. Flavigny II, 29 (MG SS 8, S. 401, Z. 42) die Lanze des heiligen Mauritius. Vgl. dazu A. HOFMEISTER, Die heilige Lanze ein Abzeichen des alten Reichs (GIERKE's Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. 96), Breslau 1908, S. 54; A. BRACKMANN, Die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen Mittelalter (Ges. Aufs., Weimar 1941, S. 226); zuletzt ablehnend P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik (Schriften d. MGH 13), Bd. II, Stuttgart 1955, S. 514.

18) RI III, 1, 1, Nr. 189 b, BRESSLAU, Jb. 2, S. 10 (m. Anm. 1).

19) MITTEIS, Lehnrecht, S. 224 f. Konrad hatte diese Rechte 1027 erworben. Er konnte sich damit gegenüber Odo »auf ein festgegründetes Recht berufen«, »das auch von keiner Seite angezweifelt worden zu sein scheint« (dazu ebd. Anm. 82). Das Lehnrecht aber ging dem privaten Erbrecht vor. Deshalb konnte Konrad die Ansprüche Odos beiseiteschieben (MITTEIS, Staat, S. 146). »Was uns heute als ein Sieg des Staatsgedankens über das Privatrecht erscheint, ist im Grunde ein Triumph des Lehnrechts über die patrimonialen Anschauungen der Zeit« (Lehnrecht, S. 225).

20) Zum folgenden vgl. BRESSLAU, Jb. 2, S. 13 ff.; RI III, 1, 1, Nr. 189 c. – Nach privatrechtlichen Vorstellungen war das Recht Odos eigentlich das besser begründete (MITTEIS, Lehnrecht, S. 221). – Über Odo immer noch J. LANDSBERGER, Graf Odo I. v. d. Champagne 995–1037, Diss. Göttingen 1878.

21) Wipo c. 29, S. 47, Z. 18. Nach Hugo v. Flavigny II, 29 (MG SS 8, S. 401, Z. 46) handelt es sich um die Gebiete südlich und westlich vom Juragebirge und vom Großen St. Bernhard. Vgl. BRESSLAU, Jb. 2, S. 15.

es ihm sogar, den Erzbischof von Vienne zu einem Vertrag zu zwingen²³⁾, der Odo die Anerkennung des Metropoliten einbrachte unter der Bedingung, daß der Graf sich innerhalb einer bestimmten Frist zu Vienne zum König wählen und krönen ließe. *Obsedit quoque Viennam, quam ea conditione in foedus recepit, ut praestituto termino in eadem urbe rex appellari et coronari debuisset*²⁴⁾. Breßlau hat besonders auf die Formel *rex appellari* hingewiesen und sie auf eine Wahl bezogen, »die in Burgund durchaus die Vorbedingung der Krönung war«. ²⁵⁾ Denn, wäre es nur auf die Krönung angekommen, so hätte man sie gleich vollziehen können. Eine Wahl erforderte jedoch ihre Vorbereitungen. Vielleicht war das Ganze auch ein Schachzug des mehr dem deutschen König zugeneigten Erzbischofs Leodegar, der möglicherweise Zeit gewinnen wollte, in der Hoffnung, daß Kaiser Konrad bald in Burgund erschiene. Tatsächlich ist der deutsche König dem Grafen Odo zuvorgekommen. Von Straßburg aus rückte Konrad in der zweiten Januarhälfte des Jahres 1033 in Burgund ein²⁶⁾. *et veniens ad Paterniacum monasterium in purificatione Mariae a maioribus et minoribus regni ad regendam Burgundiam electus est et in ipsa die pro rege coronatus est*²⁷⁾.

Es war der 2. Februar 1033, an dem Wahl und Krönung Konrads vollzogen wurden²⁸⁾. Wie groß die Zahl der Burgunder gewesen ist, die sich in Peterlingen – wahrscheinlich von Konrad aufgefordert – eingefunden hatten, vermögen wir nicht zu sagen. Auch über die Form, in der sich die Wahl vollzog, sind wir durch unseren Gewährsmann Wipo nicht unterrichtet. Aber man wird – wie gleich gezeigt werden soll – annehmen dürfen, daß sie durch eine Huldigung erfolgte. Breßlau versteht Wipo dahin, daß Konrad a maioribus gewählt wurde, während die minores »wahrscheinlich durch einen Akt der Akklamation« zustimmten²⁹⁾. Dadurch, daß er sich wählen ließ, hat Konrad II. sich dem Herkommen gefügt, waren doch auch König Rudolf III. und vor ihm König Konrad III. von Burgund gewählt worden³⁰⁾. Vor allem aber kam Kaiser Konrad damit den burgundischen Großen entgegen, die auf das Wahlrecht größten Wert legten: Als Rudolf III. den Erbvertrag mit Heinrich II. abgeschlossen hatte, haben sie sich ausdrücklich darauf berufen³¹⁾. Wieviel mehr werden sie jetzt darauf

22) Am frühesten wohl in der Provence, wo er bereits im Sommer 1033 urkundlich als rex bezeichnet wird (BRESSLAU, Jb. 2, S. 16 m. Anm. 1).

23) Ebd. S. 16 f.

24) Hugo v. Flavigny II, 29 (MG SS 8, S. 401, Z. 47).

25) Jb. 2, S. 17, Anm. 1.

26) RI III, I, 1, Nr. 191a.

27) Wipo c. 30, S. 49, Z. 11.

28) RI III, I, 1, Nr. 192a; BRESSLAU, Jb. 2, S. 69 f.

29) Jb. 2, S. 70.

30) Ebd. S. 69–70 (m. Anm. 1).

31) Alpert v. Metz, De diversitate temporum II, 14 (MG SS 4, S. 717, Z. 6): *legem hanc perpetuam Burgundionum esse, ut hunc regem haberent, quem ipsi eligerent et constituerent*. Vgl. BRESSLAU, Jb. 2, S. 70.

bestanden haben. Konrad II. hat durch die Wahl und die sich anschließende Krönung³²⁾ seine bisher erworbenen Rechtsansprüche, die er aus der Designation durch Rudolf III., aus dem Besitz der Insignien und auf Grund des Lehnrechts geltend machen konnte, entscheidend verstärkt und seinen Rivalen Odo damit überspielt.

Seit den Vorgängen von Peterlingen war er zweifelsfrei der rechtmäßige König in Burgund. Aber noch galt es, sich im ganzen Lande durchzusetzen, Odo zu vertreiben und dessen Anhänger zu unterwerfen. Konrad hat das versucht und schließlich auch erreicht. Zugleich aber war er bemüht, seine Herrschaft nicht nur mit Gewalt zu festigen sondern auch dadurch, daß er – so wie er und sein Vorgänger Heinrich II. es im Reich nach ihrer Wahl zum deutschen König getan hatten – es unternahm, die Königswahl durch weitere Akte zu ergänzen und bestätigen zu lassen.

Wir wissen von einer Huldigung, die (im Februar oder März) 1033 in Zürich stattgefunden hat³³⁾. Nach Wipo kamen hier solche Burgunder vor Konrad, *qui propter insidias Uodonis in Burgundia ad imperatorem venire nequiverant*³⁴⁾, vermutlich, weil dieser die westlichen Alpenpässe besetzt hielt³⁵⁾. Sie hatten ihren Weg deswegen durch Italien genommen und erschienen jetzt vor dem König, um sich ihm als ihrem Herrn zu unterwerfen. In diesem Fall gibt Wipo auch einen Hinweis auf die Form, in der das geschah: *et effecti sui fide promissa per sacramentum*³⁶⁾. Vergleicht man diesen Vorgang mit ähnlichen, wie sie oben behandelt worden sind³⁷⁾, so besteht wohl kein Zweifel, daß es sich nicht nur um eine Unterwerfung handelt, sondern zugleich um die Anerkennung Konrads als König, d. h. also um einen entsprechenden Akt wie in Peterlingen³⁸⁾. Trifft das zu, dann liegt es überaus nahe anzunehmen, daß Konrad II. auch dort gehuldigt worden ist.

Die Huldigung in Zürich 1033 aber dürfte nicht der einzige Akt gewesen sein, durch den burgundische Große der Wahl von Peterlingen folgten oder ihr beitraten. Was sich im Jahre 1034 in Genf abspielte, war wohl nichts anderes. Im Sommer 1034 war der Kaiser erneut in Burgund eingerückt und hatte sich an der Rhone mit Erzbischof Aribert von Mailand und anderen Italienern unter Führung des Markgrafen Bonifaz von Tuszien, denen sich auch Graf Humbert Weißhand von Savoyen zugesellte, ver-

32) Daß es sich um eine Krönung und nicht um eine »Festkrönung« gehandelt hat, betont BRESSLAU, Jb. 2, S. 70, Anm. 5, auf Grund von Wipo c. 30 gegen G. WAITZ, Dt. Verfassungsgeschichte, 2V bearb. v. K. ZEUMER, Berlin 1893, S. 117 f.

33) RI III, I, I, Nr. 192c.

34) Wipo c. 30, S. 50, Z. 5 ff.; ausdrücklich erwähnt werden die Königinwitwe (Irmgard) und Graf Humbert von Savoyen.

35) Vgl. BRESSLAU, Jb. 2, S. 71 f.

36) c. 30, S. 50, Z. 9.

37) Siehe oben S. 131 ff.

38) BRESSLAU, Jb. 2, S. 72, spricht von einem Anschluß an den in Peterlingen vollzogenen Wahlakt.

einigt³⁹⁾. In Genf unterwarf er (*subegit*), wie Wipo berichtet, den Grafen Gerold, den Erzbischof (Burchard) von Lyon *atque alios quam plures*⁴⁰⁾. Aus Wipo ist nicht zu entnehmen, ob dies eine bloße »Unterwerfung« gewesen ist, oder ob diejenigen, die sich in Genf unterwarfen, auch die *gratia* des Königs erlangten, ob also eine Huldigung⁴¹⁾ stattgefunden hat. Auch die Bemerkung Hermanns von Reichenau: *Imperator . . . Genuensem urbem intravit, Lugdunensem archiepiscopum Burghardum . . . cum multis aliis principibus in deditionem accepit subiugatoque Burgundiae regno rediit*⁴²⁾, vermittelt keinen näheren Aufschluß. Konkretere Angaben finden sich dagegen in den *Annales Sangallenses maiores*: *Ibi (Genf) vero ab Heriberto Mediolanensi archiepiscopo ceterisque Italiae et Burgundiae principibus honorifice susceptus in festivitate sancti Petri ad Vincula coronatus producit et in regnum Burgundionum rex eligitur*⁴³⁾.

Demgemäß hat in Genf eine Festkrönung stattgefunden. Denn nicht um eine eigentliche Krönung handelte es sich nach dem Wortlaut der Quelle, sondern darum, daß der König unter der Krone einherging. Das ist es, worauf es nach Klewitz bei den Festkrönungen ankam: »Nun liegt es aber im Sinn der Festkrönung begründet, daß nicht das Aufsetzen der Krone ihren Höhepunkt bildet, sondern die vor den Augen des Volkes sich vollziehende Prozession des gekrönten Königs. Schon die Sprache der Quellen verrät die Bedeutung dieses *procedere . . .*«⁴⁴⁾ Wenn auch der Terminus »Festkrönung« fehlt, so haben doch schon Waitz⁴⁵⁾, Giesebrecht und Breßlau die Genfer Feier in diesem Sinne verstanden. »An Petri Kettenfeier (1. August) erschien Konrad in feierlicher Prozession, mit der Krone Burgunds geschmückt, von einer ungemein glänzenden Versammlung deutscher, italienischer und burgundischer Bischöfe und Fürsten umgeben, im Dome zu Genf« steht in Giesebrechts »Geschichte der deutschen Kaiserzeit«⁴⁶⁾. »Mit der Krone geschmückt zog Konrad in sollennem Zuge, von den Fürsten der drei Reiche begleitet, in den St. Petersdom«, schreibt Breßlau in den Jahrbüchern Konrads II.⁴⁷⁾

Wir finden in den Quellen allerdings keinen Hinweis darauf, daß sich der Genfer Akt von anderen, etwa dem in Peterlingen, durch besondere Großartigkeit unterschied. Was Wipo über Peterlingen und was die *Annales Sangallenses* über Genf bemerken, erweckt den Anschein, es habe sich um einen ähnlichen, wenn nicht sogar gleichartigen Vorgang gehandelt, was Waitz zu der Feststellung bewog: in beiden Stellen »ist ohne

39) RI III, I, I, Nr. 222a; BRESSLAU, Jb. 2, S. 108 ff.

40) Wipo c. 32, S. 51; dazu BRESSLAU, Jb. 2, S. 111.

41) Eine solche wird von BRESSLAU, Jb. 2, S. 111 f., angenommen; ebenso von BÜTTNER, DA 7, 1944, S. 89, und von APPELT, RI III, I, I, Nr. 222b.

42) *Chronicon* a. 1024, Abdruck in BRESSLAU Wipo-Ausg. S. 97, Z. 26.

43) Abdruck ebd. S. 92 f.

44) H.-W. KLEWITZ, Die Festkrönungen d. dt. Könige, in: ZRG, KA. 28, 1939, S. 71 f.

45) WAITZ-ZEUMER V, S. 117, Anm. 4.

46) Bd. II, §1885, S. 277.

47) Bd. 2, S. 111.

Zweifel dasselbe gemeint«⁴⁸⁾. Waitz hat im übrigen daraus, wie aus der Überlegung, daß ein Kloster nicht der geeignete Ort für eine Krönung gewesen wäre, den Schluß gezogen, daß auch in Peterlingen keine eigentliche Krönung stattgefunden habe, sondern daß hier wie dort »nur an ein öffentliches Erscheinen mit der vielleicht Burgundischen Krone« zu denken sei⁴⁹⁾. In beiden Fällen handelt es sich demnach also um eine Festkrönung. Doch wäre zu fragen, ob es üblich war, Festkrönungen vorzunehmen, ohne daß eine eigentliche Krönung vorher je erfolgt wäre. Oder sollte Konrad II. etwa nicht die burgundische, sondern die deutsche Krone getragen haben?⁵⁰⁾ Doch kann die Frage, was denn eigentlich in Peterlingen geschehen ist, für unseren Zusammenhang beiseitegeschoben werden. Wie auch immer es dort gewesen sein mag, den Genfer Vorgang wird man sicherlich als eine Festkrönung aufzufassen haben.

Aber ebenso sicher ist es auch, daß diese Genfer Festkrönung nicht zu den routinemäßigen Festkrönungen gehörte, wie sie die deutschen Herrscher besonders an den hohen Kirchenfesten vorzunehmen pflegten. Daß es neben diesen aber auch solche gab, die »zugleich den Charakter einer politischen Demonstration hatten«⁵¹⁾, betont Klewitz ausdrücklich. Er hat dabei die Mailänder Krönung von 1186 im Auge. In ähnlicher Weise wie diese italienische sind auch die »Krönungen« Konrads II. in Burgund politische Demonstrationen gewesen. Breßlau dagegen hat dem Genfer Ereignis von 1034 eine mehr rechtlich-konstitutive Bedeutung beigemessen, indem er betont: es fand dort »ein formeller Akt statt, der vor den versammelten Großen Deutschlands, Italiens und Burgunds die definitive Vereinigung der drei Königreiche zum Ausdruck brachte«⁵²⁾. Aber dieser »formelle Akt« unterschied sich, wie schon gesagt, den Quellenergebnissen zufolge kaum von dem in Peterlingen. Wenn ein Unterschied bestand, so war er jedenfalls nicht von rechtlicher, sondern von machtpolitischer Art.

In Peterlingen wollte Konrad II. – gleichgültig ob durch eine förmliche Krönung oder durch einfaches Tragen einer Krone – seine Herrschaftsansprüche sichtbar machen und sich damit Geltung verschaffen. Die Wiederholung in Genf war ein sichtbares Zeichen dafür, daß das Ziel, die Integration des Königreichs Burgund in den Herrschaftsbereich des deutschen Kaisers, wenn nicht vollständig, so doch weitgehend gelungen war. »Die Vereinigung Burgunds mit dem deutschen Reiche war durchgesetzt«, formuliert es Giesebrecht⁵³⁾ weit vorsichtiger als Breßlau. Das sollte in Genf bekundet werden. Diese »Vereinigung« wurde jedenfalls nicht durch einen Rechtsakt hergestellt oder vollzogen. Die in Genf vorgenommene symbolische Handlung bezeugte und besiegelte vielmehr nur das von Konrad II. *via facti* Errungene.

48) Wie Anm. 45.

49) Ebd.

50) Was auch nicht sonderlich wahrscheinlich ist.

51) KLEWITZ, Festkrönungen, S. 63.

52) Jb. 2, S. 111.

53) Bd. ⁵II, S. 277. Ähnlich BAETHGEN, Das Kgr. Burgund, *Mediaevalia* I, S. 34.

Allerdings berichten die *Annales Sangallenses* nicht nur davon, daß Konrad II. in Genf *coronatus producitur*; sie fahren danach noch fort: *et in regnum Burgundiam rex eligitur*⁵⁴). Und vielleicht hatte Breßlau auch das mit im Auge, wenn er von dem formellen Akt sprach, der die definitive Vereinigung der drei Königreiche zum Ausdruck brachte. Wie bei der »Krönung« ist bei der »Wahl« die Parallele zu beiden Akten in Peterlingen auffallend. Während man es aber bei der »Krönung« für fraglich halten kann, ob in Peterlingen überhaupt eine Krönung im eigentlichen Sinne stattgefunden hat, wird eine dort vollzogene Wahl nicht bezweifelt. So wäre sie denn in Genf wiederholt worden? Giesebrecht nimmt dies an: »im Dome zu Genf... wurde seine Wahl... noch einmal bestätigt und ihm allgemeine Huldigung geleistet«⁵⁵).

Nun paßt eine solche Bestätigung, d. h. die Wiederholung einer von allen bereits vollzogenen Wahl, nicht zu dem Bild, das wir von der Königserhebung in jener Zeit haben. Es sei denn, man nähme an, Konrad II. habe, als er in Genf unter der Krone erschien, lediglich eine allgemeine Akklamation entgegengenommen⁵⁶). Doch das hieße die Wendung der *Annales Sangallenses* allzusehr abschwächen. Näher liegt schon die Annahme, daß Konrad, so wie er und sein Vorgänger es in Deutschland getan hatten, auch hier in Burgund die Wahl, d. h. die Anerkennung, »einsammelte«⁵⁷). In Peterlingen hatte ihn ein Teil der burgundischen Großen als König angenommen, andere huldigten in Zürich, der Rest vollzog den Anschluß in Genf. Daß es viele waren, betont sowohl Wipo wie Hermann von Reichenau.

In Genf handelte es sich also nicht um eine zweite allgemeine Wahl (oder Wahlbestätigung), sondern hier ging es – wie Breßlau richtig sah – darum, »die Anerkennung des Kaisers auch von den eben erst unterworfenen Fürsten, die an der Wahlhandlung von 1033 nicht teilgenommen hatten, vollziehen zu lassen und ihre Huldigung entgegenzunehmen«⁵⁸). Es ereignete sich in Genf also im Grunde das gleiche wie 1033 in Zürich; vielleicht mit dem Unterschied, daß die Zahl derer, die sich Konrad in Genf unterwarfen und ihn als König annahmen, größer und der äußere Rahmen – durch die Festkrönung – prunkvoller war.

Insgesamt wissen wir von drei Akten, in denen sich die burgundischen Großen dem deutschen König Konrad II. unterwarfen und in denen sie ihn zugleich zum König erhoben bzw. als König anerkannten: Peterlingen, Zürich und Genf⁵⁹). Wipo spricht freilich nur beim erstenmal von Wahl. Für Zürich und Genf betont er die

54) Abdruck in BRESSLAUS Wipo-Ausg. S. 93, Z. 1.

55) Wie Anm. 53; vgl. auch POUPARDIN, *Le royaume de Bourgogne*, S. 168.

56) So KLEWITZ, *Festkrönungen*, S. 82, Anm. 2.

57) Der Ausdruck ist von P. E. SCHRAMM (s. oben S. 105). Es soll damit gesagt werden, daß der Herrscher seine Anerkennung durch eine Reihe verschiedenartiger Wahl- bzw. Anerkennungsakte durchsetzte. Das ist etwas anderes als nachträgliche »Bestätigungen« »des« (d. h. eines einzigen konstitutiven) Wahlaktes.

58) Jb. 2, S. 111 f.

59) WAITZ-ZEUMER V, S. 117, nennt nur Peterlingen und Genf.

Unterwerfung, wobei im Falle von Zürich klar zutage tritt, daß eine Huldigung erfolgte. Auch Hermann von Reichenau stellt den Genfer Vorgang als Unterwerfung dar, während die *Annales Sangallenses* die Anerkennung Konrads II. als König beleuchten. Was sich in Peterlingen, Zürich und Genf abspielte, war aber ein Gesamtvorgang, waren Glieder einer Handlungskette: der Königserhebung Konrads II. in Burgund. Sie ist in der gleichen Weise vor sich gegangen, wie seine Königserhebung in Deutschland. Und sie erfolgte in der gleichen Form. Jedenfalls ist da, wo der Vorgang nicht mit allgemeinen Begriffen umschrieben wird, die Wendung gebraucht, die uns von entsprechenden Akten der deutschen Königserhebung bekannt ist und die eine Huldigung bezeichnet.

B. Die Königserhebung Heinrichs III.

An der für 1033 in Zürich bezeugten Huldigung ist nun bemerkenswert, daß sie nicht nur Konrad II., sondern auch seinem Sohn Heinrich geleistet worden ist: *effecti sui fide promissa per sacramentum sibi et filio suo Heinricho regi*, schreibt Wipo⁶⁰⁾. Von einer Beteiligung Heinrichs in Peterlingen und Genf hören wir nichts. Aber, was besagt das schon? Wenn die in Zürich anwesenden Großen nicht nur dem Kaiser, sondern auch seinem Sohn gehuldigt haben, weshalb sollte es nicht in Peterlingen und Genf ebenso gewesen sein?⁶¹⁾ Oder wollte Wipo nur seinen Herrn Heinrich III. erhöhen, indem er spätere Ereignisse zurückverlegte oder den Anschein erweckte, als habe Heinrich auch an der Gewinnung Burgunds Anteil gehabt?

Im Jahre 1038 hat Heinrich III. dann tatsächlich die Huldigung der Burgunder empfangen; das berichten Wipo, Hermann von Reichenau und die *Annales Sangallenses* übereinstimmend. Von Italien kommend, waren Konrad und Heinrich durch Schwaben ziehend, im Herbst nach Burgund gelangt. In Solothurn sammelte der Kaiser die geistlichen und weltlichen Fürsten des Landes um sich und beriet mit ihnen mehrere Tage⁶²⁾. Wir erfahren von Wipo, daß es dabei auch um die Rechtsordnung ging⁶³⁾.

60) c. 30, S. 50, Z. 9; vgl. dazu JACOB, *Le royaume de Bourgogne*, S. 33 f.

61) Die Möglichkeit, daß die Peterlinger Wahl Konrads II. für König Heinrich mitvollzogen sein könnte, erwähnt F. BECKER, *Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters* (Qu. u. Stud. z. Verf.gesch. d. Dt. Reiches, hg. v. K. ZEUMER, Bd. V, Heft 3), Weimar 1913, S. 19, Anm. 3.

62) BRESSLAU, *Jb.* 2, S. 322–325; RI III, 1, 1, Nr. 291b.

63) c. 38, S. 58, Z. 18: *imperator ... convocatis principibus regni generale colloquium habuit cum eis et diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat*. P. E. SCHRAMM, *Die Krönung in Deutschland b. z. Beginn d. Salischen Hauses* (1028), in: ZRG, KA. 24, 1935, S. 297 m. Anm. 1, bringt diese Stelle in Zusammenhang mit der Bestätigung des sächsischen Rechts durch Heinrich II. und Konrad II. (s. oben Kap. III, S. 119 ff. und Kap. IV, S. 162 f.), die dies wohl »in der Form eines der Huldigung vorausgehenden Versprechens vollzogen haben«.

Sodann, am vierten Tage, übertrug Konrad seinem Sohn Heinrich, dem zu der bayerischen Herzogswürde gerade auch die schwäbische verliehen worden war⁶⁴⁾, das Königreich Burgund: *quarta die primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus imperator filio suo Heinricho regi regnum Burgundiae tradidit*⁶⁵⁾. Diese Übertragung wurde durch eine Huldigung besiegelt⁶⁶⁾. Der Annalist von Sankt Gallen faßt das in die kurzen Worte: *ducatum [Schwaben] cum regno Burgundionum idem rex a patre suo eodem anno percepit, ipsis eiusdem regni principibus cum iuramento sibi fidem dantibus*⁶⁷⁾.

Ein solche Huldigung bei der Einführung in die Herrschaft wäre nicht weiter verwunderlich. Allein Wipo, der diese Huldigung ebenfalls erwähnt, fügt dem Satz ein *denuo* ein: *eique fidelitatem denuo iurare fecit*⁶⁸⁾. Er bestätigt damit nicht nur seine im 30. Kapitel gemachte Mitteilung⁶⁹⁾, sondern erweckt nunmehr den Anschein, als sei dem Kaisersohn Heinrich seinerzeit nicht bloß in Zürich, sondern allgemein, d. h. bei allen »Wahlakten«, gehuldigt worden. Breßlau hat dies offenbar auch für wahrscheinlich gehalten, denn er versucht, die erneute Huldigung an Heinrich dadurch zu erklären, daß er schreibt: der Kaiser ließ seinem Sohn »von allen Anwesenden, die wohl nicht sämtlich an den früheren Huldigungsakten Theil genommen hatten, abermals den Eid der Treue leisten«⁷⁰⁾. Er meint also nicht, daß nur diejenigen huldigten, die das bei den früheren Huldigungsakten entweder nicht getan hatten bzw. noch nicht hatten tun können, sondern nimmt eine Huldigung aller burgundischen Großen an.

Das ist auch wahrscheinlich – wenn es sich bei diesem Vorgang in Solothurn wirklich um das gehandelt hat, was Wipo mit der Überschrift »*Quod imperator filio suo regi Burgundiam tradidit*«⁷¹⁾ zum Ausdruck bringt. Breßlau hält es allerdings für »im höchsten Maße zweifelhaft«, »daß dem Sohne des Kaisers damit die Mitregentschaft oder gar die Regierung in Burgund übertragen wurde«⁷²⁾. Er sieht in dem Vorgang

64) RI III, I, I, Nr. 191a; BRESSLAU, Jb. 2, S. 321 f.

65) Wipo c. 38, S. 58, Z. 22.

66) Hermann v. Reichenau spricht davon, daß Konrad II. damals sowohl sich als auch seinem Sohn einen Eid leisten ließ (s. unten Anm. 79).

67) Abdruck in BRESSLAUS Wipo-Ausg. S. 94, Z. 2.

68) c. 38, S. 58, Z. 24.

69) Zitat oben S. 196 m. Anm. 60.

70) Jb. 2, S. 324.

71) c. 38.

72) Wie Anm. 70. Anders BECKER, Königtum d. Thronfolger, S. 19, der sich die Einsetzung Heinrichs als eine Art Unterkönig vorstellt, freilich einräumt: »Wie weit nun Konrad daran gedacht hat, Heinrich hier selbständige Verwaltung zuzugestehen, läßt sich bei der Kürze der Zeit bis zu seinem Tode nicht beantworten.« Von einer selbständigen Tätigkeit Heinrichs kann jedenfalls nicht gesprochen werden (ebd. S. 20). P. KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Heinrichs III. (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., Jg. 1930, Philos.-hist. Kl., Nr. 3), Berlin 1931, S. 43 m. Anm. 4, hat aus der Tatsache, daß man in der Kanzlei so großen Wert auf den Titel *rex Burgundionum* legte, daß er sogleich auch in Urkunden für deutsche Empfänger gebraucht

eine bloß förmliche Übertragung der burgundischen Königswürde auf Heinrich, die noch keineswegs eine Regierungsübertragung bedeutete. Das Ganze hätte nur den Zweck gehabt, »die durch die Aachener Königswahl von 1028 für Deutschland und Italien gesicherte Nachfolge Heinrichs III. auch für Burgund zur Anerkennung zu bringen⁷³⁾, für welches jener Akt, weil vor der Erwerbung des burgundischen Reiches vollzogen, vielleicht nicht ohne weiteres als rechtsverbindlich betrachtet werden mochte«⁷⁴⁾.

Man wird sich fragen, warum dies gerade jetzt geschah; weshalb nicht schon 1033/34? Sucht man nach einer Erklärung für die Einsetzung Heinrichs in Solothurn, so ergibt sie sich am einleuchtendsten aus der damaligen politischen Situation. Die erneute Empörung Odos von der Champagne, seine Verbindung mit Erzbischof Aribert von Mailand und den italienischen Aufständischen⁷⁵⁾ berührte natürlich in starkem Maße auch Burgund⁷⁶⁾. Zwar bestand für die deutsche Herrschaft in diesem Lande keine Gefahr mehr, seit der Einfall Odos nach Lothringen abgeschlagen war und dieser dabei den Tod gefunden hatte⁷⁷⁾. Immer wieder aber war er Konrad wegen der Erbansprüche, die er geltend machte und die von vielen burgundischen Großen unterstützt worden waren⁷⁸⁾, gefährlich gewesen. Daß er bis zuletzt Anhänger in Burgund gehabt hat, dafür spricht die Tatsache, daß in Solothurn nicht nur Heinrich gehuldigt wurde, sondern auch dem Kaiser, was doch wohl bedeutet, daß abgefallene Burgunder sich seiner Herrschaft erneut unterwarfen⁷⁹⁾. Das Erscheinen des Kaisers in Burgund war wahrscheinlich auch darauf gerichtet, eine Verbindung der burgundischen Opposition mit den Aufständischen in Italien zu verhindern, d. h. also Burgund fester als bisher an das Reich zu ketten. Die mit den Großen zu Solothurn vereinbarten Maßnahmen zur Sicherung der Rechtsordnung gehören in diesen Zusammenhang; möglich auch, daß Konrad zugleich einer burgundischen Forderung entgegenkam, wenn er wirklich das alte burgundische Recht bestätigt oder neu eingesetzt haben sollte⁸⁰⁾. Und

wurde, geschlossen, daß sich damit »vielleicht ... doch die Absicht verband, dem jungen König fortan eine selbständigere und wirksamere Regierungsgewalt in Burgund ausüben zu lassen«, wozu es nur infolge des frühen Todes Konrads II. nicht gekommen ist. Ebenso BAETHGEN, *Mediaevalia*, S. 36.

73) So auch APPELT, RI III, I, I, Nr. 291b.

74) BRESSLAU, Jb. 2, S. 325.

75) Vgl. RI III, I, I, Nr. 254e.

76) Hierzu BRESSLAU, Jb. 2, S. 322 f.

77) RI III, I, I, Nr. 264a.

78) Vgl. BRESSLAU, Jb. 2, S. 322.

79) Hermann v. Reichenau a. 1038: ... *plurimos Burgundionum primores tam sibi quam filio suo subiectionem sacramentorum firmare fecit.* (Wipo-Ausg. S. 100, Z. 9.).

80) BECKER, *Königtum d. Thronfolger*, S. 20, meint, daß Konrad II. mit der Einsetzung eines eigenen Königs den »nationalen Gefühlen« der Burgunder entgegenkam. Trifft das zu, so gehört die Bestätigung ihres alten Rechts in den gleichen Zusammenhang.

als ein Entgegenkommen konnte es vielleicht auch gelten, wenn er dem König Heinrich, dem Sohn der Kaiserin Gisela⁸¹⁾ (einer Nichte des letzten Burgunderkönigs) die Herrschaft übertrug. Denn nach dem Tode Odos war Heinrich derjenige, der die besten Erbensprüche geltend machen konnte. Vielleicht sollte man deshalb den Worten Wipos, Konrad habe die Übertragung vorgenommen *primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus*⁸²⁾ doch größere Beachtung schenken als Breßlau dies tut, der meint, daß dies »nichts als eine Form war«⁸³⁾. Verletzung des Erbrechts konnte von nun an nicht mehr als Grund oder als Vorwand für eine Auflehnung geltend gemacht werden. So band Konrad II. Burgund gerade dadurch fester an das Reich, daß er dem Land eine größere Eigenständigkeit einräumte. Heinrich III. hat diese Linie fortgesetzt und Burgund auch künftig »als eigenes Reich mit eigenem Recht« verwaltet⁸⁴⁾ und dieser Eigenständigkeit z. B. auch dadurch Rechnung getragen, daß er eine eigene Kanzlei für Burgund unter Leitung des Erzbischofs Hugo von Besançon einrichtete⁸⁵⁾.

Im übrigen war die Handlung, die am vierten Tage der Beratungen zu Solothurn stattfand, mit der Huldigung noch nicht beendet: *Quem episcopi cum caeteris principibus in ecclesiam sancti Stephani, quae pro capella regis Solodoro habetur, deducentes hymnis et canticis divinis Deum laudabant populo clamente et dicente, quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret*⁸⁶⁾. Mag es zutreffen, was Breßlau und ihm folgend andere dem Bericht Wipos entnahmen, daß nämlich eine burgundische Krönung Heinrichs (weder hier noch später) stattgefunden hat⁸⁷⁾, nicht zweifelhaft aber dürfte es sein, was die Handlung zu Solothurn im ganzen bedeutete: eine echte Königserhebung. Nach der Beratung mit den Großen, bei der die Beachtung des burgundischen Rechts durch die deutschen Herrscher wohl garantiert worden ist⁸⁸⁾, vollzogen die Großen die Wahl durch die Huldigung. Daran schloß sich die kirchliche Feier, bei

81) Über die Abstammung Giselas vgl. A. HOFMEISTER, Genealogie und Familienforschung als Hilfswissenschaft der Geschichte, in: HV 15, 1912, S. 474 f.; vgl. auch ders. Wipos Verse über die Abstammung der Kaiserin Gisela von Karl dem Großen, in: HV 19, 1919/20, S. 386–392; E. BRANDENBURG, Probleme um die Kaiserin Gisela (Ber. ü. d. Verh. d. sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 80, 4), Leipzig 1928. Neuere Lit. über Gisela in: B. GEBHARDT, Handbuch d. dt. Gesch.,⁸¹ hg. v. H. GRUNDMANN, Stuttgart 1954, S. 224, Anm. 3.

82) c. 38, S. 58, Z. 22.

83) Jb. 2, S. 324.

84) M. L. BULST-THIELE, Das Reich vor dem Investiturstreit, in: GEBHARDTS Handbuch⁸¹, 1954, S. 231.

85) Vgl. P. KEHR, Vier Kap. a. d. Gesch. Heinrichs III., S. 45–47. Darüber, daß man Heinrich III. in Burgund als Nachfolger der burgundischen Könige ansah, vgl. BÜTTNER, DA 7, 1944, S. 92.

86) Wipo c. 38, S. 58, Z. 25.

87) BRESSLAU, Jb. 2, S. 324; BECKER, Königtum d. Thronfolger, S. 19 (»Gekrönt worden ist er anscheinend nicht«); BULST-THIELE, a. a. O., S. 229.

88) Vgl. P. E. SCHRAMM (s. oben Anm. 63).

der das versammelte Volk der vollzogenen Wahl durch Akklamation zustimmte. Die Parallele dieses Vorgangs zu den Akten der Königserhebung Konrads II. in Peterlingen und in Genf liegt auf der Hand. Es wäre deshalb eigentlich verwunderlich, wenn Heinrich III. bei der Feier in Solothurn keine Krone getragen haben sollte.

Wenden wir uns nun nochmals dem *denuo* zu, das Wipo seinem Satz über die Huldigung zu Solothurn beigefügt hat⁸⁹⁾, so erhält der damit angedeutete Sachverhalt nunmehr doch noch eine etwas andere, klarere Beleuchtung: War die Handlung in Solothurn eine Königserhebung und die Huldigung ihr Kern, so kann eine oder an mehreren Orten erfolgte frühere Huldigung nicht die gleiche Bedeutung gehabt haben. Nicht Vater und Sohn sind 1033/34 zu Königen in Burgund erhoben worden, sondern nur Konrad II. Das schließt jedoch nicht aus, daß bei dieser Gelegenheit auch schon dem Sohn als seinem Nachfolger gehuldigt wurde. Indem der Kaiser dies verlangte (oder zuließ), designierte er seinen Sohn⁹⁰⁾ und sicherte ihm die Anerkennung. Und indem die Burgunder dies taten, folgten sie nicht nur seinem Verlangen, sondern auch dem Willen ihres letzten Königs – und der Tradition, hatten sie doch auch zu Lebzeiten Rudolfs III. dessen in Aussicht genommenen Nachfolger, Kaiser Heinrich II., gehuldigt.

Im übrigen entsprach die Designation in Burgund dem Verfahren, das Konrad II. auch in Deutschland geübt hatte, als er Heinrich 1026 (wohl zu Augsburg) designierte und dazu die Zustimmung der Großen einholte, während die eigentliche Wahl (und Krönung!) Heinrichs erst 1028 erfolgte⁹¹⁾.

VII. THRONSETZUNG UND HULDIGUNG BEIM REGIERUNGSANTRITT HEINRICHS III. 1039

(Mit Ausblicken auf Heinrich IV. und Heinrich V. und Rückblicken auf Otto II.)

A. Thronsetzung und Huldigung bei der Königserhebung Heinrichs III. 1028?

Wir hatten gesehen, daß Heinrich III. in Burgund schon beim Herrschaftsantritt seines Vaters Huldigungen empfangen hat. Sie wurden wenige Jahre später wiederholt, als ihm das Königreich übertragen wurde.

89) Siehe oben S. 197 m. Anm. 68.

90) H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl, Brünn/München/Wien² 1944, S. 38, unterscheidet die *designatio de futuro* von der *designatio de praesenti*, betont jedoch (ohne den hier behandelten Fall zu erwähnen), daß der Unterschied praktisch nahezu bedeutungslos ist, »weil auch dem de futuro Designierten Regierungsrechte übertragen werden konnten und die Abgrenzung der Zuständigkeit in beiden Fällen Sache des Vaters war; die Designation schuf nur den Rahmen für die im Einzelfall zu bestimmende Tätigkeit des Sohnes, sie trug Blankettcharakter«.

91) Vgl. oben Kap. V, S. 185 f. m. Anm. 90–92 und unten Kap. VII, S. 201 ff.

Wie war das nun in Deutschland? Die Dinge lagen hier insofern anders, als der Herrschaftsübernahme nach dem Tode des Vaters 1039 die Erhebung zum deutschen König (1028) vorausgegangen war¹⁾, während in Burgund 1038 die förmliche Königserhebung und die Herrschaftsübernahme zusammenfielen und in einem gemeinsamen Akt zu Solothurn vorgenommen wurden²⁾.

Um nun die Frage, ob bei der Regierungsübernahme in Deutschland 1039 eine Huldigungswiederholung stattfand, eindeutig beantworten zu können, wäre es natürlich notwendig zu wissen, ob Heinrich III. bereits im Jahre 1028 Huldigungen empfangen hat. Daß auf dem Umritt, den er nach seiner Königserhebung teilweise gemeinsam mit seinem Vater unternahm, Stammeshuldigungen der Art, wie Heinrich II. und Konrad II. sie zur Anerkennung bzw. überhaupt erst zur Erringung ihres Königtums erlangt hatten, unterblieben sind, wurde oben dargelegt³⁾. Aber auch von Einzelhuldigungen ist in den Quellen nichts zu finden. Zwar sind wir über die Aachener Königserhebung von 1028 besser unterrichtet als über manche andere; wir wissen jedoch nur von einzelnen Akten. Die Gesamtheit der Vorgänge, insbesondere ihr Verhältnis zueinander, kennen wir nicht. Fest steht, daß Erzbischof Pilgrim von Köln den jungen Heinrich am Ostersonntag gesalbt und gekrönt hat. Sicher ist auch, daß diesem Festakt eine Wahl durch die Fürsten vorausging und daß das Volk seine Zustimmung gab. In welchen Formen sich aber Wahl und Zustimmung vollzogen – ob etwa durch Huldigungsakte – das wissen wir eben nicht.

Nun würde die Annahme einer Huldigung zu Aachen 1028 an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn es feststünde, daß vor der kirchlichen Weihe eine Thronsetzung stattgefunden hat. Denn mit der Thronerhebung ist – wie bereits Schreuer ausführte – »regelmäßig auch eine Huldigung organisch verbunden und allenfalls mit ihr der Salbungs- und Krönungsfeier angegliedert worden«⁴⁾.

Aber gerade die Frage einer Thronsetzung zu Aachen 1028 ist durchaus umstritten. Der Ausgangspunkt für alle Erörterungen darüber ist folgende Notiz bei Wipo: *... imperator Chuonradus filium suum Henricum ... principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus a Pilegrino archiepiscopo Coloniensi in regalem apicem apud Aquisgrani palatium sublimari fecerat. Tunc in principali dominica paschae consecratus et coronatus paschalem laetitiam triplicavit*⁵⁾.

Die Ansicht, daß mit dem *in regalem apicem ... sublimari* eine Thronerhebung gemeint sei, ist von F. Steinhoff vertreten worden: Heinrich »ward nach seiner Wahl

1) Zur Königserhebung Heinrichs III. 1028 in Aachen siehe oben Kap. V, Anm. 1.

2) Siehe oben Kap. VI, S. 196–200.

3) Siehe oben Kap. V, S. 185 f.

4) H. SCHREUER, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königserhebung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse, Weimar 1911, S. 164.

5) *Gesta Chuonradi II. imp. c. 23*. Die Werke Wipos (MG SS rer. Germ.), 3. Aufl. hg. v. H. BRESSLAU, 1915, S. 42.

zu Aachen auf den Stuhl Karls des Großen erhoben, darauf gesalbt und gekrönt«⁶⁾. Dieser Interpretation sind andere gefolgt, obwohl E. Steindorff ihr schon 1874 in den Jahrbüchern Heinrichs III. widersprach⁷⁾. Und wenn die fraglichen Worte Wipos, wie heute wohl allgemein anerkannt wird, auch anders zu verstehen sind⁸⁾, so hat sich doch P. E. Schramm zuletzt wieder für die Annahme einer Thronsetzung auch im Jahre 1028 ausgesprochen⁹⁾.

Aber nicht nur die Thronsetzung als solche, auch ihr Charakter und ihre Stellung im Gesamt Ablauf der Königserhebung sind strittig. Während es bei Steinhoff offenblieb, ob die Inthronisation im Rahmen der kirchlichen Handlung erfolgte oder nicht, sah H. Schreuer in ihr einen weltlichen Rechtsakt. Schreuer erwähnt zwar (unter Erwähnung von Steinhoff und Waitz-Seeliger¹⁰⁾ die Möglichkeit, »daß bei der Krönung (1028) eine Inthronisation nicht stattgefunden hat«, fügt jedoch abschließend hinzu: »Sicher ist es nicht«¹¹⁾. Gewiß, auch im Text schreibt er vorsichtig: »Vielleicht hat auch noch bei Heinrich III. eine weltliche Thronerhebung oder -besteigung stattgefunden«¹²⁾; aber das »vielleicht« bezieht sich auf die Thronbesteigung als solche, nicht darauf, daß es eine »weltliche« war. Zu der hier behandelten Wipo-Stelle bemerkt er ausdrücklich: »Hier möchte ich doch am ehesten an die selbständige Thronerhebung vor der Krönungsfeier denken, die hier allerdings schon in geistliche Hand gelangt ist«¹³⁾. Dieser Gedanke ist von O. Oppermann aufgegriffen und entschieden verteidigt worden¹⁴⁾. Wie Schreuer war er davon überzeugt, daß 1028 eine Thronerhebung vor der Salbung und Krönung stattgefunden habe. Da sie aber durch einen Geistlichen, den Erzbischof von Köln, vollzogen wurde, sah er in ihr »nicht mehr das rein weltliche Besetzungsverfahren, das früher durch die Thronsetzung in der Vorhalle des Münsters abgeschlossen wurde, sondern ein ins Kirchliche umgebogenes Verfahren, das mit der Inthronisation auf den Königsstuhl im Münster selbst seinen Abschluß findet«. Weltliche Thronsetzung und kirchliche Inthronisation seien 1028 »zu einem der Krönung vorangehenden Akte« verschmolzen¹⁵⁾. Oppermann nimmt

6) F. STEINHOFF, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich III., Göttingen 1865, S. 5.

7) Bd. I, Leipzig 1874, S. 16, Anm. I.

8) Siehe unten S. 203 f.

9) Ebd. S. 205.

10) Dt. Verf.gesch. ²VI, Berlin 1896 (Neudruck Darmstadt 1955), S. 207, Anm. 3.

11) SCHREUER, Grundgedanken, S. 135, Anm. I.

12) Ebd. S. 134 f.

13) Ebd. S. 135, Anm. I. Zustimmend F. BECKER, Das Königthum der Thronfolger im Dt. Reich d.M.A.s (Quellen u. Stud. zu Verf.gesch. d. Dt. Reiches in MA. u. NZ. Hrsg. v. K. ZEUMER, Bd. V, Heft 3), Weimar 1913, S. 16.

14) O. OPPERMANN, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht), 1929.

15) Ebd. S. 31.

an, daß diese Veränderung den Absichten Konrads II. entsprach, da in dieser neuen Form eine Besitzeinweisung seines Sohnes in das Reich erfolgte, die trotz des Fortfalls der weltlichen Thronsetzung für die Auffassung, als werde das Reich durch geistliche Hand vergeben, keinen Raum ließ¹⁶⁾.

Darin hat Oppermann gewiß recht, »daß Konrad II. das Krönungsrecht 1028 dem Erzbischof Aribo von Mainz mit Vorbedacht vorenthalten hat, um den Ansprüchen des Mainzer Primates entgegenzutreten«¹⁷⁾. Insofern bedeutet die Krönung Heinrichs III., wie Schramm¹⁸⁾ betont, »einen Einschnitt in die Geschichte der deutschen Krönungen«. Seitdem war es ein Gewohnheitsrecht, »daß die Krönung eines deutschen Königs in Aachen zu geschehen habe, und daß sie durch den Erzbischof von Köln zu vollziehen sei«. Aber ergibt sich daraus, daß von Konrad II. dem Kölner Erzbischof das Krönungsrecht eingeräumt wurde und daß dieser Heinrich III. nicht nur salbte und krönte, sondern dem Bericht Wipos zufolge auch *in regalem apicem* erhob: diese angebliche Thronerhebung sei deshalb ein Teil der kirchlichen Feier, der Thron (?), auf den Erzbischof Pilgrim Heinrich III. setzte, sei nicht irgendein Thronsessel (etwa in der Vorhalle des Münsters), sondern der Thron Karls des Großen im Innern des Münsters gewesen?

Mögen sich die Auffassungen Steinhoffs, Schreuers und Oppermanns auch in einzelnen Punkten unterscheiden, eine Voraussetzung gilt für sie alle: Wipo habe mit dem Satz *Tunc in principali dominica paschae consécraus et coronatus*... ein Fortschreiten der Handlung ausdrücken und deutlich machen wollen. Versteht man das *tunc* in dieser Weise, dann sind Wahl durch die Fürsten, Zustimmung des Volkes und das, was von Wipo mit den Worten *in regalem apicem sublimari* umschrieben ist, von Salbung und Krönung in der Tat getrennt; ja es gewinnt dann sogar den Anschein, als bezöge sich die Zeitangabe Ostersonntag nur auf Salbung und Krönung, so daß die anderen »weltlichen« Handlungen der Königserhebung mithin etwa am Vortage stattgefunden hätten.

Wenn Oppermann trotzdem die von ihm angenommene Thronsetzung mit Salbung und Krönung verbindet, und zwar dadurch, daß er sie als ein Gesetztwerden auf den Stuhl Karls des Großen auffaßt, als einen Akt also, der zwar der Salbung und Krönung vorangeht, aber doch im gleichen Raum und ergo auch im Rahmen der gleichen Feier geschieht, so vor allem, weil es ein Geistlicher war, der auch die Erhöhung Heinrichs (auf den Karlsthron?) vornahm¹⁹⁾.

Nun kann aber das fragliche *tunc* auch anders aufgefaßt werden; und Ulrich Stutz²⁰⁾ hat dies nachdrücklich getan, indem er es als »vornehmlich« zu *triplicavit* gehörig ver-

16) Ebd. S. 31 f.

17) Ebd. S. 32.

18) P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland b. z. Beginn d. Salischen Hauses (1028), in: ZRG, KA 24, 1935, S. 302.

19) OPPERMANN, a. a. O., S. 30 ff.

20) U. STUTZ, Zur Geschichte d. dt. Königswahlrechtes im MA. 1. Inthronisation vor der Krö-

stand und folglich übersetzte: »D a m a l s – oder: S o – verdreifachte der am Oster-sonntag Geweihte und Gekrönte die Osterfreude«. Sollte in dem vorangehenden Satz, so führt er weiter aus, »mit an eine Inthronisation gedacht sein, so würde doch aus dem Wortlaute des Berichts nicht ihr Vorgehen vor der Krönung, keinesfalls ein be-wußtes Vorschieben des kirchlichen Thronsetzungsaktes vor die Salbung und Krönung herauszulesen sein«²¹⁾. Oppermann hat dagegen eingewandt, der mit *tunc* beginnende Satz könne doch »nicht noch einmal dasselbe enthalten, was vorher schon in allge-meinen Worten gesagt war«²²⁾. Daß dies sehr wohl der Fall sein kann, wird niemanden überraschen, der sich mit der Diktion dieser Zeit beschäftigt hat – bemerkt Schramm²³⁾ zu diesem Punkt und stellt sich damit auf die Seite von Stutz.

Aus alledem folgerte Stutz aber nicht, die Thronerhebung sei ein Teil der kirch-lichen Handlung, der Thron der Stuhl des Frankenkaisers gewesen. Er stellte vielmehr die grundsätzliche Frage, ob denn nach dem Bericht Wipos überhaupt eine Inthroni-sation stattgefunden hat²⁴⁾. Anders ausgedrückt: Bedeutet *in regalem apicem subli-mari* denn eigentlich »Thronerhebung«? Stutz weist das entschieden zurück. Er meint statt dessen, daß »der erste Satz mit dem Gedanken vornehmlich an die kirchliche Handlung die Erhebung des jungen Heinrich zum Königtum ganz allgemein zum Ausdruck bringen« sollte²⁵⁾. Er besagt also nicht mehr und nicht weniger als: Kaiser Konrad II. ließ seinen Sohn Heinrich durch Pilgrim von Köln »zur Würde des König-tums erheben«²⁶⁾. So hatte schon Steindorff die Wendung bei Wipo verstanden²⁷⁾. Schramm hat über Stutz hinaus ausgeführt, daß »apex« ein in jener Zeit häufig ge-brauchter Ausdruck mit ganz verblaßtem Inhalt ist, »bei dem an sich kein Leser an einen konkreten Thron denken konnte«. Entscheidender sei das Wort »sublimare«. Es bezeichnet nicht einen bestimmten Teil der Herrschaftsübernahme, sondern ganz allge-mein den Regierungsantritt. Für den zeitgenössischen Leser war es deshalb farblos, für den heutigen bietet es »gar keinen Anhalt für eine der Krönung vorausgegangene Thronsetzung«²⁸⁾. Aus diesen von Stutz und Schramm vorgebrachten Argumenten ergibt sich eindeutig, daß Wipo nicht als Zeuge für eine Thronsetzung im Jahre 1028 angeführt werden kann.

nung, in: ZRG, GA 44, 1924, S. 263–282 (Auseinandersetzung mit O. OPPERMANN, Unter-suchungen z. Gesch. d. dt. Bürgertums u. d. Reichspolitik vornehmlich im 13. Jh., in: Hans. Gesch. bl. 17, 1911, S. 33 ff.).

21) Ebd. S. 269.

22) OPPERMANN, Staatsgedanke und Königskrönungen, S. 26.

23) Krönung in Deutschland, S. 299, Anm. 2.

24) STUTZ, Zur Gesch. d. dt. Königswahlrechtes i. MA. 1, S. 267.

25) Ebd. S. 268.

26) Ebd. S. 269.

27) STEINDORFF, Jb. 1, S. 16, Anm. 1.

28) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 299 f.

Um so erstaunlicher ist es, daß Schramm trotzdem eine solche, und zwar im Zusammenhang mit der Königskrönung Heinrichs III. annimmt. Heißt es zunächst noch: »Man kann zweifeln, ob er damals²⁹⁾ auch auf den Karlsstuhl gesetzt wurde«³⁰⁾, wie dies 1039 geschah, so schreibt er doch gleich darauf, als er die wegen der Königskrönung zwischen dem Mainzer und dem Kölner Erzstuhl bestehende Rivalität behandelt, die erst durch Heinrich III. zugunsten von Köln entschieden worden ist: »Der Steinthron Karls des Großen hatte sie³¹⁾ wie ein Magnet wieder an sich herangezogen: es hatte sich gezeigt, daß er für eine volle Rechtlichkeit des Herrschaftsbegins unentbehrlich und selbst durch das Ansehen der Hl. Lanze nicht zu ersetzen war«³²⁾. Wer nach diesem Satz vielleicht noch zweifelt, ob Schramm damit sagen will, daß bei der Krönung Heinrichs III. in Aachen auch eine Inthronisation stattgefunden hat, der wird seinen Zweifel aufgeben müssen, wenn er einen der folgenden Sätze liest: »Der seit 1028 üblich gewordene Zustand vertrug sich auf das beste mit dem Mainzer Ordo³³⁾. Jetzt konnte die Thronsetzung wieder unmittelbar nach der Krönung vollzogen werden; beides leitete der [Kölner] Metropolitanus, und wenn die Feier auch nicht an seinem Sitz stattfand, so doch in einer Kirche seiner Provinz.«³⁴⁾ Die Thronsetzung, die Schramm für 1028 annimmt, hatte (im Gegensatz zu der Auffassung von Schreuer und Oppermann) ihren Platz nicht vor Salbung und Krönung, sondern danach; und sie war demzufolge kein weltlicher Akt, sondern ein Glied der kirchlichen Handlung.

Schramm faßt die Ereignisse von 1028 als eine »Miteinweisung« in die Herrschaft auf, der dann 1039 die »Besitzergreifung der Gesamtherrschaft« folgte, so – und hier spielt auch er auf die Beziehung von Thronerhebung und Huldigung an – »wie es auch bei den Huldigungen wahrscheinlich ist, daß sie dem zum Alleinherrscher aufgestiegenen Mitkönig erneuert wurden«³⁵⁾.

Von der Frage nach Huldigung und Huldigungswiederholung im Falle Heinrichs III. waren wir in diesem Kapitel ausgegangen. Hätte sich eine weltliche Inthronisation 1028 in Aachen nachweisen lassen, was nicht der Fall ist, dann hätte man wohl auf eine Huldigung schließen können³⁶⁾. Eine kirchliche Thronsetzung, wie Schramm sie annimmt, bedingt dagegen wohl eine Akklamation des versammelten Volkes, sei es in Form des Zurufs oder des Tedeums³⁷⁾, nicht jedoch eine Huldigung der Großen

29) D. h. bei der Krönung im Jahre 1028.

30) SCHRAMM, a. a. O., S. 301.

31) Die Königskrönung.

32) SCHRAMM, a. a. O., S. 302.

33) In ihm folgt die Thronsetzung unmittelbar auf die Krönung, vgl. den Textabdruck bei SCHRAMM, a. a. O., S. 320 und S. 330 (Überarbeitung des Mainzer Ordo).

34) SCHRAMM S. 303.

35) Ebd. S. 302.

36) Siehe oben S. 201 ff.

37) Vgl. dazu SCHREUER, Grundgedanken, S. 165 m. Anm. 2.

als konstitutiven Teilakt der Königserhebung. So ergibt sich aus dem bisher Ausgeführten, daß wir weder für eine Thronerhebung noch für eine Huldigung im Jahre 1028 ein direktes oder indirektes Quellenzeugnis anführen können.

B. Die Zeugnisse für Thronsetzungsakte beim Regierungsantritt Heinrichs III. 1039

Was besagen nun die Quellen, die von einer Thronsetzung im Jahre 1039 berichten? Bieten sie eine Antwort auf die Frage nach der Huldigung und geben sie einen Hinweis auf die Vorgänge im Jahre 1028?

Da ist zunächst der Bericht der *Annales Hildesheimenses* zu 1039: ... *domnus Heinrichus ... ante scilicet in specialem regni monarchiam generali cleri populi que preelectione coronatus, nunc autem sine quavis contradictionis molestia, summa christianismi concordia, solio patris, Deo gratias! est intronizatus*³⁸⁾. Folgt man Schramm, der sich über die Inthronisation im Jahre 1039 zwar nicht mehr eingehend äußert³⁹⁾, der aber auch sie als ein Gesetztwerden auf den Thron Karls des Großen versteht und also auch in diesem Falle an einen kirchlichen Akt denkt⁴⁰⁾, so wäre der von den *Annales Hildesheimenses* geschilderte Vorgang wohl als eine erneute Krönung, d. h. also als eine Festkrönung, aufzufassen. Das *ante coronatus, nunc autem intronizatus* drückte dann nur eine Aufeinanderfolge der Akte aus und nicht – wie es sonst im allgemeinen verstanden wird⁴¹⁾ – eine zeitliche Trennung, derart, daß das *ante* auf die Handlung des Jahres 1028, das *nunc* auf die des Jahres 1039 zu beziehen ist. Wer sich dieser Auffassung anschließen, zugleich aber an Schramms Meinung festhalten wollte, daß zweimal dasselbe, nämlich Krönung und Thronsetzung, in der kirchlichen Feier stattgefunden habe, der müßte annehmen, daß der Hildesheimer Annalist das eine Mal (*ante* = 1028) nur die Krönung, das andere Mal (*nunc autem* = 1039) nur die Inthronisation erwähnt, jedoch jeweils als *pars pro toto* gebraucht habe. Sehr einleuchtend ist das nicht. Wahrscheinlicher ist es, daß hier nicht nur eine zeitliche Trennung, sondern auch ein Gegensatz ausgedrückt werden sollte, und zwar in dem schon von Schreuer⁴²⁾ angenommenen Sinn: 1028 Krönung – 1039 Inthronisation (wobei noch zu fragen bleibt, in welchem Rahmen die Inthronisation erfolgte). Auch Stutz hat die Ansicht vertreten, daß die Hildesheimer Annalen »eben ganz deutlich nicht von einer wiederholten, zweiten Inthronisation berichten, sondern von der Inthronisation, die der elf Jahre vorangegangenen bloßen Salbung und Krönung nachfolgte«⁴³⁾.

38) *Ann. Hildesh. ed. G. WAITZ (MG SS rer. Germ.)*, 1878, S. 44.

39) Seine Abhandlung über die Krönung in Deutschland reicht an sich nur bis zum Jahre 1028 (s. oben Anm. 18).

40) *A. a. O.*, S. 301.

41) Siehe unten und S. 209.

42) *Grundgedanken*, S. 135, Anm. 1.

43) *Zur Gesch. d. dt. Königswahlrechtes im MA.* 1, S. 268.

Allerdings ist diese Feststellung nicht ohne Widerspruch geblieben. O. Oppermann hat sie dadurch zu entkräften versucht, daß er den Quellenwert der *Annales Hildesheimenses* in diesem Punkte in Zweifel zog. Gewiß sind sie erst nach 1059, mehr als 20 Jahre nach dem Regierungsantritt Heinrichs III., entstanden⁴⁴⁾. Und möglicherweise sind die Worte *generali cleri populique preelectione coronatus* »gar nicht Worte des Hildesheimer Annalisten, sondern Worte Wolfheres⁴⁵⁾, die eine willkürliche, wenn auch sachlich nicht unzutreffende Umschreibung des Designationsberichtes von 1026 darstellen« und erst durch den Kompilator, der die *Annales Hildesheimenses* aus Wolfheres Godehard-Viten und den verlorenen *Annales Hildesheimenses maiores* zusammenschrieb, »in einen Zusammenhang mit Heinrichs Thronbesteigung im Jahre 1039 gebracht worden«⁴⁶⁾. Allein, sie sind deshalb doch keineswegs als unzutreffend abzutun. Daß Heinrich III. vor 1039 gewählt und gekrönt worden ist, trifft ja zu. Fraglich ist eben nur, ob er vor 1039 auch inthronisiert wurde. Daraus, daß die Godehard-Viten des Wolfhere⁴⁷⁾ nicht ausdrücklich vermerken: eine Inthronisation habe 1028 bei Heinrichs Wahl und Krönung nicht stattgefunden, ist ja noch keineswegs bewiesen (wie Oppermann es hinstellt), daß 1028 eine Thronerhebung durchgeführt worden ist. Mit welchen Worten die *Annales Hildesheimenses* die früher vollzogene Wahl und Krönung berichten, spielt für die Frage der Inthronisation keine entscheidende Rolle. Wichtig ist vielmehr, daß sie von einer früheren Thronsetzung nichts wissen, sondern klar und eindeutig bezeugen; im Jahre 1039 ist Heinrich III. inthronisiert worden.

Ein zweites Zeugnis für die Thronsetzung Heinrichs III. enthalten die *Annales Stabulenses* zum Jahre 1039: *Heinricus inthronizatur eodem anno Aquis, 8. Kal. Augusti*⁴⁸⁾. Damit ist nicht nur der Ort – Aachen –, sondern auch das Datum gesichert: der 25. Juli 1039⁴⁹⁾. Daß es stimmen wird, zeigt ein Blick auf das Itinerar des Königs⁵⁰⁾. Von Utrecht, wo Kaiser Konrad II. am 4. Juni 1039 verstorben war⁵¹⁾, hatte Heinrich III. die Leiche seines Vaters über Köln, Mainz, Worms nach Speier begleitet⁵²⁾, wo

44) Vgl. allgemein W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Dt. Kaiserzeit, Hrsg. v. R. HOLTZMANN, Bd. I, 1, 1948, S. 43 f.

45) Vita Godehardi prior. c. 30 (MG SS 11): ... 1026. rex Chuonradus ... filium suum Heinricum universali cleri populique praelectione a Biligrimo Agrippiensi archiepiscopo regalis coronae benedictionem suscipere fecit (S. 189).

46) OPPERMANN, Staatsgedanke u. Königskrönungen, S. 29.

47) Über Wolfhere und die Godehard-Viten vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN I, 1, S. 63–65.

48) MG SS 13, S. 43.

49) Richtig Juli, nicht Juni, wie versehentlich bei SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 301.

50) Die Arbeit von E. MÜLLER, Das Itinerar Heinrichs III. (Histor. Stud. Ebering, Heft 26), Berlin 1902, war mir in Bonn trotz aller Bemühungen nicht zugänglich.

51) J. F. BÖHMER, Regesta Imperii III, 1, 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. 1024–1039, neubearb. v. H. APPELT, Graz 1951, Nr. 296 c.

52) Vgl. STEINDORFF, Jb. Heinrichs III., Bd. 1, S. 49–51; H. BRESSLAU, Jahrbücher d. Dt. Reichs unter Konrad II., Bd. 2, Leipzig 1884, S. 336 f.

am 3. Juli die Beisetzung stattfand⁵³⁾. Am 10. Juli ist Heinrich III. dann in Mainz urkundlich bezeugt⁵⁴⁾. Die nächste Urkunde ist in Aachen ausgefertigt und datiert vom 8. August 1039⁵⁵⁾. Es folgen sodann drei Urkunden aus Goslar mit dem Datum des 3. September⁵⁶⁾. Dazwischen ist Heinrich in Maastricht gewesen⁵⁷⁾. So überliefert es jedenfalls Jocundus in seiner *Translatio sancti Servatii*⁵⁸⁾.

In dieser Quelle besitzen wir ein drittes – allerdings als problematisch angesehenes – Zeugnis für eine Thronerhebung Heinrichs III. im Jahre 1039. Jocundus berichtet u. a. von der Weihe der Servatiuskirche in Maastricht. Sie erfolgte am 12. August 1039 in Gegenwart Heinrichs III. und vieler Fürsten. Drei Tage später, am Fest Mariae Himmelfahrt (15. 8.) fand dann am gleichen Ort unter Beteiligung von Bischöfen *de Italia, Burgundia et Francia* ein feierlicher Akt statt, den Jocundus mit diesen Worten schildert: *Et sicut in die dedicationis, ita in die assumptionis beate et gloriosae Dei genetricis Mariae . . . illum [Heinrich III.] regalibus et corona indutum in sedem levabant imperialem, et patri suo succedere, Romam quoque regere, et in universa terra non esse similem acclamabant omnes uno ore, intimo et corde, laudantes ac benedicantes eum, qui sibi talem elegit et constituit regem, cuius fortitudine et sapientia regnum digne firmari, digne consolari creditur universum*⁵⁹⁾.

Daß dieser Bericht die tatsächliche Bedeutung des Aktes überhöht und den wahren Sachverhalt dadurch, daß er von Maastricht aus gesehen und zum Ruhme der Maastrichter Kirche behandelt wird, verzerrt, liegt klar zutage. Vor allem aber kann keine Rede davon sein, daß die Vorgänge in Maastricht die für die Begründung von Heinrichs Königtum und Herrschaft einzig entscheidenden Akte gewesen sind, wie es Jocundus offenbar meint oder doch hinstellt, wie es dem Leser jedenfalls erscheinen kann.

Infolgedessen – und wegen des zeitlichen Abstandes (das Werk ist im Jahre 1088 verfaßt) – hat man seine Angaben überhaupt als glaubwürdige Quellenaussage verworfen. Aber ist die von Jocundus überlieferte Nachricht, weil er sie überbewertet, überhaupt wertlos? Steindorff hat sie einfach mit den Worten beiseite geschoben:

53) Dieses Datum wurde (gegenüber dem 11. Juli) durch die in Konrads II. Grab gefundene Bleitafel erwiesen (GRAUERT, SB d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1900, S. 572 f.), s. P. KEHR, DH III (1931), Nr. 3 (S. 4). Während STEINDORFF sich zwischen dem 3. oder 11. Juli nicht entschieden hatte (Jb. 1, S. 50 m. Anm. 4), war BRESSLAU, Jb. 2, S. 336 m. Anm. 4, für den 12. Juli eingetreten.

54) DH III 3.

55) DH III 4. Heinrich III. ist demnach in Aachen am 8. August nachweisbar und nicht am 3. August, wie es bei SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 301, Anm. 2, versehentlich heißt.

56) DH III 5–7.

57) Von hier aus ist er nach Köln weitergezogen (Jocundus, *Translatio sancti Servatii* c. 52); vgl. MÜLLER, *Itinerar*, S. 19, und KEHR, *Vorbemerkung zu DH III 5*.

58) MG SS 12, S. 112 (c. 51 f.). Über diese Schrift des Jocundus vgl. H. SPROEMBERG, in: WATTENBACH-HOLTZMANN, *Dtschl.s. Gesch.quellen i. MA. Dt. Kaiserzeit*, Bd. I, 4, 21948, S. 738 f.

59) c. 51 (Schluß), S. 112.

»Wenn . . . jener französische Priester Jocundus . . . uns . . . glauben machen will, daß eben in Maastricht unter Mitwirkung italiänischer und burgundischer Bischöfe eine feierliche Thronbesteigung Heinrichs III. stattgefunden habe, so ist das . . . sehr unwahrscheinlich«⁶⁰⁾. Zu Begründung verweist er auf die Vorgänge von 1028, die auch für Italien gültig gewesen seien⁶¹⁾. »Überdies aber wird diese Angabe von älteren Gewährsmännern so schwach unterstützt, daß man in Wahrheit gar kein Gewicht darauf legen kann«⁶²⁾. Als solchen nennt Steindorff den Verfasser der Hildesheimer Annalen, dessen Angaben über die Inthronisation von 1039 er »wohl nur für eine dem sonstigen Schwung der Darstellung entsprechende Umschreibung des prosaischen: *successit*« glaubt halten können, die Wipos in regalem apicem sublimari entspräche⁶³⁾.

Damit ist die Glaubwürdigkeit des Jocundus aber nicht erschüttert. Denn die Hildesheimer Annalen berichten ja nicht wie Jocundus von Vorgängen, die sich in Maastricht (oder im niederrheinischen Raum) abgespielt haben. Sie sprechen ganz allgemein von einer Inthronisation Heinrichs III. im Jahre 1039. Vielleicht könnte man diese Nachricht auf Maastricht beziehen, aber ebensogut, wenn nicht besser, auf Aachen – sofern die Annalen überhaupt einen bestimmten Ort im Auge haben und nicht nur mitteilen wollen, daß Heinrich 1039 inthronisiert worden ist, was dann noch nichts darüber aussagt, ob das durch einen einmaligen Akt erfolgte oder ob eine solche Handlung an verschiedenen Orten vorgenommen worden ist.

Im übrigen aber ist es wenig überzeugend, wenn Steindorff die auch von den *Annales Hildesheimenses* überlieferte Nachricht von der Thronsetzung Heinrichs im Jahre 1039 nicht gelten läßt, weil sie sich (in anderer Form) auch bei Jocundus findet. Das stellt die Verhältnisse einfach auf den Kopf. Da er die Schrift des Jocundus als wenig glaubwürdig ansieht, verwirft er eine ältere Quelle, die die gleiche Nachricht enthält; während an sich umgekehrt die für sich allein vielleicht wirklich fragwürdige Angabe des Jocundus dadurch, daß eine frühere und zuverlässigere Quelle sie (wenn auch nicht direkt auf Maastricht bezogen) ebenfalls überliefert, an Glaubwürdigkeit gewinnt⁶⁴⁾. Und was den Vergleich mit Wipo betrifft, so steht in den *Annales Hildesheimenses solium patris*, bei Jocundus *sedes imperialis*, während bei Wipo von einem *apex* die Rede ist, was alles mögliche, nur eben nicht Thronessel bedeutet. Gewiß kann auch vom Thron bildhaft im Sinne von Herrschaft gesprochen werden; doch ist das im Falle der Hildesheimer Annalen durch die Gegenüberstellung von *ante . . . coronatus, nunc autem . . . intronizatus* nicht wahrscheinlich. Daß diese Wendung im Gegenteil konkret zu verstehen ist, wird u. a. gerade auch durch Jocundus gestützt.

60) STEINDORFF, Jb. I, S. 47.

61) Ebd. S. 47 und S. 15–17. Vgl. dazu unten S. 221 f.

62) STEINDORFF, Jb. I, S. 47.

63) Ebd. Anm. 6.

64) Auch SCHREUER, Grundgedanken, S. 155, Anm. 4 (auf S. 156) möchte diese Thronerhebung nicht leugnen.

Der Grund, weshalb Steindorff die Angaben des Jocundus nicht gelten läßt, ist einfach der, daß sein Werk über den heiligen Servatius in keinem sehr hohen Ansehen steht, was die Authentizität der mitgeteilten Nachrichten betrifft. Steindorff verweist dafür u. a. auf W. Wattenbach⁶⁵⁾, dem zufolge Jocundus die Geschichte Maastrichts »in vielfach fabelhafter Form« darbietet. Als Geschichtsquelle sei sein Werk nur »von begrenztem Wert«. Allerdings wird auch eingeräumt, daß es darin »unter vielem Wertlosen« »auch für die älteren Zeiten zuweilen brauchbare Nachrichten« gibt. Ähnlich zurückhaltend in der Beurteilung ist W. Giesebrecht⁶⁶⁾. Daß Heinrich III. am 13. und 15. August 1039 in Maastricht zur Weihe der Servatiuskirche gewesen ist, gilt ihm als sicher⁶⁷⁾. Die Nachrichten, die Jocundus in diesem Zusammenhang darbietet, nennt er zwar »anziehend«, fügt jedoch hinzu: sie »können aber bei seiner Darstellungsweise nicht ohne Mißtrauen angesehen werden«⁶⁸⁾. Im Text seiner Darstellung erwähnt er Krönung und Thronsetzung Heinrichs III. in Maastricht mit keinem Wort. In den Anmerkungen bemerkt er lediglich: »Die Krönung und Thronerhebung am Marientage, welche Jocundus beschreibt, war die an hohen Festtagen öfters wiederkehrende Ceremonie«⁶⁹⁾. Wie aus den Parallelen, auf die er verweist, klar hervorgeht, meint er das, was wir heute eine »Festkrönung« nennen.

H.-W. Klewitz, dem wir die grundlegende Abhandlung über »Die Festkrönungen der deutschen Könige«⁷⁰⁾ verdanken, rechnet den Maastrichter Akt jedoch nicht unter die eigentlichen Festkrönungen, und zwar weil P. E. Schramm ihm inzwischen eine andere Deutung gegeben hatte. Er nimmt an, Heinrich III. habe in Maastricht, »als er sich dort im Königsornat zeigte«, »das ›Vollwort‹ erhalten«. »Symbolisch kam das in einer ›Stuhlsetzung‹ und im Zuruf zum Ausdruck«⁷¹⁾. Schramm meint also, daß in Maastricht nicht nur eine kirchliche Feier, sondern zugleich auch ein Rechtsakt stattgefunden habe. Ob dieser einer kirchlichen Feier folgte oder in ihr seinen Platz hatte, bleibt offen⁷²⁾. Die von Schramm angenommene Thronsetzung im Jahre 1028 fand ihm zufolge, wie es sich aus dem Hinweis auf die Ordines ergibt, als Teil der kirchlichen Weihehandlung statt. Das gleiche gilt dann auch für den Aachener Akt von 1039, den er als eine Wiederholung des Vorgangs von 1028 auffaßt. War es nun auch in Maastricht nicht anders?

Nach Jocundus handelte es sich hier nicht um eine Krönung, bei der auch eine Inthronisation stattfand, auch nicht um zwei Akte: Krönung und Thronsetzung. Er be-

65) WATTENBACH-HOLTZMANN I, 4, S. 738 f.

66) Gesch. d. dt. Kaiserzeit ⁵II, Leipzig 1885, S. 652 (zu S. 343 f.).

67) Weil auch durch Gesta pontificum Cameracensium III, 56 (MG SS 7, S. 487 f.) bestätigt.

68) Wie Anm. 66.

69) Ebd.

70) ZRG, KA 28, 1939, S. 48–96, hier S. 82 (m. Anm. 2).

71) SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 301, Anm. 2.

72) Die in Frage kommenden Ordines (s. oben Kap. III, S. 127 ff.) sehen nach der Krönung eine Thronsetzung und danach das Tedeum vor (hierzu ebd. S. 128).

richtet vielmehr: Der mit der Krone und den königlichen Insignien geschmückte König wurde auf den Herrscherthron erhoben und empfing hier die Akklamation. Daß dies nicht aus Anlaß einer (an sich beliebig oft zu wiederholenden) kirchlichen Feier geschah, sondern einer der Akte gewesen ist, die für das Königtum Heinrichs konstitutiv waren, daran ist wohl kein Zweifel.

Klewitz⁷³⁾ führt den Maastrichter Akt deshalb als ein Beispiel dafür an, daß »der König außerhalb der eigentlichen Festkrönungsfeiern sich mit den Abzeichen seiner königlichen Würde zeigte«, und zwar »um sich als Herrscher auszuweisen«. Er verweist dafür ausdrücklich auf den »Umritt durch die Stammesgebiete nach dem Regierungsantritt, wenn der König sich von den einzelnen Stämmen huldigen ließ«. Dies erfolgte zwar »mitunter« auch im Rahmen einer Festkrönungsfeier, z. B. 1152 in Regensburg⁷⁴⁾. Für 1039 aber nimmt er dies nicht an. Vielmehr vergleicht er den Maastrichter Akt mit der Huldigung der Sachsen 1002 in Merseburg⁷⁵⁾, wo Heinrich II. *regali dignitate honoratus* erschien. »Und ganz entsprechend hat Heinrich III. am 15. August 1039⁷⁶⁾ in Maastricht das Vollwort erhalten, als er sich dort im Königsschmuck auf den Thron setzen und akklamieren ließ«⁷⁷⁾. Ob es sich dabei um eine Stammeshuldigung handelte, wie sie 1002 in Merseburg stattfand, das ist die Frage. Daß man den Vorgang in Maastricht aber nicht nur als Thronerhebung, sondern zugleich als einen mit dieser verbundenen Huldigungsakt verstehen muß, damit hat Klewitz zweifellos recht. Die Akklamation, von der Jocundus spricht, bedeutet jedenfalls – gleichgültig, ob sie während einer kirchlichen Feier stattfand oder eine selbständige Handlung war – die Zustimmung der in Maastricht Versammelten zu einem vorausgegangenen Akt der Königeinsetzung oder -einweisung.

C. Huldigungsakte bei der Regierungsübernahme durch Otto II., Heinrich III., Heinrich IV. und Heinrich V.

Die Frage, die sich nunmehr erhebt, lautet: Sollte mit dieser Huldigung die Königserhebung von 1028 bestätigt werden? Oder handelte es sich um eine Zustimmung zu einem Rechtsakt, der anläßlich der Regierungsübernahme durch Heinrich III. 1039 stattgefunden hat? Um diese Frage zu beantworten, ist es nötig, den Blick auf die Vorgänge nach dem Tode Konrads II. zu richten. Danach ist zu fragen, ob sich in anderen Reichsteilen Ähnliches wie zu Aachen und Maastricht abgespielt hat.

Am 4. Juni 1039 war Kaiser Konrad II. zu Utrecht verstorben. Im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern, die keinen Nachfolger hinterlassen hatten, war jetzt ein

73) KLEWITZ, Festkrönungen, S. 81 f.

74) Ebd. S. 82, Anm. 2.

75) Siehe oben Kap. III, S. 118.

76) »1036« bei KLEWITZ (S. 82) ist nur ein Druckfehler.

77) KLEWITZ, a. a. O., S. 82.

solcher vorhanden. Zuletzt war das gleiche beim Tode Ottos I. der Fall gewesen⁷⁸⁾. Wie Konrad II. hatte er seinen Sohn zu Lebzeiten zum König erheben lassen. In Worms hatte 961 Wahl und Huldigung stattgefunden⁷⁹⁾, in Aachen erfolgte kurz darauf (die Zustimmung der Lothringer und) die kirchliche Weihe (Salbung und Krönung)⁸⁰⁾. Als Otto I. dann 973 zu Memleben starb, hielt man trotz allem einen neuen Akt für erforderlich. Schon am nächsten Tag leisteten die anwesenden Großen und das versammelte Volk Otto II. erneut die Huldigung⁸¹⁾. Daß dies auch zu Utrecht 1039 geschah, ist uns nicht ausdrücklich überliefert⁸²⁾. Statt dessen erfahren wir, daß für Heinrich wie für die kaiserliche Umgebung die würdige Bestattung der sterblichen Reste Konrads II. das nächste Hauptanliegen war. Nachdem die Eingeweide in Utrecht beigesetzt worden waren, wurde der Leichnam in feierlichem Zuge durch alle Klöster und Kirchen über Köln, Mainz, Worms nach Speier geleitet und hier zur Ruhe gebettet⁸³⁾.

Auf dem Wege dorthin und danach in Mainz hat Heinrich III. bereits Regierungshandlungen vorgenommen, wie uns die drei ersten Urkunden, die in seinem Namen ausgestellt sind, bezeugen⁸⁴⁾. Deshalb meinte E. Steindorff⁸⁵⁾ schreiben zu können: »Vor Jahren schon gewählt, geweiht und gekrönt, wie Heinrich III. war, bedurfte er zum Regierungsantritt keiner besonderen Formalität: er konnte von Rechtswegen regieren, ohne zuvor die Großen des Reichs um sich versammelt und sie zu Zeugen seiner Thronbesteigung gemacht zu haben«. Im übrigen bestreitet er, daß 1039 überhaupt eine Thronerhebung stattgefunden hat. Diese Ansicht kann gewiß nicht aufrecht erhalten werden; denn das Zeugnis der *Annales Stabulenses*, das Steindorff unberücksichtigt läßt, ist nicht einfach beiseite zu schieben⁸⁶⁾.

Was bedeutet aber die Inthronisation zu Aachen, von der die *Annales von Stablo* berichten, daß sie am 25. Juli 1039 stattfand? War sie nicht doch eine »besondere Formalität« anlässlich der Regierungsübernahme durch Heinrich III.?⁸⁷⁾ Die Regie-

78) Über die Probleme der Königserhebung Ottos II. siehe oben Kap. III, S. 134 f.

79) Vgl. J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii II*, 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955(973)–983, neubearb. v. H. L. MIKOLETZKY, Graz 1950, Nr. 574 e (S. 257).

80) Ebd. Nr. 574 f (S. 257).

81) Ebd. Nr. 605 m.

82) SCHREUER, *Grundgedanken*, hält es jedoch für möglich; s. unten S. 214 m. Anm. 91.

83) Vgl. oben Anm. 52 und 53.

84) DH III 1 (Andernach 1039 VI 22): Bestätigung der Immunität etc. für die bischöfl. Kirche zu Verden; DH III 2 (ebd.): Desgl. f. Minden; DH III 3 (Mainz 1039 VII 10): Bestätigung der Gründung des Bist. Bamberg, der Besitzungen der dort. bischöfl. Kirche u. ihrer Immunität.

85) Jb. 1, S. 47.

86) Daß seine Versuche, das Zeugnis der *Annales Hildesheimenses* und das des *Jocundus* wegzudiskutieren, nicht überzeugen, wurde oben S. 209 ausgeführt. Vgl. auch SCHREUER, *Grundgedanken*, S. 155, Anm. 4 (auf S. 156). Anders ist es mit seiner Beurteilung der angeblichen Nachricht über die Thronerhebung Heinrichs III. bei Wipo c. 23; vgl. dazu oben S. 202.

87) Siehe unten S. 213 f., 218 ff.

rungsgewalt ist durch sie freilich nicht übertragen worden. Aus den vorher ausgestellten Urkunden des Königs ergibt sich, daß er sogleich (oder bald nach) dem Ableben seines Vaters mit der Ausübung der Regierungsgewalt begonnen hat, sich also bereits vor dem Akt zu Aachen in ihrem Besitz betrachtete.

Darüber hinaus ist ihnen jedoch noch etwas anderes zu entnehmen: Die Datierung der Urkunden weist darauf hin, daß man am Königshof der Übernahme der Regierungsgewalt durch Heinrich III. größte Bedeutung beigelegt hat. In den Diplomen des jungen Königs sind *anni ordinationis* und *anni regnantis* nebeneinander angeführt⁸⁸⁾. Das stellt eine bemerkenswerte Neuerung dar. Bis dahin waren in den Urkunden der deutschen Könige und Kaiser immer nur die Regierungsjahre vermerkt worden, die bei Otto II. beispielsweise von seiner Königskrönung an gezählt wurden, so daß – wie P. Kehr darlegt⁸⁹⁾ – »sein tatsächlicher Regierungsantritt beim Tode des Vaters nicht besonders berechnet wurde«. Heinrich III. dagegen ließ hier einen Unterschied machen, dergestalt, daß die Zeit von seiner Krönung 1028 an als Ordinationsjahre gezählt und von den Jahren seiner tatsächlichen Regierungsausübung getrennt wurden.

Fragt man nun, was sich daraus ergibt, so ist ein Schluß gerade aus dem Vergleich mit der Praxis unter Otto II. zu ziehen: der nämlich, daß die Königserhebung Heinrichs III. 1028 eben nicht von gleicher Rechtskraft und faktischer Auswirkung gewesen ist wie die Ottos II. 961; oder umgekehrt: daß der Regierungsübernahme 1039 eine größere Bedeutung beigemessen werden muß als der des Jahres 973.

Nach dem Tode Ottos I. wurde Otto II. erneut die Huldigung geleistet. Der für sein Königtum konstitutive Huldigungsakt war allerdings bereits 961 vollzogen worden, so daß durch die Regierungsübernahme 973 keine grundsätzlich neue Rechtslage geschaffen worden ist. Das war im Falle Heinrichs III. anscheinend anders. Jedenfalls weist die Unterscheidung der Ordinationsjahre von denen der tatsächlichen Regierungsjahre darauf hin, daß Heinrich III. vor Ableben seines Vaters – anders als Otto II. – zwar im Besitz der königlichen Würde, nicht aber der königlichen Gewalt gewesen ist^{89a)}. Auch der Umritt durch das Reich, den Konrad II. mit seinem Sohn Heinrich nach dessen Königserhebung 1028/29 unternommen hat, war – wie oben dargelegt – nicht ein konstitutiver Rechtsakt gewesen, sondern mehr ein Akt der Repräsentation, eine Demonstration der Würde des Königtums⁹⁰⁾. Deshalb war bei der Übernahme der tatsächlichen und alleinigen Regierungsgewalt durch Heinrich III. 1039 eine »besondere Formalität«, die jene entweder rechtlich begründete oder doch wenigstens öffentlich bekundete, notwendiger als bei der Ottos II. im Jahre 973.

Schreuer hat denn auch die Möglichkeit wohl nicht ausschließen wollen, die Nach-

88) Vgl. STEINDORFF, Jb. I, Excurs I, S. 360 ff.

89) Einleitung zu DH III, S. LXII.

89a) Vgl. dazu BECKER, Königtum d. Thronfolger, S. 18 und 22.

90) Siehe oben Kap. V, S. 186 f.

richten der *Annales Hildesheimenses* zu 1039 auf Utrecht zu beziehen und die Thronsetzung Heinrichs III., die diese vermelden, als einen besonderen Formalakt aufzufassen⁹¹). Es ergäbe sich dann eine Kette von Inthronisationsakten: Utrecht – Aachen – Maastricht. Zu beweisen ist eine solche Annahme freilich nicht. Der Text der *Annales Hildesheimenses* enthält keinen Hinweis auf den Ort (oder die Orte)⁹²) der Thronsetzung von 1039. Und die Quellen, die über die Ereignisse zu Utrecht berichten, erwähnen weder eine Thronsetzung noch irgendeinen anderen entsprechenden Formalakt.

Aber vielleicht ist der Datierung nach Regierungsjahren etwas zu entnehmen? Für Heinrich III. läßt sich aus der weiteren Urkundendatierung ablesen, daß sein erstes Regierungsjahr nicht etwa von der Inthronisation zu Aachen (25. 7. 1039), sondern von Anfang Juni (Konrad II. † 4. 6. 1039) an gerechnet wird⁹³). Und genau so beginnt das erste Regierungsjahr Heinrichs IV. nicht mit dessen von Papst Viktor II. durchgeführten Inthronisation zu Aachen⁹⁴), die nach dem 28. Oktober 1056 stattfand⁹⁵), sondern Anfang Oktober (Heinrich III. † 5. 10. 1056)⁹⁶). Schreuer hat daraus gefolgert, daß die *anni regni* bei Heinrich III. und Heinrich IV. vom Tode des Vorgängers an gezählt worden sind, und er hat darin die Wirksamkeit des Erbprinzips gesehen, das sich damit für kurze Zeit in den Vordergrund geschoben habe⁹⁷). Allein, weshalb

91) SCHREUER, Grundgedanken, S. 155, Anm. 4 (zu S. 156).

92) Siehe oben S. 209.

93) In einer am 28. Mai 1040 ausgestellten Urkunde (DH III 50) heißt es noch: *anno ... regni I*. Die Urkunde DH III 51 vom 5. Juni 1040 weist zwar die Angabe *anno ... regni II* auf, doch ist das zweite *I* nachgetragen. Bei einer anderen Urkunde vom gleichen Tag (DH III 52), in der auch *II* steht, liegt keine Nachtragung vor. Die nächste Urkunde (DH III 53) vom 16. Juni 1040 enthält ebenfalls ein ursprüngliches *II*. In der folgenden (DH III 54) vom 17. Juni 1040 heißt es jedoch nochmals *anno ... regni I*. Danach vom 18. (?) Juni bzw. vom 22. Juni 1040 an (DH III 55 bzw. 56) steht dann immer eindeutig *II*. Der Übergang zum zweiten Regierungsjahr ist also nach dem Todestag Konrads II. (4. Juni) und jedenfalls vor dem Datum der Thronsetzung zu Aachen (27. Juli) erfolgt. Nach STEINDORFF, Jb. 1, Excurs I, S. 365 f., ergibt sich aus den späteren Urkunden (bes. DH III 236 vom 4. Juni 1049), daß der Todestag Konrads II. als Datum des Regierungsantritts gezählt wurde. Doch gibt es eine Reihe von abweichenden Datierungen.

94) *Annales Altahenses maior. a. 1056: Rex vere Henricus per dominum papam ad Aquisgrani deducitur et in sede regali collocatur* (MG SS rer. Germ., 2. Aufl., rec. E. L. B. AB OEFLE, Hannover 1891, S. 53. Vgl. dazu G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher d. Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 1, Leipzig 1890, S. 16 (m. Anm. 13). Von einer früheren Thronsetzung Heinrichs IV. melden die Quellen nichts.

95) Am 28. Oktober 1056 fand die Beisetzung Heinrichs III. im Dome zu Speier statt (ebd.). Von Speier aus ist man dann nach Aachen gezogen, wo die Thronsetzung stattfand. E. KILIAN, *Itinerar Heinrichs IV.*, Diss. Heidelberg, Karlsruhe 1886, war mir nicht zugänglich.

96) Vgl. SCHREUER, Grundgedanken, S. 155, Anm. 3.

97) SCHREUER, S. 155–157; ebenso BECKER, Königtum der Thronfolger, S. 18 und S. 24, und SCHRAMM, Krönung in Deutschland, S. 302 (für Heinrich III.).

sollte nicht trotz des Erbprinzips sogleich nach dem Ableben des alten Herrschers ein Akt wie bei der Regierungsübernahme durch Otto II. stattgefunden haben, durch den die Regierung förmlich angetreten wurde und von dem an die Regierungsjahre gerechnet worden sind?

Aus dem Jahre 1056 wissen wir, daß Papst Viktor II., der am Sterbelager Heinrichs III. zugegen gewesen ist⁹⁸⁾, nach dem Tode des Kaisers für dessen unmündigen Sohn Heinrich IV. den Treueid der Fürsten entgegengenommen hat⁹⁹⁾. ... *apostolicus ... filioque parvulo ... regni totius optimates iurare faciens* ..., berichtet Leo von Marsica in seiner *Chronica monasterii Casiniensis*¹⁰⁰⁾. Ohne hier auf die Probleme der Einsetzung Heinrichs IV. näher einzugehen¹⁰¹⁾, sei doch soviel zu diesem Ereignis vermerkt, daß es sich bei ihm um eine Huldigung gehandelt haben dürfte. Hugelmann bringt den Akt mit dem Reichstag in Zusammenhang, der im Dezember 1056 zu Köln¹⁰²⁾ abgehalten worden ist, und er bezeichnet es als »gar nicht unwahrscheinlich, daß am Sterbebette Heinrichs III. diejenigen Fürsten, welche eben anwesend waren, im Oktober 1056 eine Wahl vornahmen¹⁰³⁾, während diejenigen, welche nicht anwesend waren, auf dem Kölner Reichstag im Dezember ihre Zustimmung aussprachen und dem jungen König den Eid leisteten«¹⁰⁴⁾. Er gelangte zu dieser Auffassung auf Grund der Nachrichten der *Annales Altahenses maiores*¹⁰⁵⁾ und Sigeberts von Gembloux¹⁰⁶⁾, wonach der König in Köln die Unterwerfung und den Eid Balduins von Flandern bzw. auch Gottfrieds des Bärtigen von Lothringen, entgegennahm. Nun ist es aber keineswegs sicher, daß dies im Rahmen einer allgemeinen Huldigung geschah; wahrscheinlicher schlossen sich die genannten Fürsten erst nach einer Zeit des Zögerns dem jungen Könige an¹⁰⁷⁾, so daß die Huldigung, von der Leo von Marsica berichtet, früher stattgefunden haben wird. Das könnte nun anlässlich der Thronsetzung zu Aachen geschehen sein, an der Viktor II. ja ebenfalls maßgeblich beteiligt gewesen ist¹⁰⁸⁾. Doch melden die *Annales Altahenses maiores* davon nichts. Bei Leo von Mar-

98) Vgl. STEINDORFF, Jb. 2, S. 354 f.; MEYER VON KNONAU, Jb. 1, S. 11.

99) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jb. 1, S. 13 (m. Anm. 3).

100) II, 91; MG SS VII, S. 690.

101) Die gesamte ältere Literatur für und wider eine Wahl 1056 findet sich bei K. G. HUGELMANN, Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV., in: *MIÖG* 27, 1906, S. 209 bis 236; vgl. jetzt W. BERGES, Gregor VII. und das dt. Designationsrecht, in: *Studi Gregoriani* II, 1947, S. 189–209, bes. S. 190 ff.

102) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jb. 1, S. 17–19.

103) Über die Wahl Heinrichs IV. am Sterbelager Heinrichs III. vgl. STEINDORFF, Jb. 2, S. 354 f.; MEYER VON KNONAU, Jb. 1, S. 11 sowie vor allem HUGELMANN und nunmehr BERGES (s. oben Anm. 101).

104) HUGELMANN, a. a. O., S. 217 und S. 235.

105) MG SS ref. Germ., 2. Aufl. rec. E. L. B. AB OEFELE, 1891, S. 53.

106) *Chronographia ad a. 1056*, MG SS VI, S. 360.

107) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jb. 1, S. 17 f.

108) S'che oben Anm. 94.

sica¹⁰⁹⁾ steht die Nachricht von der Huldigung gleich nach der vom Tode des Kaisers in Utrecht. Und so hat auch Meyer von Knonau sie zeitlich vor den Aachener Akt, ja noch vor der Bestattung der Kaiserleiche eingeordnet und angenommen, sie sei »unmittelbar nach dem Tode« des Kaisers vollzogen worden¹¹⁰⁾.

Soviel ist jedenfalls sicher: Die Regierung Heinrichs IV. begann – trotz der Wirksamkeit des von Schreuer betonten Erbprinzips – mit einem (sich in Teilakten vollziehenden) bzw. mit mehreren Formalakten. Dazu gehörten eine Thronsetzung (wie bei Heinrich III.) und außerdem (und zwar vorher und nachher) Huldigungsakte, der erste (wie bei Otto II.) bald nach dem Tode seines Vaters, d. h. gleich zu Beginn der Regierung.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Regierungsübernahme durch Heinrich V. Sie unterscheidet sich von den beiden vorausgegangenen dadurch, daß sie nicht durch den Tod des alten Königs bedingt worden ist. Heinrich V. hat sich vielmehr gegen seinen Vater empört, ihn gefangengesetzt und schließlich zur Abdankung gezwungen¹¹¹⁾. Aber nicht vom Zeitpunkt der Thronentsagung Heinrichs IV. (31. 12. 1105) an¹¹²⁾, sondern seit jenem Formalakt, der am 5. oder 6. Januar 1106 auf dem Reichstag zu Mainz stattgefunden hat¹¹³⁾, rechnet er seine Regierungszeit¹¹⁴⁾. Hier haben wir einen direkten Beleg dafür, daß der Abtritt des Vorgängers (sei es durch Tod oder durch Abdankung) nicht ohne weiteres als der Anfang der neuen Regierung aufgefaßt worden ist, sondern daß im Anschluß daran eben doch eine »besondere Formalität« für notwendig gehalten wurde.

Freilich mußte Heinrich V. auf sie stärkeres Gewicht legen als es seine beiden Vorgänger im Königtum nötig gehabt und wohl auch getan haben. Bei ihm kam es wie bei Heinrich II. und Konrad II. wieder darauf an, als rechtmäßiger Herrscher sichtbar in Erscheinung zu treten. Deshalb bildete den eigentlichen Mittelpunkt des Mainzer

109) Vgl. Anm. 100.

110) Jb. 1, S. 13. Anders BERGES (s. Anm. 101), indem er die Nachricht Leo von Marsicas auf den Kölner (wie HUGELMANN) und auf den Regensburger Hoftag Ende des Jahres 1056 bezieht und annimmt, daß Viktor II. auf ihnen die Lothringer und Bayern veranlaßt hat, der Wahl am Krankenlager Kaiser Heinrichs III. beizutreten und Heinrich IV. als König anzuerkennen (S. 191 f.).

111) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jb. Heinr. IV. u. Heinr. V., Bd. 5, Leipzig 1904, S. 204 ff., bes. S. 261 ff. Im einzelnen SCHMEIDLER und RASSOW (DW 6303) sowie auch C. ERDMANN in: AUF 16, 1939, S. 222 ff.

112) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jb. 5, S. 268–270.

113) Ebd. S. 279 f. Am 5. Januar trafen die Insignien in Mainz ein. SCHREUER und BECKER rechnen auf Grund der bei STUMPF notierten Urkunde die Regierungszeit Heinrichs IV. vom 6. Januar 1106 an (siehe die folgende Anm.).

114) Vgl. K. F. STUMPF, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. u. XII. Jh.s, Innsbruck 1865, Nr. 3006 a (S. 484); dazu SCHREUER, Grundgedanken, S. 156 f. und ebenso BECKER, Königtum der Thronfolger, S. 32 f.

Aktes vom 5./6. Januar 1106 die Übergabe der königlichen Insignien an Heinrich V.¹¹⁵⁾ Zugleich fand aber auch hier eine Huldigung statt¹¹⁶⁾. Ob ihr eine Thronerhebung unmittelbar voraufging¹¹⁷⁾, bleibe dahingestellt. Doch sei daran erinnert, daß – wie bei Heinrich II. – die Übergabe der Insignien (insbesondere der Lanze, die auch unter den Stücken erwähnt wird, die Heinrich V. in Mainz empfing)¹¹⁸⁾ an die Stelle der Thronsetzung treten kann¹¹⁹⁾.

Gleichgültig aber, ob der Regierungswechsel durch Insignienübergabe oder durch Thronwechsel bekundet wurde, er wurde es außerdem – jedenfalls bei Heinrich IV. und Heinrich V. – ebenso durch die Huldigung, mit der sich die Fürsten des Reiches der neuen Herrschaft verpflichteten. So wie mit der Huldigung, die Papst Viktor II. 1056 für den unmündigen Heinrich IV. entgegennahm, eine frühere wiederholt wurde, so handelt es sich bei der Heinrich V. 1106 zu Mainz geleisteten Huldigung ebenfalls um eine Wiederholung. Zwar steht das Datum der Ersthuldigung, die sich aus der Chronik des Ekkehard von Aura¹²⁰⁾ sowie aus dem *Chronicon sancti Huberti Andaginensis*¹²¹⁾ ergibt, nicht fest. Doch wird sie wohl am ehesten im Zusammenhang mit der Königsweihe Heinrichs am 6. Januar 1099 zu Aachen vorgenommen worden sein¹²²⁾.

Von diesen Beispielen aus erscheint nun allerdings die Annahme einer Huldigung bei der Königserhebung Heinrichs III. 1028 und also einer Huldigungswiederholung

115) Vgl. den Libellus de rebellione = Ann. Hildesheimenses, hg. v. G. WAITZ, MG SS rer. Germ., Hannover 1878, S. 55. Dazu MEYER VON KNONAU, Jb. 5, S. 279 f. (m. Anm. 1 auf S. 280). 116) Vgl. Ekkehard von Aura, *Chronicon universale* (MG SS 6, S. 233: *Hoc ordine Heinrichus ... acceptis tam ab episcopis quam laicis iuxta morem patriae sacramentis, regnare cepit*). Dazu MEYER VON KNONAU, Jb. 5, S. 279 f. sowie BECKER, Königtum der Thronfolger, S. 32 (m. Anm. 6).

117) SCHREUER, Grundgedanken S. 156 f., bemerkt, daß »zu Mainz eine Übergabe der Insignien und, wohl im Anschluß an eine Thronerhebung, eine Huldigung stattgefunden hat«.

118) Ekkehard von Aura, *Chr. univers.*, MG SS 6, S. 231; Mariani Scotti *Chron. Continuatio I* (zu 1128 bzw. 1106), MG SS 5, S. 562; auch Heinrich IV. selbst führt in seinen Briefen die Lanze unter den Insignien auf, die er seinem Sohn habe ausliefern müssen; siehe: Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. C. ERDMANN, in: MG Dt. Mittelalter, Bd. 1, Leipzig 1937, S. 49, Z. 15.20, S. 56, Z. 5, S. 59, Z. 15. P. E. SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* (Schriften der MGH Bd. 13), Bd. II, Stuttgart 1955, S. 514, verweist in Anm. 6 auch auf Sugers *Vita Ludovici VI. Francorum regis* (MG SS 26, S. 49, Z. 29).

119) Siehe oben Kap. III, S. 123 f.

120) *Chronicon universale* a. 1105. Hier wird von den um Heinrich IV. weilenden Fürsten gesagt: *illis sacramentorum tam filio quam patri factorum consideratio parricidiale bellum interdicebat* (S. 228).

121) MG SS 8, S. 629. Danach antworten die Fürsten auf das Verlangen des Kaisers, gegen seinen Sohn vorzugehen: *ad hoc compelli eos nec debere nec posse, quandoquidem omnes in commune eiusdem filii sacramento fidelitatis obligasset*.

122) So MEYER VON KNONAU, Jb. 5, S. 57 (m. Anm. 2) und S. 27, Anm. 9 (auf S. 28), vgl. auch S. 279 u. S. 280, Anm. 1. Ebenso W. GIESEBRECHT, *Gesch. d. dt. Kaiserzeit*, Bd. 5III, Leipzig 1890, S. 682 und BECKER, Königtum der Thronfolger, S. 27 (m. Anm. 6).

bei seiner Regierungsübernahme 1039 keineswegs mehr so unwahrscheinlich, wie es sich oben ergab, wo die Frage von der anderen nach der Thronsetzung und ihrem Charakter aus angeleuchtet worden ist¹²³⁾. Für einen Analogieschluß reichen die Huldigungen, die Heinrich IV. und Heinrich V. geleistet worden sind, jedoch nicht aus, einmal wegen der schwierigen Quellenlage und zum andern wegen der jeweils andersartigen Situation¹²⁴⁾.

Während die Frage, ob Heinrich III. schon 1028 eine Huldigung empfangen hat, weiterhin offen bleiben muß, kann die andere, ob ihm denn beim Regierungsantritt 1039 gehuldigt worden ist, positiver beantwortet werden. Daß derartige Huldigungsakte beim Übergang der Herrschaft auf Heinrich IV. und Heinrich V. ebenso wie früher¹²⁵⁾ bei Otto II. stattgefunden haben, steht fest. Die Annahme, daß beim Regierungsantritt Heinrichs III. entsprechend verfahren worden ist, ergibt sich jedoch nicht nur aus Analogie zu jenen Huldigungen. Die Parallelen treten vielmehr zu den andern Zeugnissen bzw. Gründen, die für die Huldigung im Jahre 1039 sprechen, hinzu. Vor allem erhält die Angabe des Jocundus über die Huldigung zu Maastricht durch sie stärkeres Gewicht. Sie bestätigen das Ergebnis, zu dem wir oben gelangt sind¹²⁶⁾, daß es sich nämlich bei dem Geschehen in Maastricht um mehr als eine bloße Festkrönung gehandelt hat. Thronsetzung und Huldigung waren Bekundungsakte, die nicht ohne konstitutive Bedeutung für das Königtum Heinrichs III. gewesen sind.

Bemerkenswert ist aber auch die Einheit von Thronsetzung und Huldigung. Das Maastrichter Geschehen von 1039 entspricht darin der Mainzer Handlung von 1106, wo die Huldigung ebenfalls mit einer anderen »besonderen Formalität«, der Insignienübergabe, verbunden war. Dagegen haben nach dem Tode Heinrichs III. offenbar mehrere Akte stattgefunden¹²⁷⁾. Sehen wir von dem Vorgang am Sterbelager des Kaisers ab, so wissen wir zunächst von einer wohl bald nach dem Tode des Vaters vollzogenen Huldigung, die Papst Viktor II. für Heinrich IV. entgegennahm. Sodann erfahren wir von einer Thronsetzung zu Aachen und schließlich von Huldigungen auf dem Reichstag zu Köln im Dezember 1056. Hier waren die Akte, die in Mainz 1106 und in Maastricht 1039 vereinigt worden sind, zeitlich und räumlich getrennt. Wir wissen jedenfalls nur von einer Thronerhebung Heinrichs IV.¹²⁸⁾, während bei der

123) Siehe oben S. 201 ff., bes. S. 205 f.

124) Heinrich IV. war bei seiner Königerhebung wie auch beim Tode des Vaters ein unmündiges Kind, und Heinrich V. wurde zum König erhoben, nachdem sein älterer Bruder Konrad seiner königlichen Würde entkleidet worden war. In beiden Fällen war eine Bindung der Fürsten noch notwendiger als sonst.

125) Die Verhältnisse beim Übergang der Regierung von Otto II. auf Otto III. werden im folgenden VIII. Kapitel berührt.

126) Siehe oben S. 211.

127) Ebd. S. 211 ff.

128) Ebd. S. 214–216 m. Anm. 94 f.

Regierungsübernahme durch Heinrich III. 1039 (wenigstens) zwei Inthronisationsakte stattgefunden haben ¹²⁹⁾.

Thronsetzung und Huldigung in Maastricht waren also Teile einer Handlungskette. Eine frühere Inthronisation (Aachen) ist bezeugt ¹³⁰⁾, eine frühere Huldigung zu erschließen. Denn die als Akklamation in Maastricht vollzogene Huldigung setzt einen voraufgehenden Huldigungsakt voraus. Dabei ist es nun gleichgültig, ob dieser 1028 oder 1039 stattgefunden hat ¹³¹⁾. In jedem Fall ergibt sich, daß bei der Thronsetzung in Aachen 1039 auch gehuldigt worden sein wird: Sollte mit der Huldigung in Maastricht 1039 die Königserhebung von 1028 bestätigt werden, so dürfte dies auch bei ähnlichen Akten wie dem Maastrichter, bestimmt jedoch bei der Thronsetzung in Aachen, geschehen sein. Bezieht sich die Maastrichter Akklamation jedoch nicht auf die Königserhebung von 1028, so muß sie als Zustimmung zu einem Formalakt nach dem Tode Kaiser Konrads II. verstanden werden. Hier ist uns jedoch nur ein einziger überliefert: die Inthronisation Heinrichs III. zu Aachen am 25. Juli 1039.

Wenn es auch an einem ausdrücklichen Quellenzeugnis für eine Huldigung in Aachen mangelt, so läßt sich doch die Nachricht über eine bestimmte Huldigung in jener Zeit damit in Zusammenhang bringen. Die *Gesta pontificum Cameracensium* bemerken, daß Herzog Gozelo I. von Lothringen zunächst mit der Absicht umgegangen ist, Heinrich III. die Huldigung zu verweigern. Dann aber hat er sie doch, ebenso wie Bischof Gerard von Cambrai, in Form der Lehnshuldigung geleistet: *Ad quem [Heinrich III.] saepe dictus pontifex [Gerard] iens, manibus se illius commisit, pariterque dux Gothilo, qui aliquantulum denegare disposuerat* ¹³²⁾. Giesebrecht glaubt, daß diese Haltung Gozelos keine grundsätzliche Ablehnung Heinrichs III. bedeutete, daß er vielmehr die Absicht hatte, sich durch Schwierigkeiten, die er bereitete, neue Vorteile zu ertrotzen. Und er meint, Gozelo habe damals das Versprechen des Königs erhalten, »daß seine großen Reichslehen unverkürzt seinen Söhnen verbleiben würden« ¹³³⁾. Trifft diese Annahme zu ¹³⁴⁾, die das Verhalten Gozelos motivieren würde, so müßten doch wohl Verhandlungen zwischen dem König und dem Herzog stattgefunden haben. Ob sie aber gleich zu Utrecht geführt und noch vor der Beisetzung Konrads II. zum Abschluß gebracht worden sein werden, ist mehr als zweifelhaft. Wahrscheinlicher fanden sie erst danach statt. Und vielleicht hängt es damit zusammen, daß der König, der am 10. Juli 1039 in Mainz urkundlich bezeugt ist ¹³⁵⁾, erst einen

129) Aachen und Maastricht. Ob außerdem gleich nach dem Tode Konrads II. eine Thronsetzung vorgenommen wurde, ist höchst zweifelhaft, vgl. oben S. 213 f. m. Anm. 91.

130) *Annales Stabulenses*, s. oben S. 207 m. Anm. 48.

131) Vgl. oben S. 211.

132) *Gesta pont. Cameracens.* III, 55; MG SS 7, S. 487.

133) *Gesch. d. dt. Kaiserzeit* ⁵II, Leipzig 1885, S. 341. GIESEBRECHT stützt sich dafür auf die *Chronik Hermanns von Reichenau ad a. 1044*.

134) Nach STEINDORFF, *Jb.* 1, S. 48, Anm. 6, darf sie »nicht zu bestimmt behauptet werden«.

135) Siehe oben Anm. 84.

Monat später in Aachen eintraf, um hier den Stuhl Karls des Großen zu besteigen. Eine Übereinkunft mit dem lothringischen Herzog war dafür wohl die Voraussetzung. Sie wurde endgültig durch die Huldigung besiegelt. Bei der Bedeutung, die die Verständigung für beide Teile hatte, ist anzunehmen, daß dies in besonders feierlicher Form geschah, und es spricht deshalb einiges dafür, daß der Huldigungsakt während der Feierlichkeiten in Aachen vollzogen worden ist.

Aus einer späteren Notiz der *Gesta pontificum Cameracensium* ergibt sich, daß die Huldigung vor dem Aufenthalt des Königs in Maastricht stattgefunden hat. Danach ist der König bereits in Begleitung des Bischofs Gerard von Cambray nach Maastricht gekommen¹³⁶), der als Fachmann für die Translation von Heiligen galt¹³⁷). Hier fand aber nicht nur die Erhebung der Gebeine der Heiligen Gondulf und Monulf sowie die Weihe der Servatiuskirche statt; wir erfahren auch, daß der König hier auf lothringischem Boden als Richter tätig gewesen ist¹³⁸). Nehmen wir die Stuhlsetzung und die Akklamation hinzu, so erhalten wir ein vollständiges Bild vom Herrschaftsantritt Heinrichs III. in Lothringen.

Klewitz hat die Vorgänge in Maastricht mit denen in Merseburg 1002 verglichen¹³⁹). Zutreffender erscheint jedoch ein Vergleich mit den Akten, durch die Heinrich II. sein Königtum in Niederlothringen gewann¹⁴⁰). Er erlangte zunächst die Huldigung des Mannes, der damals den bedeutendsten Einfluß im Lande hatte, des Erzbischofs von Köln; danach kollaudierten dann die anderen Großen. Ähnlich scheint es bei Heinrich III. gewesen zu sein. Nachdem Herzog Gozelo, der jetzt die politische Macht in Lothringen besaß¹⁴¹), Heinrich als König anerkannt und ihm – wahrscheinlich in Aachen – gehuldigt hatte, versicherte sich der König der Zustimmung durch die übrigen Großen bei seinem Aufenthalt in Maastricht am Himmelfahrtstag des Jahres 1039.

D. Hat Heinrich III. 1039/40 einen »Umritt« unternommen?

Von Maastricht aus begab sich Heinrich III. nach Köln¹⁴²). Vielleicht hat er auch noch Oberlothringen besucht. Vom 3. September bis zum 10. November 1039 ist er dann in Sachsen bezeugt. Es folgt der Böhmenfeldzug. Nach seinem Abschluß finden wird den König in Bayern. In Regensburg feierte er das Weihnachtsfest. Mitte Januar 1040 begab er sich von dort nach Schwaben, wo er einen Hoftag in Augsburg abhielt. Nach weiteren Stationen in Schwaben führte ihn sein Weg dann an den Rhein. Das

136) *Gesta pont. Camerac.* III, 56; MG SS 7, S. 487 f.

137) Vgl. STEINDORFF, Jb. I, S. 52, Anm. 3.

138) *Jocundus, Translatio s. Servatii* c. 52; MG SS 12, S. 113.

139) Siehe oben S. 211.

140) Siehe oben Kap. III, S. 125 f., 132 f., 137–140.

141) Vgl. STEINDORFF, Jb. I, S. 51.

142) Für das weitere Itinerar vgl. STEINDORFF, Jb. I, S. 52 ff. sowie MÜLLER, *Itinerar* (s. oben Anm. 50) und DH III.

Osterfest beging er in Ingelheim, zu Christi Himmelfahrt war er in Nimwegen, Pfingsten 1040 in Lüttich.

»So hatte er seinen Umzug im Reich beendet und überall Recht und Gesetz geschützt, überall Friede und Freude verbreitet«, schreibt W. Giesebrecht¹⁴³⁾. Steindorff dagegen läßt den Umritt des Königs schon mit seinem Aufenthalt in Ingelheim abschließen¹⁴⁴⁾. Zum Inhalt bemerkt er – weniger blumig als Giesebrecht –, der König habe ihn wie sein Vater unternommen, um »zur persönlichen Begründung der neuen Regierung die Hauptländer des deutschen Reiches zu bereisen«¹⁴⁵⁾.

Trifft diese Feststellung Steindorffs, an der die Wendung von der persönlichen Begründung der neuen Regierung besticht, wirklich in vollem Umfange zu? Konrad II. hatte seinen Königsritt durchgeführt, um in allen Stammeslanden sein Königtum durchzusetzen und zur Anerkennung zu bringen. Der Umritt war – wie bei Heinrich II. – ein Glied in der Kette der Königerhebung. Die Umfahrt, die Konrad II. dann 1028/29 gemeinsam mit seinem Sohn Heinrich nach dessen Königerhebung unternahm, unterschied sich jedoch von jenem Königsritt des Jahres 1024/25 dadurch, daß sie einen demonstrativen und repräsentativen Charakter hatte.

Wie war das nun im Jahre 1039? In Lothringen haben in der Tat Akte stattgefunden, die über eine Schaustellung hinaus auch konstitutive Bedeutung gehabt haben. War damit – so ist nun zu fragen – die Regierungsübernahme für das ganze Reich vollzogen oder nur in Lothringen? Wäre dies der Fall, dann müßten in den anderen Stammesgebieten ähnliche Akte wie in Aachen und Maastricht stattgefunden haben. Aus der Zeit des sächsischen Aufenthaltes hören wir zwar von einer Vielzahl von Regierungshandlungen des Königs¹⁴⁶⁾, jedoch nichts von Huldigungen oder von irgendwelchen anderen Akten der Anerkennung oder der Regierungsübernahme. Nicht anders ist es aber auch bei seinem Aufenthalt in Bayern und Schwaben gewesen. Sowohl in Regensburg¹⁴⁷⁾ wie in Augsburg¹⁴⁸⁾ sind nicht spezielle Stammes-, sondern allgemeine Reichsangelegenheiten erledigt worden.

P. Kehr hat die Ansicht vertreten, daß in Regensburg »offenbar ein wohl zu Weihnachten 1039 angesagter Huldigungs- und Hoftag italienischer Fürsten stattgefunden« hat, »welcher der Konstanzer Versammlung des Jahres 1025 . . . an die Seite zu stellen ist«, während in Augsburg »ein Hoftag mit den deutschen Fürsten abgehalten wurde«¹⁴⁹⁾. Diese Scheidung ist jedoch nicht aufrechtzuerhalten. Gewiß haben in Regensburg die italienischen Verhältnisse einen breiten Raum eingenommen und es

143) GIESEBRECHT⁵II, S. 344.

144) Jb. 1, S. 84.

145) Ebd. S. 51

146) Vgl. STEINDORFF, Jb. 1, S. 54–59.

147) Ebd. 71–73.

148) Ebd. S. 78–82.

149) Vorbemerkung zu DH III 12 (S. 14).

ist für Italiener »bei dieser Gelegenheit . . . auch eine Anzahl von Gnadenbeweisen des Königs durch Urkunden verbrieft worden«¹⁵⁰⁾ – von Huldigungen hören wir jedoch nichts. Und es sind dort auch keineswegs nur Italiener um den König versammelt gewesen, wie sich aus den in den Urkunden genannten Intervenienten ergibt¹⁵¹⁾. Andererseits waren einzelne italienische Bischöfe schon in Maastricht am Königshof erschienen¹⁵²⁾; andere fanden sich in Augsburg ein, wo ebenfalls italienische Angelegenheiten zur Sprache gekommen sind¹⁵³⁾. Der Vergleich des Regensburger Hoftages mit dem Konstanzer unter Konrad II.¹⁵⁴⁾ trifft jedenfalls nicht zu. Eher könnte man eine gewisse Parallele zwischen Konstanz 1025 und Ingelheim 1040¹⁵⁵⁾ ziehen. Hier erschien Erzbischof Aribert von Mailand, um mit dem König Frieden zu schließen und allen Streit aus der Zeit Konrads II. zu begraben. Heinrich III. hat den Erzbischof begnadigt und in seinem Amte bestätigt¹⁵⁶⁾. Dabei hat Aribert dem König gehuldigt. Von einer für Italien gültigen Wahlhandlung, wie 1025 in Konstanz, kann aber keine Rede sein.

In Sachsen, Bayern und Schwaben haben also anlässlich des Regierungsantritts Heinrichs III. offenbar keine Bekundungsakte stattgefunden. Freilich hat Heinrich nach dem Tode seines Vaters die Stammesgebiete der Reihe nach aufgesucht und damit die Herrschaft in jedem persönlich übernommen. Von besonderen Handlungen hören wir jedoch nichts. Soweit wir es den Quellen entnehmen können, hat der König die Regierungsgeschäfte damals genauso ausgeübt wie später auch. Und er hat künftig während seiner ganzen Regierungszeit das Reich in gleicher Weise von Land zu Land durchzogen wie im Jahre 1039/40¹⁵⁷⁾.

Was rechtfertigt es aber dann noch, die Reisetätigkeit Heinrichs III. 1039/40 als »Umritt« zu bezeichnen? Gewiß gehört die persönliche Ausübung der Herrschaft auch zu seinem Wesen. Doch darf die persönliche Übernahme der Herrschaft nicht fehlen. Beide zusammen charakterisieren nach Th. Mayer den »Umritt«¹⁵⁸⁾. Dabei steht die Herrschaftsübernahme an erster Stelle. Sie geschieht durch Akte, denen symbolische wie rechtliche Bedeutung zugleich innewohnt. In Aachen und in Maastricht haben

150) Ebd.

151) Vgl. STEINDORFF, Jb. I, S. 72, Anm. 2.

152) Siehe oben S. 208 f.

153) Vgl. STEINDORFF, Jb. I, S. 78 f.

154) Siehe oben Kap. IV, S. 163–167.

155) Dazu STEINDORFF, Jb. I, S. 83–86.

156) *Annalista Saxo* 1040 (MG SS 6, S. 684):...*metropolitanus Mediolanensis... gratiam regis promeruit et iterum iuramentis pacem fidemque se servaturum affirmavit*. Vgl. auch Arnulf, *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium* II, 17 (MG SS 8, S. 16).

157) Vgl. die Karte über das Itinerar Heinrichs III., die TH. MAYER seiner Abhandlung »Das dt. Königtum und sein Wirkungsbereich« beigegeben hat, in: *Das Reich und Europa*, Leipzig 1941.

158) Siehe oben Kap. I, S. 97.

solche Akte – Thronsetzung und Huldigung – stattgefunden, später nicht mehr. War es schon bei der Behandlung der peragratio von 1028/29 zweifelhaft geworden, ob diese ein wirklicher »Umritt« gewesen ist¹⁵⁹⁾, so werden die Zweifel jetzt noch verstärkt. 1039/40 hat Heinrich III. zwar alle Reichslande besucht, jedoch keinen »Umritt« im eigentlichen Sinne unternommen.

VIII. »UMRITTE« UNTER OTTO II. UND OTTO III.?

A. Otto II.

Wenn davon auszugehen ist, daß zum »Umritt« mehr gehört, als daß ein neuer Herrscher alle Reichsteile durchzieht, so müssen die Fälle, für die in der Literatur der Begriff »Umritt« gebraucht wird, einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Das soll im folgenden für die beiden Vorgänger Heinrichs II. geschehen.

Der Thronwechsel des Jahres 973 ist schon wiederholt berührt worden¹⁾. Im Anschluß an ihn schreibt W. Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit: »Nach der Sitte hielt der neue Herrscher einen feierlichen Umritt in dem Reiche, freudig begrüßten ihn Lothringer und Franken, Schwaben und der Elsaß, Sachsen und Thüringen. Reiche Beweise seiner Gunst ließ er überall zurück, besonders in den geistlichen Stiftungen²⁾. Fanden aber auch Akte wie Huldigung, Thronsetzung, Insignienübergabe oder ähnliche statt?

Betrachten wir zunächst die Reiseroute des Königs³⁾: Von Memleben (Anfang Mai 973) ging es über Dornburg (31. 5. – 2. 6.) nach Magdeburg (3. – 6. 6.). Hier fand eine Leichenfeier und die Beisetzung Ottos des Großen statt. Von dort aus zog Otto II. über Werla (7. 6.), Grone (7. ? 6.), Fritzlar (16. ? 6.) zur Reichsversammlung nach Worms (16. 6. – 1. 7.). Ende Juli finden wir ihn in Aachen (21. – 26. 7.), Ende August in Trier (22. 8.). Nun geht es über Frankfurt (26./27. 8.) wieder nach Sachsen, wo er sich von Anfang September (11. 9. Erfurt) bis Ende Oktober (22. 10. Allstedt) aufgehalten hat. Zum Weihnachtsfest zieht er über Duisburg (22. 11.), Nimwegen (14. 12.) nach Utrecht. Nach kurzem Feldzug ins Scheldegebiet geht es wieder nach

159) Siehe oben Kap. V, S. 182 ff., 186.

1) Siehe oben Kap. III, S. 135 f., 138 f., 143 f. sowie Kap. VII, S. 213, 215 f., 218.

2) Bd. ⁶I, Leipzig 1881, S. 570.

3) Für sie sowie für die Daten sei verwiesen auf: J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* II, 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955 (973) – 983, neubearb. v. H. L. MIKOLETZKY, Graz, 1950, und auf: K. UHLIRZ, *Jahrbücher d. Dt. Reiches unter Otto II. und Otto III.*, 1. Bd.: Otto II. 973–983, Leipzig 1902. Vgl. auch die Itinerarkarte von TH. MAYER in: *Das Reich u. Europa*, Leipzig 1941, sowie H. J. RIECKENBERG, *Königsstraße u. Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919–1056)*, in *AUF* 17, 1942, S. 32–154, insbes. S. 42–71 (*Der Reiseweg der Ottonen*) und die beigelegte Tafel Nr. II.

Sachsen zurück (i. 4. 974 Quedlinburg). Ostern feiert der König in Quedlinburg, Weihnachten in Pöhlde. Die Stationen des Jahres 975 waren Werla, Dortmund, Nimwegen, Bonn, Aachen (Ostern), Boppard, Trebur, Frankfurt (Pfingsten), Fulda, Weimar, Erfurt, Dornburg, Memleben, Allstedt, Magdeburg, Sömmern, Balgstädt, Bothfeld, Allstedt, es folgt der Böhmenfeldzug, dann Pöhlde, Memleben. Weihnachten 975 feiert der König in Erstein (Elsaß), dann geht es wieder nach Franken und Sachsen.

So setzt sich der Weg fort, ohne irgendeinen Einschnitt, der es rechtfertigte zu sagen: Dies war der Umritt Ottos II. Denn auf dem Wege, den wir soeben verfolgt haben, ereignete sich (soweit wir wissen) nichts, was auf einen besonderen Formalakt hindeutete. Außerdem ist Otto II. zu Beginn seiner Regierung – sieht man von der Weihnachtsfeier 975 in Erstein ab – überhaupt nicht nach Süddeutschland gekommen. Allerdings haben sich zahlreiche süddeutsche Große im Juni 973 auf der Reichsversammlung zu Worms⁴⁾ eingefunden: Herzog Heinrich von Bayern, seine Mutter die Herzogin Judith, seine Schwester Herzogin Hadwig von Schwaben, ihr Gemahl Herzog Burkhard, ferner Erzbischof Friedrich von Salzburg, die Bischöfe Wolfgang von Regensburg, Abraham von Freising, Pilgrim von Passau u. a. »Zweck und Erfolg der Versammlung ist unbekannt«⁵⁾. Man könnte vielleicht daran denken, daß hier die süddeutschen Fürsten dem Kaiser gehuldigt haben, so wie dies andere bereits in Memleben nach Ableben Ottos II. getan hatten⁶⁾. Allein, das anzunehmen wäre eine reine Vermutung. Otto II. hat nach dem Tode des Vaters sofort begonnen, das Reich zu durchziehen und das heißt nichts anderes als zu regieren. Ein »Umritt« war dies jedoch nicht.

In den Jahrbüchern Ottos II. wird ein solcher für 973 auch nicht angenommen. K. Uhlirz bemerkt dazu, daß 973 »eine Reichsfahrt zum Zwecke allseitiger Anerkennung unterbleiben« konnte, und zwar »mit Rücksicht auf die nicht bestrittene Thronfolge nach dem Umzuge des Jahres 972«⁷⁾ (!). Uhlirz nimmt also im Gegensatz zu Giesebrecht einen Umritt im Jahre 972 an. Wie steht es damit?

Im August 972 war Otto I. von Italien kommend in Deutschland eingetroffen⁸⁾. In seiner Begleitung befand sich der junge Kaiser Otto mit seiner ihm im April 972 angetrauten Gemahlin Theophano. Am 14. 8. kam der kaiserliche Hof in St. Gallen an. Über die Reichenau ging es nach Konstanz, von dort nach Ingelheim (Sept.?). Hier fand eine Synode statt, die schon von Italien aus festgesetzt worden war und auf der insbesondere Angelegenheiten der augsburgischen Kirche behandelt worden sind⁹⁾.

4) Vgl. RI II, 2, Nr. 615 a.

5) MIKOLETZKY ebd.

6) Vgl. RI II, 2, Nr. 605 m.

7) Jb. S. 32 f.

8) Wie Anm. 3.

9) RI II, 2, Nr. 604 b.

Über Trebur und Nierstein (18. 10.) zog man dann nach Frankfurt, wo man über Weihnachten blieb. Am 19. 3. 973 sind Otto I. und Otto II. und mit ihnen die Kaiserinnen Adelheid und Theophano in Sachsen bezeugt. Am 23. 3. wurde in Quedlinburg das Osterfest gefeiert. Auf dem dortigen Hoftag fanden sich Gesandte der Dänen sowie die Herzöge von Polen und Böhmen ein. Auch ist die Errichtung eines Bistums in Prag wohl damals beschlossen worden¹⁰⁾. Von Quedlinburg trat Otto der Große dann den letzten Weg seines Lebens an, der ihn nach Memleben führte, wo er am 6. 5. 973 starb¹¹⁾.

War dieser Zug von Italien in die sächsische Heimat, der naturgemäß durch Schwaben und Franken führte, ein »Umritt«? Wohl kaum. Weder hören wir von irgendwelchen Formalakten, noch sind damals alle Stammesgebiete besucht worden. So ist also auch dieser »Umritt« zu streichen.

Vielleicht hat ein solcher aber nach der Königserhebung Ottos II. stattgefunden? Sie erfolgte Anfang Mai auf einem Reichstag zu Worms¹²⁾. In Aachen stimmten die Lothringer der Wahl zu¹³⁾. Hier wurde der junge Otto am 26. Mai 961 gesalbt und gekrönt¹⁴⁾. Da Otto I. eine Italienfahrt plante, mußte eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt werden. Dies geschah wohl Ende Juli 961 in Sachsen, wohin sich der König mit seinem Sohn über Ingelheim begeben hatte¹⁵⁾. Der kleine König wurde der Obhut des Erzbischofs Wilhelm von Mainz übergeben. Die weiteren Nachrichten über Otto II. sind spärlich¹⁶⁾. Eine Umfahrt durch das Reich hat aber offenbar nicht stattgefunden.

B. Otto III.

Bei Otto III. spricht Mathilde Uhlirz von einem »Umritt«. In den Jahrbüchern Ottos III. findet sich das Stichwort »Umfahrt im Reich« im Inhaltsverzeichnis¹⁷⁾ und ebenso als Kolummentitel. Im Text¹⁸⁾ heißt es über diesen »Umritt«: »Von Ingelheim aus hat die Kaiserin mit dem König und einem großen Gefolge noch während des Sommers eine Umfahrt im Reich angetreten, die wir als ein Zeichen der Beendigung des Thronstreites und der Übernahme der Regierung auch in den Gegenden auffassen dürfen, die bisher nicht gesichert waren oder den Gegnern des ottonischen Hauses

10) Ebd. Nr. 605 e f.

11) Ebd. Nr. 605 k.

12) Ebd. Nr. 574 e (S. 257).

13) Ebd. Nr. 574 f.

14) Ebd. sowie K. UHLIRZ, Jb. 1, S. 4 m. Anm. 5.

15) RI II, 2, Nr. 574 g (S. 257) und K. UHLIRZ, Jb., S. 5.

16) K. UHLIRZ, Jb., S. 5 f.; vgl. RI II, 2, Nr. 575 ff.

17) MATHILDE UHLIRZ, Jahrbücher d. Dt. Reiches unter Otto II. und Otto III., 2. Bd.: Otto III. 983–1002, Berlin 1954, S. VIII.

18) Ebd. S. 62.

unterstanden. Vor allem war es von Bedeutung, daß sich Heinrich der Zänker dem Gefolge angeschlossen hatte, um an der endgültigen Befriedung des Reiches mitzuwirken.«

Wie weit sich dieser »Umritt« erstreckte, ergibt sich aus den Regesten Ottos III.¹⁹⁾ Hier notiert M. Uhlirz für die Zeit von Juli bis September 985 die »Umfahrt der Kaiserin Theophano und König Ottos mit großem Gefolge, dem sich Heinrich der Zänker angeschlossen hat, im Rheingebiet, in Sachsen und nach Bayern«. Sie verweist dafür auf die Nummern 973–978. Mit dem Aufenthalt in Ettenstadt (Nr. 978), an der Straße von Bamberg nach Augsburg gelegen, war danach die Umfahrt beendet²⁰⁾.

Sie führte von Ingelheim (7. 7. 985) über Köln (8. 8.) nach Nimwegen (20./25. 8.), von hier nach Sachsen, wo jedoch nur Aufenthalte in Soest und Wiedenbrück (2. 9.) bezeugt sind. Ende September fand dann ein Hoftag in Bamberg statt²¹⁾, auf dem die beiden Herzöge Heinrich der Zänker, nunmehr wieder Herzog von Bayern, und Heinrich der Jüngere, der Bayern, das er nach Absetzung des Zänkers erhalten hatte, wieder hatte aufgeben müssen und dafür auf Lebenszeit mit Kärnten und seinen Marken entschädigt worden war, anwesend waren. Diese Regelung war Ende Juni 985 auf dem Hoftag zu Frankfurt²²⁾ getroffen worden. Nach Mathilde Uhlirz erfolgte die Einführung der beiden Heinriche aber erst jetzt in Bamberg. Sie stützt sich dafür auf den *Modus de Heinrico*, dessen Schilderung, wie die zwei Heinriche gemeinsam zum Thron des Königs (namens Otto) schreiten, sie auf diesen Bamberger Hoftag bezieht²³⁾. Das ist einleuchtend, wenn auch nicht unbedingt gesichert²⁴⁾. Träfe die Annahme von Mathilde Uhlirz zu, so könnte man eventuell sogar auf eine Thronsetzung schließen. Und nähme man dann die Huldigung Heinrichs des Zänkers in Frankfurt hinzu, die quellenmäßig überliefert ist²⁵⁾, so lägen Akte vor, wie wir sie zuletzt bei den Regierungsübernahmen Heinrichs III., Heinrichs IV. und Heinrichs V. kennengelernt haben²⁶⁾.

Aber ist die Zeit vom Frankfurter Hoftag Ende Juni 985 – denn ihn und nicht erst den Aufenthalt Ottos in Ingelheim müßte man doch wohl als den Beginn oder doch als den Ausgangspunkt dieses Umrittes annehmen – bis zum Hoftag in Bamberg

19) J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii II*, 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983) – 1002, neubearb. v. MATHILDE UHLIRZ, Graz–Köln 1956, Nr. 972 d.

20) Für die folgenden Daten und Ereignisse sei auf die Regesten und auf die *Jahrb. Ottos III.* verwiesen. Für das Itinerar vgl. auch TH. MAYER und RIECKENBERG (s. oben Anm. 3).

21) Vgl. RI II, 3, Nr. 976 c; Jb. S. 63 f. Vgl. hier wie für die weiteren Ereignisse jeweils auch R. HOLTZMANN, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, München³ 1955.

22) RI II, 3, Nr. 969 l; Jb. S. 55 f.

23) M. UHLIRZ, *Der geschichtliche Inhalt u. d. Entstehungszeit des Modus de Heinrico*, in: *Dt. Vjschr. f. Lit. wiss. u. Geistesgesch.* 26, 1952, S. 153–161.

24) Anders M. L. DITTRICH, *De Heinrico*, in: *ZfdtA.* 84, 1952/53, S. 274–308. Vgl. auch K. REINDEL, in: *DA* 10, 1954, S. 540.

25) Siehe insbes. *Ann. Quedlinburg.*, MG SS 3, S. 67.

26) Siehe oben Kap. VII, S. 214 ff.

(Ende Sept. 985) deswegen schon ein »Umritt«? Diese Frage bleibt zu überdenken. Gewiß waren Frankfurt und Bamberg Marksteine auf dem Wege der endgültigen Festigung der Königsherrschaft des kleinen Otto. Die Gefahr eines Gegenkönigtums Heinrichs des Zänkers war erst jetzt endgültig gebannt. Und gewiß sind auf diesem Wege die Länder Franken, Lothringen, Sachsen und Bayern besucht worden. Aber es war nicht das letzte Mal, daß Otto III. die Stammesgebiete durchzog. Und war es denn das erste Mal? ²⁷⁾

Nach seiner Königskrönung am 25. Dezember 983 ist es dazu freilich nicht gekommen. Die Nachricht vom Tode des Kaisers in Italien, die am Krönungstage in Aachen eintraf, löste sogleich die Frage der Nachfolge aus und führte bald die Wirren des Thronstreites herbei. Der kleine König befand sich zunächst in der Obhut von Erzbischof Warin von Köln, wurde jedoch in den letzten Tagen des Jahres 983 von diesem zusammen mit den Reichsinsignien Heinrich dem Zänker überantwortet. Als dieser Anfang 984 nach Sachsen zog, um hier Unterstützung für seine selbstsüchtigen Pläne zu suchen, nahm er den jungen Otto mit und hielt ihn während der nächsten Monate auf Burgen seiner Anhänger in Sachsen in Gewahrsam. Erzbischof Williges von Mainz erreichte jedoch auf der Versammlung zu Bürstadt bei Worms Mitte Mai 984 die eidliche Zusage des Zänkers, das königliche Kind seiner Mutter, der Kaiserin Theophano, am 29. Juni zu Rara in Thüringen auszuliefern. Das ist verabredungsgemäß geschehen ²⁸⁾.

Seit diesem Tage zu Rara haben die beiden Kaiserinnen, Theophano und Adelheid, gemeinsam mit Erzbischof Williges, es in fortgesetzten Verhandlungen unternommen, die Herrschaft für Otto III. zu sichern und selbst die Zügel der Macht in die Hand zu bekommen. Der junge König hat sie offenbar begleitet. Vom 7. Oktober 984 an – man hielt sich damals in Mainz auf – urkundete die königliche Kanzlei in seinem Namen. Hier in Mainz fanden Verhandlungen mit Herzog Heinrich d. J. und Erzbischof Friedrich von Salzburg statt. Mitte Oktober versammelten sich die Anhänger Ottos III. zu einem Colloquium in Speier. Die Aussprache mit Heinrich dem Zänker am 20. Oktober zu Bürstadt verlief jedoch ergebnislos. Der Hof wechselte jetzt zwischen Worms und Ingelheim hin und her. Im Jahre 985 ist er dann Ende Januar/Anfang Februar in Sachsen, wo auf einem Tage zu Mühlhausen auch die bayerische Frage erneut erörtert wird. Im April 985 fand dann eine Versammlung mit den lothringischen Großen zu Duisburg statt, die offenbar zur endgültigen Anerkennung von Ottos Herrschaft in diesem Raume geführt hat. Dies sowie vor allem die politische Entwicklung in Frankreich war für Heinrich den Zänker dann die Veranlassung, seinen Widerstand aufzugeben; andererseits entschlossen sich die Anhänger Ottos nunmehr, dem Zänker das bayerische Herzogtum zurückzugeben, schon um zu verhindern, daß er sich etwa erneut mit Frankreich verband. So kam es zu dem Vorgang in Frankfurt, durch den eine Aussöhnung herbeigeführt wurde.

27) Wie Anm. 20.

28) Über den Tag zu Rara vgl. RI II, 3, Nr. 956 q/2; Jb. S. 33–35.

Die Macht des Zänkers war allerdings schon gebrochen, als er in Frankfurt erschien. Und so ging es eigentlich nur noch um die Regelung der bayerischen Frage. Sie ist in Frankfurt glücklich gelöst worden und hat Otto III. die endgültige Anerkennung in diesem Teile Süddeutschlands verschafft. Die Anerkennung seines Königtums in Sachsen, Franken und Lothringen war dagegen schon seit längerem, spätestens seit Rara, gesichert. Die Lothringer haben sich ihm endgültig in Duisburg angeschlossen.

Faßt man die Anerkennung eines neuen Königs, die Gewinnung und Sicherung der Königsherrschaft, als Zweck und Ziel eines »Umrittes« auf, dann wäre ein solcher im Falle Ottos III. trotz der Bedeutung des Frankfurter Tages nicht erst von diesem Zeitpunkte, sondern wohl besser von dem Tage zu Rara an zu datieren.

Ein deutsches Stammesherkzogtum war bisher freilich noch nicht aufgesucht worden: Schwaben. Herzog Konrad gehörte allerdings zu den treuesten Anhängern des ottonischen Hauses und hat von Anfang an die Sache Ottos III. unterstützt²⁹⁾. Auf dem ersten Bürstädter Tage (10. – 15. 5. 984) erscheint er neben Erzbischof Williges als Sachwalter Ottos. Es war deshalb vielleicht nicht notwendig, sich Schwabens noch besonders zu versichern. Dennoch scheint es so, als hätten sich Theophano und Otto nach dem Besuch Bayerns (Ende Sept. 985) auch noch nach Schwaben begeben. Auf die Bamberger Urkunde vom 30. 9. 985³⁰⁾ folgt die vom 17. 10. 985, die zu Ettenstadt³¹⁾ ausgestellt ist, eben jenem Ort, der auf der Strecke von Bamberg nach Augsburg liegt³²⁾ und darauf hindeutet, daß Augsburg die nächste Station des Hofes gewesen ist. Genau weiß man das nicht, weil in der Reihe der erhaltenen Urkunden eine Lücke von 5 Monaten klafft³³⁾, so daß wir das Itinerar für diese Zeit nicht kennen. Erst am 17. März 986 sind der König und seine Mutter wieder bezeugt, und zwar zu Grone in Sachsen.

Auf dem Hoftag zu Frankfurt war aber nicht nur der Friede mit Heinrich dem Zänker hergestellt worden; man hat damals auch eine Regelung der vormundschaftlichen Regierung getroffen, dergestalt, daß die Kaiserin Adelheid fortan die Leitung der Reichsangelegenheiten in Italien übernahm, während die Kaiserin Theophano, mit entscheidender Unterstützung durch Erzbischof Williges, die Vormundschaft in Deutschland ausübte. Die Umfahrt, die Mathilde Uhlirz von Juli bis September 985 annimmt, ist also nicht nur ein Umritt Ottos III., sondern zugleich ein solcher der Kaiserin Theophano.

Als sie am 15. Juni 991 starb und Adelheid nunmehr die vormundschaftliche Regierung in Deutschland übernahm³⁴⁾, hat da etwa wieder so etwas wie ein »Umritt« stattgefunden? Anfang Oktober traf die alte Kaiserin zu Bothfeld mit Erzbischof

29) Vgl. Jb. S. 15.

30) DO III 21; vgl. RI II, 3, Nr. 977.

31) DO III 22; vgl. RI II, 3, Nr. 978.

32) Vgl. RIECKENBERG, Königsstraße u. Königsgut, S. 62 f.

33) Vgl. Jb. S. 65.

34) Wie Anm. 20.

Williges und dem Kanzler Hildibald von Worms zur Regelung der Vormundschaftsfragen zusammen. Für den Rest des Jahres blieb sie in Sachsen. Am 6. Januar 992 fand zu Grone ein Hoftag mit den geistlichen und weltlichen Fürsten Sachsens statt, auf dem diese von der getroffenen Regelung in Kenntnis gesetzt und um ihre Einwilligung ersucht sein werden. Bereits Mitte des Monats Januar wurde ein ähnlicher Hoftag zu Frankfurt abgehalten. Auf ihm erschienen die süddeutschen Herzöge, Bischöfe und weltlichen Großen. Damit war die Herrschaft der Adelheid im ganzen Reich anerkannt. Ihr Itinerar führt über Ingelheim und Boppard nach Aachen, wo das Osterfest des Jahres 992 gefeiert wurde. Bei den dort gepflogenen Verhandlungen ging es aber nicht um innerdeutsche Angelegenheiten, sondern um das Verhältnis zum westlichen Nachbarn und zur römischen Kirche. Auf dem weiteren Reiseweg der Kaiserin findet sich kein Merkmal, das veranlaßte, ihn als einen »Umritt« zu bezeichnen.

Nicht anders war es 994/95, als sich die Kaiserin Adelheid weitgehend von den Regierungsgeschäften zurückzog. Dies geschah nach der Wehrhaftmachung des Königs, die wohl auf dem Reichstag zu Sohlingen Ende September 994 erfolgte. Der König hat in den folgenden Monaten zwar Franken, Schwaben, Lothringen, Franken und Sachsen besucht, auch haben etliche Hoftage stattgefunden: Ostern 995 (21. 4.) zu Aachen, um den 10. Juli zu Bothfeld, Ende Juli zu Hildesheim, Mitte August zu Magdeburg, Mitte November zu Mainz usf. Aber auf allen ging es um akute Einzelfragen oder um anstehende Rechtsangelegenheiten, nirgends aber um Akte, durch die die Herrschaft Ottos anerkannt oder die Übernahme bzw. der Beginn der selbständigen Regierungsausübung durch ihn bekundet werden sollte. Der Antritt der selbständigen Herrschaft Ottos III. ist also – soweit die Quellen es erkennen lassen – ganz stillschweigend vor sich gegangen. Das bedeutet, daß seine Anerkennung im Jahre 984/85 vollständig gewesen ist und als gültig empfunden wurde, folglich auch keiner weiteren Bestätigung mehr bedurfte.

So ist die Zeit zwischen Rara und Frankfurt also für die Sicherung und Festigung des Königstums Ottos III. entscheidend gewesen. Wenn wir auch nichts von einem Wahlakt in Rara³⁵⁾ hören – Otto war ja bereits zum König gekrönt –, so kam die dort getroffene Entscheidung der versammelten Großen doch praktisch einer erneuten Wahl gleich. Sie hat danach in den einzelnen Reichsteilen weitere Zustimmung gefunden, so daß man bei Otto III. wenn nicht von einer fortgesetzten Königserhebung, so doch von einer fortgesetzten Handlung zur Begründung der Königsherrschaft sprechen kann.

Sie fand ihren Abschluß in einem Akt, dem nicht nur eine symbolische, sondern zugleich eine rechtlich-konstitutive Bedeutung innewohnte: das Krönungsmahl, bei dem die Stammesherzöge Otto III. in derselben Weise dienten, wie es 936 zu Aachen geschehen war. Nur die Verteilung der Ämter war 986 eine andere als damals: Hein-

35) Vgl. oben Anm. 28.

rich von Bayern diente als Truchseß, Konrad von Schwaben als Kämmerer, Heinrich von Kärnten als Mundschenk, Bernhard von Sachsen als Marschall³⁶⁾.

Der Sinn des Aktes aber war der gleiche wie 936. Von diesem schreibt P. E. Schramm: »In diesem Mahl wird das regnum Theutonicorum unter dem Bilde der curia regis dargestellt und bewiesen, daß seine Fürsten die Folgerungen aus den am Morgen übernommenen Verpflichtungen zu ziehen gewillt sind«³⁷⁾. Das Krönungsmahl gehört deshalb nach Schramm zu den Handlungen, »die Ottos Herrschaft rechtlich festmachten«³⁸⁾. Es bildete den letzten Abschluß seiner Königserhebung.

Diese Feststellung, die Schramm 1935 in seinem Aufsatz über die Krönung in Deutschland traf, ist allgemein übernommen worden³⁹⁾. H. Mitteis hat sich in seiner Abhandlung von 1950 »Die Krise des deutschen Königswahlrechts« ausdrücklich zu ihr bekannt⁴⁰⁾ und betont, daß das Krönungsmahl »sicherlich noch zur ›Kettenhandlung‹« gehörte, »aber doch in einem gewissen Sinne auch noch zur ›fortgesetzten Wahl‹« und er fügte hinzu, »daß bei den Ehrendiensten der Herzöge erst hier das stämmische Gefüge Deutschlands hervortritt«⁴¹⁾.

Daß dieser Akt 986 nun gerade in Quedlinburg erfolgte, hatte – worauf H.-W. Klewitz⁴²⁾ aufmerksam gemacht hat – seinen guten Grund: Hier hatte sein Vater das erste Osterfest als König gefeiert⁴³⁾ und ebenso hatte Otto I. dort sein Königtum öffentlich bekundet, als er gerade von der Verschwörung seines Bruders Heinrich Kenntnis erhalten hatte. Wie diese beiden Könige erschien auch Otto III. in Quedlinburg unter der Krone, zeigend, daß er der von allen anerkannte König in Deutschland war. Zu diesen Akten: Festkrönung, Krönungsmahl und Hofdienst der Herzöge kam noch die Huldigung hinzu, die die Herzöge Boleslaw von Böhmen und Mieszko von Polen dem deutschen König zu Quedlinburg geleistet haben⁴⁴⁾. Auch dies war ein Zeichen dafür, daß die Herrschaft Ottos erst jetzt endgültig gefestigt war.

So mußte das Königtum Ottos III. in zähem Ringen durchgesetzt und gesichert werden. Die Kaiserinnen Theophano und Adelheid, vor allem aber Erzbischof Williges von Mainz haben dies getan. Rara war der erste Erfolg, aber doch nicht mehr als ein erster Schritt auf dem Wege zur vollständigen Durchsetzung der Rechte des königlichen Kindes. Quedlinburg aber bedeutete den Endpunkt dieses Weges, den Abschluß

36) Über die Osterfeier zu Quedlinburg und die dortigen Vorgänge vgl. RI II, 3, Nr. 980 b und Jb. S. 69.

37) P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland b. z. Beginn des Salischen Hauses (1028), in: ZRG KA 24, 1935, S. 208.

38) Ebd. S. 199.

39) So z. B. von SCHLESINGER, MITTEIS, RÖRIG u. a.

40) SB d. Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., Jg. 1950, Heft 8, München 1950, S. 70.

41) Ebd. S. 71.

42) Die Festkrönungen der dt. Könige, in: ZRG KA 28, 1939, S. 80 f.

43) Ebenso später Heinrich II. (ebd.).

44) Wie Anm. 36.

einer Kette von Handlungen zur Königseinsetzung, die glanzvolle Besiegelung der Königsherrschaft Ottos III.

Vergleicht man die Anfänge Ottos III. mit denen seiner beiden Vorgänger, so zeigt sich deutlich, wie andersartig sein Herrschaftsantritt gewesen ist. Er ähnelt in vielem weit eher dem seiner beiden Nachfolger, wenn Otto III. ihnen auch die Designation voraus hatte und bereits gekrönt war, als der Kampf um die Krone begann. Wenn wir den Weg, den sie durch das Reich zogen, um überall Anerkennung zu finden und damit König zu werden, als »Umritt« bezeichnen, so könnten wir es wohl auch für den Weg tun, der notwendig gewesen ist, um Otto III. die allgemeine Anerkennung zu sichern. Bei ihm bildete der Königsumritt zwar nicht den Abschluß der Königserhebung, wohl aber den Abschluß der Herrschaftsgewinnung und des Herrschaftsantritts.

Freilich ist der Umritt Ottos III. dann nicht auf die kurze Spanne des Jahres 985 von Frankfurt bis Bamberg zu beschränken. Er erstreckte sich vielmehr vom Ende Juni 984 bis Anfang April 986. Er begann mit dem Tage zu Rara und er endete mit der Osterfeier zu Quedlinburg.

IX.

Der Königsumritt, der in Deutschland um die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert zuerst feststellbar ist, gehört in der hier behandelten Zeit zweifellos zu den Akten, die die Königsherrschaft begründeten. Für ihn gilt wie für andere Akte, daß sich darin Symbolisches mit Rechtlich-Konstitutivem verband. Dabei traten in jeder der Fälle einzelne Seiten stärker in Erscheinung als andere. Immer aber ging es um die Herrschaftsübernahme. Freilich kann auch sie Verschiedenes bedeuten: Gewinnung oder Antritt der Herrschaft oder auch beides zugleich. Bei Heinrich II., der wohl den »klassischen« Königsumritt durchgeführt hat, ging es um die Herrschaftsgewinnung. Er unternahm den Umritt, um König zu werden, und zwar dadurch, daß er die einzelnen Stammesgebiete der Reihe nach aufsuchte, mit dem Ziel, sich in jedem wählen oder anerkennen zu lassen. In seinem Falle gehört der Umritt nicht nur als ein Glied zur Kette der Königserhebung; Königserhebung und Umritt fallen vielmehr zusammen. Der Umritt ist hier eine fortgesetzte Königswahl, das Mittel, sie zu erlangen, der Weg, sie durchzuführen. Auch bei Konrad II. war der Erstumritt ein Teil der Königserhebung; er bildete jedoch nur den Schlußakt der Handlungskette. Gewiß hat Konrad zum Teil erst auf ihm die allgemeine Anerkennung als König gefunden. Im ganzen aber hatte sein Königsritt doch stärker als bei Heinrich II. den Charakter des Herrschaftsantritts als der Herrschaftsgewinnung. Diese sich leise vollziehende Akzentverschiebung trat deutlicher bei dem Umritt zutage, den Konrad II. nach der Königserhebung seines Sohnes Heinrich zusammen mit diesem unternahm. Bei ihm ging es gewiß nicht um

die Gewinnung der Herrschaft, ja eigentlich nicht einmal um den Herrschaftsantritt, da der junge König trotz der Maßnahmen, die Vater und Sohn auf dieser Umfahrt vorgenommen haben sollen, weder die Regierung übernahm, noch an ihr wirklich beteiligt wurde. Der Umritt wurde also anlässlich einer Königserhebung durchgeführt, offenbar weil für das allgemeine Bewußtsein der Zeit zu dieser ein Umritt gehörte. Aber aus der politischen Notwendigkeit war damit ein Brauch geworden. Der Kaiser führte seinen Sohn herum, um ihn als König zu zeigen. Der Umritt war nur noch ein Akt der Repräsentation. Er diente der Selbstdarstellung des Königtums. Wenn diese Umfahrt Konrads II. mit Heinrich III. dennoch unter die Umritte eingereiht wird, so deswegen, weil sie Merkmale aufweist, die auch den Umritten Heinrichs II. und Konrads II. eigen waren. Da ist an erster Stelle der Besuch aller Reichsteile zu nennen, genauer gesagt aller »Länder«, d. h. aller Stammesherzogtümer, wobei die Behandlung der neu entstandenen Herzogtümer schwankend und nicht einheitlich gewesen ist. Der zweite Punkt sind die Maßnahmen, die der Wahrung von Frieden und Recht dienten. Ihnen war freilich die gesamte Regierungstätigkeit der Könige gewidmet – oder sollte es dem Ideal nach doch sein –, weshalb man fragen kann, ob diese Maßnahmen der Rechts- und Friedenswahrung etwas für den Umritt Typisches sind. Die Quellen heben sie jedoch hervor, und zwar deswegen, weil zum Herrschaftsantritt die Übernahme des Gerichts gehörte, bzw. weil der König dadurch, daß er das Richteramt auszuüben begann, die Herrschaft antrat. Das mußte in jedem Stammesgebiet geschehen, weshalb der Besuch aller »Länder« unbedingt zur Herrschaftsübernahme gehörte. Der Erstbesuch der Stammesgebiete ist also ein Merkmal, das für die Wesensbestimmung des Umritts nicht außer acht gelassen werden darf. Daß die Rundreise durch das Reich und die dabei geübten Regierungsmaßnahmen unter Heinrich III. mehr zu einer symbolischen Handlung geworden waren, jedenfalls nicht politische Notwendigkeit gewesen sind, ändert daran nichts. Allerdings machen Rundfahrt und Regierungsmaßnahmen allein noch keinen Umritt aus. Auf fast allen Umritten fanden außerdem noch weitere Akte statt, die die Herrschaftsübernahme öffentlich bekundeten. Dazu gehören Thronsetzung, Übergabe der königlichen Insignien und Huldigungen. Besonders die Huldigungen spielen immer dann eine besondere Rolle, wenn dem Herrschaftsantritt Hindernisse im Wege stehen, wie bei Heinrich IV. und Heinrich V. oder bei Konrad II. und Heinrich III. in Burgund. Bei Heinrich II. wurde durch die auf dem Umritt durchgeführten Wahl- bzw. Anerkennungshuldigungen die Königserhebung geradezu vollzogen. Es handelte sich dabei allerdings nicht um Einzelhuldigungen, sondern um solche, die von den Großen eines Stammes oder von einzelnen hervorragenden Vertretern, auf jeden Fall aber für die Gesamtheit geleistet wurden. Solche Huldigungen, durch die ein König in seiner Würde und Macht bindend anerkannt wurde, hat es natürlich auch außerhalb des Umritts gegeben. Ihre systematische Einholung war aber das Besondere des Regierungsantritts Heinrichs II. Erst dadurch ist die Umfahrt

durch das Reich zum eigentlichen »Umritt« geworden. Die »Vorstufe« dazu war jene Umfahrt, die 984–986 unternommen worden war, um die Königsherrschaft Ottos III. endgültig zu befestigen. Dabei konnte sich dieser immerhin auf die Designation und auch auf die seinerzeit von allen anerkannte Krönung berufen. Sein Königtum war aber erst in dem Augenblick wirklich gesichert, als Heinrich der Zänker zu Frankfurt dem jungen Otto die Huldigung geleistet hatte. Hieran hat Heinrich II. angeknüpft. Durch ihn ist der Umritt zu einer festen Einrichtung geworden, zu einem Instrument der Herrschaftsgewinnung und des Herrschaftsantritts zugleich. Auf dem Königsumritt hat der deutsche König die Herrschaft in jedem Stammesgebiet und damit im Reich persönlich gewonnen, übernommen und ausgeübt. Wir wissen nicht, wie der Königsumritt an der Wende des 10. zum 11. Jahrhundert in Deutschland »entstand«. Wohl aber kennen wir den Mann, der sowohl 984/86 wie 1002 der maßgebliche Ratgeber am Hofe gewesen ist, der Mann, der die Geschicke des Reiches damals gelenkt hat und dem Otto III. und Heinrich II. ihr Königtum letzten Endes verdanken: Erzbischof Williges von Mainz.